

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1858)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung (Fortsetzung) : 1858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsession. (Fortsetzung.) — 1858.

Kreisschreiben

an

sämtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Delsberg, den 28. März 1858.

Herr Grossrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe und gemäss der am Schlusse der letzten Session gegebenen Erklärung beschlossen, den Großen Rath auf Donnerstag den 8. April nächstkünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr im gewohnten Versammlungskoal des Großen Räthes auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

- 1) Gesetz, betreffend den Aufenthalt und die Niederlassung der Kantonsbürger.
- 2) Gesetz über die Armenpolizei.

b. Solche, deren erstmalige Berathung in der letzten Session unvollendet geblieben ist:

- 1) Gesetz über den Scheinspruch.
- 2) Gesetz über die Heirathseinzugsgelder.
- 3) Dekret über die Besoldungen der Kantonalsbankbeamten.

Tagblatt des Großen Räths 1858.

c. Solche, welche schon früher vorgelegt, aber nicht in Behandlung genommen worden sind:

- 1) Entwurf eines Strafgesetzbuches nebst Projektdecreet, betreffend die Einführung desselben;
- 2) betreffend Buhen und Strafen gegen Holzfrevel und andere Forstvergehen;
- 3) betreffend die Wahlart und Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit;
- 4) betreffend die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsägen.

d. Solche, welche neu vorgelegt werden:

- 1) Entwurf einer schweizerischen Wechselordnung;
- 2) betreffend die Abänderung des § 34 des Bergwerksgesetzes vom 21. März 1853;
- 3) betreffend Abänderung des Art. 528 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

- 1) betreffend die Reduktion der Amtsbezirke;
- 2) betreffend das Begehren der Gemeinden des Helfereibezirks Buchholterberg um Trennung vom Amtsbezirk Konolfingen und Vereinigung mit demjenigen von Thun.

b. Der Justiz- und Polizeidirektion:

- 1) über Naturalisationsgesuche;
- 2) über Strafnachlaß- und Strafumwandlungsge-
sue;
- 3) über die Grundbuchbereinigung;
- 4) über den erheblich erklärten Anzug, betreffend die Einführung der Jury für Civilstreitigkeiten.

c. Der Finanzdirektion:

- 1) betreffend die Deckung eines Verlustes in der Lebensmit-
telrechnung;
- 2) betreffend ein Gesuch um Abschaffung oder Herabsetzung
des Dhmeldes;

- 3) betreffend die Reklamation früher genossener Armensteuern von Seite der Gemeinde Rüegsau.

d. Der Forst- und Domänendirektion:

- 1) betreffend den Verkauf der sogenannten Innerbergweiden im Saretenthal;
- 2) betreffend den Verkauf der Arzelmatté zu Interlaken.

e. Der Militärdirektion:

- 1) betreffend die Ernennung von Stabsoffizieren.

f. Der Baudirektion:

- 1) betreffend den Bau der Schwarzenburg-Heitentied-Straße;
- 2) betreffend den Bau der Uzenstorf-Wynigen-Waltrigen-Straße;
- 3) betreffend den Bau der Kirchdorf-Jaberg-Uttigenstraße;
- 4) betreffend die Bewilligung eines Staatsbeitrags an die projektierte Weganlage zwischen Laupen und Süri;
- 5) betreffend die Bewilligung eines Kredites für Reparation der äußeren Emmenbrücke zu Burgdorf.

g. Der Eisenbahn- und Entsumpfungsdirektion:

- 1) betreffend die Konzedirung einer Eisenbahn zwischen Biel und Nidau; ferner wenn es die Umstände gestatten:
- 2) betreffend die Angelegenheit der Juragewässerkorrektion;
- 3) betreffend die Frage des Baues einer Eisenbahn zwischen Biel und der Neuenburgergrenze.
NB. Sollten die beiden letzten Gegenstände nicht zur Behandlung kommen, so dürfte es der Fall sein, den künftigen Behörden die Vornahme derselben in der ersten Sitzung des neuen Grossen Rathes, welche im Juni stattfinden wird, zu empfehlen.
- 4) betreffend die Frage des Baues einer Eisenbahn im Jura zwischen Biel und der Baslergrenze.

Für die erste Sitzung wird auf die Tagesordnung gesetzt das Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Kantonsbürger.

Mit Hochachtung!

Der Grossratspräsident:

Ed. Carlin,

Erste Sitzung.

Donnerstag den 8. April 1858.

Morgens um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Chopard, Kummer, Major; Karlen, Jakob; Moser, Gottlieb; Roth in Wangen, Schräml, Willi und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Ambühl, Batschelat, Verbier, Bessire, Bigler, Bizius, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Burri, Jakob; Burri, Niklaus; Bütschi, Büzberger, Carrel, Charmillot, Corbat, Etier, Feune, Fleury, Fresard, Durer, Gerber, Girardin, v. Gonten, Gouvernon, v. Grafenried, Grimaire, Grossmann, Gygar, Haldimann in Signau, Hennemann, Hirsig, Hofer, Hubacher, Jaquet, Jeannerat, Ingold, Kaiser, Kanziger, Karrer, Kasser, Kilcher, König, Kohler in Nidau, Kohler in Brünig, Koller, Krebs, Christian; Lehmann, Christian; Lehmann, J. U.; Marquis, Maurhofer, Methée, Mischler, Morel, Moor, Moosmann, Moser, Jakob; Müller in Hofwyl, Müller, Arat; Müller in Sumiswald, v. Muralt, Nägeli, Deuvray, Dith, Parrat, Paulet, Petreut, Probst, Prudon, Reber, Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Isak; Rolli, Rubin, Salchli, Schaffter, Scheurer, Schmid, Scholer, Seiler, Sefler, Siegenthaler, Sigri, Steiner, Sterchi, Stettler, Streit, Benedict; Streit, Johann; v. Tavel, Tieche, Theurillat, Thönen, v. Wattewyl in Diezbach, Weismüller, Wiedmer und Wyss.

Der Herr Vizepräsident erklärt die letzte Sitzung der gegenwärtigen Amtsperiode als eröffnet mit der Bemerkung, daß Herr Präsident Carlin sich für die zwei ersten Sitzungen entschuldigen lasse.

Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

(Siehe Grossratsverhandlungen der vorhergehenden Sessien, Seite 185 ff.)

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es liegt Ihnen das Niederlassungsgesetz zur zweiten Berathung vor, nicht zwar in der Weise, als ob dieselbe erst heute beginnen würde; sie hat, wie Sie sich erinnern, schon in der Sitzung vom 6. März ihren Anfang genommen. Damals wurde die Eintretensfrage entschieden, dann aber die Berathung abgebrochen und auf eine folgende Sitzung verschoben. Es handelt sich nun darum, die Berathung artikulweise fortzusetzen und ich ersuche Sie, damit zu beginnen.

§ 1.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir, die Bemerkung vorauszuschicken, daß ich Sie bei den einzelnen Paragraphen sowohl auf die eingelangten Einfragen als Wünsche aufmerksam machen werde. Es sind namentlich von Seite mehrerer Regierungsstatthalterämter, die ich aufgefordert hatte, über die gemachten Erfahrungen ihre Mittheilungen zu machen, und allfällig nöthig scheinende Anträge zu formuliren, Berichte eingelangt, so z. B. von den Amtsbezirken Bern, Fraubrunnen, Gsteigen, Niederfimmenthal, Trachselwald, also ziemlich aus allen Landesgegenden. Ebenso liegen zahlreiche Einfragen von Gemeindevorstehern vor. Ich werde der Versammlung bei den einzelnen Artikeln Kenntniß davon geben, um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Wünsche auszusprechen. Was den vorliegenden Paragraphen betrifft, so empfehle ich Ihnen denselben zur Genehmigung.

Der § 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§ 2 und 3.

§ 4.

Herr Berichterstatter. Wie Sie den gedruckten Anträgen entnehmen, schlägt Ihnen der Regierungsrath folgende Redaktion des zweiten Lemma vor: „Dieser Wohnsitz bedingt nach Mitgabe des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 die Armengenössigkeit. Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand nicht berührt.“ Es ist dies ein Antrag, der von der Kommission gestellt wurde, ebenso wurde eine solche Modifikation vom Regierungsstatthalteramte Gsteigen gewünscht.

Dr. v. Gonzenbach. Dieser Abänderung kann ich durchaus beipflichten und ergreife das Wort nicht, um eine Abänderung zu beantragen, sondern um die Versammlung schon jetzt aufmerksam zu machen, wenn ich bei § 8 einen Antrag stelle, der auf den vorliegenden Paragraphen zurückgreift, nämlich in Bezug auf den Ausdruck „polizeilichen Wohnsitz“. Schon bei der ersten Berathung wurde dieser Ausdruck angegriffen, indem man sagte, das neue Armengesetz wolle die örtliche Armenpflege gegenüber der burgerlichen. Wenn Sie aber diesen Grundsatz wirklich durchführen wollen, so kommen Sie, wenn Sie den Ausdruck „polizeilichen Wohnsitz“ statt des „faktischen Wohnsitzes“ beibehalten, zu den gleichen Uebelständen, welche vorher bestanden. Es wurde uns in der Kommission ein Beispiel vorgelegt. Es handelt sich um einen Knecht, der bei Erlassung des Gesetzes in Gsteigen ist, er ist von Huttwyl, seine Frau ist an einem andern Ort Magd, seine zwei Kinder sind in Höchstetten ver kostgeldet. Er verliert seinen Platz, sieht sich in andern Gemeinden und sucht Aufenthalt, aber findet keinen; man verlangt eine Bewilligung zu zeitweisem Aufenthalt in einer andern Gemeinde von Gsteigen; er erhält eine solche Bewilligung und kann sich gestützt auf dieselbe anderswo aufhalten. Nun ist Gsteigen — was? Der Ort der Armengenössigkeit für den Mann, welcher fort mußte, um einen Dienst zu erhalten, und für Frau und Kinder, die nie dort waren. Mit Grund fragt man: ist das noch örtliche Armenpflege? Der Betreffende ist zu Gsteigen armengenössig, hat aber keinen Anspruch an die burgerlichen Güter der Gemeinde, während er in Huttwyl dazu berechtigt wäre. Das ist ein Missverhältniß. Ich dachte oft über dieses Beispiel nach, und hörte von andern Gemeinden ähnliche Fälle erzählen. Wenn Sie in der Armenpflege den Dertlichkeit grundsatz durchführen wollen, so wäre es besser, die Armengenössigkeit geradezu an den faktischen Wohnsitz zu knüpfen und einfach zu sagen: „Jeder im alten Kantonsteil sich befindende Kantonsbürger muß einen Wohnsitz haben“ ic. Ich

werde hier diesen Antrag nicht stellen, aber ich glaubte, hier schon darauf aufmerksam machen zu sollen, daß in dem Worte „polizeilich“ gegenüber dem „faktischen“ Wohnsitz eine gewisse Gefahr liegt.

v. Büren. Ich stelle den Antrag, das Wort „polizeilichen“ vor „Wohnsitz“ im ersten Alinea zu streichen. Es wurde schon in der ersten Berathung der Antrag gestellt, diesen fatalen Ausdruck fallen zu lassen und einfach zu sagen, der Betreffende müsse „einen Wohnsitz nach Vorschrift dieses Gesetzes“ haben.

Geissbühler. Ich stöbe mich nicht so sehr an dem fraglichen Ausdrucke, weil der § 1 maßgebend ist. Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter einen andern Ausdruck findet, aber ich halte denselben nicht für so wichtig, daß er Bedenken einzößen könnte. Mir scheint der Ausdruck „polizeilicher Wohnsitz“ die richtigste Bezeichnung zu sein und ich stimme zum Paragraphen, wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter. Es wurde im Schooße der Kommission ausdrücklich über den Antrag diskutirt, das Wort „polizeilichen“ zu streichen. Man versuchte diesen Ausdruck ganz zu vermeiden oder denselben durch ein anderes Wort zu ersetzen, und man endigte damit, denselben fortbestehen zu lassen, weil es schwer hält, ein anderes Wort zu finden, das den Begriff so richtig gibt, ohne den polizeilichen Wohnsitz mit dem civilrechtlichen und strafrechtlichen zu verwechseln. Man mußte eine besondere Bezeichnung befügen, um diesen Wohnsitz abzugrenzen. Was soll man nun für ein Wort dazu wählen? Man fragte, ob der Ausdruck „armenrechtlicher Wohnsitz“ passend wäre, aber man fand, es ginge nicht, weil es sich um ein Niederlassungsgesetz handle und man so wenig als möglich von einem Armenrechte reden wolle. Das einfache Wort „Wohnsitz“ genügt nicht, da der faktische Wohnsitz allein nicht Regel machen kann. Ich werde dann bei § 8 Gelegenheit haben, näher auf die Sache einzutreten. Ich wiederhole den Antrag, Sie möchten den § 4 genehmigen, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für den § 4 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Beibehaltung des Wortes „polizeilichen“	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit.

§ 5.

v. Büren. Es ist dies ein sehr wichtiger Artikel, indem er den Unterschied zwischen Aufenthalt und Niederlassung feststellt. Es fragt sich: ist es ein wirklicher Unterschied oder nur ein solcher, der sich in der Theorie darstellt? Ich halte dafür, es sei ein wirklicher Unterschied vorhanden, aber ich bin so frei, eine andere Behandlung der betreffenden Personen, welche eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verlangen, vorzuschlagen. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der früheren burgerrechtlichen Einrichtungen. Eine neue Heimat öffnet sich für Viele. Nun liegen verschiedene Bestimmungen vor, welche einerseits die Leute plagen, anderseits die Gemeinden doch nicht sehr schützen gegen den Andrang von Leuten, gegen welche sie Schutz verlangen müssen. Es ist ein Übergang vom burgerrechtlichen Boden auf denjenigen des thatlichen Wohnsitzes; es ist ein außerordentlicher Sprung, welchen die Gesetzgebung macht. Herr v. Gonzenbach sprach vorhin die Abstimmung aus, ganz auf den thatlichen Wohnsitz überzugehen, während der Herr Berichterstatter nicht damit einverstanden ist. Ich gehöre zu denen, welche nicht ganz auf diesen Boden übergehen wollen. Ich glaube, wenn wir einen festen Standpunkt einnehmen, so

werden wir die angedeuteten Schwierigkeiten nicht haben, und halte dafür, die Abänderung, welche ich mir vorzuschlagen erlaube, steht mit der Ökonomie des Gesetzes nicht in Widerspruch, im Gegentheil, sie würde den Grundsatz, auf welchem es beruht, richtiger entwickeln. Faktisch ist eine Familie oft getrennt; Mann, Frau und Kinder befinden sich oft an verschiedenen Orten. Nach § 8 haben alle Glieder der Familie den Wohnsitz des Vaters. Nach § 5 aber kann der Mann, indem er seinen Wohnsitz ändert, mit Frau und Kindern in eine andere Gemeinde ziehen, er ist tatsächlich ein Niedergelassener. Wenn Sie nun den armenechtlichen Wohnsitz an diesen Aufenthalt knüpfen, so müssen die Betreffenden sich auch gehörig ausspielen und müssen andererseits auch die Gemeinden das Recht haben, die Prüfung neuerdings vorzunehmen. Mit Rücksicht darauf, daß mit dem Wohnsitz die Armengenössigkeit verbunden ist, daß die bedeutende Konsequenz einer Art von Heimath damit zusammenhängt, glaube ich, man sollte den Unterschied machen, daß der Wohnsitz nur an die Niederlassung geknüpft sei, beim bloßen Aufenthalte aber den früheren Wohnsitz bestehen lassen. Ich weiß schon, daß man die Einwendung machen kann, daß ein Familienvater, dessen Familie getrennt ist, nicht einen eigentlichen Wohnsitz habe. Sie werden aber zugeben, daß dieses Verhältnis nicht die Regel bilden kann; es ist ein vorübergehendes, und früher oder später wird die Familie sich wieder vereinigen. Ich möchte deshalb einen festern, weniger wechselnden Boden an die Niederlassung binden, die Bewegung des Aufenthalters dagegen freier lassen, und stelle den Antrag, das zweite Alinea zu streichen, dagegen das erste und dritte Alinea also zusammenzufassen: „Der polizeiliche Wohnsitz ist Einwohnung, welche länger als 30 Tage dauert, mit Führung eigener Haushaltung oder mit Ausübung eines Berufs oder Gewerbes auf eigene Rechnung.“

Friedli. Schon bei der ersten Berathung stellte ich den Antrag, aus diesem Paragraphen zwei zu machen. Der § 5 bildet mit dem § 8 die Hauptchwierigkeit des Gesetzes. In den einen Gemeinden verstand man es so, wenn der Mann nicht da wohne, wo die Frau, so soll der Aufenthaltsort des Mannes Regel machen, wenn auch Frau und Kinder vielleicht in einer andern Gemeinde ein Heimwesen besitzen. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter sich klar über dieses Verhältnis ausspreche, damit man sich auf dem Lande zurechtfinden könne.

Gfeller zu Wichtach. Was Herr Friedli soeben bemerkte, ist richtig. Wir haben einen Fall, daß ein Mann, dessen Familie in einer andern Gemeinde wohnhaft ist, als Knecht in unserer Gemeinde dient. Nun bestehen verschiedene Ansichten über den polizeilichen Wohnsitz dieser Familie, und ich wünsche Auskunft darüber zu erhalten, damit man im Klaren sei. Ich habe angenommen, wenn Einer eine Haussmiethe irgendwo habe, so soll es als Wohnsitz betrachtet werden, wenn er auch an einem andern Orte als Knecht dienen mag.

Geißbühler. Der Antrag des Herrn v. Büren ist nach meiner Ansicht so wichtig, daß, wenn er angenommen werden sollte, das ganze Gesetz eine andere Basis erhielte. Er möchte, wenn ich ihn recht verstehe, nur eine Art von Wohnsitz und zwar als Niederlassung, dagegen vom bloßen Aufenthalte abstrahiren; dagegen hätte ich von Herrn v. Büren gerne den Unterschied auseinandersetzen hören mögen. Wenn Sie das Niederlassungsgesetz als im Zusammenhang mit der neuen Organisation des Armenwesens betrachten wollen, so kann man doch nicht immer neuerdings auf die Grundlagen zurückkommen und daran rütteln, ohne Gefahr zu laufen, das Ganze über den Haufen zu werfen. Man forderte bisher Barmherzigkeit gegen die Leute, welche Arbeit suchen. Nun kommt man auf einmal, macht ganze Wendung und will nur eine Art von Wohnsitz mit einer Einrichtung, die sehr weit geht. Herr v. Büren sprach sich nicht ganz deutlich aus, aber ich habe es so verstanden, daß der bloße Aufenthalter wieder geschickt werden

kann, wo er hergekommen ist. Ich gehe vielleicht etwas zu weit, aber ich muß erklären, es ist eine geschichtliche Wahrheit, daß der Reichthum gegenüber der Armut eine bedeutende Stelle einnimmt. Wenn nun das ganze Gebäude der Armenreform auf sicherer Grundlage ruhen soll, so müssen wir durch eine geeignete Organisation des Niederlassungswesens ein Opfer bringen. Ich ersuche daher die Herren, nicht immer an einem Gebäude zu rütteln, welches uns einer guten Zukunft im Armenwesen entgegenführen wird. Ich möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, uns ein Bild zu geben, wie es sich im Lande macht. So viel ich höre, ist man in den verschiedenen Landestheilen ziemlich zufrieden. Die Notharten sind versorgt, und was die Dürftigen betrifft, so gibt es auch Hülfsmittel für sie. Das es einzelne Schwierigkeiten bezüglich der Niederlassung gibt, gebe ich zu, aber eine Schwalbe macht noch keinen Sommer, und im Ganzen entwickelt die Einrichtung, die mir als Emmenthaler gefällt, sich sehr gut. Man sucht sich durch momentane Aufenthaltsbewilligungen zu helfen; die Emmenthaler hatten in letzter Zeit kein anderes Mittel, als auf diesem Wege ihre überflüssigen Arbeitskräfte anderswo verwenden zu lassen. Ich stimme daher zum Paragraphen, wie er vorliegt.

v. Büren. Herr Geißbühler ist bei jeder Bemerkung, welche von anderer Seite gemacht wird, so ängstlich, daß seine Angstlichkeit in Mißtrauen übergeht und er Sachen, die gar nicht existiren, in den gestellten Anträgen erblickt. Was die Bereitwilligkeit betrifft, Opfer zu bringen, so will ich darauf nicht näher eintreten. Andere wissen es auch, was es heißt, Opfer zu bringen, man braucht nicht zu Herrn Geißbühler in die Schule zu gehen. Es ist keineswegs eine ganze Wendung, die man gegen das Gesetz macht, im Gegentheil, es wird viel leichter zu vollziehen, viel praktischer sein; das ist meine Überzeugung. Bezüglich der Requisiten, welche später kommen, habe ich nicht im Sinne, wesentliche Abweichungen zu beantragen, sondern ich stelle mich in dieser Beziehung auf den Boden des Gesetzes. Die Angstlichkeit blendet und Herr Geißbühler befindet sich daher vollständig im Irrthume. Ich glaube, meinen Antrag ganz gut aufrecht halten zu können.

Lempen. Ich glaube, der Hauptpunkt liegt darin, daß man die Armengenössigkeit bloß an die Niederlassung, nicht aber auch an den bloßen Aufenthalt knüpft. Ich halte dafür, es liege nicht im Sinne des Gesetzes, und es ist auch nicht natürlich, daß, wenn ein Mann seine Frau und Kinder in einer andern Gemeinde hat, er dennoch am Orte seines Aufenthaltes niedergelassen ist. Ich möchte daher den Ort, wo er eigentlich niedergelassen ist, als Wohnsitz gelten lassen. Ich kenne z. B. einen Mann von Lenk, der sich als Knecht in Zweisimmen aufhält, während seine Frau und Kinder in St. Stephan wohnen, wo er ein eigenes Haus hat. Ist es nun natürlich, daß er in Zweisimmen als armengenössig eingeschrieben werde, während Frau und Kinder in St. Stephan ein Heimwesen besitzen? Das ist nicht natürlich. Daher stelle ich den Antrag, die §§ 5 und 8 in dem Sinne zu ändern, daß die Armengenössigkeit nur an die Niederlassung, nicht aber an den Aufenthalt geknüpft werde.

Dr. v. Gonzenbach. Wir haben diesen Gegenstand in der Kommission ebenfalls besprochen. Der Antrag des Herrn v. Büren ist eigentlich nichts anderes, als was Herr Weber in seiner Schrift und Herr Lempen soeben entwickelte. Herr v. Büren hat bereits auf die Einwendungen des Herrn Geißbühler geantwortet. Der Erstere geht von der Ansicht aus, weil es dem verheiratheten Manne sehr schwer fallen werde, einen Aufenthalt zu bekommen, da die Gemeinde, bei welcher er darum nachsucht, befürchte, Frau und Kinder aufzunehmen zu müssen, so soll man die Armengenössigkeit nur an die Niederlassung knüpfen. Herr Geißbühler gibt zu, daß die Zahl verheiratheter Aufenthalter sehr klein sei, weil die Betreffenden sich mit Bewilligung in eine andere Gemeinde begeben können. Herr

v. Büren möchte nun an den bloßen Aufenthalt nicht die Armgängigkeit knüpfen. Ich glaubte im ersten Augenblicke auch, dazu stimmen zu können, bei näherem Nachdenken konnte ich es aber nicht und zwar aus dem Grunde, weil es nicht nur verheirathete Aufenthalter gibt, sondern auch unverheirathete. Was wollen Sie dann mit diesen machen? Sie haben die Armenpflege örtlich gemacht, nun können Sie die Armgängigkeit an den faktischen Wohnsitz knüpfen. Das Gesetz ging nicht ganz so weit, es beginnt darin eine Inkonsistenz daß es nicht die Einrichtung traf, welche für die Armenpflege leichter gewesen wäre, sondern den politischen Wohnsitz statt des faktischen zur Regel mache. Deswegen passen die hier angebrachten Argumente zum § 8, dem schwierigsten Paragraphen des Gesetzes, welcher diesem eine Inkonsistenz aufdrückt. Herr Lempen stellte soeben dar, daß etwas Schreiendes darin liege, wenn Einer als einfacher Knecht irgendwo dient, während Frau und Kinder in der Heimath ein eigenes Häuschen haben, daß in dem Falle, wo z. B. das Häuschen abbrennt oder der Vater ein Bein bricht, die Armgängigkeit der Familie nicht da sein soll, wo sie Grund und Boden besitzt, sondern in der Gemeinde, wo der Vater als Mälter angestellt ist. Das hat etwas Störendes. Herr Gsellner bemerkte, die Gemeinde Wichtach habe in Betreff einer Familie mit einer andern Gemeinde Schwierigkeiten. Das Gesetz ist klar: die Familie gehört bezüglich des Wohnsitzes dahin, wo der Vater ist. Dieses Verhältnis kommt aber erst bei § 8 zur Sprache, wo wir dann entscheiden können, ob wir es wirklich so lassen wollen, wie es jetzt ist. Das Gesetz erschwert außerordentlich die Bewegung des Einzelnen, weil die Gemeinde denkt: wenn er 30 Tage sich in meinem Bezirk aufhält, so kommen die andern Familienmitglieder nach. Ich schließe dahin, daß ich den Antrag des Herrn v. Büren als vollständig wohlgemeint und im Interesse der Freiheit des Einzelnen liegend anerkenne, aber er berücksichtigt die Klasse der unverheiratheten Aufenthalter nicht. Ich möchte fragen: wo sind diese armgängig, wenn sie nirgends niedergelassen sind? Das ist mir nicht klar, deshalb kann ich dem erwähnten Antrage nicht beipflichten.

v. Büren. Mir ist es ganz klar. Herr v. Gonzenbach sagt allerdings, es gebe Personen, die nicht niedergelassen sind. Aber die Armgängigkeit junger Leute knüpft sich an die Niederlassung der Eltern. Man wird einwenden, die Eltern sterben, der Sohn wird mehrjährig, dann sei für ihn nicht gesorgt. Im gegenwärtigen Augenblicke mag es der Fall sein, aber bei der Fortdauer des Gesetzes nicht mehr. Uebrigens mache ich aufmerksam, daß der Betreffende oder seine Familie doch im Momente, als das Gesetz in Kraft trat, nämlich am 1. Dez. 1857, einen Wohnsitz hatte, von welchem aus er sich bewegen kann.

Michel unterstützt aus voller Überzeugung den Antrag des Herrn Lempen, daß eine Familie da armgängig sein sollte, wo sie ihren festen Wohnsitz habe, nicht in der Gemeinde, wo deren Vater allfällig als Knecht dienen möge.

v. Werdt. Auf die Anfrage des Herrn v. Gonzenbach will ich mit einem Beispiel antworten. Wir haben einen Knecht in der Gemeinde, der vor einigen Wochen wegen zu vielen Genusses von Branntwein so trank wurde, daß er wahnsinnig wurde und in die Waldau gebracht werden mußte. Nach vierzehntägigem Aufenthalte kam von der Direktion der Irrenanstalt an die Ortsbehörde von Toffen die Aufforderung, ein Kostgeldversprechen zu geben, sonst behalte man den Betreffenden nicht mehr in der Anstalt. Der Mann ging uns früher nichts an, sondern er wurde infolge dieses Gesetzes bei uns armgängig. Die Gemeinde mußte auch die Verpflichtung übernehmen, für sein Kind zu sorgen. Er ist gestorben, aber das Kind blieb. In einzelnen Gemeinden ist also die Armgängigkeit auch an den Aufenthalt geknüpft. Das Gesetz führt zu Abnormalitäten, die tief schmerzen.

Tagblatt des Grossen Rates 1858.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn Herr v. Büren mich von der Zulässigkeit seines Antrages hätte überzeugen können, so hätte ich gerne dazu gestimmt, aber er hat mich nicht eines Bessern belehrt. Er geht von der Ansicht aus, die betreffenden Personen seien entweder in der Gemeinde, wo die Eltern niedergelassen sind, armgängig, oder dann seien sie oder ihre Familien doch am 1. Dezember an irgend einem Orte gewesen, wo nun ihr Wohnsitz sei. Wenn Sie das wollen, so haben Sie gar nichts anderes als das Verhältnis: wer am 1. Dez. an einem Orte war, da hat er ein neues Bürgerrecht, wie der Aufenthalt am 1. Mai 1551, als auch eine neue Ordnung eingeführt wurde, damals das Bürgerrecht in der fraglichen Gemeinde bedingte. Das würde nicht die Erleichterung gewähren, welche Herr v. Büren im Auge hat, sondern er hätte dann neben den alten Burgergemeinden neue, die vom 1. Dez. 1857 an datieren, und dazu die Niederlassungsverhältnisse. Man müßte dann immer nachsehen, wo der Betreffende am 1. Dez. gewesen sei.

Trachsels. Der Antrag des Herrn v. Büren ging ursprünglich vom gemeinnützigen Verein von Kirchberg aus und wurde dann von Herrn Weber direkt in der Kommission aufgenommen. Ich konnte als Mitglied der Kommission nicht anders, als demselben entgegentreten, und muß es auf heut. Durch das Armgesetz würde der Grundsatz der Örtlichkeit der Armenpflege aufgestellt. Das Niederlassungsgesetz hat die Aufgabe, diesen Grundsatz anzuwenden. Führen wir nun denselben so konsequent als möglich durch, und machen wir nicht mehr Ausnahmen, als absolut nötig ist. Halbhheiten taugen in solchen Dingen nicht. Besteine man sich, bevor man einen Grundsatz annimmt, aber einmal angenommen, bleibe man dabei. Wenn man die Örtlichkeit nur auf die Niedergelassenen anwendet, so hat man die Örtlichkeit und die Heimathberechtigung neben einander, und das führt zu Schwierigkeiten. Man hat dann wieder das alte System neben dem neuen. Uebrigens mache ich auf einen Umstand aufmerksam. Wie wir wissen, liegt der Hauptzweck des neuen Armgesetzes darin, die Armutlast zu verteilen. Nun ist es eine natürliche Sache, daß man sich in gewissen Gegenden dagegen sträubt, während die Einen es sich schon gefallen lassen. Über ich bitte zu bedenken, daß man auch in anderer Beziehung Vortheile hat in den bestehenden Schulen, Straßen etc. Wenn man die Verhältnisse der verschiedenen Gegenden vergleicht, so wird man finden, daß die abgelegenen Gegenden eher im Nachtheile sind. An manchen Orten gibt man seinem Ausburger eine Wohnung, man behält sie lieber geschlossen, um keinen bereinzulassen. Ich nehme nicht an, daß dieses der Zweck des fraglichen Antrages sei, aber es ist die Folge davon. Was geschieht dann? Die Leute müssen doch Arbeiter haben, und dann tritt die fatale Folge ein, daß die Arbeiter als Aufenthalter da sind und die Armgängigkeit damit verbunden ist. Man kann nicht immer nur an seine eigene Gemeinde denken, sondern muß auch das Allgemeine im Auge haben. Ich glaube, wenn das Gesetz einmal durchgeführt ist, so wird es gehen. Nach § 27 wird Personen, die ihren Wohnsitz eine Zeit lang verlassen, gestattet, sich außerhalb desselben aufzuhalten, ohne daß eine Armgängigkeit damit verbunden ist. In der Kommission sagte man, es sei das Gleiche, was der in Frage stehende Antrag beweise. Wenn es das Gleiche ist, so lasse man es dabei bewenden, aber nach meiner Ansicht ist es nicht das Gleiche. Die betreffende Gemeinde hat einige Einfluss auf denjenigen, welcher die Bewilligung verlangt, sie kann ihn gewissermaßen im Zaume halten. Sobald der Aufenthalt ganz frei wäre, so würde dies wegfallen. Darauf möchte ich besonders Gewicht legen. Man sagt, es gebe dann Fälle, wo dem Einzelnen die Bewilligung zum auswärtigen Aufenthalte verweigert werde. Aber das wird sich ausgleichen. Die Wohnsitzgemeinde wird die Bewilligung gerne ertheilen, wenn sie nicht Beschäftigung für den Betreffenden hat; hat sie aber Arbeit für ihn, dann ist das Verhältnis noch ein besseres. Herr v. Werdt suchte durch ein Beispiel zu zeigen,

dass das Gesetz zu abnormen Verhältnissen führe. Ich frage aber: wenn die Gemeinde Loffen nicht für die betreffende Familie sorgen würde, müsste dann Niemand für sie sorgen? Niemand muss für solche Leute immer sorgen. Uebrigens ist anzunehmen, dass ein solcher Mann in der betreffenden Gemeinde seine Arbeitskraft verwendet habe und dass man über ihn ein wenig hätte Aufsicht halten sollen. Was für die eine Gemeinde leichter, ist eben für eine andere etwas schwerer. Ich möchte Sie sehr bitten, am Niederlassungsgesetze, das sich auf das Armengesetz stützt, nicht viel zu ändern. Ich habe den Glauben, es werde gehen, und zwar von Herzen. Wenn Andere glauben, es gehe nicht, so möchte ich doch bitten, die Erfahrung zu gewärtigen, und wenn man dann sieht, es gehe nicht, so werfe man lieber wieder alles zusammen in den Tiegel, das Armengesetz, das Gemeindegesetz und was dazu gehört, und mache einen neuen Guß. Ich stimme der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach bei.

Herr Berichterstatter, Es knüpft sich an den vorliegenden Paragraphen eine Hauptfrage, von der ich glaube, sie werde bei einem andern Artikel zur Sprache kommen. Um Sie zu orientieren, wie die Sache steht, möchte ich Sie daran erinnern, dass Sie sich gegen zwei Seiten zu wahren haben werden, da man von links und von rechts eine bedeutende Abänderung in das Gesetz zu bringen sucht. Auf der einen Seite tritt die Tendenz auf, sich auf das absolute Prinzip des faktischen Wohnsitzes zu stellen, man führt das Prinzip in's Extrem durch und deshalb auch ad absurdum. So geht es immer; wenn man ein Prinzip in alle seine Konsequenzen verfolgt, so wird es sich immer selbst maustodt schlagen. Das wird bei § 8 kommen, dergestalt, dass da, wo Einer steht und geht, ihm die Armengenössigkeit an den Füßen hängt. Wir wollen den Vorschlag dort erwarten. Auf der andern Seite gibt sich ein bedeutendes Zurückfallen in Bezug auf einen grossen Theil des Volkes in das alte, in das burgerliche System kund. Es ist nichts anderes, dieses Scheiden der Niederlassung und des Aufenthaltes, als die Aufrichtung des burgerlichen Systems für eine ganze grosse Klasse der Bevölkerung, und was für eine Klasse? Laut der Bevölkerungstabellen des Jahres 1856 beträgt die Zahl der Ledigen 288,512, diejenige der Verheiratheten 132,817 Seelen. So wie es vorgeschlagen ist, würden Sie also für 288,512 Angehörige des Kantons die burgerliche Armenpflege einführen, und die örtliche Armenpflege würde sich auf 132,817 Köpfe beschränken; ungefähr die Hälfte der Bevölkerung würde also in das burgerliche System zurückfallen. Erwagen Sie die Sache sehr wohl. Ich gebe zu, es ist von keiner Seite so gemeint, dass die Aufenthalter in den alten status quo der Heimathberechtigten zurückfallen sollen, obwohl ich denke, das Gelüsten darnach werde sofort kommen, so bald der erste Wunsch befriedigt sein würde. Vor der Hand abschaut man davon, man nimmt den 1. Dezember 1857 als Ausgangspunkt an. Da wo Einer an diesem Tage war, hat er seine Armengenössigkeit, sagt man. Aber von diesem Punkte aus bewegen sich die Niedergelassenen nach dem örtlichen Systeme, hingegen die Aufenthalter, die 288,512 Ledigen, nehmen die Armengenössigkeit nie mehr mit sich, sondern lassen sie da, wo sie sie am 1. Dezember 1857 hatten. Sie bewegen sich Jahre lang fort, verbrauchen ihre Kräfte weit an andern Orten; verarmen sie aber, so wird das ganze Leben aufgerollt, bis man zum 1. Dezember 1857 zurückkommt, um den Ort der Armengenössigkeit zu finden. Das ist nichts anderes als die Einführung des burgerlichen Systems in der Armenpflege für 288,512 Einwohner des Kantons. Nun möchte ich fragen: wenn wirklich dieses burgerliche System früher Uebelstände hervorgebracht hat, glauben Sie dann, dass alle diese Uebelstände nun plötzlich verschwinden werden, wenn an die Stelle der Heimathgemeinde die Wohnsitzgemeinde vom 1. Dezember 1857 tritt, und diese Gemeinde das ertragen muss, was jene nicht mehr tragen konnte? Ich denke, wenn es drückend für die Heimathgemeinde war, so wird es eben so drückend für die

Wohnsitzgemeinde sein, und diesenigen, welche so lustern nach dieser Einrichtung sind, dürften sich schwer täuschen. Sie mögen wohl bedenken, in welche Verhältnisse z. B. eine Weibsperson, die nicht verheirathet ist, kommen kann, wenn sie weiter geht, vielleicht da ein uneheliches Kind bekommt, dort eines, und am Ende mit ihrem ganzen Gefolge in die Gemeinde zurückgewiesen wird, wo sie am 1. Dezember 1857 wohnte. Auf der andern Seite bedenken Sie, dass der Mann, der Taglöhner, der jetzt noch keine Besorgnisse einfloß, sein Leben in andern Gemeinden zubringt, am Ende nicht nur krank, sondern notharm werden kann, als Greis der Werpslegung bedarf: nun kommt er, der vor 30 Jahren zufällig dort war, in die Gemeinde zurück, wo er sich am 1. Dezember 1857 aufhielt. Dieses ganze Verfahren, das beim ersten Blicke schon so ungeheuer störend ist, hatte früher seine Geltung, seinen Titel im Heimathrecht. Nun aber wird dieses im Armenwesen aufgehoben und auf die Wohnsitzgemeinde übertragen. Da fehlt der Titel. Für die Dertlichkeit gibt es einen: das Prinzip. Aber das burgerliche System beizubehalten und nur die Unterlage zu wechseln, das ist ganz etwas Anderes. Es ist also ein sehr bedeutender Gegenstand, und zwar ein Punkt, der noch gar nicht gehörig überdacht worden ist von denen, welche den Vorschlag machen, namentlich in Bezug auf die Folgen, welche sich daran knüpfen. Von dem Momente an, wo Sie diese Einrichtung annehmen, muss das Armengesetz geändert werden. Das Armengesetz sagt: „Sämmliche Arme, Angehörige des alten Kantonstheils, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden den Gesamtarmenetat der Einwohnergemeinde.“ Das Niederlassungsgesetz knüpft an und sagt: „Der polizeiliche Wohnsitz ist entweder Aufenthalt oder Niederlassung.“ — und trifft damit Alle gleich. Wenn aber gesagt wird: Der Wohnsitz ist nur Niederlassung, — so findet das Armengesetz sich in Bedrängniß, es muss dann in dasselbe eine Bestimmung aufgenommen werden, wie es mit denen gehalten sei, welche nicht in der Gemeinde, wo sie sich aufzuhalten, Wohnsitz haben. Ich hörte jedoch diese Auffassung von den Herren Lempen und Michel mit Gründen unterstützen, die mich veranlassen lassen, dass offenbar ein Missverständniß obwalte, und ich möchte die Herren sehr bitten, bevor sie abschließen, die Sache wohl zu überdenken. Ich bin damit einverstanden, dass, wenn Einer mit Frau und Kindern in einer Gemeinde niedergelassen ist, für seine Familie ein Heimwesen besitzt oder sonst Land angepflanzt hat, und sich an einen andern Ort begibt, um z. B. als Weber zu dienen, es nicht möglich ist, dass die ganze Familie bezüglich der Armengenössigkeit ihm nachfolge. Für solche Fälle sorgt indessen der § 27, indem er die Ausstellung von Bewilligungen zu zeitweisem Aufenthalte außerhalb des Wohnsitzes vor sieht, wenn ein einzelnes Glied einer niedergelassenen Familie zu bestimmten Zwecken ihren Wohnsitz, ohne ihn aufzugeben, auf längere Zeit verlassen will. Was thut der Vater einer solchen Familie? Er sagt: ich will meine Familie da lassen, wo sie nun ihren Wohnsitz hat, ich betrachte diesen als meine Heimath, in die ich alle Sonntage zurückkomme; es ist eigentlich mein Nest, von dem ich ausfliege und in das ich zurückfahre. Um dieses möglich zu machen, wurde dieser Paragraph in das Gesetz aufgenommen. Es wird sich in Zukunft auf diese Weise reguliren. Etwas ganz anderes ist nun aber der Übergang, und ich begreife, dass in dieser Beziehung Missverständnisse entstehen könnten. Nach § 47 hatte derjenige, welcher auf den vom Regierungsrathe festzustellenden Termin nach bisher geltenden Gesetzen Einsäze in einer Gemeinde des Kantons Aufenthalt oder Niederlassung hatte, von diesem Termine an im Sinne dieses Gesetzes daselbst Wohnsitz. Nun traf es sich allerdings so, dass im Momente des Überganges manche Familie getrennt war. Was thun? Ganz gefährlich war es freilich, dass Frau und Kinder augenblicklich sich an den Wohnsitz des Mannes anschliessen müssten. Allein wenn er seine Frau und Kinder an dem Orte lassen wollte, wo er seine Hauptniederlage hatte, so konnte er auch augenblicklich nach diesem Gesetze dort seinen Wohnsitz festsetzen, und nach § 27 denselben auf eine bestimmte

Zeit verlassen. Freilich war das Ganze noch nicht hinlänglich klar, Viele wußten sich nicht zu helfen; man konnte auch nicht die nöthigen Instruktionen erlassen, weil man die zweite Bevathung abwarten mußte. Die Sache macht sich aber ganz bestimmt, so bald einmal der Uebergang überwunden ist. Freilich wird das dann der Hache sein, an den man mit dem fälschlichen Wohnsitz anzuknüpfen sucht. Man wird sagen, in solchen Fällen sei die Armengenössigkeit außerhalb des eigentlichen Wohusitzes. Der § 27 enthält allerdings eine Modifikation des Prinzipes im Interesse der freien Bewegung, aber die Koncession, welche man gab, ist auf das Minimum reduziert, und es fragt sich, ob wir sie nun so ausdehnen wollen, daß es nichts anderes mehr ist als eine Rückkehr zum alten System. Ich müßte es wirklich bedauern, wenn am Ende der ganzen Verhandlung der Bruch des Ganzen erfolgen würde. Jetzt ist das Verhältniß noch sehr erträglich, aber bedenken Sie, daß dann die Armenpflege nachfolgt, und wenn Sie jetzt die Einrichtung ändern, die Sache in der Armenpflege doppelt schwer wiederkehrt. Ich möchte Sie daher bitten, an dieser Bestimmung festzuhalten. Aufrichtig gesagt, steht es so, daß ich es nie so erwartet habe; der Uebergang ging so von Statten, daß ich selbst oft ganz erstaunt war, viel besser, als ich erwartete. Was das Armenwesen betrifft, so halte ich dafür, die größten Schwierigkeiten seien überstanden. Es sind ungefähr 700 Reglemente sanktionirt, die Einrichtung ist namentlich in Bezug auf die Notharmenpflege vollständig. Auch in Betreff der Armenpflege für die Dürftigen weiß man sich an den meisten Orten einzurichten. Hinsichtlich der Notharmenpflege schien es mir, daß man an den meisten Orten gefunden habe, es gehe besser mit dem Durchschnittskostgelde, als man erwartet hatte. Freilich kommen der Sache sehr zu Hülfe der gute Wille, die wohlstellten Lebensmittel, das Bewußtsein, daß man sich nun einmal in eine gewisse Ordnung fügen muß. Allein so wie die Entwicklung gegenwärtig steht, habe ich durchaus keinen Grund, Befürchtungen zu haben und besonderes Gewicht auf Abänderungen zu legen. Deshalb muß ich den Antrag des Herrn v. Büren sehr entschieden bekämpfen und darauf dringen, daß die beiden Formen des Wohnsitzes, Aufenthalt und Niederlassung, mit Armengenössigkeit beibehalten werden.

A b s i m m u n g.

Für den § 5 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die Redaktion nach Antrag des Regierungsrathes	78 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	18 "

§ 6.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph wurde in der Kommission einlässlich besprochen, auch von anderer Seite wurden Bemerkungen geäußert, so von der Gemeinde Signau, welche darauf aufmerksam machte, daß das erste Alinea nicht ganz klar sei; es könne der Fall eintreten, daß einer eigenen Haushaltung führe, ohne an einem Orte niedergelassen zu sein. Deshalb war die Rede davon, dem ersten Alinea beizufügen, daß Jemand, der eigene Haushaltung hat, immer nur die Niederlassung erwerben könne. Es wurde jedoch abgelehnt, indem man fand, daß es in vielen Fällen eine außerordentliche Beschränkung nach sich ziehen würde. Auch der Regierungsrath fand, es sei zweckmäßiger, die Einrichtung zu lassen, wie sie im Gesetze liegt.

Dr. v. Gonzenbach. Ich wünsche eine Auskunft vom Herrn Berichterstatter zu erhalten und je nachdem sie ausfällt, werde ich eine Abänderung vorschlagen. Es heißt im vor-

liegenden Artikel, die Wahl zwischen Aufenthalt oder Niederlassung sei nicht frei, sondern hänge von der bestimmten Art der Einwohnung ab. Ferner verlangt die Veränderung der Art der Einwohnung Umwandlung des Aufenthaltes in Niederlassung und umgekehrt inner den ersten 30 Tagen, und am Schluß des Paragraphen heißt es, Verweigerung der Umwandlung von Seite der Polizeibehörde dürfe nur stattfinden, wenn die Veränderung nicht wirklich eingetreten sei. Nun glaube ich, man sollte dem letzten Alinea befügen: „oder wenn der Aufenthalter die Vorschriften der §§ 15 und 16 nicht erfüllt.“ Mein Gedanke ist dieser: wenn ein Aufenthalter seine Frau kommen läßt und ein eigenes Geschäft anfängt, so glaube ich, er sollte dann die Bedingungen der §§ 15 und 16 als Niedergelassener erfüllen. Nach der Redaktion, wie sie vorliegt, meint man, die Polizei dürfe nur einschreiten, wenn die Veränderung in der Art der Einwohnung angezeigt sei. Ich glaube, sie soll auch einschreiten dürfen, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, ohne daß eine Anzeige erfolgte.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, daß mit dieser Abänderung nichts gewonnen sei. Es handelt sich hier um zwei Systeme: kann der Einzelne überhaupt Veränderungen in der Art der Einwohnung vornehmen, ohne sich vorher auszuweisen, und kommt die Polizei hintenher? oder geht diese voraus und muß der Betreffende sich ausspielen, bevor er die Veränderung vornehmen kann? Das Eine oder das Andere. Der erste Entwurf stellte das letztere System auf, indem er von dem Gesichtspunkte ausging: bevor du vom Stande des Aufenthalters in denjenigen des Niedergelassenen übergehst, mußt du zuerst die gesetzlichen Bedingungen erfüllen. Aber schon der Regierungsrath ging davon ab und erklärte, es solle dem Einzelnen frei stehen, die Veränderung vorzunehmen, nur habe er dann die Polizeibehörde davon in Kenntnis zu setzen. Deshalb darf er, wenn das dritte Alinea stehen bleibt, faktisch die Veränderung vornehmen, nur hat er der Ortsbehörde nach 30 Tagen davon Kenntnis zu geben. Nach der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach müßte der Betreffende sich neuerdings ausweisen. Dieser Ansicht ist man aber nicht, sondern man ist der Meinung, daß, wenn einer Aufenthalter ist, einen eigenen Beruf anfängt oder sich verheirathet, er sich nicht neuerdings auszuweisen brauche, sondern einfach von der Umwandlung Kenntnis zu geben habe.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erkläre, daß ich nicht sehr großen Werth auf die Sache lege, weil die Armengenössigkeit schon an den Aufenthalt geknüpft ist, aber einige Wichtigkeit hat es denn doch für die Gemeinden. Wenn eine Gemeinde einen Mann vor sich hält, von dem sie befürchtet, daß im Verarmungsfalle seine ganze Familie dort armengenössig werde, so kann es wichtig für sie werden und zu Schwierigkeiten führen, wenn es sich z. B. um einen peinlich Verurtheilten handelt und anzunehmen ist, der Apfel falle nicht weit vom Baume. Ich möchte sehr gerne von den Mitgliedern, die sich mit der Polizei beschäftigen, vernehmen, ob sie Werth auf die angekündigte Abänderung legen. Ich wollte damit nur der Polizei die Befugniß geben, einzuschreiten, sobald die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, auch wenn davon keine Anzeige gemacht wurde.

Gfeller zu Wichtach. Es ist eine Ergänzung des Artikels nöthig. Wenn nichts gesagt wird, so kann ich nicht begreifen, wie es sich verhalten soll. Ich glaube, daß derjenige, welcher die Veränderung vornehmen will, schuldig sei, die Requisiten des § 16 zu erfüllen. Sagt man nichts darüber, so hat es den Schein, als sei es nicht nöthig.

Friedli. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Gonzenbach sehr unterstützen. Ich kenne einen Fall, daß man einen Mann als Aufenthalter duldet, weil er ein guter Arbeiter ist; aber er sucht sich einzuschleichen. Ich glaube, man soll auf

jeden Fall den § 16 hier zitiren, sonst haben die Gemeinden keinen Schutz und es können Schwierigkeiten entstehen. Will man dies absolut nicht, so sage man deutlich, wie es sich verhalte: wenn Einer als Aufenthalter eine Zeit lang in einer Gemeinde gewesen, so sei es ihm erlaubt, als Niedergelassener dort zu bleiben.

Herr Berichterstatter. Ich habe bereits erklärt, wie es gemeint ist. Es handelt sich mehr um eine Formfrage, und es hat ein einziger Punkt eine besondere Bedeutung, nämlich wenn der Betreffende ein peinlich Verurtheilter wäre. Wenn er faktisch eigene Haushaltung führt, so hat er doch da oder dort eine Wohnung. Die Armengenössigkeit ist auch an den Aufenthalt geknüpft, so daß der § 6 nicht einmal eine große Bedeutung hat und nur unter der früheren Voraussetzung absolut nothwendig war, daß man Einspruch erheben könne, bevor die Veränderung eingetreten ist.

A b s t i m m u n g .

Für den § 6 mit oder ohne Zusatz	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	50 Stimmen.
Dagegen	26 "

Da mehrere Mitglieder an der Abstimmung nicht Theil genommen haben, so wird dieselbe als gültig anerkannt.

§ 7.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 8.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph gab am meisten zu reden und Anlaß zu Einfragen. Eigentliche Wünsche um Abänderung langten keine ein, sondern man wünscht nur, es möchte ein Punkt deutlicher erklärt werden, die Stellung der unehelichen Kinder, sowie der Kinder der zum zweiten Mal verheiratheten Mütter und der Bevogteten. Es handelt sich also zunächst um eine Verdeutlichung, namentlich auch gegenüber den Regierungsstatthaltern, welche darüber einberichtet haben. Der Regierungsrath schlägt Ihnen daher gemäß einem von der Kommission genehmigten Antrage folgenden Zusatz vor: „Minderjährige uneheliche Kinder haben, wenn nicht durch richterliches Urtheil anders entschieden worden ist, den Wohnsitz der Mutter. Ebenso haben eheliche Kinder, deren Vater gestorben ist, den Wohnsitz der Mutter, wenn diese sich wieder verehlicht.“ Somit sind die erwähnten Verhältnisse deutlich bestimmt. Es ist keine Abänderung, weil die Sache von Anfang an so gemeint war. Das erste Projekt enthielt den Ausdruck „minderjährige Kinder“, und wenn derselbe beibehalten worden wäre, so wären keine Schwierigkeiten entstanden; so bald man aber von „elterlicher Gewalt“ sprach, so hatte man mit Rücksicht auf die unehelichen Kinder Schwierigkeiten. Dabei beging man nur den Fehler, daß man glaubte, es hänge davon ab, wer die elterliche Gewalt ausübe. Das Gesetz sagt gar nichts davon, sondern es fragt nur: ist das Kind ein solches, das unter die elterliche Gewalt gehört, abgesehen davon, ob dieselbe vom Vater, von der Mutter, von der Vormundschaftsbehörde ausgeübt werde? So hätte es verstanden werden sollen, aber der erwähnte Ausdruck brachte dieses Missverständnis hervor. Er wurde auf den Antrag des Herrn Gfeller aufgenom-

men, welcher wünschte, daß der Wohnsitz der Eltern nicht nur für minderjährige, sondern auch für solche Kinder Regel machen solle, die zwar mehrjährig sind, aber noch an des Vaters Muß und Brod stehen. Durch diese Verdeutlichung wird man allen Schwierigkeiten den Faden abschneiden. Nun möchte ich mich aber nicht bloß erwartend verhalten, sondern bereit zu dem Vorschlage übergehen, welchen Herr v. Gonzenbach bei § 4 andeutete, dahinzielend, an die Stelle des § 8 einen faktischen Wohnsitz zu setzen, resp. denselben zu streichen. Wenn ich den genannten Redner recht verstanden habe, so ist sein Hauptmotiv: reine Echtlichkeit und zwar bis in die Fingerspitze hinaus. Schon die persönliche Anwesenheit soll genügen, um Wohnsitz und Armengenössigkeit zusammen zu haben. Ich deutete bereits an, daß Sie sich durch das bloße Motiv der konsequenten Durchführung des Echtlichkeitsgrundsatzes nicht täuschen lassen dürfen. Ich appelliere an Herrn v. Gonzenbach selbst, daß Prinzipien, in alle Konsequenzen durchgeführt, sich selbst zu Grunde richten, und daß es daher nöthig ist, auf einem gewissen Punkte Inhalt zu thun und diese und jene Modifikationen vorzunehmen, um den Verhältnissen zu genügen. Da es nun nicht unsere Absicht ist, die Verhältnisse so zu spannen, daß sie das Gesetz zu Boden werfen würden — und ich glaube, sie würden es —, sondern die Echtlichkeit so durchzuführen, wie es möglich ist, so glaube ich, es sei im Interesse dieser Möglichkeit, von dem fraglichen Antrage zu abstrahieren, dessen Konsequenz dahin führen würde, eine Familie durch den Wohnsitz und die Armengenössigkeit vollständig auseinander zu reißen. Der Vater ist in Huttwyl, die Mutter in Höchstetten, die Kinder sind an verschiedenen Orten verlostgegeben. Sie sagen: an ihre persönliche Anwesenheit knüpft sich der Wohnsitz und die Armengenössigkeit, also fallen alle diese Glieder auseinander. Wenn dem Vater ein Unglück begegnet, so zieht die Familie sich nicht zusammen, um ihn zu pflegen, sondern jedes Glied derselben wird da verpflegt, wo es ist. Auf diese Weise reißen Sie wirklich solche Familien auseinander, so daß sie nicht einmal mehr persönlich zusammenkommen dürfen. Herr v. Gonzenbach selbst stellte bei Berathung des Armengesetzes den Antrag, die Versorgung notharmer Personen außerhalb der Gemeinde zu gestatten. Nun muß Herr v. Gonzenbach entweder zurückstehen, oder erklären, die persönliche Anwesenheit bedinge den Wohnsitz und die Armengenössigkeit. Sie mögen die Konsequenzen selbst ermessen. Auf diese Art könnte ein Vater leicht über seine Kinder disponieren. Kurz, es ergeben sich, so bald man in dieses Getrieb hineinschaut, Schwierigkeiten, die gar nicht im Vergleiche stehen zu denen, welche Herr v. Gonzenbach dem Gesetz vorhält. Der Verurtheilte hätte dann seinen Wohnsitz am Drie der Strafanstalt, sämmtliche Schellenwerker, alle Patienten des Inselspitals, alle Wöchnerinnen in der Entbindungsanstalt hätten dann ihren Wohnsitz in Bern. Alle Schüler einer Anstalt wären, so bald ihren Eltern etwas widerfahren würde, an dem Orte armengenössig, wo die Anstalt sich befindet. Es ist nicht ratsam, die Konsequenzen so auf die Spitze zu treiben, sondern man soll das Zusammenziehen der Familie möglich lassen. Ich will gewärtigen, ob Herr v. Gonzenbach seinen Antrag aufnehmen werde, und trage einstweilen auf Genehmigung des Paragraphen mit dem vorgeschlagenen Zusatz an.

Gfeller zu Wichtach. Was den § 8, namentlich den letzten Satz desselben betrifft, so bin ich durchaus damit einverstanden, wie er vorliegt. Nur möchte ich daran erinnern, daß bei der ersten Berathung das Verhältniß sich so herausstellte, daß Kinder, welche Vermögen haben, in die Heimatgemeinde kommen sollen, während diesenigen, welche kein Vermögen haben, am Wohnsitzorte bleiben. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Votum des Herrn Berichterstatters bei der damaligen Berathung. Hingegen im § 10 der Verordnung des Regierungsrates heißt es: „Kinder, welche unter elterlicher Gewalt stehen, werden nicht persönlich eingeschrieben. Sie haben ohne Einschreibung den ihnen nach Mitgabe des

§ 8 des Niederlassungsgesetzes zukommenden Wohnsitz. Kinder, welche auf 1. Dezember 1857 keine Eltern mehr haben, — Kinder, deren Eltern auf diesen Termin sich als verurtheilt in einer Strafanstalt, oder als vollständig verpflegt in einer Verpflegungsanstalt befinden, — Kinder, deren Eltern auf 1. Dezember 1857 außerhalb des alten Kantonsheils Wohnsitz hatten und haben, — Kinder, deren Eltern unbekannten Aufenthalts sind, oder auf 1. Dezember 1857 zwar sich im alten Kantonsheile befinden, aber getrennt von den Kindern vagitieren, — haben ihren Wohnsitz in der Heimathgemeinde" Ich weiß nicht, ob ich im Irrthume bin, aber ich habe mit Rechtfertigungen darüber gesprochen, welche mit mir der Ansicht sind, daß ein Widerspruch zwischen dieser Verordnung und dem Gesetze selbst bestehe. Das Niederlassungsgesetz sagt nämlich im § 50: „Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes weder als Bürger in seiner Heimathgemeinde wohnt, noch als Einsasse in einer andern Gemeinde nach bisherigen Gesetzen Aufenthalt oder Niederlassung hat, und auch auf den Termin des Überganges (§ 47) keinen Wohnsitz hatte, wird in seiner Heimathgemeinde eingeschrieben.“ Wir haben einen Fall, der sich auf diese Bestimmung bezieht. Wir erhielten letzte Woche von einer andern Gemeinde ein Schreiben, worin die Gemeinde Oberwichtach aufgefordert wird, für Kinder, die sich in einer andern Gemeinde aufzuhalten, die Bewilligung zum auswärtigen Aufenthalte zu schicken, sonst würden dieselben der Gemeinde zugeschickt. Ich bestritt dieses Verfahren. Nun hält man uns den § 10 der Verordnung entgegen. Ich wünsche, daß man den Mitgliedern des Großen Rathes ein Exemplar der regierungsräthlichen Verordnungen mittheile, sonst könnte es im gegebenen Falle den Anschein haben, als kenne man von der Sache nichts. Ich möchte nun fragen, wie es sich mit dem angeführten Widerspruche verhalte. Erhalte ich nicht genügende Auskunft darüber, so stelle ich den Antrag, den zitierten Artikel der Verordnung aufzuheben und nur nach dem Wortlaut des Gesetzes zu verfahren.

Zen. Es heißt im Zusage, welchen der Regierungsrath vorschlägt: „Ebenso haben eheliche Kinder, deren Vater gestorben ist, den Wohnsitz der Mutter, wenn diese sich wieder verehelicht.“ Nun denke ich mir den Fall, die Mutter kann sich an einen Kantons-, an einen Landestreunden verehelichen. Wo haben dann die Kinder ihren Wohnsitz? Darüber muß im Gesetze etwas gesagt werden. Ich stelle daher den Antrag, den Schlussatz des fünften Alinea in folgender Weise zu modifiziren: „wenn diese sich wieder an einen Angehörigen des alten Kantonsheils verehelicht, sonst haben die Kinder den Wohnsitz der Heimathgemeinde.“ Angehörige anderer Kantone haben keinen Anspruch auf Unterstützung, deshalb könnte es Schwierigkeiten geben, wenn nichts gesagt würde.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir vorerst einige Worte über den vom Regierungsrath vorgeschlagenen Zusatz. Dieser wurde im Schooße der Kommission beantragt, dennoch hatte ich in der Zwischenzeit mehrere Bedenken dagegen. Die Vormundschaftsbehörde des unehelichen Kindes, das eben nicht unter der elterlichen Gewalt steht, bleibt immer in der Heimathgemeinde. Was ist nun die Folge, wenn ein Wechsel des Wohnsitzes eintritt? Ich will die Sache durch ein Beispiel klar zu machen suchen. Ein Mädchen, das sich in einem Dienste befindet, bekommt ein uneheliches Kind, die Vormundschaftsbehörde des letztern ist diejenige des Burgerortes der Mutter. Sie will fort, um in einen andern Dienst zu treten und versorgt ihr Kind am frühen Aufenthaltsorte. Man fragt sie in der Gemeinde, in welche sie kommt, ob sie ein uneheliches Kind habe, sie gesteht es; dann will man sie nicht, weil an ihrem Aufenthalte die Armengenössigkeit des Kindes hängt. Ich frage deshalb, ob dieses im Interesse solcher Leute liege, ob ihr Fortkommen durch das Gesetz nicht sehr erschwert werde, ob es nicht besser sei, gar nichts darüber zu sagen. Das Kind ist dann da armengenössig, wo es eben ist; es befindet sich viel

besser dabei, als wenn es alle drei Monate, wenn die Mutter eine Gemeinde verlassen muß, an einem andern Orte armenengenössig wird. Auch die Mutter befindet sich besser dabei. Das sind meine Bedenken. Ach habe nicht die Absicht, die Ausführung des Gesetzes, zu erschweren, sondern vielmehr sie zu erleichtern. Ich komme nun zum Artikel selbst, und da hat der Herr Berichterstatter mich in eine sonderbare Klammer genommen, indem er mir sagte, so oder so werde ich inkonsistent. Zum Glück hat Herr Regierungsrath Schenk selbst mir eine Brücke gebaut, über die ich gehen und konsequent bleiben kann. Es ist sein § 27, nach welchem die Gemeinde Bewilligungen zum Aufenthalte in einer andern Gemeinde ertheilen kann. Faktisch fing die Armengenössigkeit da an, wo die betreffende Person ihren Wohnsitz hatte, die Ausübung derselben wird an einem andern Orte vorgenommen. Der Herr Berichterstatter wollte mit dadurch Angst machen, daß er sagte, wenn mein Antrag angenommen würde, so hätten dann sämtliche Sträflinge des Zuchthauses, alle Patienten der Insel, alle Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt ihren Wohnsitz in Bern. Dafür hat er aber wieder im Gesetze selbst Vorsorge getragen durch einen Artikel, welcher sagt: daß die Versetzung einer Person in eine Anstalt, sei es Zucht-, Korrektions-, Erziehungs-, Pflege- oder Krankenanstalt, keine Lösung derselben oder ihrer Familie in dem Register ihres bisherigen Wohnsitzes zur Folge habe. Nun frage ich: thun wir besser, den vorliegenden Paragraphen stehen zu lassen, wie er ist? Der Punkt, welcher mich am meisten schwankend macht, ist das Auseinanderreißen der Familie. Weil ich dieses vermeiden wollte, so wünschte ich bei dem burgerlichen Systeme zu bleiben. Wollen Sie hier das heiligste Band der Familie, welches zwischen Vater und Kind besteht, auseinanderreißen? Ist es faktisch nicht bereits geschehen? Wenn der Sohn von der Spendkasse des Ortes, wo er sich aufhält, etwas erhalten hat, so kann er nicht mehr heimgehen, obwohl Vater und Mutter anderswo wohnen. Ich hänge nicht sehr an meinem Antrage. Wenn der Herr Berichterstatter erklärt, er halte das System, welches er vorschlägt, für viel besser, so beharre ich nicht darauf, aber ich fühlte mich verpflichtet, meine Bedenken der Versammlung mitzutheilen. Herr Lempin und andere Mitglieder machten bereits auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche das Gesetz zur Folge haben wird. Erschweren Sie nicht dem Unbemittelten das Fortkommen, wenn er der Arbeit nachzugehen will, um Nahrung zu finden, weil die Gemeinde bei jedem Verheiratheten Manne, welcher sich in ihrem Bezirke aufzuhalten will, fürchtet, er falle ihr zur Last? Der Herr Berichterstatter verweist zwar auf den § 27, aber wenn die Hülfe, welche darin liegt, so allgemein wirkt, daß alle Verheiratheten darunter fallen, so frage ich dann: nimmt er nicht eine ganze Menge aus der örtlichen Armenpflege und verteilt sie wieder in die heimathrechtliche Armenpflege? Eine solche Bewilligung, wenn sie nach § 27 ausgestellt werden kann, ist nicht viel anderes als der alte Heimathschein, indem die Wohnsitzgemeinde sich verpflichtet, den Betreffenden im Verarmungsfalle wieder aufzunehmen. Aber in anderer Beziehung ist das Verhältniß doch nicht ganz das gleiche, denn die Wohnsitzgemeinde kann eine Bewilligung ausschließen oder nicht. Daraus entstehen für die armen Leute große Schwierigkeiten. Wenn der Herr Berichterstatter sagt, die Berichte, welche er aus dem ganzen Lande erhalten, seien beruhigend, so freut es mich. Über diese Berichte werden nicht von armen Leuten abgefäßt, sondern von Beamten. Ich wurde schon von einer Menge armer Leute angegangen, welche sich über die Schwierigkeiten beschwerten, und wenn ich Ihnen vorstellte, sie fassen die Sache zu grell auf, so erwideren sie mir: Ihr seid noch nie im Falle gewesen, Euch als armer Mann in einer Gemeinde niedergelassen! Nehmen Sie z. B. an, der Vater einer starken Familie, der nie Unterstützung genoss, will als Aufenthalter in eine andere Gemeinde ziehen. Man sagt ihm: du hast sieben Kinder, wir scheuen dich; wir nehmen dich aber auf, wenn du von der Wohnsitzgemeinde eine Bewilligung bringst. Er verlangt eine solche. Die Wohnsitzgemeinde rechnet aber ganz

anders: er ist arbeitsfähig, denkt sie, er kann die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, sich in eine andere Gemeinde zu begeben, wir stellen die verlangte Bewilligung nicht aus. So wird den armen Familienvätern die Bewegung sehr erschwert. Der Herr Berichterstatter wird mir freilich entgegnen, wenn die Wohnsitzgemeinde eine solche Bewilligung verweigere, so könne der Betreffende klagen, er könne sich an den Regierungsrathalter oder an die Justizdirektion wenden. Aber darauf erwiedere ich: betrachten Sie, wie mühsam man sich in den unteren Schichten der Bevölkerung bewegt. Ich sah schon Fälle, wo arme Leute mit dem besten Rechte ihr Geld verloren, weil sie sich scheuen, zu einem Agenten oder Fürsprecher zu gehen. Die Leute wenden sich nicht gerne an die Behörden. Wenn Sie den § 8 streichen, so haben Sie den § 7, nach welchem Alle da armengenösig sind, wo sie eingeschrieben sind. Auch die Polizei ist örtlich und hängt mit dem faktischen Wohnsitz zusammen. Ich erblicke daher keinen Widerspruch darin, wenn man die Armenpolizei (es ist gar nichts anderes) ebenfalls örtlich machen will. So verhält es sich auch mit der Stimmberechtigung, mit der Wehrpflicht. Da Sie alle diese Gegenstände an den faktischen Wohnsitz knüpfen, so fragt es sich: wollen Sie es nicht auch auf das Armenwesen anwenden? Herr Lempen führte ein schreiendes Beispiel an, wohin dieses Gesetz führt, wenn der Mann in einer Gemeinde dient, während Frau und Kinder anderswo, vielleicht sogar in der Burgergemeinde wohnen, auf eigenem Grund und Boden, und dennoch Alles dem Wohnorte des Vaters zufällt. Ich sage, es liegt etwas Schreiendes darin, und Sie erschweren den Verkehr der verheiratheten Leute. Ich will nicht ein Prinzip auf die Spitze treiben und es zu Tode reiten, aber es ist etwas Wahres an dem, was Herr Trachsel sagte: entweder — oder! Bleibe man entweder bei dem burgerlichen Grundsache oder dann bei demjenigen der Örtlichkeit, nur nichts Halbes, sonst laufen Sie Gefahr, eine Gemeinde zum Orte der Armengenösigkeit zu machen, wo kein Glied der Familie sich aufhält, weil dieselbe sich gestrig auf erhaltene Bewilligung in eine andere Gemeinde begeben hat. Das sind die Gründe, warum ich in der Kommission sagte, es sei sehr zweifelhaft, welches besser sei. Ich bin auch heute noch im Zweifel, aber ich halte es für besser, den faktischen Wohnsitz als Regel gelten zu lassen, weil ich glaube, es sei besser, das Fortkommen der Gesunden und Arbeitsfähigen zu erleichtern, als diese zu sehr zu beschränken wegen der Armen. Von diesem Standpunkte aus stelle ich den Antrag, den § 8 ganz zu streichen und es beim § 7 bewenden zu lassen.

v. Büren. Ich will auf die Grundsätze, welche in diesem Paragraphen enthalten sind, nicht näher eintreten, aber ich erlaube mit einige Bemerkungen über den vom Regierungsrath vorgeschlagenen Zusatz, über dessen Bedeutung Zweifel obzuhalten. Wenn es heißt, daß auch eheliche Kinder, deren Vater gestorben ist, den Wohnsitz der Mutter haben, wenn diese sich wieder verehlicht, so kommen dabei zwei Wohnsitz in Betracht: derjenige, welcher die Mutter im Momente der Verehelichung hat, und der neue Wohnsitz, den sie infolge der Verehelichung erhält. Nun frage ich, welcher Wohnsitz gilt für die Kinder? Gehören sie mit der Mutter in die neue Wohnsitzgemeinde, oder bleiben sie, wo sie bisher ihren Wohnsitz hatten? Ganz gleich verhält es sich mit den unehelichen Kindern. Was den § 8 selbst betrifft, so knüpfen sich allerdings bedeutende Konsequenzen an denselben. Der Fall kommt oft vor, daß ein Familienvater sich in einer Gemeinde befindet, seine Familie in einer andern, sei es, daß er eine Bewilligung nach § 27 hat oder als Aufenthalter dort ist. Nun hat die Familie nach § 8 nicht da, wo sie wohnt, wo sie vielleicht ihr Gut hat, ihren Wohnsitz, sondern in der Gemeinde, wo der Vater sich befindet. Ich glaube, für solche Fälle sollte man noch einen Zusatz aufnehmen in dem Sinne, daß der Wohnsitz des Mannes in diesem Falle da sei, wo die Familie wohnt,

Lempen. Im Armenteile ist gesagt, daß die außerhalb des Kantons befindlichen Notharman durch die Armentirektion selbst unterstützt werden. Nun gibt es Fälle, wo Familienväter sich vor einiger Zeit davon machen und ihre Familien im Stiche ließen. Nach dem vorliegenden Gesetze würden solche Notharman auf den Etat derjenigen gehören, welche sich außerhalb des Kantons befinden, weil der Wohnsitz des Vaters Regel macht. Ich glaube nicht, daß der Herr Berichterstatter bei der Beratung des Armenteiles die Ansicht gehabt habe, daß der Aufenthaltsort des Vaters für den Wohnsitz der ganzen Familie maßgebend sei, sonst gehören solche Familien auf den auswärtigen Armentat. Ich begreife wirklich nicht, warum Einer, der als Melsker irgendwo angestellt ist, während seine Familie in einer andern Gemeinde wohnt, nicht da seinen eigentlichen Wohnsitz haben soll, wo sich die Familie befindet.

Friedli. Ich könnte doch nicht zur Streichung des § 8 stimmen, wohl aber könnte ich dazu stimmen, daß man denselben 2–3 Seiten lang machen würde. Ich faßte denselben so auf, daß in die Gemeinde, wo der Vater seinen Wohnsitz hat, die ganze Familie hingehöre; dagegen entnahm ich schon aus der früheren Diskussion, daß es nicht in allen Fällen möglich sei, diesen Grundsatz durchzuführen. Ich wohne in einer Gegend, wo sich vier Amtsbezirke freuen und mehrere kleine Gemeinden sind. Da fand ich, daß für denjenigen, welcher sich als Dienstbote in einer Gemeinde aufhält, diese nicht als eigentlicher Wohnsitz zu betrachten sei, sonst müßte man befürchten, daß im Falle, wenn er frank würde, seine ganze Familie dieser Gemeinde zur Last fiele. Ich dachte lange darüber nach, wie der Paragraph zu verdeutlichen wäre. Ich stelle daher den Antrag, im ersten Alinea nach den Worten "Wohnsitz des Mannes" einzuführen: „als Niedergelassener (§ 5, drittes Alinea).“ Der Mann hat seinen Wohnsitz da, wo er seine Behausung hat. Ich gebe zwar zu, daß das Gesetz in Zukunft schon besser verstanden werden wird, aber es ist gut, dasselbe so deutlich als möglich zu machen. Sodann möchte ich noch fragen, wie das vierte Alinea zu verstehen sei. Ich faßte es so auf: wenn beide Eltern sterben, so haben die minderjährigen Kinder da ihren Wohnsitz, wo sie eingeschrieben sind. Aber wenn die Kinder mehrjährig sind, so ist im Gesetze nicht gesagt, wo dann ihr Wohnsitz sei. Ich kenne Fälle, daß man lieber die minderjährigen Kinder behalten würde, weil sie zu Hoffnungen berechtigen, während die mehrjährigen vielleicht nicht arbeitsam oder gebrechlich sind. Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter ersuchen, auch hierüber genaue Auskunft zu geben.

Tschärner zu Kehrsatz. Ich hörte, daß unter den Küfern ein großer Rumor bestehé wegen ihrer Stellung im neuen Niederlassungsgesetze und im Armenteile. Es hat eine Versammlung stattgefunden, an welcher eine Vorstellung beschlossen worden sein soll. Ich möchte nun den Herrn Berichterstatter fragen, ob ihm seit letztem Dienstag etwas zugekommen sei. Ich habe die Denkschrift, von welcher die Rede war, nicht gelesen. Ich begreife gar wohl, daß diese Leute wegen der Niederlassung einige Bedenken haben. Es ist eine nomadisierende Bevölkerung, indem die meisten Küfer im Lande keinen eigenen Wohnsitz haben, sondern sich an verschiedenen Orten während des Jahres aufzuhalten. Ich wünsche daher vom Herrn Berichterstatter zu vernehmen, wie er die Stellung dieser Leute auffasse, ob ihren Bedenken Rechnung getragen werde, oder ob sie darum verschroten sein sollen.

Kurz (Den Präsidentenstuhl verlassend). Ich habe schon bei der ersten Beratung den Antrag des Herrn v. Gonzenbach bekämpft, und muß auch jetzt darauf aufmerksam machen, daß er zu ganz entgegengesetzten Konsequenzen führen würde, als Herr v. Gonzenbach selbst beabsichtigt. Würde dieser Paragraph gestrichen, so würden die faktiven Wohnsitz, welche man nach

dem Geseze schon hat, wieder verändert und die Folge wäre, daß auch der Wohnsitz der bevormundeten Minderjährigen verändert würde, daß man jeder Gemeinde arme Familien aufbürden könnte. Wenn eine Ausnahme gemacht werden soll, so muß es im Geseze ausgesprochen werden. In gewisser Beziehung enthält der § 8 nichts anderes, als was über die faktiven Wohnsäe schon besteht, aber in Bezug auf die Kinder geht er weiter. Deshalb ist es unzulässig, den Paragraphen zu streichen, indem es dann viel weiter ginge als Herr v. Gonzenbach gehen will. Dieser Redner sagt, die Armen seien nach dem neuen Geseze viel übler daran als früher, man erschwere ihre Bewegung von einer Gemeinde in die andere. Allein wenn Sie die Einrichtungen anderer Kantone betrachten, und namentlich sehen, wie schwer es im Waadtlande hält, sich in einer andern Gemeinde niederzulassen, so werden Sie finden, daß es viel schwerer ist, als nach diesem Geseze in unserm Kantone. Man muß sich hüten, ein Gesez nach einzelnen Fällen zu beurtheilen. Man kann den von Herrn v. Gonzenbach angeführten Beispielen manche andere Fälle entgegenstellen. Man muß daher bei der Beurtheilung des Gesezes gewisse Verhältnisse in's Auge fassen und zu Grunde legen. Herr v. Gonzenbach ist nicht konsequent. Er will hier bei § 8 die nicht faktischen Wohnsäe streichen, dann aber die rein faktiven Wohnsäe bezüglich der Strafanstalten und anderer Anstalten beibehalten. Die nothwendige Folge des Prinzipes der rein faktischen Wohnsitz wäre, daß der § 27 gestrichen würde, und somit bewegt Herr v. Gonzenbach sich in einem Kreise, wenn er einen Paragraphen beibehalten will, der nichts anderes ist als eine Konsequenz des § 8, dessen Streichung er beantragt. Herr Friedli bemerkte richtig, daß es auch mehrjährige Kinder gebe, die vor dem Tode ihrer Eltern unter der elterlichen Gewalt standen, und dann gar keinen Wohnsitz hätten, wenn ihrer im Geseze nicht erwähnt wird; daher sollte eine Ergänzung in dem von Herrn Friedli angedeuteten Sinne aufgenommen werden. (Der Redner nimmt wieder den Vor- sitz ein.)

Dr. v. Gonzenbach. Herr Kurz irrt sich, wenn er meint, der civilrechtliche Wohnsitz würde durch die Streichung des § 8 affizirt. Sie haben schon drei verschiedene Arten von Wohnsäen: den armenrechtlichen, den civilrechtlichen und den strafrechtlichen Wohnsitz. Der armenrechtliche Wohnsitz ist in den §§ 4—7 normirt. Es ist der polizeiliche Wohnsitz, der mit der Armengenössigkeit zusammenhängt. Die Kinder sind gar nicht da armengenössig, wo sie fälschlich sind, sondern da, wo sie im Wohnsitzregister eingeschrieben sind.

Herr Berichterstatter. Ich gebe sämmtliche beantragte Zusäze als erheblich zu. Was die Küher betrifft, so ist mir nicht bekannt, daß sie eine Versammlung gehalten hätten, auch von dem Einreichen einer Vorstellung weiß ich nichts. Ich habe nur ein Schreiben aus dem Niedersimmenthal bei der Hand, worin auf die Verhältnisse der Küher aufmerksam gemacht wird, welche, ohne ihren eigentlichen Wohnsitz zu ändern, von einem Orte in den andern ziehen. Es begibt sich z. B. Einer von Aesch nach Reichenbach, wo Deposition der Ausschreibungen verlangt wird. Nun ist das Verhältniß einfach. Die Küher sind eben Personen, welche zu bestimmten Zwecken ihren Wohnsitz, ohne ihn aufzugeben, auf einige Zeit verlassen. Man braucht also nur den Leuten die nötige Auskunft zu geben über die Art und Weise, wie sie sich behelfen können. Ich habe überhaupt zu bemerken, daß man noch einige Zeit warten muß, bevor man urtheilen kann. Man sagt, die Leute wissen sich nicht zu helfen. Das ist begreiflich. Das Gesez hatte noch nicht die gehörige Veröffentlichung erfahren, auch waren die erforderlichen Instruktionen noch nicht erlassen; eben so konnten viele Einfragen noch nicht beantwortet werden, weil man den Großen Rath vorerst wollte endlich entscheiden lassen, so daß Sie versichert sein können, daß wenn nach der definitiven Verathung das ganze Vollziehungsmaterial nachfolgt, wenn die

Veröffentlichung in gehöriger Weise stattfindet und einzelne Urtheile des Regierungsrathes bekannt werden, sich eine Praxis bilden wird über die Anwendung einzelner Paragraphen; dadurch werden viele Schwierigkeiten wegfallen. Herr Lempen berührte das Verhältniß solcher Familien, deren Väter sich außerhalb des Kantons befinden und die infolge dessen unterstützen müssen, und behauptete, die betreffenden gehören auf den auswärtigen Armenetat, für den der Staat zu sorgen hat. Für diesen Etat ist ein Kredit von 30,000 Fr. bestimmt. Wenn Sie 200,000 Fr. dafür aussezgen wollen, so mag das angehen, aber ich denke, Sie werden überhaupt dieses rein nothwendige Uebel der auswärtigen Armenpflege nicht als organisches Ganzes hineinziehen wollen. Ich habe wenigstens in der Praxis schon jetzt entschieden diesen Boden festgehalten, daß diesenigen Personen, welche sich innerhalb des Kantons befinden, augenblicklich nicht mehr zur auswärtigen Armenpflege gehören. Denn das Gesez kann nicht den Sinn haben, daß innerhalb der Landesgrenzen neben der ordentlichen Armenpflege eine auswärtige bestehen soll. So lange der Arme sich außerhalb des Kantons befindet, wird er von der Direktion unterstützt. Es wird das Mögliche gethan, daß er draußen bleibe. Wenn er aber heimzukehren wünscht, so kann man es ihm nicht verwehren; mit dem Betreten der Grenze jedoch hört die Staatsarmenpflege auf, und muß aufhören, wenn Sie dieselbe nicht als ein organisches Rad in die allgemeine Armenpflege bringen wollen. Ich müßte also gegen den Vorschlag des Herrn Lempen entschieden warnen. Schon jetzt ist die Aufgabe für die Behörde groß genug. Bezüglich des vorliegenden Artikels war ein Zusatz nothwendig hinsichtlich der minderjährigen Kinder, denn diese haben keinen selbständigen Wohnsitz. Es fragte sich, ob man die Bestimmung rückwirkend machen, ob man sie auch auf solche Kinder anwenden dürfe, deren Eltern vor dem 1. Dezember 1857 gestorben sind. Mir schien es nicht zulässig, deshalb stellte die Vollziehungsverordnung sich auf diesen Boden. Herr v. Gonzenbach stützte seinen Antrag namentlich auf die Unzufriedenheit, welche infolge eintretender Missverhältnisse entstehen werde. Wenn ich gesagt habe, ich sei mit der bisherigen Entwicklung zufrieden, so möchte ich damit nicht sagen, daß ganze Land sei zufrieden. Das weiß ich gar wohl, daß es nicht der Fall ist, daß das Niederlassungsgesez große Unzufriedenheit erregte, daß die Armen in bedeutende Ungelegenheiten kamen. Die Reform hatte mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen, daß ich mich wunderte, daß es so ging, wie es wirklich ging. Darauf stütze ich die Hoffnung, es werde künftig noch besser gehen. Was die Klagen der Armen betrifft, so röhren sie von der Unbekanntheit mit dem Gesez her, was auch von Seite der Gemeindebehörden der Fall ist. Die Hauptfache liegt darin, daß der § 8 nach dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach fallen soll, um die vollständige Dertlichkeit herzustellen. Es ist ganz richtig, daß es sich um ein Entweder — oder handelt, aber eben so wahr ist, daß man bestehende Verhältnisse nicht absolut beseitigen kann, und daß, wenn man ein Prinzip auf die abstrakteste Weise durchführen will, es sich selbst tödet. Ich glaube daher, man soll in der Konsequenz so weit gehen, als möglich ist, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Nun ist es aber merkwürdig, daß Herr v. Gonzenbach, welcher den faktischen Wohnsitz als Regel aufstellt, wieder auf den § 27 zurückkommt. Man bedarf dieses Paragraphen dann gar nicht. Da zeigt es sich, wohin sein Antrag in den Konsequenzen führt. Man fragte sich, wie es mit den Straflingen des Zuchthauses, mit den Patienten der Insel, mit denjenigen der Entbindungsanstalt gehalten sein soll, und da stützt man sich doch auf den § 27, wenn auch dieser § 8 gestrichen werden soll. Was haben Sie also für einen Vortheil, wenn der § 27, der allerdings etwas gefährlich ist, dennoch bleiben muß? Etwas anderes wäre es, wenn man den § 27 auch streichen könnte, aber Sie können das nicht, ohne in die stossendsten Missverhältnisse zu gerathen. Herr v. Gonzenbach behauptet, der Zusammenhang der Familie sei durch das Gesez schon zerrissen. Ich glaube aber, eine gewisse Grenze muß doch hier gezogen werden. Uebrigens kann

jeder Sohn sich zu seinem Vater begeben, mit der Ausnahme, wenn er als mehrjährig in seiner Wohnsitzgemeinde unterstellt wird. Wenn der Antrag des Herrn v. Gonzenbach angenommen würde, so könnte auch der Minderjährige sich nicht zu seinem Vater begeben. Wenn z. B. Kinder, deren Eltern in einer andern Gemeinde wohnen, hier die Schule besuchten, ihr Vater sterben würde und kein Vermögen vorhanden wäre, dann könnten diese Kinder nicht zur Mutter. Die Schwierigkeiten wären dann viel größer, und das Zerreissen der Familie, welches infolge der Streichung des § 8 entstehen würde, wäre dann in seinem Vergleiche zu den gegenwärtigen Verhältnissen. Herr v. Gonzenbach selbst traut seinem Antrage nicht recht, und ich halte wirklich dafür, die Konsequenzen desselben wären so bedeutend, daß man davon abstrahieren sollte.

Dr. v. Gonzenbach. Da der Herr Berichterstatter die andern Anträge als erheblich zugibt, so verlange ich keine Abstimmung über den meinigen.

Matthys. Ich wünsche, daß in dem vom Regierungsrathe beantragten fünften Alinea nach den Worten „entschieden worden ist“, in Klammern beigefügt werde: „(Saz. 167 C. G.)“

Der Herr Berichterstatter gibt auch die Aufnahme des von Herrn Matthys beantragten Zitates als erheblich zu.

Der § 8 wird mit den zugegebenen Anträgen durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Hortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

(Siehe Grossräthsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 198 ff.)

§ 9.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Über diesen Paragraphen wurde keine Bemerkung gemacht und langt auch keine Einfrage ein, deshalb empfiehle ich Ihnen denselben zur Genehmigung.

Der § 9 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Zweite Sitzung.

Freitag den 9. April 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Choppard, Gouvernon, Karlen, Jakob; Schramli, Sigri, Willi und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Nebersold, Batschelet, Verbier, Bessire, Bigler, Bizius, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Buri, Niklaus; Bütschi, Carrel, Charmillot, Corbat, Dähler, Eggimann, Etter, Feune, Fleury, Fresard, Girardin, v. Gonten, v. Grafenried, Grimaire, Gygar, Gyger, Haldimann in Signau, Hennemann, Hirsig, Hubacher, Ingold, Kaiser, Kässer, Kicher, König, Kohler in Nidau, Kohler in Pruntrut, Koller, Krebs, Christian; Lehmann, Christian; Lehmann, J. U.; Marquis, Maurhofer, Meihée, Morel, Moor, Moosmann, Moser, Rudolf; Moser, Jakob; Müller, Arzt; Niggeler, Deuvray, Parrat, Paulet, Peteut, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Jak; Rolli, Rubin, Salchli, Schaffter, Scheurer, Schmid, Scholer, Seiler, Siegenthaler, Steiner, Sterchi, Stettler, Streit, Benedict; Streit, Johann; v. Tavel, Tieche, Theurillat, Thönen, Tschärner in Kehrsatz, v. Wattenwyl in Dießbach, Weibel, Weismüller und Wyss.

§ 10.

Herr Berichterstatter. Hier wurde von der Gemeinde Heimiswyl nur etwas verlangt, was mehr in die Vollziehungsverordnung gehört, daß nämlich eine Karte als Empfangsschein verabsolgt werden soll, die als Legitimation zur Herausgabe der Schriften dienen würde. Am Paragraphen selbst ändert es nichts.

Der § 10 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 11.

Herr Berichterstatter. Hier wünscht Bern, die Gebühr möchte ganz in die Polizeikasse fallen. Das ist nicht möglich, weil das Armengesetz bereits darüber eine Bestimmung enthält. Es kann sich nur noch darum handeln, ob Sie wirklich die Hälfte oder einen andern Theil der Gebühr in die Notharmenkasse fallen lassen wollen. Das Armengesetz sagt nicht, die Hälfte müsse dazu verwendet werden, sondern nur „ein Theil.“ Es wäre vielleicht zweckmäßig, im Geseze dieses nicht zu bestimmen, sondern es dem Regierungsrath zu überlassen, je nach Umständen den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Einen Antrag stelle ich nicht, indessen könnte ich einen solchen, wenn er von anderer Seite gestellt würde, als erheblich zugeben.

Gfeller zu Wichtach. Das ist ein Punkt, der im Allgemeinen sehr übel aufgenommen wird, daß die Hälfte der Gebühr in die Notharmenkasse fallen soll. Ich begreife, daß das Armengesetz dieser Gebühr rust und es daher schwer hält, derselben eine andere Bestimmung zu geben. Das sind eben die Folgen, wenn mehrere Geseze ein Ganzes bilden, daß man hintendrein nicht zweckmäßige Änderungen anbringen kann. Indessen ist es nun einmal so. Ich stelle aber wenigstens den Antrag, $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ der Gebühr in die Gemeindeskasse, und nur $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ in die Armenkasse, und zwar, wenn möglich, in die Spendkasse, nicht in die Notharmenkasse, fallen zu lassen.

Trachsel. Ich möchte den Antrag stellen, welchen der Herr Berichterstatter angedeutet hat. Ich thue es auch deshalb, weil die Kommission fast einstimmig fand, die Gebühr soll um die Hälfte herabgesetzt werden. Es wäre dann kaum der Mühe wert, die Gebühr zutheilen. Ich stelle also den Antrag, das dritte Alinea zu streichen, mithin die Vertheilung der Gebühr nicht im Geseze zu bestimmen, sondern dem Regierungsrath zu überlassen.

Herr Berichterstatter. Ich erkläre mich mit dem Antrage des Herrn Trachsel einverstanden, dagegen könnte ich dem Antrage des Herrn Gfeller, die Gebühr in die Spendkasse fallen zu lassen, nicht beipflichten. Es ist nach dem Armengesetz nicht möglich. Ich weiß nicht, wie Herr Gfeller die Geseze erlassen möchte. Eines muß doch nach dem Andern kommen. Es zeigte sich bisher in dieser Beziehung kein großer Nebelstand. Es handelt sich also nur darum, den Theil zu bestimmen, welcher in die Notharmenkasse fallen soll.

Gfeller zu Wichtach zieht seinen Antrag zurück.

Matthys nimmt denselben auf.

Abstimmung.

Für den § 11 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Beibehaltung des dritten Alinea	82 Stimmen.
Für Streichung desselben	9 "
Für den Vertheilungsmodus nach Antrag des Regierungsrathes	52 "
Für den Antrag des Herrn Gfeller	48 "

§ 12.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 13.

v. Büren. Ich glaube, es sollte bei litt. a nach dem Worte „Heimatschein“ beigefügt werden: „oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift.“

Dr. v. Gonzenbach. Von irgend einer Seite her wurde der Wunsch geäußert, es möchte bei litt. b nach den Worten „sittlicher Aufführung“ beigefügt werden: „während des verflossenen Jahres.“ Es wurde damit motivirt, daß der Wohnsitz der betreffenden Person in einer Gemeinde nur wenige Monate dauern könne, so daß sich gestützt darauf nicht wohl ein Zeugniß für deren sittliche Aufführung ausstellen ließe.

Der Herr Berichterstatter gibt beide Anträge als erheblich zu.

Der § 13 wird mit den zugegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

§ 14.

Herr Berichterstatter. Bei § 14 wünscht das Regierungstatthalteramt Fraubrunnen, es möchte von Ziff. 2 unter litt. b abstrahirt werden. Von anderer Seite dagegen wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Requisite unverändert beibehalten werden möchten. Die Kommission schlägt keine Änderung vor, auch der Regierungsrath empfiehlt Ihnen den Paragraphen unverändert zur Genehmigung.

v. Büren. Auch hier wäre bei Ziff. 1 beizufügen: „oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift.“ Sodann sollte auch Auskunft gegeben werden über den Familienbestand desjenigen, welcher einzelt. Man muß sich natürlich erkundigen, aber es ist nötig, bestimmte Kenntniß zu haben, aus wie viel Gliedern seine Familie eigentlich besteht. Ich wünsche daher, daß eine Ergänzung in diesem Sinne aufgenommen werde.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe bei der ersten Berathung darauf angebracht, man solle sich auf das unter Ziffer 3 geforderte Zeugniß beschränken. Was die Ziff. 1 betrifft, so ist klar, daß derjenige, welcher auf dem Notharmenat steht, sich nicht von einem Orte in den andern bewegen kann. Es ist fast ein Pleonasmus, darüber ein Zeugniß zu verlangen. Wenn der Betreffende ferner das Zeugniß beibringen soll, daß auch

keines seiner Kinder auf dem Notharmenat stehe, so ist das sehr drückend. Ich erinnere an die Familien, deren Vater sich außerhalb des Kantons befindet, während die Mutter vielleicht mit drei Kindern hier wohnt. Eines davon kann nach dem Reglemente auf dem Notharmenat stehen. Wenn der betreffende Familienvater nun Gelegenheit findet, in Freiburg oder Neuenburg an der Eisenbahn zu arbeiten, so ist die Bewegung desselben infolge der vom Gesetz vorgeschriebenen Requisite sehr gehemmt. Er kann nicht die nöthigen Zeugnisse beibringen, um seinen Aufenthalt zu verändern. Wenn sodann die unter Ziff. 2 enthaltene Bestimmung streng gehandhabt wird, so frage ich: machen Sie es nicht in hundert Fällen dem Manne unmöglich, sich zu bewegen, seiner Arbeit nachzugehen? Wenn er im versloßenen Jahre frank war und deshalb eine Unterstützung erhielt, so machen Sie es ihm im folgenden Jahre, wo er doppelt nöthig hat, sich frei zu bewegen, unmöglich, seinem Verdienste nachzugehen, wenn er sich deshalb in eine andere Gemeinde begeben will. Wenn Sie aber das Gesetz nicht streng ausführen, so geht es so: statt daß man dem Betreffenden etwas aus der Spendkasse verabreicht, gibt ihm ein Mitglied der Spendkasse etwas aus seiner Tasche und läßt sich dafür entschädigen. Man sieht den Betreffenden nicht auf den Etat der Dürftigen, aber man gibt ihm unter der Hand eine Unterstützung, um nöthigenfalls das Zeugnis ausstellen zu können, daß er nicht aus der Spendkasse unterstützt worden sei. Der Herr Berichterstatter wird freilich wieder entgegnen, das sollte nicht sein, aber es ist so, und ich könnte ein Beispiel anführen. Ich frage Sie daher: gibt die Ziff. 3 nicht alle Garantie, die Sie hier verlangen können? Sie fordert die Bescheinigung, daß der Betreffende „arbeitsfähig sei, oder Subsistenzmittel besitze.“ Wenn er arbeitsfähig ist, so ist anzunehmen, er könne seine Familie erhalten. Von diesem Standpunkte aus, und um erwerbsfähigen Leuten ihren Verdienst nicht unnöthiger Weise zu erschweren, beantrage ich, sowohl die Ziffer 1 als die Ziff. 2 zu streichen.

Trachsel. Ich möchte den Antrag des Herrn v. Gonzenbach unterstützen und führe nur an, daß ich glaube, die freiwillige Wohlthätigkeit sei eigentlich nicht so übermäßig groß, daß man über die Bewegung der betreffenden Personen im Gesetz erschwerende Bestimmungen aufnehmen müßte. Mir scheint es schon genug, wenn das Geld aus der Tasche gegeben wird, um andere Dürftige zu erhalten. Im Uebrigen glaube ich, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach sei nicht mit großen Nachtheilen verbunden, während die unter Ziff. 1 und 2 vorgeschriebenen Requisite für Viele ein großes Hinderniß sein würden.

Im obersteig. Ich wollte den in Frage stehenden Antrag auch wieder aufnehmen. Es ist zwar in der ersten Berathung die enge Facke dieses Gesetzes etwas erweitert worden, aber sie ist mit noch immer zu eng, und ich wünsche, daß sie noch erweitert werde, sowohl im Interesse der freien Bewegung der Staatsbürger überhaupt als im Interesse derjenigen, welche behufs ihres Fortkommens einer möglichst freien Bewegung bedürfen. Sie haben gesehen, wie verschieden das Gesetz interpretirt wird. Die eine Gemeinde ist sehr nachstätig zu Werke gegangen, die andere ungeheuer streng. Es gibt viele Familien, die nicht betteln, Hausarme, die hier und da etwas nöthig haben. Diese schließen Sie gegenüber den Gemeinden, welche sehr streng sind, geradezu aus. Die Stimme des Regierungsstatthalteramtes Fraubrunnen kommt nicht aus einer Gegend, wo große Armut herrscht, im Gegenteil, die dortige Bevölkerung befindet sich im Wohlstande. Aber die Bevölkerung anderer Gegend leidet viel mehr darunter. Wenn Sie so strenge Bestimmungen aufstellen wollen, so ist es fast nicht möglich, sie durchzuführen. Man sagt immer, das Gesetz werde nicht streng gehandhabt werden; allein es ist nicht gut, Gesetze aufzustellen, die, wenn man streng sein will, sehr weit gehen, oder dann die Wahl lassen, sie nicht streng zu vollziehen. Ich ziehe

die Gesetze vor, welche mild sind, aber dann strenge gehandhabt werden. Daher stimme ich zur Streichung der Ziff. 2.

Geißbühler. Es ist wirklich eigenthümlich, wie die Auffassung in solchen Dingen sich ändern kann. Ich erinnere mich noch an die Berathungen über das Armengesetz, wo es sehr schwer zuging. Als man fertig war, hieß es: wohl, das Armengesetz ist jetzt da, aber beim Niederlassungsgesetz wollen wir dann ein Wort mitreden, und wenn ihr nicht Requisite aufstellt, welche uns eine gewisse Garantie gewähren, dann werfen wir Alles den Bach hinunter! Daher stellte der Herr Berichterstatter etwas schwerere Bedingungen auf, als ich selbst gerne sah. Man muß, wenn man einen Grundsatz ausgesprochen hat, dabei bleiben. Was Herr v. Gonzenbach bezüglich der Ziff. 2 bemerkte, so hat mich dieser Punkt immer gestoßen, aber ich wollte nicht einen Antrag stellen, um nicht die Bemerkung entgegennehmen zu müssen, als wollten wir nur eine möglichst freie Bewegung unserer Armen. Aber die Konsequenzen davon wurden richtig hervorgehoben. Jede Gemeinde hat das Interesse, Leute, die ihr lästig fallen können, fortzuschicken. Ich bin noch nicht ganz entschlossen, wie ich stimmen werde, und gewäßtige noch den Schlussrapport des Herrn Berichterstatters. Die im § 14 vorgeschriebenen Requisite sind wirklich etwas bedenklich für die Betreffenden.

v. Büren. Es hat Alles seine zwei Seiten und es verhält sich in Bezug auf die hier gestellten Anträge ganz so, wie Herr Geißbühler bemerkte. Ich kann mich auch entschließen, zur Streichung der Ziff. 2 zu stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil sie auf die freiwillige Wohlthätigkeit hemmend einwirken kann. Die Ziff. 3 mag genügen. Das Zeugnis über die Arbeitsfähigkeit des Betreffenden wird nach dem Gesetze von der Wohnsgemeinde ausgestellt. Aber wann wird es ausgestellt? Im Augenblicke, wo der Betreffende die Gemeinde verläßt. Von diesem Augenblicke an können Monate vergehen, bevor er einen neuen Wohnsitz erhält, und unterdessen kann etwas eintreten, wodurch er arbeitsunfähig wird. Dieses Zeugnis genügt also nicht ganz. Es soll daher eine Ergänzung zu Ziff. 3 aufgenommen werden in dem Sinne, daß beifügt wird: „wenn nicht das Gegenteil bewiesen werden kann.“

v. Erlach. Obschon ich zum Amtsbezirke Niedersimmenthal gehöre, so stimme ich dennoch mit voller Überzeugung zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach. Ich glaube, der Bericht des Regierungsstatthalteramtes habe mehr die Vaganten im Auge, während man hier bedenken soll, daß man es mit Leuten zu thun hat, die zu den Dürftigen gehören. Zu diesen sollen wir besonders Sorge tragen, sonst kommen sie nach und nach dahin, daß sie sich nicht mehr befreien können und endlich auf den Notharmenat genommen werden müssen. In unserer Landesgegend haben wir viele Leute, die im Winter zu ihrer Familie kommen und sehr Mühe haben, sich durchzubringen. Eritt irgend ein Unfall ein, so muß man ihnen beispringen. Im Sommer begeben diese Leute sich wieder in andere Landesteile, sehr viele nach La Chauxdefonds, Biel u. s. w., um ihren Verdienst zu suchen. Wenn sie nun deshalb, weil sie eine momentane Unterstützung erhalten haben, nicht weiter gehen können, so müssen sie zu Hause bleiben und werden immer mehr verarmen. Ich bitte daher den Herrn Berichterstatter, auf die Bemerkungen, welche über das Amt Niedersimmenthal gemacht werden, nicht zu großes Gewicht zu legen, es wird sich im Gegenteil bei etwas freiterer Bewegung besser befinden.

Dr. v. Gonzenbach. Wir haben hier zwei Richtungen vor uns. Die Einen wollen die Gemeinden schützen. Wenn Herr Geißbühler sagt, man habe bei der Berathung des Armengesetzes strenge Anforderungen an das Niederlassungsgesetz gestellt, so geht das mich nichts an, im Gegenteil, ich sagte damals, ich fürchte, daß bei diesem Armengesetz nicht ein frei-

sinniges Niederlassungsgesetz möglich sein werde; ich wolle viel lieber ein freistinniges Niederlassungsgesetz als ein gutes Armengesetz, wenn ich zwischen beiden zu wählen habe. Das ist mein Standpunkt. Der Zweck des Armengesetzes besteht darin, einerseits die Armut zu mildern da, wo sie besteht, andererseits sie im Entstehen zu verhüten. Zeigen Sie mir ein anderes Mittel, durch welches man besser zu diesem Zwecke gelangen könnte, als das: den Leuten Gelegenheit zu geben, ihre Arbeitskraft möglichst leicht zu verwerthen. Sie haben bezüglich der Verwertung der Arbeitskraft ein ähnliches Verhältnis, wie bezüglich der Märkte, welche früher auch beschränkt waren, aber im allgemeinen Interesse frei gegeben wurden. Deshalb gebe man die Bewegung der arbeitsfähigen Personen möglichst frei, um nicht Einer, der letztes Jahr frank war und eine Unterstützung erhielt, deshalb für ein Jahr den Markt zu verschließen und nicht Leute verarmen zu lassen, die sich bei freierer Bewegung hätten aufrecht erhalten können. Das ist der Standpunkt, auf den sich meine Überzeugung stützt. Ich habe aber noch einen formellen Standpunkt, nämlich das eidgenössische Niederlassungsgesetz. Ich glaube, wenn Einer sich darauf berufen würde, daß kein Kanton die Niederlassung mehr erschweren dürfe als das Bundesgesetz selbst, so würde er Recht bekommen. Und was sagt das Bundesgesetz? Es fordert nichts Anderes, als was der § 15 für die Angehörigen des neuen Kantonstheils vorschreibt. Vergleichen Sie die Ziff. 1 und 3 des § 14 noch einmal, so werden Sie finden, daß derjenige, welcher seine Arbeitsfähigkeit beweisen kann, nicht notharm ist, denn das Eine schließt das Andere aus; es ist also ein Pleonasmus. Fordern Sie aber das Zeugniß, daß auch keines seiner Kinder auf dem Notharmenat stehe, dann kann der Mann deswegen nicht in eine andere Gemeinde ziehen, wenn er ein Kind auf diesem Etat hat. Ich führe gerade die Fälle von Eisenbahnarbeitern an. Einer, der jetzt im Kanton Freiburg sich aufhält, möchte zurückkehren, um an der Thuner-Bahn zu arbeiten, aber man lässt ihn nicht hinein, weil eines seiner Kinder letztes Jahr unterstützt wurde. Ich glaube, Sie schneiden sich selbst in die Hand. Je mehr Sie die Niederlassung erschweren, vermehren Sie die Armut. Von diesem Standpunkte aus, weil ich das Niederlassungsgesetz für unendlich wichtiger halte als das Armengesetz, beharre ich auf der Streichung der Ziffern 1 und 2.

Friedli. Der Paragraph ist mir noch nicht ganz deutlich. Es kommt mir viel darauf an, ob Einer, der Arbeit sucht und als Arbeiter angenommen wird, die vorgeschriebenen Zeugnisse erhält. Ist dies nicht der Fall, dann ist der Paragraph offenbar viel zu streng. Der Betreffende kann die Gemeinde nicht verlassen, wenn er etwas aus der Spendkasse erhalten hat. Denke man sich den Fall, daß eine schwierige Zeit eintritt, wo der Betreffende nicht gerade Verdienst genug findet, um seine Familie zu erhalten, wo man ihn unterstützen muß. Andererseits erblicke ich die Gefahr darin, daß ein Aufenthalter, welcher ein Kind auf dem Notharmenat hat und vielleicht zwei mit si d' nimmt, wieder weiter ziehen kann, weil er keinen eigentlichen Wohnsitz hat. Ich wünsche daher, daß der Gegenstand noch näher untersucht werde. Für die Gegend, die ich bewohne, wo im Laufe des Jahres vielfacher Wechsel des Wohnsitzes eintritt, ist das ein sehr wichtiger Punkt. Ich könnte daher einstweilen nur zur Streichung der Ziffer 2 stimmen.

Kurz (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich halte dafür, man sei vollständig im Irrthume, wenn man die Ziffern 1 und 2 für einen Pleonasmus hält. Es gibt Leute, die arbeitsfähig sind, und wenn man ihnen ein paar Franken gibt, so besitzen sie Subsistenzmittel. Was folgt dann daraus? Das der Betreffende, wenn er sich nur über Arbeitsfähigkeit oder Subsistenzmittel auszuweisen hat, seine ganze Familie, welche anderswo auf dem Notharmenat steht, an den neuen Aufenthaltsort hinzieht. Das Beispiel, welches Herr v. Gonzenbach anführte, um darzuthun, daß die in § 14 enthaltenen Bestimmungen die

Bewegung der Arbeitsuchenden sehr erschwere, ist nicht stichhaltig. Die Gemeinde wird dem Betreffenden gerne eine Bevollmächtigung ausstellen, um an der Thuner-Bahn Arbeit zu finden, er wird nie in den Fall kommen, sich darüber zu beschweren; die Gemeinde wird froh sein, wenn er Arbeit findet. Aber die Gemeinden, welche man mit notharmen Kindern bedenken will, werden sich beschweren. Ich finde also im vorliegenden Paragraphen nicht einen Pleonasmus, sondern halte denselben auch in anderer Beziehung für nothwendig, sonst müßte jede Gemeinde, wenn sich Einer bei ihr melden würde, Erfundigungen einziehen lassen, ob einzelne Mitglieder seiner Familie auf dem Notharmenat stehen, und dann gäbe es Umstände. Es ist unumgänglich nothwendig, daß diese Requisite gefordert werden. Ich begreife den Standpunkt wohl, den Herr v. Gonzenbach einnimmt, aber man muß auch die Gemeinden schützen, sonst ist dem Abschieben der Armen Thüre und Thor geöffnet. Daher möchte ich die Ziffern 1 und 3 beibehalten. Was die Ziff. 2 betrifft, so lege ich nicht viel Gewicht darauf. Ich begreife, daß man in dieser Beziehung zu mildern Ansichten kommt; es ist Sache des momentanen Gefühls, aber die Ziff. 1 halte ich für unumgänglich nöthig.

Schärer zu Spiez. Mir scheint, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach sollte mehr Anfang finden. Wenn man den freien Verkehr so hemmt, wie es nach diesem Gesetze der Fall ist, was ist es anders, als wieder eine Begünstigung der Heimathberechtigung? Ich glaube, es sei gewiß dem Grundsätze der Dertlichkeit viel angemessener, wenn man die Ziffern 1 und 2 streicht. Es ist auch deshalb gut, daß der Arme nicht genehmigt ist, am gleichen Orte zu bleiben. Namenlich ist dies mit Rücksicht auf die Arbeitsuchenden wichtig, weil diese sonst in ihrer Bewegung gehindert werden, oder dann Blasphemien ausgeübt sind, namenlich wenn sie Familien hinter sich haben. Ich stimme zur Streichung der Ziffern 1 und 2 aus dem Grunde, damit der Arbeitsuchende Arbeit suchen könne und Arbeit finde.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir zunächst auf den Antrag des Herrn v. Gonzenbach einzutreten. Was die von ihm und andern Rednern geäußerte Besorgniß im Allgemeinen betrifft, so wäre es wohl gut, wenn man ein Gesetz machen könnte, welches den Zweck hat, Ordnung herbeizuschaffen, ohneemanden in seiner Bewegung zu genüten. Es ist sehr leicht, in schwierigen Zeiten zu rufen: schafft Ordnung! und dann zu erklären: ja, diese Ordnung genügt, Anarchie ist viel besser! Worin besteht die Ordnung? Sie besteht darin, daß man die Bewegung an gewisse Formen knüpft, wobei man allerdings genötigt ist, sich nach dieser und jener Vorschrift zu richten. Ich habe noch nie gehört, daß man hätte Ordnung schaffen können, ohne daß man im Allgemeinen mehr oder weniger hätte genüten müssen. Das erfahren wir in allen Beziehungen. Sie wollten Ordnung in das Stimmrecht bringen, damit sich nicht etwas Unrichtiges einschleichen könne. Vielleicht ist unter Tausenden nur etwa von Zweien etwas zu befürchten, und deswegen müssen wir uns in die Kirche einschließen, kontrollieren lassen; warum? Um Ordnung zu haben. Nun klagt Federmann, aber es ist begreiflich, daß man nicht Federmann beliebig zum Wahllokal hinein- und hinauslassen kann. So ist es auch hier. Erklären Sie, wenn Sie es vorziehen, aber es muß mit vollem Bewußtsein geschehen: wir wollen von diesen Beschränkungen abstrahiren, lieber das Bantenthum in seiner Wurzel nicht angreifen. Aber dann schreie man nicht über das Gesetz, wenn Uebelstände eintreten. Ich glaube jedoch, ich sei mehr mit der allgemeinen Stimmung, wie sie sich seit einer Reihe von Jahren im Grossen Rathe fand, im Einklange, wenn ich sage: wir wollen eine gewisse Ordnung festsetzen, wir wollen es probiren und Erfahrungen machen; wir haben die Uebelstände der bisherigen Einrichtungen so sehr erfahren, daß wir es nöthig finden, ein neues Gesetz zu erlassen. Nun sagt man, die Arbeitsuchenden

werden gehindert, sich zu bewegen. Man wisse es mir nach. Ich weiß, daß es bisher geschah, weil in der ganzen Behandlungweise des Niederlassungswelns große Unklarheit herrschte. Das ist aber vorübergehend. Es fragt sich: liegen im Gesetze selbst Gründe, daß der Arbeitsuchende in seiner Bewegung gehindert würde? Ich frage: ist der gehindert, welcher selbstständig ist? Nein. Aber man sagt, es sei für die Nichtselbstständigen zu sorgen, für diejenigen, welche auf dem Notharmenat stehen oder Kinder darauf haben. Ich weiß, daß man einmal einer gewissen Gesetzgebung den Vorwurf mache, sie forge mehr für die unehrlichen Leute als für die ehrlichen. Hier scheint es mir, als wolle man mehr für die der Unterstützung Verfallenen sorgen als für die Selbstständigen. Man will eben, daß diese nicht an einem Orte stirre werden, daß sie sich von Gemeinde zu Gemeinde weiter bewegen können. Darin liegt die Schwierigkeit, und ich halte dafür, man habe mehr Grund dafür zu sorgen, daß die Selbstständigen freie Bewegung haben, und wenn man schon die einmal der Unterstützung Verfallenen etwas stire, so schade es gar nichts. Es liegt in ihrem eigenen Interesse, denn sie schaden sich durch das beständige Zügeln. Dadurch wird dann auch allfälligen Listen, die man anwenden könnte, der Hafen abgeschnitten. Aber werden denn diese Leute so sehr beschränkt? Wohnsitz können sie anderswo nicht verlangen, aber aus der Gemeinde können sie sich fortbewegen. Gesetz, Einer von Muri hat dort ein Kind auf dem Notharmenat, er möchte nach Thörishaus, um Arbeit zu suchen, so ist dafür der § 27 da, wonach er eine Bewilligung verlangen kann, und wenn es ihm in der andern Gemeinde gut geht, so wird für ihn die Zeit kommen, daß er sein Kind wieder vom Notharmenat entfernen kann, dann ist er wieder ein freizügiger Mann. Er wird also momentan festgehalten, aber es ist nicht gesagt, daß er seine Taube nicht hinausfliegen lassen könne, um zu sehen, ob es für ihn nicht ein besseres Bläschchen gebe. Er ist also nicht so sehr beschränkt, daß es über das Maß der Billigkeit hinausginge. Nach diesen Bemerkungen komme ich noch auf die einzelnen in der Diskussion berührten Punkte. Herr v. Gonzenbach sagte, die Ziff. 1 sei eigentlich nur ein Pleonasmus. Wer arbeitsfähig, sei nicht auf dem Notharmenat, und umgekehrt. Der Nachweis, daß auch keines der Kinder auf dem Notharmenat stehe, sei für den Betreffenden sehr beschwerlich, weil er seinen Wohnsitz nicht verändern könne. Ich frage Sie: wollen Sie allen erzieherischen Einfluß des Gesetzes zertrümmern? Glauben Sie, in dem Requiste, daß weder er noch eines seiner Kinder auf dem Notharmenat stehe, liege kein Motiv für den Mann, sich selbstständig zu erhalten? Wenn Sie hingegen sagen, es sei ganz gleichgültig, ob er oder die Seinigen Unterstützung erhalten, dann macht man ihn gleichgültig, weil kein Nachtheil mehr daran geknüpft ist; er wird dadurch eher demoralisiert, und das sollen wir verhüten. Wir sollen das Gesetz so einrichten, daß es einen zwingenden Einfluß auf die Betreffenden ausübt. Ich halte dafür, es müsse mit dem Uebergeben eines Kindes an den Notharmenat ein Nachteil verbunden sein. Gleich verhält es sich mit den Unehelichen, es sei denn, daß Sie es vorziehen sollten, wenn ein Mädchen sich nichts daraus macht, heute ein Kind in Bern zurückzulassen, dann in Bümpelz wieder eines, ebenso in Büren u. s. f., während das Gesetz solche Leute bindet. Man hat einzige die äußere Beweglichkeit der Personen im Auge, allein die erzieherischen Folgen des Gesetzes werden zu wenig berücksichtigt. In Betreff der Ziff. 2 bemerkte Herr v. Gonzenbach, man sollte demjenigen, welcher frank geworden, und deshalb Unterstützung erhalten habe, das Fortkommen nicht erschweren. Wo finden Sie im vorliegenden Paragraphen etwas von der Krankenkasse? Es ist hier wohlweislich nur von der Spendekasse die Rede. Wenn Einer aus der Krankenkasse etwas erhalten hat, so hat das gar keinen Einfluß auf dessen Bewegung, nur die Unterstützung aus der Spendekasse hat einen solchen Einfluß. Freilich war die Ansicht der Armendirektion ursprünglich eine andere. Ihr erster Antrag ging dahin, es soll nicht das Genießen einer Unterstützung zur Bedingung gemacht werden,

sondern die im Gesetze angedrohte Folge soll erst dann eintreten, wenn der Betreffende armenpolizeilich bestraft worden sei. Jetzt sagt man: das ist Alles illusorisch, man gibt einem etwas aus eigener Tasche, um ihn nicht auf dem Notharmenat zu haben. Dagegen habe ich nichts. Wenn z. B. ein guter Pathe ein Kind zu sich nimmt, damit es nicht auf den Notharmenat komme, so ist dagegen gar nichts einzuwenden, und ich glaube, es liege auch kein Grund vor, im Gesetze ein Hindernis aufzustellen, wodurch die Freiwilligkeit in ihrer Wirksamkeit gehemmt würde. Es ist noch ein anderer Grund vorhanden, welcher für die Aufrechterhaltung des Paragraphen spricht. In Urteilen räsonnierte man so: wenn man den Leuten etwas aus der Spendekasse verabreicht, so müssen wir sie erhalten. Was ging? Man beschloß, den Betreffenden Arbeit anzubieten, man bezahlte sie; die Gemeinde gewinnt dabei, die betreffenden Leute auch. Das beachtet man aber auf der andern Seite nicht, wo man einfach mit Geld helfen will. Aber das ist nicht gut, nur immer Geld zu geben, sondern man soll auch auf andere Weise sorgen, durch Arbeitgeben, sei es, daß Straßen gebaut werden, oder daß man Land entsumpt u. dgl. Es gab während der versessenen 6—10 Jahre einsichtige Männer, welche auf dieser Bahn wirkten, während Andere in den Armenvereinen sagten, das gebe zu viel zu thun, und die Einsichtigen dann neben ihnen nicht durchdringen konnten. Nun denke ich aber, die einsichtigen Männer werden es jetzt in den Gemeinden dazu bringen, daß künftig durch Arbeit, nicht einfach durch Geld geholfen werde, um die Leute freizügig zu erhalten. Das ist die Bedeutung dieser angegriffenen Ziff. 2. In dieser Versammlung selbst wurde oft verlangt, daß man nicht immer Geld gebe, um die Dürftigen auf andere Weise anzuzeigen. Bei Ziff. 3 zeigte sich der Antrag des Herrn v. Gonzenbach in seiner ganzen Blöße. Ich sage Ihnen: wenn Sie die Ziff. 1 und 2 streichen, so wird die Bewegung des Unbemittelten dadurch nicht erleichtert, sondern enorm erschwert; alles Gewicht fällt dann auf die Ziff. 3, auf das Requisit der Arbeitsfähigkeit. Man wird bald sehen, wie drückend es für den Einzelnen ist. Es kommt ein Taglöhner mit sechs Kindern in eine Gemeinde, man wird ihm sagen: es sind Taglöhner genug da, du kannst dein Fortkommen hier nicht finden; du siehst zwar jetzt gesund und kräftig aus, aber wer weiß, was in dir steckt? Das Gesetz beugt dieser Verlegenheit vor, die unter den drei Ziffern des § 14 enthaltenen Bestimmungen wirken gemeinsam, und man sagt: wer diese drei Zeugnisse bringt, der beweist, daß er genügend arbeitsfähig sei, und man hat dann nichts weiter mehr zu fragen. Darum heißt es in der Vollziehungsverordnung: "Das Zeugnis der Arbeitsfähigkeit (Niederlassungsgesetz § 14, b, 3) bezieht sich auf die Person dessen, der für sich und die Seinen Wohnsitz erwerben will. Der Nachweis, daß er bis jetzt genügend arbeitsfähig gewesen, ist durch die Zeugnisse, daß weder er noch eines seiner Kinder auf dem Notharmenat steht, und daß er im letzten Jahre keiner Unterstützung bedurfte (Niederlassungsgesetz § 14, 1, 2) in Verbindung mit dem Zeugnis persönlicher Arbeitsfähigkeit als geleistet anzusehen und bedarf keiner weiteren Konstaterung." Alle drei Punkte zusammen genommen erleichtern die Sache. Wenn Sie aber die zwei ersten Zeugnisse entfernen, dann erschweren Sie die Erfüllung der dritten Bedingung enorm, so daß sie eine größere Last wird als alle drei zusammen genommen. Somit halte ich dafür, es sprechen gewichtige Gründe dafür, den Paragraphen unverändert zu lassen und wenigstens zu probieren. Ich habe noch auf die beständig wiederholte Wopanz der Bundesintervention zu erwiedern. Ich begreife diese Einwendung jetzt noch nicht. Was verlangt das Bundesgesetz? Es verlangt den Nachweis, daß der Betreffende durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. Halten Sie das für weniger, als was das vorliegende Gesetz verlangt? Ich will viel lieber nachweisen, daß weder ich noch eines meiner Kinder auf dem Notharmenat stehe, daß ich während des letzten Jahres nicht aus der Spendekasse Unterstützung genossen habe und daß ich arbeitsfähig sei oder Subsistenzmittel besitze,

als einer kritischen Gemeindsbehörde den Nachweis leisten, daß ich mich und meine Familie zu ernähren im Stande sei. Man kann hiebei verschiedene Fragen aufwerfen. Ob schon ich nicht zweifle, daß Herr v. Gonzenbach mit dem Bunde gut umzugehen weiß, so glaube ich dennoch, es liege hierin keine große Gefahr. Was den Antrag des Herrn v. Büren über den bezüglich der Ziff. 3 zu leistenden Gegenweis betrifft, so denke ich, es sei gegen allfällige falsche Angaben in dieser Beziehung durch § 44 genügend gesorgt. Eines solchen Gegenbeweises bedarf es nicht, sondern wenn ein unrichtiges Zeugniß ausgestellt wird, so folgt Ueberweisung an den Richter, Strafe und Schadensersatz. Das unbeschränkte Einräumen des Gegenbeweises könnte am Ende denn doch zu weit führen. Man muß auf das vorgewiesene Zeugniß gehen, es sei denn, daß man besondern Grund habe, dasselbe anzulagern, dann fragt man es vor dem Richter an. Den Antrag des Herrn v. Büren, betreffend einen besondern Nachweis über den Familienbestand, gebe ich als erheblich zu, sowie die auf litt. a bezügliche Ergänzung; im Uebrigen empfahle ich Ihnen den § 14 zur Genehmigung.

A b s t i m m u n g .

Für den § 14 mit oder ohne Abänderung, die zugegebenen Anträge inbegriffen
Für Beibehaltung der litt. b, Ziff. 1
Für deren Streichung
Für Beibehaltung der Ziff. 2
Für Streichung derselben
Für den nicht zugegebenen Antrag des Herrn v. Büren (betreffend den Gegenbeweis zu Ziff. 3)
Dagegen

Handmehr.
Gr. Mehrheit.
Minderheit.
Mehrheit.
Minderheit.
Mehrheit.

§ 15.

Wird mit dem Vorbehalte genehmigt, daß der Paragraph mit den bei den §§ 13 und 14 erheblich erklärten Anträgen in Einklang gebracht werde.

§ 16.

Herr Berichterstatter. Hier machte das Regierungstatthalteramt Fraubrunnen den Vorschlag, daß unter litt. c vorgeschriebene Zeugniß fallen zu lassen. Die Kommission sprach sich für dessen Beibehaltung aus, und der Regierungsrath schlägt Ihnen den Paragraphen unverändert zur Genehmigung vor.

Der § 16 wird mit dem nämlichen Vorbehalte, wie § 15, genehmigt.

§ 17.

Herr Berichterstatter. Bei diesem Paragraphen wird Ihnen vom Regierungsrath eine Modifikation vorgeschlagen, dahin gehend, daß im zweiten Lemma nach den Worten „ge-nannten Nachweisen“ eingeschaltet werde: „mit Ausnahme der Deposition des Heimathschwes.“ Es ist nämlich an dieser

Tagblatt des Grossen Rates 1858.

Stelle die Rede von Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden. Die Freiheit von der Erfüllung der Requisite geht für sie nicht so weit, daß nicht der Heimathschwes deponirt werden müste.

Gfeller zu Wichtach. Ich begreife, daß man den unter § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden eine besondere Stellung einräumt, aber es ist noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen. Bei § 16, litt. c wird auch das Zeugniß gefordert, daß der Betreffende im Laufe des verflossenen Jahres keine peinliche oder Zuchthausstrafe ausgestanden habe. Dieses Schutzmittel hat eigentlich nicht sowohl den Zweck der Unterstützung als die Aufnahme von Personen in eine Gemeinde zu verhüten, die nicht brave Leute sind. Nun kann ich nicht begreifen, daß die Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes stehenden Gemeinden von dem fraglichen Nachweise befreit sein sollen. Daher beantrage ich nach dem Worte „Nachweisen“ die Einschaltung der Worte: „so weit sie die Unterstützung betreffen.“ Dann wäre das Verhältniß der rein burgerlichen Gemeinden zu den rein örtlichen ausgeglichen.

Matthys. Ich stelle den Antrag, der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Ergänzung beizufügen: „und des Zeugnisses fiktiver Aufführung.“ Man kann sich nämlich den Fall denken, daß der Betreffende ein grundschlechtes Subjekt ist, das für Andere ansteckend sein kann. Um dieses zu verhüten, glaube ich, man solle die Angehörigen dieser ohnehin privilegierten Gemeinden nicht noch mehr bevorzugen.

v. Büren. Ich glaube, da man vorhin das Zeugniß fiktiver Aufführung nicht aufgenommen hat, so wäre es nun ein Widerspruch, dasselbe hier vorscriben. Ich stimme daher gegen den Antrag des Herrn Matthys, dagegen kann ich demjenigen des Herrn Gfeller beipflichten.

Berger. Ich unterstütze die Anträge der Herren Gfeller und Matthys, und sehe nicht ein, warum man die Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden günstiger halten soll. Man könnte die Modifikation also fassen: „mit Ausnahme des unter litt. b, § 15 vorgeschriebenen Zeugnisses.“

Herr Berichterstatter. Die von mehreren Rednern gemachten Bemerkungen scheinen mir sehr gerechtfertigt zu sein. Ich möchte sie also in dem Sinne zugeben, daß eine Einschaltung aufgenommen werde.

Tschärner in Bern. Ich möchte nur bemerken, daß das Zeugniß fiktiver Aufführung von Angehörigen des alten Kantons im Gesetze gar nicht verlangt wird; der § 15 bezieht sich nur auf den Jura.

Herr Berichterstatter. Da die unter den § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden gleichgestellt sind, wie die Angehörigen des Jura, so scheint es mir natürlich, von ihnen auch die gleichen Requisite zu verlangen.

Gfeller zu Wichtach schließt sich dem Antrage des Herrn Matthys an.

Der § 17 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 18.

Herr Berichterstatter. Hier schlägt der Regierungsrath Ihnen vor, den Eingang des zweiten Alinea also zu

fassen: „Wenn 14 Tage nach vollständiger Abgabe ic.“ (das Uebrige, wie im Entwurfe). Es ist nämlich häufig der Fall, daß die Schriften unvollständig deponirt werden, vielleicht wird nur der Heimathschein vorgelegt, die andern Zeugnisse nicht. Es fragt sich nun, ob die 14 Tage von der Einlage des ersten Stückes oder von der vollständigen Abgabe an zählen sollen. Ich halte dafür, die Behörden können erst dann urtheilen, wenn die Schriften vollständig abgegeben sind.

v. Büren. Ich bin mit der vorgeschlagenen Modifikation einverstanden, nur möchte ich Sie bitten, noch eine weitere Vervollständigung aufzunehmen. Einerseits wird hier die Einlage der Schriften, andererseits das Eröffnen des Entscheides vorgeschrieben. Wo soll der Entscheid eröffnet werden? Soll er dem Betreffenden zugeschickt werden? Ich glaube, es habe nicht diesen Sinn, sondern die Eröffnung soll da geschehen, wo die Eingabe der Schriften geschehen ist. In diesem Sinne möchte ich den Paragraphen modifizirt wissen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, Sie werden damit einverstanden sein, daß die Polizeibehörde eigentlich nicht genehmigt ist, dem Betreffenden nachzulaufen oder ihm zu schreiben, sondern er soll sich nach Ablauf der 14 Tage stellen, um den Entscheid zu vernehmen. Es fragt sich nur, ob der Antrag des Herrn v. Büren nicht besser in einer Vollziehungsverordnung Platz fände, indessen gebe ich dessen Erheblichkeit zu.

Der § 18 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 19.

Herr Berichterstatter. Das Regierungsstatthalteramt Konstanz machte hier auf etwas aufmerksam. Zufolge Weisung des Kleinen Rathes vom 5. August 1822 wurden nämlich Heimathscheinzeugnisse für getrennt lebende Ehefrauen eingeführt. Nun steht diese Einrichtung ganz außerhalb des Gesetzes. Die betreffenden Gemeinden haben einfach eine Bewilligung zu schicken, die erwähnten Zeugnisse sind in keiner Weise mehr nothwendig, weil die Frauen nicht mehr getrennten Wohnsitz haben, so lange der Mann lebt; lebt er nicht mehr, so erhalten sie eigenen Wohnsitz.

Gfeller zu Würtzburg. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung. Wenn die Frau in einer andern Gemeinde in Dienstverhältnissen steht und der Mann an seinem Wohnsitz die Schriften hinterlegt hat, so möchte ich fragen, ob sie auch für sich Schriften haben müsse.

Herr Berichterstatter. Es hat keine Schwierigkeit. Der Wohnsitz der Frau ist derjenige des Mannes, sie fordert also an letztem Orte nur ein Zeugnis, daß sie daselbst Wohnsitz habe.

Der § 19 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 20.

Herr Berichterstatter. Bezüglich dieses Paragraphen liegen nur Einfragen vor, welche zum Theil dahin gehen, ob die Löschungsanzeige gestempelt sein müsse. Ich glaube, das müsse in Zukunft der Fall sein.

v. Büren. In diesem Falle glaube ich, man gehe zu weit, schon mit Rücksicht auf das Formular, welches der Regierungsrath aufstellt. Ich stelle daher den Antrag, die Löschungsanzeige vom Stempel zu entheben. Die Gemeinden müssen schon die Postgebühren tragen. Mit großem Erstaunen vernahm man, daß die Korrespondenz der Gemeindebehörden nicht portofrei sei.

Herr Berichterstatter. Es ist allerdings fatal, daß der Bund so entschieden hat. Man reklamirte denn auch sofort, aber es zeigte sich, daß nur die Korrespondenz von Bezirks- und Kantonsbehörden portofrei sei. Nun ist dies aber fast unmöglich und unerträglich, und es harmonirt mit dem gegenwärtigen Zustande nicht. So werden z. B. die Taufurkunden, welche auch nicht von einer Bezirksbehörde ausgestellt werden, portofrei versandt, ebenso die Todtenurkunden. Warum sollten nicht auch die Löschungsanzeigen u. dgl. portofrei gehen können? Ich halte dafür, man sollte dies durchaus nicht annehmen. Die Regierung hat denn auch beschlossen, noch einmal vor den Bundesrath zu gelangen, und wenn es dort nicht geht, so sollte man sich nach meinem Dafürhalten an die Bundesversammlung wenden, um unsere kantonalen Rechte zu wahren. Wir sind ohnedies mit dem Postregale nicht gut weggekommen. Ich bin nicht dafür, daß, wenn Einer ein Zeugnis oder einen Heimathschein per Post verlangt, die Versendung portofrei sein soll, aber die Korrespondenz von Gemeinde zu Gemeinde sollte es sein, wie es auch bezüglich der Tauf-, Admissions-, Kopulationsurkunden u. dgl. bisher der Fall war. Was den Stempel betrifft, so ist die Vollziehungsbehörde der Ansicht, die Löschungsanzeigen seien zu stempeln, freilich auf Kosten des Staates. Wenn Sie wünschen, daß davon abstrahirt werde, so ersuche ich den Großen Rath, einen Beschuß darüber zu fassen.

Abstimmung.

Für den § 20 mit oder ohne Abänderung
Für den Antrag des Herrn v. Büren
Dagegen

Handmehr.
Gr. Mehrheit.
Minderheit.

§ 21.

Herr Berichterstatter. Hier schlägt Ihnen der Regierungsrath eine Abänderung in dem Sinne vor, daß das zweite Lemma folgende Fassung erhalten: „Ist die Löschungsanzeige eingelangt, so soll die Löschung inner acht Tagen vorgenommen werden.“ Es wurde nämlich vom Regierungsstatthalteramt Fraubrunnen aufmerksam gemacht, daß der Führer des Wohnsitzregisters oft abwesend und nicht immer ein Stellvertreter da sei, so daß nicht immer die Löschung inner zweimal 24 Stunden stattfinden könnte.

Mösching. Ich erlaube mir die Frage, ob bei Todesfällen jedesmal ein Todenschein vom Pfarrer ausgestellt werden müsse, oder ob es genüge, wenn der betreffende Beamte den Tod meldet, sobald letzterer amtlich konstatirt ist.

Herr Berichterstatter. Die Behörden, welche von den Todesfällen Notiz nehmen müssen, haben nicht immer den Todenschein nötig, und ich glaube in den von Herrn Mösching angedeuteten Fällen genüge eine amtliche Anzeige des Führers des Wohnsitzregisters um so mehr, als derselbe die Verantwortlichkeit trägt, wenn die Anzeige unrichtig sein sollte.

Der § 21 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 22.

v. Büren. Ich wünsche, vom Herrn Berichterstatter zu vernehmen, wann die Frist von zwei Jahren, von welcher unter Ziff. 2, litt. b die Rede ist, zu zählen beginne. Ich glaube, die Frist sollte von dem Tage an beginnen, an welchem die Schriften herausgegeben wurden. Aber der Betreffende kann noch einige Zeit an dem Orte verweilen, und so könnte ein Zweifel entstehen, von welchem Zeitpunkte an die Frist zu laufen anfange. Daher wünsche ich Aufschluß zu erhalten.

Herr Berichterstatter. Es ist allerdings von Wichtigkeit, daß der Beginn der Frist konstatirt werde. Ich halte die Ansicht des Herrn v. Büren nicht für ganz richtig, denn wenn Einer seine Schriften herausnimmt, so ist damit nicht gesagt, daß er gerade aus dem alten Kanton gehe. Es wäre viel zweckmässiger, ihm die Konstatirung seiner Entfernung zu überlassen. Ich würde ihm daher den Beweis zuschieben, daß er erst dann und dann sich entfernt habe.

Der § 22 wird durch das Handmehr genehmigt; ebenso § 23.

§ 24.

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Paragraphen ist die Anfrage eingelangt, ob eine Gemeinde verpflichtet sei, den Heimathschein herauszugeben, wenn ein Angehöriger des alten Kantonsheils das Gebiet desselben verlassen will, weil der Betreffende die Familie dann im Stiche lassen könnte. Sie erinnern sich, daß zu Vermeidung dieser großen Kalamität im ersten Entwurf ein doppelter Ausweis vorgeschlagen wurde; aber Sie haben diese Einrichtung missbilligt und gefunden, es soll sowohl für den Aufenthalt innerhalb als außerhalb des Kantons nur ein Ausweis vorgeschrieben werden und zwar der Heimathschein. Nun aber tritt die Konsequenz ein, daß man den Heimathschein dann nicht verweigern kann, so daß ich glaube, auf die Klage der betreffenden Gemeinde werde nichts anderes zu antworten sein als: es sei nun einmal so.

Der § 24 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 25.

Herr Berichterstatter. Hier soll als Ueberschrift eingeschaltet werden: „c. Vom vorübergehenden Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes.“ Sonst ist über den Paragraphen nichts zu bemerken.

Mit dieser Ergänzung wird der § 25 ohne Einsprache genehmigt.

§ 26.

Herr Berichterstatter. Hier finden Sie den Abänderungsvorschlag des Regierungsrathes, im ersten Lemma die Frist von zehn Tagen auf zehn bis zwanzig Tage auszudehnen. Ferner wird beantragt, den Eingang des zweiten Alinea also

zu fassen: „Diese erfolgt durch die Amtspolizeibehörde sc.“ Es wurde nämlich von mehreren Regierungsstatthalterämtern gewünscht, daß gesagt werde, von welcher Polizeibehörde und in welcher Weise die Wegweisung ausgehe. Es wird sich von selbst verstehen, daß die Behörde, welche verfügt, am betreffenden Orte auch die Anzeige zu machen habe.

v. Büren. Auch hier ist es wichtig zu wissen, wann die dreißig Tage anfangen, um den Beginn der Frist zu konstatiren. Es wird den Sinn haben, daß die Bestimmung hierüber den Ortspolizeireglemente vorbehalten bleibe.

Herr Berichterstatter. Ich erklärte schon früher, es sei nothwendig, die betreffende Bestimmung den Ortspolizeireglementen vorzubehalten, und es wird Niemanden überraschen, wenn z. B. die Städte in ihren dahertigen Bestimmungen, gestützt auf die Verschiedenheit der Verhältnisse, von andern Gemeinden abweichen. Ich gewährt daher diese Reglemente.

Der § 26 wird mit der beantragten Modifikation genehmigt.

§ 27.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph veranlaßte mehrere Einfragen, und es werden Ihnen auch einige Modifikationen vorgeschlagen. Die erste geht dahin, am Ende des ersten Lemma folgenden Zusatz aufzunehmen: „Erneuerung der Bewilligung ist zulässig, ebenso Zurückziehung der Bewilligung bei nachlässiger Pflichterfüllung gegen die Familie.“ Im zweiten Lemma ist nach den Worten „elterlicher Gewalt stehen“ einzuführen: „sowie bei auswärtis Verfostigdeten.“ Die zweite Ergänzung ist absolut nothwendig; über die erste können die Ansichten verschieden sein. Der Grund, warum sie vorgeschlagen wird, ist der: wenn man Einem eine Bewilligung zum auswärtigen Aufenthalt erteilt, z. B. für ein Jahr, so geschieht es unter der Bedingung, daß er unterdessen für Frau und Kinder, welche zurückbleiben, gehörig sorge, oder daß er zur Rückkehr angehalten werden könne. Es ist Ihnen wohlbekannt, daß es nicht selten geschieht, daß einzelne Familienväter ihre Familien verlassen und das auswärtis Verdiente verschwenden. Nun kann die Bewilligung zum auswärtigen Aufenthalte zurückgezogen werden, wenn der Betreffende seine Pflicht nicht erfüllt. Auch hier wurde die Frage erhoben, ob Stempel und Legalisation für die fragliche Bewilligung erforderlich sei. Nach der bei § 20 stattgehabten Abstimmung nehme ich an, Sie werden auch hier den Stempel nicht vorschreiben wollen, wohl aber sei vom Staate ein gleichmässiges Formular auszustellen. Es langten verschiedene Einfragen ein. Reichenbach fragte, wie es mit den Kühen zu halten sei, welche im Sommer auf die Berge ziehen. Diese fallen unter den § 27. Münchenbuchsee wünscht zu wissen, wie die Jöglinge der Anstalt zu Hofswyl gehalten werden sollen. Für diese ist durch das zweite Lemma gesorgt. Niedersimmenthal wünscht Auskunft darüber, wie die Behörden sich zu verhalten haben, wenn ganze Familien die Bewilligung verlangen, fortzuziehen. Das ist eine andere Frage, und in dieser Beziehung ist der Paragraph mit Vorsicht zu vollziehen. Vorbeugen kann man jetzt nicht, vielleicht wird man später darauf zurückkommen. Ein zweites Bedenken des Regierungsstatthalteramtes Niedersimmenthal geht dahin, daß man den Minderjährigen, welche eine besondere Existenz haben, auch die Erwerbung eines selbständigen Wohnsitzes möglich machen soll. So könnte Einer z. B. Lehrer sein, ohne volljährig zu sein; man sollte es daher facultativ lassen. Es hat dies etwas für sich, obschon andererseits auch Nebelstände damit verbunden sind, so daß man fand, es sei nicht so drin-

gend, um eine Abänderung in diesem Sinne zu beantragen. Ich empfehle Ihnen daher den § 27 mit der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Modifikationen.

Gfeller zu Wichtach. Das ist ein Paragraph, der ein weites Feld öffnet. Man soll einzelnen Familien die Möglichkeit geben, sich gesetzlich auszuweisen, um ihre freie Bewegung möglich zu machen. Daher glaube ich, es sollte der Eingang des ersten Alinea also gefasst werden: „Angehörigen des alten Kantonsteils und Familien, welche infolge ihres Berufes den Wohnsitz oft verändern (z. B. Küher) u. s. w.“

Mösching. Schon bei der ersten Berathung machte Herr Gfeller auf die Stellung der Küher aufmerksam. Es ist richtig, daß der § 27 gegenüber dem ersten Entwurfe viele Vorzüge hat, aber ich glaube, man könnte noch etwas nachhelfen, wenn man sagen würde, daß ein Küher im gegebenen Falle die Bewilligung für den Aufenthalt in mehreren Gemeinden erhalten könne.

Geissbühler. So wohlthätig dieser Paragraph in gewissen Schranken den Leuten werden kann, so könnte man darin doch auch zu weit gehen, wenn man denselben zu sehr ausdehnen würde. Wenn man Alles auseinanderlaufen ließe, so hätte man im Sommer ein förmliches Nomadenleben zu erwarten. Ich möchte nicht so weit gehen. Wenn zur Zeit der Ernte Leute aus dem Oberlande, selbst aus dem Emmenthaler kommen, z. B. eine Mutter mit ihrem Kinde, um anderwärts Aehren aufzulesen, so kann man das gelten lassen; aber die Beweglichkeit könnte am Ende in Vagantenthum ausarten. Die Einen verlangen nichts anderes als die Erteilung der Bewilligung zum auswärtigen Aufenthalte für die arbeitende Klasse, während auf der andern Seite einzelne Gemeinden lustern werden möchten, ihre Leute auf diese Weise fortzuschicken. Deshalb möchte ich den Paragraphen so stehen lassen, wie er da ist, und die Direktion sehr ersuchen, ein wachsames Auge über die Vollziehung derselben zu haben.

Friedli. Ich bin auch nicht dafür, daß man wieder ein Vagantenthum begünstigen soll, aber ich gebe zu bedenken: ein Mann hat mit Frau und Kindern eine Behausung, z. B. im Emmenthal, sie beschäftigen sich mit Weben; nun kommt die Erntezzeit; eine Masse Leute aus dem Emmenthal ziehen dann in die untern Gegenden; der Mann will vielleicht in die Gemeinde Burgdorf, die Frau mit den Kindern nach Fraubrunnen; ein Sohn nach Uzenstorf, alle drei wollen einen Schein; — da soll man doch den Paragraphen so einrichten, daß in solchen Fällen die Gemeindsbehörden nicht sagen können, der eine oder der andere Theil der Familie solle daheim bleiben. Was will ein solcher Mensch machen? Beschwerde führen werden die Leute nicht. Daher möchte ich ihnen die Möglichkeit geben, sich zu bewegen, sei es, daß ganze Familien oder einzelne Glieder derselben zeitweise einen Aufenthalt außerhalb des Wohnsitzes suchen.

Lenz. Ich bin so frei, zum zweiten Alinea die Aufnahme des folgenden Zusages zu beantragen: „Personen von zurückgelegtem 17. Altersjahr können einen eigenen Wohnsitz erwerben, wenn sie die Erfordernisse des § 14 erfüllen.“ Ich denke mir den Fall, daß eine solche Person in eine andere Gemeinde ziehen will; die Wohnsitzgemeinde gibt ihr nicht mehr gerne eine Bewilligung zu beschränktem Aufenthalte, ich möchte daher solchen Leuten die Erwerbung eines eigenen Wohnsitzes möglich machen.

Gaffner unterstützt die von mehrern Rednern gestellten Anträge dringend, um die Bewegung der betreffenden Personen von einer Gemeinde in die andere zu erleichtern.

v. Büren. Ich glaube, man könne den geäußerten Wünschen im Gesetze leicht Rechnung tragen, und der Unterschied wäre dann in der Zeitspanne zu suchen. Es heißt im ersten Alinea, die Bewilligung könne Personen ausgestellt werden, die „auf längere Zeit“ ihren Wohnsitz verlassen wollen, ohne ihn aufzugeben. Die Fälle, welche Herr Gfeller im Auge hat, beziehen sich nicht auf längere Zeit, sondern auf eine bestimmte Zeit und zu bestimmtem Zwecke. Ich möchte daher einzelnen Gliedern einer Familie, die auf längere Zeit ihren Wohnsitz verlassen wollen, ohne ihn aufzugeben, solche Bewilligungen ertheilen, dagegen auch Familien, die nicht auf längere Zeit den Wohnsitz verlassen wollen, die ihren bestimmten Wohnsitz haben, aber durch ihre Beschäftigung für einige Zeit an einen andern Ort gerufen werden, die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung möglich machen, ohne daß irgend welche Schwierigkeit in dieser Beziehung eintritt. In diesem Sinne unterstütze ich den Antrag des Herrn Gfeller.

Lempen Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen: wenn es Glieder einer Familie betrifft, die Kinder auf dem Notharmenat hat oder aus der Spendkasse unterstützt wird, müßt dann eine Gemeinde solche mit Bewilligung versehene Personen aufnehmen?

Herr Berichterstatter. Ich glaube, die Gemeinden werden ohne weiteres die mit solchen Bewilligungen versehenen Personen annehmen, denn die Gemeinde ist durch die Bewilligung gedeckt. Das ist eben die Gefahr, daß die Gemeinden solche Bewilligungen zu leicht annehmen, indem sie denken, die Bewilligung habe nach § 28 nicht die Kraft des Wohnsitzes, sondern nur des zeitweisen Aufenthaltes.

Lempen. Ich dachte mir den Fall, daß es Gemeinden geben könne, die sich mit der Bewilligung nicht begnügen; darum erlaubte ich mir die Frage, ob sie die mit Bewilligungen versehenen Leute aufnehmen müßten.

Herr Berichterstatter. Sie müssen.

Lempen. Ich kenne wieder Fälle, daß ganze Familien während einiger Zeit im Jahre, z. B. zwei Monate, von einer Gemeinde in die andere ziehen. Man wird sagen, es werde nicht so genau genommen werden mit Leuten, die solid seien, aber es kann den Leuten aus Muthwillen oder aus Haß die Aufnahme erschwert werden. Es war bereits von den Kühern die Rede. Das sind in der Regel die ungesährlichsten Leute. Es scheint mir, es sollte irgend eine Bestimmung zur Erticierung ihrer Bewegung aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Friedli geht viel weiter als derjenige des Herrn Gfeller. Ich möchte jedenfalls nur so weit gehen, als die Verhältnisse fordern. Ich sehe voraus, die Küher werden doch wieder an ihren Wohnsitz zurückkehren. Ich gebe den Antrag des Herrn Gfeller als erheblich zu, jedoch nicht mit dem weiter gehenden Antrage, daß ohne weiteres ganzen Familien, wie einzelnen Gliedern derselben die Entfernung von ihrem Wohnsitz gestattet sei; eine solche Ausdehnung möchte ich entschieden bekämpfen. Was den Antrag des Herrn Lenz betrifft, so mache ich schon früher aufmerksam: es fragt sich nur, ob Sie nicht vor den Schwierigkeiten zurücktreten. Gestzt, es meldet sich hier ein Mädchen von 18 Jahren, es ist vielleicht etwas flüchtiger Natur; man will ihm nicht Wohnsitz gewähren, die Heimatgemeinde sagt, es solle die zum Wohnsitz erforderlichen Requisiten konstatiren; so gibt es einen mit Schwierigkeiten verbundenen Zustand. Man glaubte deshalb, nur eine Form aufstellen zu sollen, damit man wisse, woran die Gemeinden sich zu halten haben.

Friedli zieht seinen Antrag zurück.

v. Büren nimmt den Antrag des Herrn Friedli auf.

A b s i m m u n g .

Für den § 27 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Lenz	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

§ 28.

Herr Berichterstatter. Bezuglich dieses Paragraphen sind zwar einige Bemerkungen eingelangt, namentlich auch die Frage, ob für die Bewilligung eine Gebühr zu bezahlen, ob es nicht besser sei, eine eigene Kontrolle einzurichten; das sind aber Gegenstände, welche in der Vollziehungsverordnung zu regulirt sind.

Der § 28 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§ 29 und 30.

§ 31.

Herr Berichterstatter. Sämtliche Paragraphen, welche den neuen Kantonsteile betreffen, blieben ohne Einfrage, Beschwerde oder Wunsch, so daß sie ohne weiteres zur Annahme empfohlen werden können. Wenn Sie nichts dagegen haben, so kann man den Abschnitt B in globo behandeln.

Herr Vizepräsident. Wenn Niemand etwas dagegen hat, so wird der Abschnitt B in einer Umfrage behandelt.

Von keiner Seite erhebt sich ein Widerspruch; die §§ 31 bis und mit 38 werden daher zusammen in Berathung genommen.

Bernard. Ich beantrage die Streichung des letzten Alinea des § 37, welches dahin geht, daß, wenn die Wegweisung drei Monate lang nach Ablauf der Frist unterlassen wird, dem Betreffenden von der Polizeibehörde entweder eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt werden müsse. Man will also vorerst, daß ein Individuum, welches in den Jura kommt, sich binnen der Frist von 30 Tagen mit einer Aufenthaltsbewilligung versehe, widerigfalls nach einer neuen Frist von 10 Tagen, welche ihm von der Ortspolizei zur Vorlage der Papiere gesetzt wird, die Wegweisung erfolgen soll. Dann schreibt der Artikel vor, daß, wenn diese Wegweisung nicht stattfindet, die Ortspolizeibehörde gehalten sei, dem betreffenden Individuum eine Niederlassungsbewilligung für zwei Jahre zu geben. Ich frage, warum man auf diese Weise eine Gemeinde strafen wolle, indem man sie anhält, zwei Jahre lang ein Individuum zu behalten, das sie vielleicht nicht wegweisen will und das sie duldet aus Rücksichten der Menschlichkeit und des Mitleides. Mir scheint dieses Verfahren nicht zweckmäßig, denn von dem Momenten an, wo das Gesetz die Wegweisung des betreffenden Individuums vorschreibt, wenn dieses bei seiner Ankunft in einer Gemeinde nicht die zu einer Aufenthaltsbewilligung erforderlichen Garantien darbietet, kann dasselbe Gesetz dann die Gemeinde nicht zwingen, das Individuum zwei Jahre lang zu behalten, besonders wenn es ein schlechtes Subjekt ist. Diese

Bestimmung ist durchaus nicht verständig, weshalb ich deren Streichung verlangen muß.

Herr Berichterstatter. Das dritte Alinea des § 37 geht parallel mit dem dritten Alinea des § 26, wo die Einschreibung einer gesetzwidrig geduldeten Person in der betreffenden Gemeinde verlangt werden kann, wenn deren Wegweisung drei Monate lang nach Ablauf der Frist unterlassen wird. Wenn nicht Ordnung gehalten wird, so kann die bisherige Wohnsgemeinde sagen, der Betreffende bleibe da, wo er gesetzwidrig geduldet worden. Im alten Kantonsteile kann man sogar verlangen, daß er gelöscht und neu eingeschrieben werde; im Jura wird viel weniger verlangt, höchstens eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für die Dauer von zwei Jahren. Zwar fragte Herr Bernard richtig: wenn die Gemeinden ein Individuum aus Erbarmen nicht fortweisen, warum sie denn dafür strafen? Auf der andern Seite aber muß auch Ordnung herrschen, und läßt sich nicht verkennen, daß es auch Gemeinden gibt, welche die Polizei aus Nachlässigkeit nicht handhaben und hintendrein sich beschweren. Hier wird die Einrichtung so getroffen, daß man weiß, woran man ist. Es wird dem Betreffenden eine Frist von 10 Tagen eingeräumt, um seine Schriften zu deponiren; entspricht er unterdessen dieser Bestimmung nicht, so erfolgt Wegweisung; unterbleibt diese drei Monate lang, dann muß die Sache in Ordnung gebracht werden. Nach dem Vorschlage des Herrn Bernard würde man es einfach gehen lassen und würde man nicht, wie die Sache steht. Das sind die Gründe, warum man glaubte, auf die angegebene Weise abschließen zu sollen, damit die Gemeinden Ordnung halten. Ich will übrigens den Begehren des Jura Rechnung tragen und gebe den Antrag des Herrn Bernard als erheblich zu.

Der § 37 wird nebst dem zugegebenen Antrage durch das Handmehr genehmigt; die übrigen Paragraphen dieses Abschnittes werden unverändert angenommen.

§ 39.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf diesen Abschnitt langte von den Regierungsstatthalterämtern Seftigen und Fraubrunnen die Einfrage ein, in welche Kasse die Bußen fallen sollen, welche nach Mitgabe dieses Gesetzes ausgesprochen werden. Ich denke, das werde nothwendig im Gesetze selbst bestimmt werden müssen. Es wird Ihnen dann bei § 46 ein bezüglicher Vorschlag gemacht; der § 39 bleibt unverändert.

Der § 39 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 40.

Bucher. Ich bin mit diesem Paragraphen grundsätzlich einverstanden, indessen kann er unter Umständen zu Ungerechtigkeiten führen. Ich möchte nach dem Worte „wer“ einschalten „wissenlich.“ Es ist möglich, daß der Betreffende von den wirklichen Verhältnissen keine Kenntniß hat, und ich wünsche daher, daß man nicht zu weit gehe.

v. Büren. Ich glaube, die Bedenken des Herrn Bucher seien nicht begründet und zwar deshalb, weil derjenige, welcher eine Person aufnimmt, doch nachfragen soll, ob sie die Be-

dingungen des Gesetzes erfüllt habe. Ich stimme zum Paragraphen.

Herr Berichterstatter. Wenn z. B. Einer weit von seinem Haus entfernt eine Hütte hat, und es zieht in dieselbe Einer ein; der Eigentümer hat keine Kenntnis davon; in diesem Falle müßte es sich fragen, ob nicht das Wort „wissenschaftlich“ eingeschaltet werden soll. Nehmen Sie aber an, das Platzgeben seze voraus, daß der betreffende Eigentümer davon Kenntnis habe, so ist der Paragraph genügend, und wäre die von Herrn Bucher beantragte Einschaltung nicht nöthig. Stellt es sich schließlich heraus, daß der Aufenthalt der fraglichen Person ungesetzlich war und der Eigentümer es weiß, so ist er strafbar. Er soll sich über die Verhältnisse der Person erkundigen. In diesem Sinne fasse ich die Reaktion des vorliegenden Artikels auf. Sollte man aber weiter gehen und annehmen, der Betreffende habe sich nicht um die Sache zu bekümmern, so würde ich dieser Auffassung entgegentreten. Ich empfehle Ihnen den § 40 unverändert zur Genehmigung.

A b s i m m u n g

Für den § 40 mit oder ohne Abänderung
Für den Antrag des Herrn Bucher
Dagegen

Handmehr.
Minderheit.
Mehrheit.

§ 41.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso die §§ 42 und 43.

§ 44.

v. Büren. Hier möchte ich mit einige Bemerkungen erlauben. Auch hier ist der Unterschied zwischen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen falschen Angaben wichtig. Wenn jemand einer Polizeibehörde wissenschaftlich falsche Angaben macht, so ist es eine sehr erschwerende That und soll streng bestraft werden. Aber wenn eine Behörde, die Zeugnisse ausstellen muß, unrichtige Angaben macht, ohne es zu wissen, so ist es schon ein Fall, der Strafe verdient, weil der betreffende Beamte die gehörigen Nachforschungen machen soll. Man sollte daher die fahrlässige Ausstellung unrichtiger Zeugnisse mit einer Buße von 1—20 Fr. bedrohen, dagegen für die wissenschaftliche Ausstellung solcher Zeugnisse das im § 44 aufgestellte Maximum beibehalten. Ich stelle daher den Antrag, einen Unterschied zu machen zwischen den unrichtigen Angaben, die nicht wissenschaftlich gemacht werden und solchen, die wissenschaftlich geschehen und dafür die angegebenen Bußbestimmungen aufzustellen.

Herr Berichterstatter. Die Frage, ob auch die unrichtigen Angaben, welche nicht wissenschaftlich gemacht werden, einer Strafe unterliegen sollen, wurde in der Kommission erörtert. Indessen fand man, es sei eigentlich Thatsachen, die man nicht wissenschaftlich begangen, mit Strafe zu bedrohen. Die Kommission beschloß daher, den Paragraphen unverändert bestehen zu lassen. Man könnte bei der Ausstellung von Zeugnissen sonst zu weit gehen, so daß es für den Einzelnen drückend würde. Ich glaube, es genüge, wenn man solche Zeugnisse, denen man es ansieht, daß darin wissenschaftlich etwas verschwiegen worden ist, mit einer Buße von 10 bis 200 Fr. bedroht. Ich ersuche Sie daher, den beantragten Unterschied nicht in das

Gesetz aufzunehmen, sondern den Paragraphen unverändert zu lassen, da er schon ausreichen wird.

A b s i m m u n g.

Für den § 44 mit oder ohne Abänderung
Für den Antrag des Herrn v. Büren
Dagegen

Handmehr.
Minderheit.
Mehrheit.

§ 45.

Michel. Ich erlaube mir eine Anfrage. Wenn Einer in Bern Besuch von Verwandten erhält, so heißt es, er solle sie nicht über Nacht behalten ohne Anzeige an die Polizei. Das vorliegende Gesetz sagt, während 30 Tagen sei Einer nicht behalten, Schriften zu hinterlegen. Nun nimmt es mich wunder, ob nicht hier eine Polizeiverordnung erscheine, nach welcher die Hinterlage der Schriften dennoch gefordert wird. Ich wünsche Auskunft darüber zu erhalten, ob man hier eine Ausnahme gegenüber dem Lande zugeben wolle.

v. Büren. Es ist sehr wichtig zu wissen, wann die 30 Tage anfangen, um eine Norm zu haben und eine Kontrolle führen zu können.

Herr Berichterstatter. Die von den Herren Präoponantern gemachten Bemerkungen gehören nicht gerade zu diesem Paragraphen. Was das Polizeireglement betrifft, welches Herr Michel im Auge hat, so ist es noch nicht sanktionirt, und wennemand sich weigern würde, eine unbegründet geforderte Buße zu bezahlen, so müßte man ihm Recht widersahren lassen.

Der § 45 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 46.

Herr Berichterstatter. Hier schlägt der Regierungsrath Ihnen zwei Modifikationen vor, nämlich: in der letzten Zeile vor dem Worte „Kenntnis“ einzuschalten „ohne Verzug“, und sodann folgenden Zusatz aufzunehmen: „Die Bußen fallen in die Spendekasse der betreffenden Gemeinde.“ Das ist übrigens im Armengesetz schon ausdrücklich vorgesehen.

Der § 46 wird mit den vorgeschlagenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

§ 47.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph veranlaßte verschiedenartige Bemerkungen. So wurde von vielen Gemeinden mitgetheilt, daß Schwierigkeiten in Betreff getrennt lebender Familien entstehen, die eben von diesem Paragraphen betroffen werden. Ein Mann hatte im gegebenen Zeitpunkte seine Niederlassung in der Gemeinde A, war aber Aufenthalter in der Gemeinde B, er war also Niedergelassener und Aufenthalter zugleich. Nun sagt das Gesetz, wer auf den vom Regierungsrathe festzustellenden Termin in einer Gemeinde des Kantons Aufenthalt oder Niederlassung hatte, habe daselbst

Wohnsitz. Es entstand deshalb die Frage: wenn einer beides zugleich war, Aufenthalter und Niedergelassener, welche dieser Eigenschaften bedingt den Wohnsitz? Daraus entstanden Streitigkeiten. Nun theilte ich bereits mit, daß solche Streitigkeiten sich in dem Sinne erledigen sollten, daß der Wohnsitz der Betreffenden jedenfalls in die Gemeinde zu verlegen sei, wo sich Frau und Kinder befinden, und daß sie sich von dort aus nach Vorschrift des § 27 bewegen können. Es hatte auch von Anfang an diesen Sinn, und wenn der § 47 in etwas fehlte, so lag es darin, daß er nicht sagte, die Niedergelassung gehe dem Aufenthalt vor. Indessen da der Übergang nun vollendet ist, so läßt sich dies nicht mehr ändern. Es sind verschiedene Einfragen eingelangt, welche in der Vollziehungsverordnung und in den zu erlassenden Instruktionen ihre Erledigung finden müssen.

Herr Gfeller zu Wichtach. Es heißt im § 47: wer auf den vom Regierungsrath festzustellenden Termin in einer Gemeinde des Kantons Aufenthalt oder Niedergelassene habe, der habe von diesem Termine an daselbst Wohnsitz. Nun nehme ich an, eine Familie von Wichtach sei während 30 Jahren hier in Bern wohnhaft und habe acht Kinder; Vater und Mutter sterben, aber ihre Behauptung dauert in dem fraglichen Momente noch fort für die Kinder; mithin sollte man glauben, die Kinder hätten nach dem Wortlaute dieses Paragraphen hier den Wohnsitz erworben. Von anderer Seite wird aber die Sache anders ausgelegt, indem man sagt, die Kinder gehören nicht mehr in diese Gemeinde, sondern sollen der Heimathgemeinde zugeschickt werden. Darüber wünsche ich nun Aufschluß zu erhalten. Ich habe, gestützt auf § 8, angenommen, in solchen Fällen erhalten die Kinder den Wohnsitz, welcher ihnen vor der Verwaisung zukam.

Friedli. Ich glaube, der wichtigste Fall bei diesem Paragraphen sei beseitigt, aber es kommen noch andere wichtige Fälle in Betracht. Es gibt Fälle, daß die Leute in dem betreffenden Zeitpunkte noch nirgends eingeschrieben oder unrichtig auf einen Armenetat gesezt wurden. Wenn die Gemeinden hierüber Streitigkeiten haben, so würde also noch die Frage entstehen: wohin gehören diese Leute? Sie hatten am 1. Dezember 1857 eigentlich nirgends Wohnsitz, und ich glaube, es wäre sehr gut, wenn man den Schwierigkeiten durch einen Grossratsbeschluß den Faden abschneiden könnte. Es gibt sicher noch viele Leute, die sich in diesem Falle befinden.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, der Antrag des Herrn Friedli könne besser bei dem folgenden Paragraphen berücksichtigt werden, weil allerdings dort davon die Rede sein muß, wie es mit denen zu halten sei, welche in dem fraglichen Momente in eine Gemeinde hätten aufgenommen werden sollen. Herr Gfeller stellte eine Anfrage, die ich beantworten kann. Wenn minderjährige Kinder sich hier in Bern befinden, sei es daß sie eine Hausmiethe haben oder nicht, Kinder, deren Eltern vor dem 1. Dezember 1857 gestorben sind, also bevor es einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gab, wenn somit die Kinder auf diesen Termin vollständig verlassen da waren, so unterliegt es gar keinem Zweifel, daß sie nach Mitgabe der Vollziehungsverordnung in das burgerliche Wohnsitzregister der Heimathgemeinde fallen. Herr Gfeller bemerkte zwar früher, die Vollziehungsverordnung sei in diesem Punkte nicht richtig, aber sie ist richtig, weil solche Kinder bisher nicht nach einem Paragraphen behandelt werden konnten, der eben erst jetzt eintritt und in Bezug auf welchen man die gleiche Elle anwenden muß, wie anderwärts, daß kein Paragraph rückwirkend sei. Also auch die Wirksamkeit des § 8 beginnt erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Wenn die Gemeinde Wichtach eine Familie hier hat, deren Vater jetzt stirbt, dann ist gar kein Zweifel vorhanden, daß der Wohnsitz der Kinder hier sei, aber so weit kann man nicht gehen, wie Herr Gfeller andeutete. Freilich ein merkwürdiges Verhältnis kommt dabei in Betracht:

die Kinder haben eine Stiefmutter, und von einer solchen redet der § 8 nicht. Ich bin zwar der Ansicht, daß, so lange die Stiefmutter lebt, ihr Wohnsitz ebenfalls denselben der Kinder bedinge, eben so gut, als in dem Falle, wenn ein Mann eine Frau heiratet, welche Kinder aus einer andern Ehe hat, die Kinder dem Wohnsitz des Vaters folgen. So entscheiden sich nach meiner Ansicht diese Verhältnisse. Wäre keine Stiefmutter da, so würden die Kinder ganz entschieden der Gemeinde Wichtach zufallen. Ich habe noch beizufügen, daß der Regierungsrath folgende Fassung des Einganges bei § 47 vorschlägt: „Wer auf den 1. Dezember 1857 nach bisher geltenden Gesetzen“ u. s. w.

Der § 47 wird mit der vom Regierungsrath vor geschlagenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 48.

Herr Berichterstatter. Es gibt Fälle, daß Kinder, deren Eltern vielleicht anderwärts wohnen, auf den Notharmenat einer Gemeinde aufgenommen wurden. Würde nun plötzlich der § 8 geltend gemacht, so würde man plötzlich alle solche Kinder wegweisen. Nun glaube ich, das soll der Ordnung wegen nicht geschehen. Etwas anderes ist es, wenn Personen, die auf den Notharmenat hätten aufgenommen werden sollen, nicht aufgenommen wurden. Eine Gemeinde hatte z. B. schon längere Zeit einen alten Mann auswärts verlostgeldet, jedoch erst seit dem 1. Januar 1857, wie die Vollziehungsverordnung des Armengesetzes bestimmt; solche Leute fallen zurück auf den Armenetat der Heimathgemeinde. Diese wußte bei Festsetzung des Etats, daß sie einen Notharmer auswärts verlostgeldet hatte, sie nahm denselben aber nicht auf, sondern dachte: jetzt hat der Betreffende da Wohnsitz, wo er versorgt ist. Nun ist dies allerdings eine offensichtliche Ungerechtigkeit. Die Gemeinde, in welcher der Notharmer sich befand, konnte ihn nicht auf ihren Etat nehmen, sie mußte voraussehen, daß die Heimathgemeinde denselben auf ihren Etat setzen werde. Das ist nicht geichehen. Soll die betreffende Gemeinde nun deshalb plötzlich das Opfer sein, sei es der Nachlässigkeit oder der List der andern Gemeinde? Das kann nicht gestattet werden. Sollte dieser Fall eintreten, so soll daraus keine weitere Schwierigkeit entstehen, sondern der Betreffende soll da seinen Wohnsitz haben, wo er hingehört. In diesem Sinne wünschte ich einen Zusatz vorzuschlagen. Ich kann es nicht thun Namens des Regierungsrathes, weil solche Verhältnisse erst seit der Berathung des Gesetzes in dieser Behörde bekannt geworden sind; doch kann ich einen Zusatz in dem Sinne als erheblich zugeben, daß Gemeinden aus eigener Vernachlässigung in der Aufnahme von Notharmenats keinen Nutzen ziehen können.

v. Büren. Ich möchte noch fragen, wann eigentlich der Notharmenat geschlossen sein soll. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß man hier bei der Aufnahme von Personen auf den Notharmenat außerordentlich sorgfältig zu Werke ging, aber daß der Etat einmal geschlossen sein sollte. Wenn man zugibt, daß nachträglich noch Aufnahmen auf den Notharmenat stattfinden können, so sollte es in der einen oder andern Weise ausgesprochen werden.

Herr Berichterstatter. Der Notharmenat ist geschlossen und bleibt es. Es handelt sich hier nur darum, den betreffenden Personen den Wohnsitz da anzugeben, wo sie ihn nach dem Gesetze haben sollen, um solche Arme, die bei der Festsetzung des Etats vergessen worden sind, einer Gemeinde zuzuweisen. Z. B. es wurde ein Notharmer in der Bärau versorgt. Nun sagt die betreffende Gemeinde: die Bärau liegt in der Gemeinde

Langnau, also hat die Person dort Wohnsitz. Das kann offenbar nicht zugegeben werden.

Dr. v. Gonzenbach. Ich wünsche, daß hier ein Zweifel gelöst werde, den ich zwar nicht habe, aber den Andere haben. Es heißt im § 48, keine auf einen Notharmenat aufgenommene Person könne gestützt auf § 8 dieses Gesetzes einer andern Gemeinde „zugebracht“ werden. Da möchte ich nicht, daß eine Gemeinde sich weigern könnte, eine Person, die nach § 8 Wohnsitz bei ihr hat, aber auswärts verkostgeltet würde, wieder aufzunehmen.

Herr Berichterstatter. Ich habe gar nicht daran gedacht, daß man es so aussaffen könnte. Da das Armengesetz selbst schon dieses Verhältniß vor sieht, so glaube ich nicht, daß in dieser Beziehung Schwierigkeiten eintreten.

Der § 48 wird mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 49.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso der § 50.

§ 51.

Herr Berichterstatter. Der Tarif veranlaßte verschiedene Reklamationen und wurde von verschiedenen Seiten eine Ermäßigung desselben vorgeschlagen. Godann wurde angefragt, ob eine Schenkung der Gebühr an Arme möglich sei, die nicht zahlen können und zwar für eine Bewilligung zum auswärtigen Aufenthalte, für ein Kind z. B., das auf dem Notharmenat steht. Ich halte dafür, die betreffende Ausgabe müsse aus dem Kostgilde oder auf irgend eine Weise bestritten werden. Ferner trat ein Missverständniß über den Bezug der Gebühr betreffend die Einschreibung und Löschung ein. Der Sinn des Gesetzes war dieser, daß die Gebühr nur einmal bezogen werde. Wenn Einer als Niedergelassener in eine andere Gemeinde zieht, so zahlt er Fr. 1. 50 und zu gleicher Zeit für die Löschungsanzeige Fr. 1. 40, dann ist er fertig. Für die Löschung wird nie bezahlt, sondern nur für die Löschungsanzeige, wenn der Bettefende bereits eingeschrieben ist. Das Wort „Löschung“ wäre daher zu ersetzen durch „Löschungsanzeige“. Gleichzeitig würde am Schlusse des § 51 beigefügt: „Dienstboten, Gesellen, Taglöhner bezahlen die Hälfte.“ Es ist die Absicht der Behörde, dieser Klasse der Bevölkerung, welche von dem Wechsel des Wohnsitzes öfter Gebrauch machen muß, eine Erleichterung zu gewähren, und wenn dadurch die Kasse der Gemeinden etwas geschmäler wird, so glaube ich, sie werden doch vorziehen, eine etwas geringere Einnahme zu erhalten und dabei solche Leute in der Bewegung einigermaßen zu erleichtern. Mit diesen Modifikationen empfehle ich Ihnen den § 51 zur Genehmigung.

Revel. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung. Sie wissen, daß nach dem Fremdenpolizeigesetz ein Kantonsfremder, der als Taglöhner sich bei uns aufhält, nur 2 Bz. a. W. zahlt, ein Berner Bürger dagegen zahlt nach diesem Gesetze wenigstens 60 Rp. Das ist eine Ungleichheit, die geändert werden muß. Wir können nicht zugeben, daß unsere eigenen Bürger schlechter behandelt werden als die Angehörigen anderer Kantone. Ich trage also darauf an, entweder die im Tarife aufgestellte Ge-

bühr zu modifizieren, oder des Gesetz von 1816 in dem angegebenen Sinne einer Abänderung zu unterwerfen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter hier noch ausdrücklich sich ausspreche, daß die Einschreibung und die Löschung immer nur für das Familienhaupt gelte. Man ist auch hierin verschieden verfahren, indem man an einzelnen Orten glaubte, daß alle Glieder der Familie zahlen müssen. So langte darüber eine Einfrage der Gemeinde Schangnau ein. Es ist gut, wenn dies deutlich festgestellt wird, damit man es nicht an einem Orte so, am andern anders auffaßt. Es ist für die armen Leute schon genug, wenn sie Fr. 2 90 zahlen müssen.

Herr Berichterstatter. Was den Antrag des Herrn Revel betrifft, so trage ich doch einiges Bedenken, denselben zuzugeben, weil dieses Gesetz sich ausdrücklich nicht auf die Kantonsfremden beziehen soll, wie Sie dem zweiten Alinea des § 55 entnehmen werden. Man müßte dann entweder noch diese oder jene Bestimmung über die Fremden aufnehmen, oder ganz davon absehen. Ich habe überall erklärt: das Gesetz bezieht sich nur auf die Kantonsbürger, und wir würden Verwirrung stiften, wenn wir einzelne Bestimmungen hinsichtlich der Kantonsfremden hineinzulegen würden. Wenn sich Nebestände ergeben sollten, so thäte man besser, sie zusammenzufassen und das Fremdengesetz zu revidiren. Das ist der Grund, warum ich den Antrag nicht zugeben kann, obschon ich den Standpunkt des Herrn Revel anerkenne. Was Herr v. Gonzenbach bemerkte, ist ganz klar, und wird in der Instruktion seine Stelle finden, daß die Einschreibungsgebühr nicht doppelt bezogen werden soll. Die Kinder werden nicht eingeschrieben, nur Vater und Mutter. Ebenso wird man in die Vollziehungsverordnung die Bestimmung aufnehmen, daß Dienstboten, Gesellen und Taglöhner, welche nach dem bisherigen Tarife die ganze Gebühr bezahlten, die Hälfte zurückhalten. Man hält das für billig. Sollte der Große Rath der Ansicht sein, eine solche Rückstattung sollte nicht stattfinden, so wäre es mir lieb, wenn diese Frage auf andere Weise entschieden würde.

Revel. Ich verlange keine Abstimmung über meinen Antrag, sondern wünsche nur, daß der Herr Berichterstatter im Regierungsrath die Frage anrege, ob der Tarif von 1816 nicht einer Revision zu unterwerfen sei.

v. Büren. Ich möchte nicht auf das bisher Bezugene zurückkommen, es wäre eine sehr widrige Operation, die der Mühe nicht wert wäre. Man müßte dann den Bezug der Gebühren untersuchen. In vielen Gemeinden bezog man nur die Gebühr für die Einschreibung, nicht aber für die Löschungsanzeige; das müßte ausgemittelt werden und man käme an kein Ende. Nach meiner Ansicht soll man die Sache bleiben lassen, wie sie ist. Es wäre eigentlich gegen das Gesetz, etwas anderes zu verfügen.

Herr Berichterstatter. Ich will die Abstimmung erwarten. Wenn Sie glauben, es sei besser, nach dem Sprichworte zu handeln: was hinten ist, ist g'mäht, — so ist es mir auch recht.

Herr Vizepräsident. In das Gesetz kann dieser Gegenstand nicht aufgenommen werden. Es muß ein Beschuß gefaßt werden, der als Auslegung für das Vergangene betrachtet werden kann. Wenn also der Große Rath beschließen will, es soll bei dem Geschehenen sein Bewenden haben und nichts nachgesordert werden, so steht es ihm frei. Das versteht sich eigentlich nach dem Gesetze von selbst, man sollte gar nichts davon sagen. Der Beschuß kann nicht in das Gesetz aufgenommen werden, sondern er ist nur veranlaßt durch eine Meinungsäußerung des Herrn Berichterstatters.

Dr. v. Gonzenbach. Ich gehe ganz mit dem Präsidium einig, aber es wurde eben nicht in allen Gemeinden gleich gehalten. Es gibt solche, die sagten: wenn bei der zweiten Berathung des Gesetzes eine andere Gebühr festgesetzt wird, so geben wir das zu viel Bezugene zurück. Solchen Gemeinden möchte ich es freistellen. In andern Gemeinden sagt man nichts davon. Ich würde also lieber gar nichts davon sagen. Diejenigen, welche die volle Gebühr bezogen haben, waren nach dem Gesetze dazu berechtigt.

Ganguillet. Der Herr Berichterstatter erklärte, in die Vollziehungsverordnung eine Bestimmung darüber aufzunehmen. Das will man just nicht, deshalb scheint es mir nothwendig, einen Beschluss zu fassen.

A b s i m m u n g.

Für den § 51 nach Antrag des Regierungsrathes	Handmehr.
Es bei den Leistungen nach dem bisherigen Tarife bewenden zu lassen	Gr. Mehrheit.
Für Rückvergütung der Differenz	Minderheit.

§ 52.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

müssen, nach § 27 behandelt werden könnten, indem ich eher der Ansicht wäre, sie behalten ihren ursprünglichen Wohnsitz, wenn sie nicht Werth darauf legen, in das Wohnsitzregister der andern Gemeinde eingetragen zu werden. So z. B. die Landjäger, von denen viele Familien haben, die ihnen nach § 8 nicht immer folgen. Ich möchte also hier in erster Linie keine Ausnahme machen; wenn aber irgend ein Zweifel obwalten sollte, so würde ich dann sagen: „und sind nicht frei von den Gebühren“.

Friedli. Ich habe bei der ersten Berathung den Antrag gestellt, die fragliche Stelle zu streichen; man verwunderte sich bei dem Erscheinen des regierungsräthlichen Kreisschreibens, als über etwas Außerordentliches, sehr, und man hätte fast gar sagen mögen, der Regierungsrath achte den Grossen Rath nichts mehr.

Herr Berichterstatter. Ich war selbst etwas überrascht, als ich das Kreisschreiben las. Es ging während meiner Abwesenheit ab und ich machte aufmerksam, es sei gegen den Beschluss des Grossen Rathes. Angesichts der zweiten Berathung wollte man aber diese erwarten. Deshalb brachte ich hier das fragliche Kreisschreiben in Anregung, um Sie gehörig darüber urtheilen zu lassen.

A b s i m m u n g.

Für den § 53 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Berichterstatters	Minderheit.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

§ 53.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph veranlaßte verschiedene Anfragen wegen der Stellung der Polizeitangestellten und der Lehrer. Sodann wiesen Sie, daß der Regierungsrath ein Kreisschreiben erlassen hat, nach welchem diejenigen weltlichen und geistlichen Beamten, welche zufolge ihres Amtes irgendwo Wohnsitz nehmen müssen, von den Gebühren befreit sein sollen. Nun wird dieses hier als Antrag geltend gemacht werden müssen. Das betreffende Kreisschreiben wurde seit der Mittheilung der gedruckten Abänderungsvorschläge erlassen. Deshalb beantrage ich die Aufnahme des Zusages: „und sind frei von den Gebühren“.

Dr. v. Gonzenbach. Ich möchte diesen Zusatz bekämpfen. Ein Polizeidiener ist in der Stellung, wie ein Arbeiter, der mit Bewilligung anwesend ist. Bei einem Geistlichen, sowie bei einem Lehrer, der wegen seines Amtes sich in einer Gemeinde niederlassen muß, ist es noch mehr der Fall, daß man ihm die Entrichtung einer Gebühr von Fr. 2. 90 zumuthen kann. Es ist klar, daß er keiner andern Zeugnisse bedarf, als des amtlichen Ernennungssaktes, aber die Gebühr soll er tragen; in der Kommission war man darüber einig.

v. Büren. Das erwähnte Kreisschreiben des Regierungsrathes hat sehr überrascht. Es ist gerade das Gegenteil dessen, was bei der ersten Berathung im Grossen Rathе beschlossen worden ist. Im ersten Entwurfe war der Satz enthalten: „und sind frei von den Gebühren“. Es wurde aber hier der Antrag gestellt, diese Stelle zu streichen. Nun kommt das regierungsräthliche Kreisschreiben und erklärt, es verstehe sich von selbst, da die Betreffenden keiner weiteren Zeugnisse bedürfen, so seien sie auch frei von den Gebühren. Mir ist es ziemlich gleichgültig. Ich hätte sogar geglaubt, daß Beamte, die infolge ihrer amtlichen Stellung ihren Wohnsitz ändern

Tagblatt des Grossen Rathes 1858.

§ 54.

Herr Berichterstatter. Hier stellt der Regierungsrath den Antrag, das erste Lemma also zu fassen: „Allfällige Streitigkeiten über Wohnsitzverhältnisse werden auf administrativem Wege untersucht und entschieden.“ Es können Streitigkeiten nicht nur zwischen Gemeinden unter sich, sondern auch zwischen Einzelnen und Gemeinden entstehen. Ferner wurde ich durch einen Vorschlag des Regierungsrathalteramtes bestimmt veranlaßt, Ihnen die Aufnahme des folgenden Zusages vorzuschlagen: „Bis zum definitiven Entschiede darüber ist die beteiligte Person berechtigt, an ihrem dermaligen Aufenthaltsorte zu bleiben.“ Die betreffende Person soll nicht vorwärts getrieben werden, sondern sie soll da bleiben können, bis der Streit entschieden sein wird.

Der § 54 wird mit den vorgeschlagenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

§ 55

Herr Berichterstatter. Das erste Lemma dieses Paragraphen lautet nun also: „Vorliegendes Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt. Durch dasselbe werden alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, welche damit im Widerspruch stehen, aufgehoben und zwar namentlich: das Gesetz über den Bezug eines Hintersäss- und Einzugsgeldes vom 23. Mai 1804, § 3 des Dekretes über die Aufhebung des Hintersäss- und Einzugsgeldes vom 6. November 1846, sowie die §§ 44 und 45 der Vollziehungsverordnung

zum Armengesetz." Das Wort „provisorisch“ in der vierten Zeile des gedruckten Vorschlages ist zu streichen.

Wird nach dem Antrage des Regierungsrathes ohne Einsprache genehmigt; ebenso der Eingang. Zusätze werden nicht beantragt.

Hier folgt die in den Sitzungen des Grossen Rathes vom 13. und 14. April 1858 genehmigte

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Gegenstand der Berathung sind nur diejenigen Paragraphen, in Bezug auf welche bei der zweiten Berathung Anträge erheblich erklärt worden sind.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach dem Protokolle wurden die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 nach Antrag des Regierungsrathes unverändert genehmigt. Das Protokoll sieht voraus, daß die vom Regierungsrathe mitgetheilten gedruckten Anträge als definitiv erledigt zu betrachten seien. Bei § 6 wurde der Antrag erheblich erklärt, das vierte Alinea zu ergänzen, wie folgt: „Verweigerung der Umwandlung von Seite der Polizeibehörde findet statt, wenn die Veränderung nicht wirklich eingetreten ist, oder wenn der Aufenthalter die Vorschriften der §§ 15 und 16 nicht erfüllt.“ Der Regierungsrath schlägt Ihnen vor, den Schlussatz dieses Antrages dem vierten Alinea als Ergänzung beizufügen mit den Worten: „oder wenn der Aufenthalter die Vorschriften der §§ 15 und 16 nicht erfüllt.“

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 7 bleibt unverändert. Bei § 8 wurden fünf Anträge erheblich erklärt, nämlich: 1) im ersten Alinea nach „Wohnsitz des Mannes“ einzuschalten: „als Niedergelassener (§ 5, drittes Alinea);“ 2) im vierten Alinea das Wort „minderjährige“ zu ersehen durch: „Kinder, welche sich unter ihrer elterlichen Gewalt befanden;“ 3) in dem vom Regierungsrathe beantragten fünften Alinea nach „entschieden worden ist“ in Klammern beizufügen: „(Satz. 167);“ 4) den Schlussatz des nämlichen Alinea in folgender Weise zu modifizieren: „wenn diese sich wieder an einen Angehörigen des alten Kantonsteils verehelicht, sonst haben die Kinder den Wohnsitz der Heimathgemeinde;“ 5) als sechstes Alinea eine Bestimmung aufzunehmen folgenden Inhaltes: „Der Mann, welcher für sich oder seine Familie eigene Haushaltung führt, hat seinen polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, wo die Haushaltung sich befindet.“ Dieser Paragraph wurde mit den sämtlichen erheblich erklärt Anträgen nochmals durchberaten und das Resultat ist folgendes. Das erste Alinea bleibt ohne Abänderung, mit der Ausnahme, daß das Wörthen „ihrer“ in der zweiten Zeile ersezt wird durch „der.“ Als zweites Alinea wird folgende Redaktion vorgeschlagen: „Minderjährige uneheliche Kinder haben, wenn nicht durch richterliches Urtheil anders entschieden worden ist (Satz. 167), den Wohnsitz der Mutter.“ Damit ist der dritte Antrag berücksichtigt. Dann fährt das Alinea weiter fort: „Aendert der Wohnsitz der Mutter durch Verheirathung, so geht mit ihrem Wohnsitz auch

der Wohnsitz ihrer ehelichen oder unehelichen minderjährigen Kinder auf den Wohnsitz des Ehemannes über. Ist der Ehemann nicht Angehöriger des alten Kantonsteils, so behalten die minderjährigen Kinder den polizeilichen Wohnsitz, welcher ihnen nach Mitgabe dieses Artikels vor der Verheirathung zu kam.“ Dadurch ist der vierte Antrag berücksichtigt; später wird noch dem ersten und fünften Antrage Rechnung getragen; nur den Antrag Nr. 2 glaubte man nicht weiter berücksichtigen zu sollen. Man ging von der Ansicht aus, da es sich um Kinder handle, deren Eltern gestorben sind, so könne man nicht wohl von Eltern reden, unter deren Gewalt sie stehn, es müßte dann ein anderer Ausdruck gewählt werden. Ich glaube, durch die angeführte Redaktion sollten verschiedene Zweifel wegfallen. Schon nach der jetzigen Gesetzgebung stehen uneheliche Kinder mehr unter der elterlichen Gewalt. Durch das Emancipationsgesetz sind die Weibspersonen selbständig geworden, während sie früher eo ipso unter Vormundschaft standen, und keine elterliche Gewalt ausüben konnten. Somit ist eigentlich durch die bisherige Gesetzgebung schon der Zustand gegeben, wie er hier bestimmt ist.

v. Büren. Ich wünsche vom Herrn Berichterstatter darüber Auskunft zu erhalten, wie der Antrag Nr. 5 berücksichtigt werden soll.

Herr Berichterstatter. Es wird demselben durch folgende Redaktion des § 47 Rechnung getragen (der Redner führt die später folgende Redaktion des § 47 an).

v. Büren. In diesem Falle möchte ich noch um eine andere Auskunft bitten. Die Redaktion des § 47 geht auf den Standpunkt des 1. Dezember 1857 zurück. Welche Beziehung hat es auf die künftig eintretenden Fälle? Wenn also ein Mann in einer Gemeinde eine Behausung hat, so bleibe, wenn er sich in eine andere Gemeinde begibt, der Wohnsitz für ihn da, wo er vorher eingeschrieben war.

Herr Berichterstatter. Es ist ganz richtig, daß der Ehemann da seinen Wohnsitz hat, wo er seine Familie hat, und wenn er in eine andere Gemeinde gehen will, daß es mit Bewilligung geschieht.

v. Büren. Also kann man den Schluß ziehen, daß er, wenn er anderswo Wohnsitz erwerben will, die Bedingungen des § 16 erfüllen muß.

Herr Berichterstatter. Ich habe darauf zu erwiedern, daß es dem Betreffenden frei steht, einen neuen Wohnsitz zu erwerben, und daß die Polizeibehörde ihm nach § 6 die Umwandlung des Aufenthaltes in Niederlassung nicht verweigern kann, wenn er die die Bedingungen der §§ 15 und 16 erfüllt. Wenn er eine Zeit lang Aufenthalter in einer Gemeinde war und die zur Niederlassung erforderlichen Requisite erfüllt, so kann er da als Niedergelassener Wohnsitz nehmen.

Die Redaktion des § 8 wird nach dem Antrage des Regierungsrathes durch das Handmecht genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 9, 10, 11 und 12 bleiben unverändert. Bei § 13 wurden zwei Anträge erheblich erklärt und zwar: 1) bei litt. a nach „Heimathschein“ hinzuzufügen: „oder eine andere gleichbedeutende Ausweischrift“ (z. B. ein Wanderbuch); 2) bei litt. b nach „sittlicher Aufführung“ die Worte „während des versessenen Jahres“ beizufügen. Die im ersten Antrage enthaltene Ergänzung wird in die Redaktion des Paragraphen aufgenommen, dagegen glaubte

der Regierungsrath bezüglich des zweiten Antrages, die Redaktion des Entwurfes vorziehen zu sollen. Auch im Bundesgesetze wird nur ein Leumundszeugnis vom letzten Wohnsitz verlangt, nicht vom ganzen letzten Jahre. Dieses würde die Bewegung der betreffenden Person bedeutend erschweren, da sie dann von mehreren Gemeinden Zeugnisse haben müßte. Eine solche Modifikation wurde denn auch sonst von keiner andern Seite verlangt, so daß es mir scheint, sie habe sich nicht als Nothwendigkeit herausgestellt. Ueberhaupt schien es mir, Sie wären eher geneigt, etwelche Erelichterung eintreten zu lassen. Ich halte dafür, Sie werden mit dem Regierungsrath einverstanden sein, wenn er nicht grössere Erschwernisse eintreten läßt, als die Umstände erfordern. Es handelt sich hier um seltene Fälle, um die Angehörigen des Jura, diejenigen des alten Kantons haben kein solches Zeugnis vorzuweisen.

v. Büren. Ich habe den Antrag Nr. 1 gestellt, aber es ist nicht ein so wesentlicher Punkt, daß ich glaubte, es ginge sonst nicht. Indessen wird man zugeben, daß ein Zeugnis fiktiver Aufführung, das sich nur auf 14 Tage oder vielleicht auf drei Monate erstreckt, nicht viel heißtt, während das Vorweisen mehrerer Zeugnisse den häufigen Wechsel des Wohnsitzes konstatiren und mehr Gewicht haben würde.

Die Redaktion des § 13 wird nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 14 wurden fünf Anträge gestellt, aber nur zwei derselben erheblich erklärt, nämlich: 1) bei litt. a hinzuzufügen: „oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift“; 2) im Falle der Beibehaltung der litt b Ziff. 1 vorzuschreiben, daß das betreffende Zeugnis auch den Familienstand angeben solle. Nun wird Ihnen in Übereinstimmung mit § 13 vorgeschlagen, bei litt. a die nämliche Ergänzung aufzunehmen. Der zweite Antrag stellte sich unter denselben Gesichtspunkte dar, wie derjenige, von welchem ich soeben sprach. Es wird ein neues Zeugnis verlangt über den Familienbestand der Betreffenden. Wom nämlichen Gesichtspunkte aus, die Sache nicht noch mehr zu erschweren, als es bereits geschehen ist, trägt der Regierungsrath darauf an, vor der Hand so den Versuch zu machen, wie das Gesetz es bestimmt, und zwar um so mehr, weil der Familienbestand eine besondere Wichtigkeit bei der Aufnahme in eine Gemeinde nicht hat. Es hängt nicht davon ab, ob einer mehr oder weniger Kinder habe, sondern ob er sich nach den §§ 15 und 16 über seine Arbeits- und Erwerbsfähigkeit ausweisen könne. Der Ausweis über den Familienbestand wäre sehr zweckmäßig zu Handen der Armenbehörde, aber er ist nicht eine Nothwendigkeit im Niederlassungswesen, in welchem es hauptsächlich auf die Zeugnisse ankommt, welche die ökonomische Lage des Betreffenden im Allgemeinen beschreiben. Also in Erwägung, daß der Ausweis über den Familienbestand bei der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung nicht so nothwendig ist, wie der Herr Antragsteller voraussetzt, daß es ein Zeugnis mehr wäre, ohne viel zu nützen, in der Absicht, nicht mehr vorzuschreiben, als nothwendig ist, trage ich Namens des Regierungsrathes darauf an, von diesem Ausweise zu abstrahiren.

v. Büren. Ich bin so frei, den Antrag, den ich bei der zweiten Berathung stellte, wieder aufzunehmen. Ich halte den Ausweis über den Familienbestand geradezu für nöthig, denn es handelt sich nicht nur um die Aufnahme des Betreffenden, sondern auch seiner ganzen Familie, und es ist wichtig, zu wissen, worin dieselbe besteht. Von dem Tage an, wo er aufgenommen ist, kann er für einen seiner Angehörigen eine Bewilligung verlangen, um sich in eine andere Gemeinde zu

begeben. Jedes Glied der Familie erhält die Armgengenössigkeit in der Gemeinde des Wohnsitzes. Ist das nicht Grund genug, einen Ausweis über den Familienbestand zu verlangen? Erst wenn die Gemeinde diesen genau kennt, weiß sie, woran sie ist, namentlich ist es für die Armenpflege sehr wünschbar, die ganze Familie genau zu kennen. Wenn man Ordnung haben will, so darf nicht nur das Haupt der Familie eingeschrieben sein. Endlich ist es keine Erschwernis für den Betreffenden, sondern nur eine nähere Bezeichnung dessen, worin seine Familie besteht.

Matthys. Weil es sich hier bloß um die Aufenthalter handelt und Herr v. Büren früher selbst anerkannte, daß das Niederlassungsgesetz ziemlich erschwerende Bestimmungen, namentlich bezüglich der Aufenthalter, aufstelle, so empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

v. Büren. Wenn es sich auch bloß um Aufenthalter handelt, so ist es wichtig, daß der Betreffende sich darüber ausweise, daß er keine Familie habe.

Gfeller zu Wichtach. Ich halte die von Herrn v. Büren beantragte Ergänzung für nothwendig. Es kann eine Person, die sich meldet, die Behörde anlügen, und es ist daher wichtig, daß die Gemeinden hinsichtlich des Familienbestandes wissen, woran sie sind.

Herr Berichterstatter. Sie haben vernommen, welche Motive den Regierungsrath veranlaßten, Ihnen vorzuschlagen, den Antrag des Herrn v. Büren fallen zu lassen. Ich stelle es nun dem Entscheide des Grossen Rathes anheim.

A b s i m m u n g .

Für den § 14 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit.

Herr Berichterstatter. Der § 15 wurde mit dem Vorbehale genehmigt, daß er mit den bei den §§ 13 und 14 erheblich erklärten Anträgen in Übereinstimmung gebracht werde. Daher wird auch hier bei litt. a beigefügt: „oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift.“

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Konsequent mit den bei den drei vorhergehenden Paragraphen beschlossenen Ergänzungen, wird hier bei litt. a derselbe Zusatz aufgenommen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 17 wurde der Antrag erheblich erklärt, nach der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Einschaltung der Worte „mit Ausnahme der Deposition des Heimahscheines“ — ferner beizufügen: „und des Zeugnisses fiktiver Aufführung.“ Es handelt sich hier nämlich darum, die Stellung der Angehörigen der unter den § 25 des Armengesetzes fallenden Burgergemeinden zu bestimmen. Es würde

denselben allerdings zu viel eingeräumt durch gänzliche Freiheit von allen Nachweisen. Es wurde daher aufmerksam gemacht, daß die Angehörigen solcher Gemeinden doch wenigstens gehalten werden sollen, wie die Angehörigen des Jura. Um dies zu berücksichtigen, erhält das zweite Alinea des § 17 nun folgende Fassung: „Gesetzlich frei von Nachweisen behufs Rückkehr in die Heimathgemeinde sind die Angehörigen derjenigen Burgergemeinden, welche nach § 25 des Armengesetzes ihre armen Angehörigen in- und auswärts selbständig erhalten. Behufs Einzug in eine andere Gemeinde haben sie je nach der Art ihrer Einwohnung die in § 13 oder die in § 15 genannten Nachweise zu leisten.“ Es sind die Nachweise, welche von den Angehörigen des neuen Kantonsheils verlangt werden.

v. Büren. Ich habe zum Antrage des Herrn Gfeller gestimmt und bin damit einverstanden, daß den Angehörigen der betreffenden Gemeinden nur die Nachweise erlassen werden sollen, welche sich auf die Armengenössigkeit beziehen. Wenn aber die Redaktion so angenommen wird, wie der Regierungsrath sie vorschlägt, so ist es eine Ungerechtigkeit gegenüber den Angehörigen der unter den § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden. Sie brauchen nur die litt. c des § 15 mit den Requisiten zu vergleichen, welche die Angehörigen der andern Gemeinden des alten Kantonsheils zu erfüllen haben, um zu sehen, daß jene Bestimmung weiter geht, indem der Betreffende auf Verlangen den Nachweis zu leisten hat, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. Das war nicht der Sinn des Antrages, es ist gewiß auch nicht die Absicht der Regierung. Was das Zeugniß sittlicher Aufführung betrifft, so ist dies ein anderer Punkt. Im Uebrigen besteht ein großer Unterschied zwischen der Stellung der Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden und derjenigen der Angehörigen des Jura. Der Unterschied besteht darin, daß der Angehörige einer unter den § 25 fallenden Gemeinde nicht nur Bürger derselben, sondern auch Ortseinwohner der Wohnsgemeinde ist und als solcher an den örtlichen Armenlasten der Gemeinde Theil nimmt. Ich halte also dafür, die Angehörigen der betreffenden Gemeinden sollen gleich gehalten werden, wie die andern Angehörigen des alten Kantons, nur sollen ihnen die Nachweise erlassen werden, welche auf die Armengenössigkeit Bezug haben. Das war der Zweck des Antrages des Herrn Gfeller. Ich glaube, es wäre besser, wenn man sagen würde, die Betreffenden seien von den unter litt. b der §§ 14 und 16 geforderten Nachweisen befreit, im Uebrigen aber gleich gehalten, wie die andern Angehörigen des alten Kantons.

Gfeller zu Wichtach. Ich habe den fraglichen Antrag gestellt, und ich glaube wirklich, er sei nicht so aufgefaßt worden, wie ich ihn begriffen habe. Das Gesetz bestimmte, daß die Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes stehenden Gemeinden gesetzlich frei von den in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Requisiten seien. Nun wurde vorgeschlagen, die Deposition des Heimathscheins solle wenigstens verlangt werden. Ein Zeugniß, ob der Betreffende Unterstützung genieße oder nicht, wäre nicht nöthig. Dagegen käme noch ein anderes Requirit, welches den Gemeinden einen Schutz gewährt, und da glaube ich, das unter § 16 litt. c geforderte Zeugniß sollte auch von den Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden gefordert werden. In diesem Sinne stellte ich meinen Antrag, und glaube, der Große Rath habe es auch so aufgefaßt. Ich müßte daran festhalten, daß den Gemeinden ein Schutz gegen solche Personen gegeben werde, welche das fragliche Zeugniß allfällig nicht vorweisen können, abgesehen davon, ob ihre Heimathgemeinde unter den § 25 des Armengesetzes falle oder nicht.

Tschartner in Bern. Wenn nur die Aufnahme des Zeugnisses verlangt wird, welches unter § 16 litt. c vorgeschrieben ist, so ist dagegen nichts einzuwenden; wenn aber

etwas Mehreres verlangt wird aus dem Grunde, daß die Angehörigen der unter den § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden den Angehörigen des Jura gleichgestellt seien, so beruht dies auf einer irriegen Auffassung, wie nachgewiesen ist. Denn wenn ein Angehöriger des alten Kantons im Jura verarmt, so schlägt man ihn fort, während hingegen die Angehörigen der unter den § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden, wenn sie andernwärts wohnen, die örtlichen Armen unterhalten helfen müssen. Es wäre eine sonderbare Anomalie, wenn man von den Angehörigen der meisten Gemeinden des alten Kantons kein Sittenzeugniß verlangen würde, nur von etwa 20 - 30 Gemeinden. Wenn die Zeugnisse über Arbeits- und Erwerbsfähigkeit für die Angehörigen solcher Gemeinden wegfallen, so ist es kein Privilegium, sondern die betreffenden Nachweise fallen einfach weg, weil sie keinen Zweck haben. Wenn man eine Person nicht zu unterstützen hat, so kann es gleichgültig sein, ob sie arbeitsfähig sei oder nicht. Ich möchte es daher bei einer Modifikation im Sinne des Herrn Gfeller bewenden lassen und im Uebrigen den § 17 beibehalten, wie er früher vorlag.

Herr Berichterstatter. Ich begreife das Bestreben, den Verkehr der betreffenden Personen möglichst zu erleichtern; es war denselben auch die größte Leichtigkeit gewährt. Indessen haben Sie aus dem Antrage des Herrn Gfeller gesehen, daß diese Leichtigkeit aufgefallen ist, daß man sich nicht erklären konnte, warum die Angehörigen der betreffenden Gemeinden nur den Heimathschein vorzuweisen haben sollen; daher fiel dieser Antrag. Infolge dessen faßte man die Stellung solcher Gemeinden etwas genauer in's Auge und es stellte sich bei näherer Prüfung heraus, daß es zweierlei Einzüger gibt: solche, welche die Armengenössigkeit mit sich bringen, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, nämlich Angehörige der Gemeinden, welche unter den § 25 des Armengesetzes fallen, und Angehörige des Jura; man stelle also die beiden Letztern gleich. Nun sagt man freilich, das sei ganz etwas Anderes. Wenn ein Bürger einer Gemeinde des alten Kantons im Jura verarmt, so werde er heimgesucht. Das ist nicht ganz richtig, sie haben auch dort theilweise freiwillig die örtliche Armenpflege; ich berufe mich auf den Amtsbezirk Courtelary. Ich halte dafür, diese Verhältnisse sollen auseinander gehalten werden, und die Angehörigen der unter dem § 25 des Armengesetzes stehenden Gemeinden sollen aus dem ihnen eingeräumten Vortheile nicht weitere Abänderungen verlangen; die Betreffenden sollten sich darüber nicht zu beklagen haben. Mir persönlich ist es gleichgültig, wenn es mir nicht um das Prinzip zu thun wäre. Faktisch kommt es auf das Gleiche heraus, denn man wird in der Regel nicht den Nachweis verlangen, daß der Betreffende im Stande sei, durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu erhalten, weil er nicht an seinem Wohnsitz armengenössig ist. Es fragt sich nur, ob wir neben den für die Angehörigen der Gemeinden des alten Kantons, welche örtliche Armenpflege haben, und für die Angehörigen des Jura vorgeschriebenen Ausweisen eine dritte Klasse von Requisiten haben wollen. Ich fand, es sei nicht ratsam, und möchte Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung empfehlen. Würde er nicht genehmigt, so könnten die Juräer sich darüber beschweren, warum man von ihnen die in den §§ 13 und 15 vorgeschriebenen Requisite verlange, von den Angehörigen der unter den § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden dagegen nicht.

A b s i m m u n g .

Für die Redaktion des § 17 nach Antrag des
Regierungsrathes
Für den Antrag des Herrn Gfeller

Mehrheit.
Minderheit.

Herr Berichterstatter. Bei § 18 wurde nebst der vom Regierungsrathe beantragten Einschaltung des Wortes „vollständiger“ vor „Abgabe“ im zweiten Alinea die Aufnahme des folgenden Zusatzes am Schlusse des Paragraphen beschlossen: „Der Entscheid wird da abgegeben, wo die Eingabe der Schriften erfolgt ist.“ Mit diesen Modifikationen empfiehle ich Ihnen den § 18 zur Genehmigung.

Der § 18 wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 19 blieb unverändert. Bei § 20 wurde der Antrag erheblich erklärt, das Formular der Löschungsanzeige sei der Stempelgebühr nicht unterworfen. Infolge dessen erhält der Paragraph folgenden Zusatz: „und das der Stempelgebühr nicht unterworfen ist.“

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 21, 22, 23 und 24 wurden nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt. Bei § 25 wurde der Antrag erheblich erklärt, folgende Ueberschrift einzuschalten: „C. Vom vorübergehenden Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes.“

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 26 blieb unverändert. Bei § 27 wurden drei Anträge gestellt, aber nur einer erheblich erklärt, nämlich den Eingang des ersten Alinea also zu fassen: „Angehörige des alten Kantonsheils und Familien, welche infolge ihres Berufs den Wohnsitz oft verändern (z. B. Kühler) u. s. w.“ In Berücksichtigung des erheblich erklärten Antrages wird Ihnen nun folgende Fassung des ersten Alinea vorgeschlagen: „Angehörigen des alten Kantonsheils und namentlich Familien, welche infolge ihres Güterbesitzes oder infolge ihres Berufs, wie z. B. Kühler u. dgl., den Wohnsitz öfter verändern, sowie einzelnen Gliedern ic.“ Das Uebrige, wie es im Entwurfe Ihnen vom Regierungsrathe vorgeschlagen wurde. Ich möchte Sie nur aufmerksam machen, daß auch dem Antrage des Herrn v. Büren in gewisser Beziehung Rechnung getragen ist durch den Ausdruck „infolge ihres Güterbesitzes oder infolge ihres Berufs, wie z. B. Kühler u. dgl.“ Es fragt sich, ob Sie den Ausdruck „und dergleichen“ stehen lassen oder streichen wollen; er kann unter Umständen zu Mißbraüchen und zu ungleichen Auslegungen von Seite der Gemeindebehörden führen.

Gfeller zu Wichtach. Ich möchte nur fragen, ob man nicht den Ausdruck „auf längere Zeit“ im ersten Alinea ersetzen sollte durch: „auf kürzere oder längere Zeit.“

Herr Berichterstatter. Ich habe nur in formeller Beziehung zu bemerken, daß es ein neuer Antrag wäre, den Herr Gfeller stellen würde, auf den ich also nicht eingehen könnte. Jedenfalls wird es keine Schwierigkeiten bei der vorliegenden Redaktion haben.

Tagblatt des Großen Rates 1858.

Die Redaktion des § 27 wird nach dem Antrage des Regierungsrathes genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 28 bis und mit 36 wurden unverändert genehmigt. Bei § 37 wurde der Antrag erheblich erklärt, das dritte Alinea zu streichen. Infolge dessen schlägt der Regierungsrath Ihnen die definitive Streichung desselben vor.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 38 bis und mit 47 wurden nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt. Bei § 47 muß ich Namens des Regierungsrathes eine Abänderung vorschlagen und zwar nicht eine neue, sondern nur eine Abänderung, die vorgenommen werden soll infolge eines Antrages, welcher bei § 8 erheblich erklärt wurde, aber an jener Stelle nicht wohl angebracht werden konnte. Der § 47 würde infolge dessen also lauten: „Wer auf den 1. Dez. 1857 nach bis dahin geltenden Gesetzen und mit Berücksichtigung des § 50, zweites Alinea, in einer Gemeinde des Kantons Aufenthalt oder Niederlassung hatte, hat von diesem Termin an im Sinne dieses Gesetzes daselbst den ersten polizeilichen Wohnsitz, mit der besondern Bestimmung jedoch, daß der Ehemann, dessen Familie auf jenen Termin in einer andern Gemeinde Haushaltung hatte, in dieser Gemeinde, wosfern nicht seither bereits Wegzug stattgefunden hat, Wohnsitz zu nehmen verpflichtet und ohne weitere Ausweise als Deposition des Heimathscheins dazu berechtigt ist.“ Das zweite und dritte Alinea bleiben unverändert, doch wird dem letztern beigesetzt: „Dies gilt auch für diejenigen, welche infolge der besondern Bestimmung im ersten Alinea den bereits nach § 8, erstes Alinea, genommenen Wohnsitz zu wechseln genötigt sind.“ Durch diese besondere Bestimmung des ersten Alinea ist nämlich mancher Ehemann genötigt, seinen Wohnsitz zu wechseln, das heißt, sich da einzuschreiben zu lassen, wo seine Familie wohnt. Nun bin ich der Ansicht, daß er dafür keine Schwierigkeit haben soll, sondern diesen Wechsel ohne Kosten bewerkstelligen könne, wie die Andern, welche auf jenen Termin bereits in der Gemeinde Wohnsitz hatten. Damit ist namentlich einem Uebelstande abgeholfen, und ich soll Ihnen diese Redaktion vorschlagen in dem Glauben, daß sie zur bessern Ausführung des Gesetzes beitragen werde.

Der § 47 wird nach dem Antrage des Regierungsrathes ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 48 wurde auf den Antrag des Berichterstatters die Aufnahme einer Bestimmung des Inhaltes erheblich erklärt: „Gemeinden sollen aus eigenen Verhältnissen in der Aufnahme von Notharmenets keinem Nutzen ziehen können.“ In Übereinstimmung mit diesem Beschuße wird Ihnen die Aufnahme des folgenden Zusatzes zu § 48 vorgeschlagen: „Personen, welche nach § 12 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetz bei der ersten Aufnahme des Notharmenets auf den Etat der Heimathgemeinde gehörten, daselbst aber aus Irrihum nicht aufgenommen worden sind, haben, unter Vorbehalt von § 8 dieses Gesetzes, Wohnsitz in der Heimathgemeinde.“ Um Ihnen die Tragweite dieser

Bestimmung klar zu machen, komme ich vorerst auf den § 12 der Vollziehungsverordnung zum Armenegesetz zurück. Bei der ersten Einschreibung waren auf den Etat der Heimathgemeinde aufzunehmen die notharmen Burger, welche sich in der Gemeinde befanden; dazu aber auch die notharmen Burger, welche erst seit dem 1. Januar 1857 in einer andern Gemeinde des Kantons verlostgeldet wurden. Dies gründet sich auf eine Weisung, welche der Regierungsrath schon zu Anfang des Jahres den verringenden Gemeinden zukommen ließ, indem er erklärte: alle Armen, die jetzt hinausgebracht werden, kommen nicht auf den Etat der Gemeinde, in der Ihr sie versorgt, sondern sie bleiben auf Euerm Etat, um nicht ein plötzliches Verschlieben der Armen zu veranlassen. Nun wurde bei der Aufnahme des ersten Notharmenets da und dort vergessen, einen solchen auswärts verlostgeldeten Burger auf den Etat der Heimathgemeinde zu legen, und die Wohnsitzgemeinde nahm ihn nicht auf ihren Etat in der Voraussetzung, die Heimathgemeinde werde darauf Rücksicht genommen haben. Wenn es nun Kinder anbelangt, so hat es keine Schwierigkeit, weil solche Kinder, wenn sie Waisen sind, ohnedies der Heimathgemeinde zufallen. Wenn es aber erwachsene Leute sind, so tritt die Schwierigkeit ein, daß sie in der Wohnsitzgemeinde Wohnsitz haben, obwohl sie nach der Vollziehungsverordnung auf den Armenetat der Heimathgemeinde gehören. Der Notharmenetat ist geschlossen. Nun fragt es sich: wo haben diese Leute Wohnsitz und Armengenossigkeit? Es ist offenbar ungerecht, wenn sie nicht beides da haben, wo sie es nach dem Gesetze haben sollen, sondern da, wo sie aus Irrthum eingeschrieben wurden. Dafür soll das zweite Alinea des vorliegenden Paragraphen dienen. Es ist Ihnen vielleicht alles klar außer der Hinweisung auf den § 8 dieses Gesetzes. Es kann nämlich auch der Fall vorkommen, daß eine Gemeinde ein Kind auswärts verlostgeldete, dessen Eltern im Stande sind, es zu erhalten; die Gemeinde hat also das Kind nicht aus Irrthum nicht auf ihren Etat genommen, sondern aus Absicht. Es muß also den Gemeinden etwas offen gelassen werden. Sie sind nicht absolut verpflichtet, alle Personen, die so versorgt werden, auf den Notharmenetat zu nehmen, denn es kann Eltern geben, die im Stande wären, für das Kind zu sorgen; das Kind hat infolge des § 8 den Wohnsitz der Eltern. Das ist die Bedeutung dieses Zusatzes. Es verliert seine Bedeutung, sobald der zweite Notharmenetat aufgenommen wird. Es ist eine Übergangsbestimmung, die ihren Zweck bereits hätte sollen erreicht haben, aber die ihn da und dort aus Irrthum noch nicht erreichte.

Mösching. Insofern der neue Antrag des Regierungsrathes bezweckt, die Gemeinden neu zu belasten, kann ich unmöglich dazu stimmen. Ich habe auch nicht einen ganz klaren Begriff davon. Die Gemeinden sollten nicht dafür haften, wenn der Armeninspektor aus Irrthum und Versehen den Notharmenetat unrichtig zusammensezt. Der Übergang ist schwer, das gebe ich zu, aber es dünkt mich eben unbillig, wenn man auf der andern Seite solche, die notharm sind und auf den Etat gehören, nicht aufnimmt. Ich hoffe, der Herr Berichterstatter werde dem Uebelstande abhelfen, da die Spendkasse ohnehin spärlich mit Mitteln versehen ist.

Gfeller zu Wichtach. Ich weiß nicht, ob ich das Verhältniß ganz richtig begriffen habe in Betreff der Kinder, welche außerhalb der Gemeinde verlostgeldet sind. Ich wünsche zu vernehmen, ob Kinder, die vor dem erwähnten Zeitpunkte auswärts verlostgeldet wurden, auf den Etat der Gemeinde fallen, wo sie sind, oder auf denjenigen der Heimathgemeinde. Ich erlaube mir noch eine allgemeine Bemerkung über das Verfahren der Armeninspektoren. Wir haben eine ältere Wittwe, welche fünf Kinder hat, von denen zwei arbeitsunfähig sind. Der erste Inspektor wies diese zwei Kinder, die älter sind, der Mutter zu, drei jüngere dagegen nahm er auf den Notharmenetat; später strich der Inspektor zwei wieder mit der Erklärung,

er komme, um den Etat zu reduzieren, nicht um denselben zu vermehren, während er zugeben müste, daß die ältern zwei Kinder auch auf den Notharmenetat gehört hätten. Dies im Vorbeigehen, um zu zeigen, wie man verfahren ist.

Dr. v. Gonzenbach. Das Trostlichste ist mir die letzte Neuflözung des Herrn Berichterstatters, der vorgeschlagene Zusatz habe nur eine momentane Wirkung, bis die neuen Notharmenetas aufgenommen werden, sonst könnten eine Menge Schwierigkeiten entstehen. Sie sehen aus der Erklärung des Herrn Berichterstatters selbst, wie schwer es ist, die Tragweite des Artikels zu beurtheilen. Der eine der Herren Präopinanten hat es ganz falsch verstanden. Es handelt sich um etwas ganz Anderes, als Herr Mösching meint. Es fragt sich, ob die Notharmen, welche es betrifft, seit dem 1. Januar 1857 auswärts verlostgeldet worden seien oder vorher. Diejenigen, welche dabei interessirt sind, daß der Fehler auf dem Notharmenetat nicht verbessert werde, können einwenden, sie können den Zeitpunkt nicht genau angeben, aber es sei vor diesem Termine gewesen. Wenn in den betreffenden Gemeinden genaue Protokolle geführt würden, so könnte man es schon ermitteln, aber das ist nicht überall der Fall, sondern es wird außerordentlich schwer sein, diesen Nachweis zu leisten, und hätte der Paragraph eine längere Dauer, so würde ich dagegen stimmen, weil eine Menge Schwierigkeiten von Gemeinde zu Gemeinde entstehen. Die beste Hülfe wird darin bestehen — und deshalb hätte ich geglaubt, es könnte ohne diesen Zusatz gehen —, wenn der neue Etat genau aufgenommen wird. Dann genügt der § 12 der Vollziehungsverordnung vollkommen. Ich will nicht einen Gegenantrag stellen, aber ich frage den Herrn Berichterstatter selbst, ob er nicht glaube, er komme mit dem § 12 seiner Vollziehungsverordnung eben so weit als mit diesem Paragraphen.

Herr Berichterstatter. Um sogleich auf das letzte Wort zu antworten, so bemerke ich, daß es sich doch nicht ganz so verhält, wie der Redner darstellt. Es würde sich so verhalten unter der Voraussetzung, daß Irrtümer, welche bei der Festsetzung des Notharmenetas begangen worden sind, jetzt noch verbessert werden könnten. Diese Voraussetzung ist eben nicht richtig. Der Notharmenetat ist geschlossen, also wenn irgendwo ein solcher Irrthum geschehen ist, so kann er nicht gehörig redressirt werden, weil man den Vergessenen nicht mehr aufnehmen kann. Das Versehen der Heimathgemeinde, die vielleicht 100—120 Fr. für die betreffende Person bezahlt hat, hat zur Folge, daß die andere Gemeinde das erste Jahr aus der Spendkasse für dieselbe sorgen muß. Das ist aber nicht billig, denn die betreffende Person gehört in erster Linie auf den Notharmenetat der Heimathgemeinde, in zweiter Linie wenigstens in die Armengenossigkeit derselben. Es muß also ein Mittel zur Abhülfe geben. Ich habe bisher in vorkommenden Fällen nach Mitgabe des Gesetzes entschieden, daß die Spendkasse der Gemeinde, in welcher der Betreffende Wohnsitz hat, ein Jahr lang für ihn zu sorgen habe; bei der Festsetzung des nächsten Notharmenetas kann er dann auf denselben aufgenommen werden. Denjenigen, welche sich darüber, als über eine Ungerechtigkeit, beschweren, erklärte ich, der Regierungsrath möge sehen, ob er ein Mittel finde, das Misverhältniß auszugleichen; daher glaubte ich, eine solche Ergänzung vorschlagen zu sollen. Herr Gfeller machte eine allgemeine Bemerkung über das Verfahren der Armeninspektoren. Ich ergreife gerne diesen Anlaß, mich zu erklären. Sie wissen, daß es das erste Mal ist, daß diese Ausscheidung vorgenommen wurde, um eine gewisse Norm aufzustellen. Die Direktion war sich der Schwierigkeiten vollkommen bewußt, deshalb stellte sie die Instruktion der Armeninspektoren, bevor sie dieselbe den letztern selbst übermittelte, den Regierungsstatthaltern zu, mit der Anfrage: ist sie klar, deutlich, bestimmt genug, um die Sache gehen zu lassen? Gleichzeitig schrieb ich den Regierungsstatthaltern: so bald sie mir sagen, sie halten vorher eine Besprechung für

nöthig, um eine gemeinsame Anschauung zu bilden, so sei ich augenblicklich bereit dazu, denn man dürfe einige Kosten da nicht in Anschlag bringen, wo es gelte, eine Reform durchzuführen. Die Bezirksbeamten erklärten aber, sie halten die Instruktion für klar und bestimmt, für hinlänglich, und wenn man nach dem Resultate schließen will, so denke ich, man habe es ziemlich getroffen und zwar übereinstimmend, daß eine gewisse Anzahl Notharmer weniger war. Dass Alles gleichmäßig zugegangen sei, könnte ich nicht behaupten, und das wird sich auch nicht machen lassen. Sie wissen selbst, daß es am Ende noch leichter ist, das Land zu schäzen, als die schwankenden Zustände der Armen. Sie wissen aber, wie groß die Verschiedenheit selbst bei den Landsschätzungen für die Steuern ist; die Einen haben so geschäzt, die Andern anders, so daß man eine Generalschätzung vornehmen müste. Nach und nach gleicht sich das aus. So wird es auch mit dem Verfahren der Armeninspektoren gehen. Man wird künftig gleichmäßiger verfahren, als es bis jetzt geschah. Glauben Sie nicht, daß bei der Revision des Notharmenets einzelner Gemeinden irgend welcher Nebengedanke obwalte. Es gibt Gemeinden, die mehr als 50 pro mille Notharme auf dem Etat haben, aber sie haben sich darüber gerechtfertigt. Da jedoch, wo man im Zweifel sein müste, wo die Motivierung unvollständig war, erklärte man, es sei eine Revision nothwendig. Sie wurde mit Sorgfalt angeordnet. So bald die Notharmenets genügend motivirt werden, verlangt man weiter nichts mehr. Es ist die Aufgabe einer Reihe von Jahren, diese Etats besser einzurichten. Eine andere Bewandtniß hat es mit der Frage des Herrn Gfeller, welcher darüber Auskunft wünscht, wie es mit Kindern gehalten werden soll, die von der Heimathgemeinde vor dem 1. Januar verkostgeldet, aber nicht auf den Etat der betreffenden Gemeinde aufgenommen wurden. Solche Fälle gab es, und es folgten viele Beschwerden darüber. Die Heimathgemeinde erklärte darauf, das betreffende Kind solle auf den Notharmenetat gesetzt werden, deshalb wurde dieser offen gelassen bis Ende Januar, um solchen Fällen Rechnung zu tragen. Freilich wurden manche Kinder auch nicht aufgenommen, wenn die Gemeinde erklärte, das betreffende Kind solle nicht verkostgeldet werden, weil es in den Wohnsitz der Eltern gehöre. Irthümlich saß Herr Mösching die Sache auf, welcher nur eine allgemeine Verwahrung gegen die Belastung der Gemeinden einlegte. Ich weiß nicht, ob Herr Mösching mich schon auf der Tendenz errapt hat, die Gemeinden unbilliger Weise zu belasten. Ich glaube, dieses Misstrauen nicht zu verdienen. Mein Streben geht dahin, die Gemeinden so günstig zu stellen, als es unter Vorbehalt von Verfassung und Gesetz möglich ist. In der Praxis glaube ich in der Interpretation eher zu mild als zu streng zu sein. Es handelt sich nur darum, ob eine Gemeinde die andere übervortheile, nicht um das Abschieben einer Last von Seite des Staates auf die Gemeinden. Absolut nöthig ist der hier vorgeschlagene Zusatz nicht, wenn der Regierungsrath das Recht hat, solchen eigenthümlichen Irthümern von sich aus Rechnung zu tragen, ohne dafür verantwortlich gemacht zu werden. Wenn es aber sehr streng genommen wird, so ist es nöthig, daß man sich vorsticht.

Gfeller zu Wichtach. Ich erlaube mir nur eine Bestätigung. Der Herr Berichterstatter bezog seine Antwort auf meine Anfrage auf Kinder, deren Eltern im Falle sind, dieselben zu erhalten. Über meine Anfrage bezieht sich auf Kinder, die elternlos und längere Zeit vor dem 1. Januar 1857 außerhalb der Gemeinde verkostgeldet sind, deren Aufnahme auf den Notharmenetat vergessen wurde, wie wir z. B. einen Fall gegenüber der Gemeinde Kirchdorf haben, wo ein elternloses Kind mehrere Jahre lang verpflegt wurde.

Herr Berichterstatter. Dieser Fall würde also ganz nach dem Zusatz des § 48 erledigt. Es heißt im § 12 der Vollziehungsverordnung zum Armgesetz: „Als notharme Einsätze werden ebenso zunächst diejenigen eingetragen, welche

sich vor dem 1. Januar als Ver kostgeldete oder vollständig Erhaltene in der Gemeinde befunden haben oder noch befinden.“ Es trifft also diesen Fall auch.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe keinen Antrag gestellt, aber da der Herr Berichterstatter erklärt, er könne sich auch sonst helfen, so stelle ich den Antrag, den Nachsatz zu streichen. Man ist im Irthume, wenn man meint, die fragliche Bestimmung habe nur eine provisorische Geltung. Nach der Auffassung, welche der Herr Berichterstatter in seinem Schlussraporte entwickelte, könnte die Bestimmung des § 48 auch so geltend gemacht werden, daß Einer erst im vierten oder fünften Jahre sagen könnte, das Kind, welches auf den Notharmenetat aufgenommen worden ist, hätte eigentlich nicht auf denselben gehört. Es könnte sich ein Advokat dahinter machen und bewirken, daß das Kind der betreffenden Gemeinde mit allen Kosten zugewiesen würde. Daher würde ich die Sache lieber dem Regierungsrathe überlassen.

Matthys. Ich halte den Gegenstand für so wichtig, daß ich glaube, der Große Rath solle denselben im Geseze reguliren. Wird dies unterlassen, so wird nachher die Kompetenz des Regierungsrathes bestritten werden.

Dr. v. Gonzenbach. Es ist durch das Gesez regulirt, indem dieses sagt, und ich glaube, sehr weise, daß keine auf einen Notharmenetat aufgenommene Person gestützt auf den § 8 einer andern Gemeinde zugewiesen werden dürfe. Nun sagt der Herr Berichterstatter: es kann ein Irthum unterlaufen, ein Kind kann auf einen Notharmenetat aufgenommen werden, auf den es nicht gehört; oder es kann da, wo es auf den Etat gehört hätte, vergessen, oder an einem andern Orte aus der Spendkasse unterstützt worden sein. Deshalb wünscht er eine Weisung zu erhalten. Diese in das Gesez aufzunehmen, halte ich für gefährlicher als die Vollziehungsverordnung. Da es nur einen Übergang betrifft, so möchte ich es lieber der Vollziehung überlassen, als eine Bestimmung in das Gesez aufzunehmen, die zu irrgigen Auffassungen führen kann.

Trachsel. Mir scheint, Herr v. Gonzenbach sei im Irthume. Es handelt sich nicht um Personen, die auf einen Notharmenetat aufgenommen worden sind, sondern um solche, die nicht auf einem solchen Etat stehen. Ein Beispiel macht die Sache ganz klar. Ein Kind aus der Gemeinde Zimmerwald wurde in der Gemeinde Rüeggisberg verkostgeldet, und hätte auf den Notharmenetat der Gemeinde Zimmerwald aufgenommen werden sollen, weil es erst seit dem 1. Januar 1857 in Rüeggisberg verkostgelder ist. Nun fragt es sich: welche Gemeinde soll die Folgen tragen, d. h. das Kind bis zur Festsetzung des nächsten Notharmenetats unterstützen? Nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters glaube ich, Zimmerwald hätte das Kind auf den Notharmenetat setzen sollen und soll daher die Folgen tragen.

Herr Berichterstatter. Ich muß nur bestätigen, was Herr Trachsel sagte, daß der vorgeschlagene Zusatz gerade solche Personen betrifft, die auf keinem Notharmenetat stehen. Das erste Alinea des § 48 bezieht sich auf Personen, die auf einem Notharmenetat stehen. Aber auch für solche, die auf keinem Notharmenetat stehen, sollte eine gesetzliche Basis gegeben werden.

Dr. v. Gonzenbach zieht seinen Antrag zurück.

Die Redaktion des § 48 wird nach Antrag des Regierungsrathes durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 49 und 50 bleiben unverändert. Der § 51 wurde mit den vom Regierungsrath vorgeschlagenen Modifikationen ebenfalls genehmigt. Ich möchte Sie nur noch auf etwas aufmerksam machen. Es ist zwar nicht ganz streng in der Form, aber vielleicht werden Sie es doch der Berücksichtigung wert halten. Sie haben beschlossen, daß Dienstboten, Gesellen und Taglöhner die Hälfte der Gebühr zahlen sollen, während gesetzliche und weltliche Beamte im Allgemeinen ohne weiteres die Gebühren nach dem Tarife zu entrichten haben. Nun möchte ich Sie nur aufmerksam machen, ob Sie die Polizeiangestellten des Staates und die Primarlehrer unter dieselben aufnehmen wollen, welche nur die Hälfte zahlen sollen.

Matiyss. Ich möchte wirklich diesen Antrag stellen. Es ist bekannt, daß die Landsäger sehr oft auf Weisung des Chefs der Polizei ihren Wohnsitz wechseln müssen.

Herr Berichterstatter. Der § 51 erhielt infolge dessen eine Ergänzung des Inhaltes: „ebenso die Polizeiangestellten des Staates und die Primarlehrer.“

Der § 51 wird mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Ergänzung genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 52 und 53 bleiben unverändert. Sie haben nun durch die soeben beschlossene Modifikation des § 51 die größte Härte aus dem Gesetze entfernt, und es wird um so klarer sein, wenn am Ende des § 53 beifügt wird: „sind jedoch nicht frei von den Gebühren.“ Bei § 54 wurde folgender Zusatz aufgenommen: „Bis zum definitiven Entschiede darüber ist die bezeichnete Person berechtigt, an ihrem dermaligen Aufenthaltsorte zu verbleiben.“ Dieser Zusatz wird Ihnen nun zur endlichen Genehmigung vorgeschlagen mit Rücksicht auf die Fälle, in welchen Streitigkeiten über den Wohnsitz entstehen sollten.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 55 und der Eingang wurden nach dem Antrage des Regierungsrathes unverändert genehmigt.

Das Gesetz lautet in seiner definitiven Redaktion, wie folgt:

G e s e h über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

I. Aufenthalts- und Niederlassungsordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das gesamme Aufenthalts- und Niederlassungswesen ist in Rechten und Pflichten Sache der öffentlichen Polizei.

§ 2.

Dasselbe wird besorgt und geleitet:

- 1) Durch die Ortspolizeibehörden (Gemeindrath oder dessen befondere Beamte);
- 2) durch die Amtspolizeibehörden (Regierungstatthalter);
- 3) durch die Centralpolizeibehörden (Centralpolizei und Direction der Justiz und Polizei);
unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Regierungsrathes als oberster Administrativbehörde.

§ 3.

Die Kosten sind Polizeikosten und werden von den Gemeinden aus der Einwohnergemeinkassa, vom Staate aus dem Fiskus bestritten.

2. Besondere Bestimmungen.

A. Im alten Kantonsteil.

a. Vom polizeilichen Wohnsitz.

§ 4.

Jeder im alten Kantonsteil sich befindende Kantonsbürger muß einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde des alten Kantonsteils haben, Reisende ausgenommen, deren ordentlicher Aufenthalt außerhalb derselben ist.

Dieser Wohnsitz bedingt nach Mitgabe des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 die Armgängigkeit. Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand nicht berührt.

§ 5.

Der polizeiliche Wohnsitz ist entweder Aufenthalt oder Niederlassung.

Aufenthalt ist Einwohnung, welche länger als dreißig Tage dauert, ohne Führung eigener Haushaltung und ohne Ausübung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung.

Niederlassung ist Einwohnung, welche länger als dreißig Tage dauert, mit Führung eigener Haushaltung oder mit Ausübung eines Berufs oder Gewerbes auf eigene Rechnung.

§ 6.

Die Wahl zwischen Aufenthalt oder Niederlassung ist nicht frei, sondern hängt von der bestimmten Art der Einwohnung ab.

Die Veränderung in der Art der Einwohnung verlangt an demselben Wohnsitz Umwandlung des Aufenthaltes in Niederlassung und der Niederlassung in Aufenthalt.

Diese Umwandlung ist inner den ersten dreißig Tagen nach vorgenommener Veränderung zu bewerkstelligen. Unterlassung des Anmeldens zur Umwandlung inner der genannten Frist ist strafbar.

Berweigerung der Umwandlung von Seite der Polizeibehörde findet nur statt, wenn die Veränderung nicht wirklich eingetreten ist, oder wenn der Aufenthalter die Vorschriften der §§ 15 und 16 nicht erfüllt.

§ 7.

Der polizeiliche Wohnsitz der Personen wird konstatiert durch das einfache und burgerliche Wohnsitzregister der Gemeinden und deren amtliche Auszüge.

Eine Person hat ihren polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, in deren Register sie selbst oder diejenige Person, welche nach § 8 ihren Wohnsitz bedingt, eingeschrieben ist.

Für diejenigen Personen, welche nach § 49 nicht sofort eingeschrieben werden, nämlich für die in ihrer Heimatgemeinde wohnenden Bürger, gilt der Burgerrodel.

Jede Person hat jeweilen nur einen gesetzlichen polizeilichen Wohnsitz.

Die letzte Einstellung macht Regel. Mit der Einstellung beginnt der Wohnsitz.

§ 8.

Der polizeiliche Wohnsitz der Eltern ist auch derjenige der der elterlichen Gewalt untergebenen Kinder. Der polizeiliche Wohnsitz des Mannes ist auch derjenige seiner Ehefrau.

Minderjährige uneheliche Kinder haben, wenn nicht durch richterliches Urteil anders entschieden worden ist (Satz. 167), den Wohnsitz der Mutter. Andernfalls der Wohnsitz der Mutter durch Verheirathung, so geht mit ihrem Wohnsitz auch der Wohnsitz ihrer ehelichen oder unehelichen minderjährigen Kinder auf den Wohnsitz des Ehemannes über. Ist der Ehemann nicht Angehöriger des alten Kantonsteils, so behalten die minderjährigen Kinder den polizeilichen Wohnsitz, welcher ihnen nach Mitgabe dieses Artikels vor der Verheirathung zufam.

Beim Tode des Mannes wird der Wohnsitz auf den Namen der Witwe übergetragen.

Bei Trennung einer Ehe erhält die Abgeschiedene auf ihren Namen den Wohnsitz des geschiedenen Ehegatten. Die minderjährigen Kinder einer getrennten Ehe haben den Wohnsitz desjenigen Ehegatten, dem sie zugesprochen sind.

Beim Tode beider Eltern behalten minderjährige Kinder den Wohnsitz, welcher ihnen nach den vorhergehenden Bestimmungen vor der Verwaisung zufam.

b. Vom Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes.

§ 9.

Der polizeiliche Wohnsitz kann unter Beobachtung bestimmter Formen gewechselt werden.

Diese Formen sind einerseits die Einstellung, anderseits die Löschung.

a. Die Einstellung.

§ 10.

Die Einstellung besteht in der Eintragung des Aufgenommenen in das Wohnsitzregister der Gemeinde und in der Bescheinigung dieses Aktes im Heimathschein des Aufgenommenen.

§ 11.

Für die Einstellung und die damit verbundene Löschungsanzeige (§ 20) wird von Kantonangehörigen ohne Unterschied der Herkunft die durch den Tarif (§ 51) bestimmte Gebühr bezogen.

Bezüglich der ersten Einstellung gilt die Bestimmung von § 47.

Die eine Hälfte der Gebühr fällt in die Notarmenkasse der Gemeinde, die andere Hälfte in die Gemeindeskasse, welche daraus den verantwortlichen Führer des Registers entschädigt.

§ 12.

Die Einstellung ist entweder Einstellung als Aufenthalter oder Einstellung als Niedergelassener.

§ 13.

Die Einstellung als Aufenthalter kann keinem Angehörigen des neuen Kantonsteils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- den Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- ein Zeugnis sittlicher Aufführung, ausgestellt von der Gemeindsbehörde des letzten Wohnsitzes.

§ 14.

Die Einstellung als Aufenthalter kann keinem Angehörigen des alten Kantonsteils verweigert werden, wenn er folgende Ausweise besitzt:

- den Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- das Zeugnis seines Wohnsitzes,
 - dass weder er selbst auf dem Notarmenat stehe, noch eines seiner Kinder;
 - dass er während des letzten Jahres nicht aus der Spendkasse Unterstützung genossen habe;
 - dass er arbeitsfähig sei, oder Subsistenzmittel besitze.

§ 15.

Die Einstellung als Niedergelassener kann keinem Angehörigen des neuen Kantonsteils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt und Nachweise leisten kann:

- den Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- ein Zeugnis sittlicher Aufführung, ausgestellt durch die Gemeindsbehörde des letzten Wohnsitzes;
- auf Verlangen Nachweis, dass er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

§ 16.

Die Einstellung als Niedergelassener kann keinem Angehörigen des alten Kantonsteils verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt und Nachweise leisten kann:

- den Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;

- b. das im § 14 lit. b beschriebene Zeugniß;
- c. das Zeugniß, daß er im Laufe des verflossenen Jahres keine peinliche oder Zuchthausstrafe ausgestanden hat;
- d. Nachweis eigener Wohnung in der Gemeinde oder eines Wohnungsaftordes für dieselbe ohne Gutsprache von Seite des Wohnsitzes.

§ 17.

Der Ortspolizeibehörde steht es frei, die Nachweise b in § 14 und die Nachweise b, c, d in § 16 zu erlassen, wo sie dieselben nicht für nöthig erachtet.

Gesetzlich frei von Nachweisen behufs Rückkehr in die Heimathgemeinde sind die Angehörigen derjenigen Burgergemeinden, welche nach § 25 des Armengegesetzes ihre armen Angehörigen in- und auswärts selbständig erhalten. Behufs Einzug in eine andere Gemeinde haben sie je nach der Art ihrer Einwohnung entweder die in § 13 oder die in § 15 genannten Nachweise zu leisten.

Dagegen haben die Angehörigen aller andern Gemeinden des alten Kantonsteils, in denen vollständige örtliche Armenpflege gilt, sowohl bei Einzug in die Heimathgemeinde als bei Einzug in andere Gemeinden auf Verlangen den Requisiten der §§ 14 und 16 Genüge zu leisten.

§ 18.

Die Schriften sind bei dem vom Ortspolizeireglemente hiefür bezeichneten Beamten zu deponiren.

Wenn 14 Tage nach vollständiger Abgabe derselben dem Einleger nicht ein motivirter, ablehnender Bescheid schriftlich zugesellt wird, so muß die Einschreibung stattfinden.

Die Abnahme der Schriften kann nicht verweigert werden.

Der Entschied wird da abgegeben, wo die Eingabe der Schriften erfolgt ist.

§ 19.

Der Heimathschein wird wie bisher nach Mitgabe des eidgenössischen Konfordes ausgestellt.

Derselbe gilt ohne Bedingung und Einschränkung gegenüber dem Auslande, den andern schweizerischen Kantonen und dem nicht in örtlichem Armenverbande stehenden Jura.

Unter den Gemeinden des alten Kantonsteils dagegen, welche gesetzlich unter sich in örtlichem Armenverbande stehen, gilt der Heimathschein ihrer Angehörigen, soweit es die Versorgung im Falle von Verarmung betrifft, nur unter Vorbehalt des Armengegesetzes und der durch dasselbe gegenseitig garantirten örtlichen Armenpflege.

Bl. Die Löschung.

§ 20.

Mit der Einschreibung einer Person oder Familie ist die Pflicht verbunden, innerhalb acht Tagen von der stattgefundenen Einschreibung der Polizeibehörde des vorangegangenen Wohnsitzes zum Behuf der Löschung Anzeige zu machen.

Die Unterlassung dieser Anzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist macht den Fehlbaren strafbar, und die Behörde für die Folgen der Unterlassung mit Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren verantwortlich.

Die Löschungsanzeige geschieht nach einem Formular, welches die Vollziehungsverordnung aufstellt und das der Stempelgebühr nicht unterworfen ist.

§ 21.

Die Löschung besteht in der Unmerkung des ausgezogenen Aufenthalters oder Niedergelassenen in dem Wohnsitzregister der Gemeinde mit Beifügung des Dires, Datums und der Unterschrift der Löschungsanzeige.

Ist die Löschungsanzeige eingelangt, so soll die Löschung inner acht Tagen vorgenommen werden.

Die Unterlassung der Löschung macht die Fehlbaren strafbar und die Gemeinde verantwortlich.

Ohne gesetzliche Löschungsanzeige darf keine Löschung vorgenommen werden, Löschung bei Todesfällen auf amtliche Anzeige hin ausgenommen, und mit Vorbehalt der §§ 22, 23 und 24.

§ 22.

Die Löschung aus dem Wohnsitzregister der Gemeinde erfolgt:

- 1) Bei Angehörigen des neuen Kantonsteils, entweder bei freiwilligem Aufgeben des Wohnsitzes oder unfreiwillig
 - a. durch gerichtliches Strafurtheil;
 - b. durch Verfügung des Regierungsstatthalteramtes, wenn der Betreffende durch Verarmung zur Last fällt.
- 2) Bei Angehörigen des alten Kantonsteils:
 - a. wenn die Einschreibung einer Person als Aufenthalter oder Niedergelassener in einer andern Gemeinde des alten Kantonsteils stattgefunden hat und davon die nach Vorschrift ausgesetzte Löschungsanzeige eingekommen ist;
 - b. wenn ein einzelner Aufenthalter oder eine niedergelassene Familie aus dem Wohnsitz sich in eine Gemeinde des Jura begeben oder den Kanton verlassen hat, und nach Verfluss von zwei Jahren nicht in den Wohnsitz zurückgekehrt ist, es sei denn, daß seine Wohnsitzgemeinde zugleich seine Heimathgemeinde sei;
 - c. infolge Weisung oberer Behörde nach § 26.

§ 23.

Die Versezung einer Person in eine Anstalt, sei es Zucht-, Korrektions-, Erziehungs-, Pflege- oder Krankenanstalt, sowie die Verweisung oder Gingrenzung einer Person hat keine Löschung derselben oder ihrer Familie in dem Register ihres bisherigen Wohnsitzes zur Folge.

Ihre Entfernung geschieht in der Form von § 27.

§ 24.

Wenn ein Angehöriger des alten Kantonsteils das Gebiet derselben zum Zwecke auswärtigen Aufenthalts oder Niederlassung verläßt, so bleibt ihm während der Dauer von zwei Jahren, vom Zeitpunkte seines Austrittes an gerechnet, sein bisheriger Wohnsitz ohne weitere Formalitäten geöffnet.

Kehrt er inner den zwei Jahren nicht dahin zurück, so wird nach § 22 Ziff. 2 lit. b verfahren.

Nach Verfluss von zwei Jahren ist nur die Heimathgemeinde zur unbedingten Aufnahme verpflichtet.

- c. Vom vorübergehenden Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes.

§ 25.

Dreißig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde außerhalb des Wohnsitzes sind frei, jedoch so, daß Wegweisung und nöthigenfalls Zurückführung, sei es an den polizeilichen Wohnsitz, sei es

an die Grenze des Kantonstheils oder des Kantons stattfinden kann, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt, oder wegen Vergehen polizeiliche Bestrafung erfolgt.

§ 26.

Wenn eine Person nicht inner den ersten dreißig Tagen ihrer Anwesenheit entweder nach § 18 die Schriften deponirt oder nach § 27 ein Zeugniß des Wohnsitzes eingelegt hat, so bestimmt ihr die Polizeibehörde eine Frist von zehn bis zwanzig Tagen, um entweder das Eine oder das Andere beizubringen, unter Androhung von Bestrafung und polizeilicher Wegweisung.

Diese erfolgt durch die Amtspolizeibehörde, wenn nach Ablauf der Frist die Einlage nicht geschehen ist.

Wird die Wegweisung drei Monate lang nach Ablauf der Frist unterlassen, so kann auf Klage des bisherigen Wohnsitzes hin durch die obere Behörde Löschung desselben im bisherigen Wohnsitz und Einschreibung in dem Register der Gemeinde, wo er gesetzwidrig geduldet worden ist, verfügt werden.

§ 27.

Angehörigen des alten Kantonstheils und namentlich Familien, welche infolge ihres Güterbesitzes oder infolge ihres Berufs, wie z. B. Küher u. dgl., den Wohnsitz öfter verändern, sowie einzelnen Mitgliedern einer niedergelassenen Familie, welche zu bestimmten Zwecken ihren Wohnsitz, ohne ihn aufzugeben, auf längere Zeit verlassen und sich in einer andern Gemeinde des alten Kantonstheils aufzuhalten wollen, kann auf ihr Ansuchen von der Polizeibehörde des Wohnsitzes in der Form eines besondern Auszugs aus dem Wohnsitzregister oder des Bürgerrohdes die Bewilligung zu solchem anderweitigen Aufenthalt auf bestimmte Zeit ausgestellt werden. Erneuerung der Bewilligung ist zulässig, ebenso Zurückziehung der Bewilligung bei nachlässiger Pflichterfüllung gegen die Familie.

Bei Angehörigen des alten Kantonstheils, welche noch unter elterlicher Gewalt stehen, sowie bei auswärts Verkostgeldeten, geschieht der Aufenthalt außerhalb ihres Wohnsitzes immer auf diese Weise.

Wird eine Person durch gerichtlichen Spruch verwiesen, so muß die Bewilligung ausgestellt werden, und zwar auf so lange, als die Verweisung dauert.

Tritt unterdessen wirklicher Wechsel des Wohnsitzes und Löschung ein, so erlischt auch die Bewilligung, welche von der neuen Wohnsitzgemeinde sofort erneuert werden muß.

Enthält der gerichtliche Spruch die Eingrenzung in eine bestimmte Gemeinde, so ist die Bewilligung bestimmt und einzig auf diese Gemeinde auszustellen.

Für den Fall ungegründeter Verweigerung der Bewilligung ist das Recht der Beschwerdeführung vorbehalten.

§ 28.

Diese Bewilligung ist von der einziehenden Person in der Regel beim Eintritte, jedenfalls aber inner den ersten dreißig Tagen Anwesenheit an die Polizeibehörde der Gemeinde, welche sie für längere Zeit bezieht, abzugeben, und hat die Kraft, daß sie daselbst nicht als Aufenthalter oder Niedergelassener in das Wohnsitzregister eingeschrieben, sondern einfach als „mit Bewilligung anwesend“ vermerkt wird.

§ 29.

Gegen Personen, welche unter dieser Form in einer Gemeinde verweilen, kann, wenn sie nicht eingegrenzt sind, Wegweisung und nöthigenfalls Zurückführung an ihren Wohnsitz eintreten, wenn sie durch Verarmung zur Last fallen oder wegen Vergehen polizeilich bestraft werden müssen.

Ist die Dauer der Bewilligung abgelaufen, so tritt das Verfahren von § 26 ein.

§ 30.

Auf die Mitglieder des Grossen Rethes in amtlicher Stellung, und auf Personen, welche in amtlichen Geschäften oder als Militärs sich außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten, sowie auf Personen, welche als Gäste in Kurorten sich befinden, haben die §§ 25 und 26 keine Anwendung.

B. Im neuen Kantonstheil.

§ 31.

Dreißig Tage Aufenthalt sind in den Amtsbezirken des neuen Kantonstheils frei, jedoch so, daß, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt oder polizeiliche Bestrafung stattfindet, bei Solchen, die nicht Burger der Gemeinde sind, Wegweisung und nöthigenfalls Transport erfolgen kann.

§ 32.

Wer länger als dreißig Tage in einer Gemeinde des neuen Kantonstheils verweilen will, ist, wenn er nicht Burger der Gemeinde ist, verpflichtet, bei der Polizeibehörde derselben eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nachzusuchen. Ausgenommen sind die Fälle von § 30.

§ 33.

Aufenthaltsbewilligung ist erforderlich, wenn der Betreffende in der Gemeinde weder eigene Haushaltung führen, noch einen Beruf oder Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben will.

Niederlassungsbewilligung ist erforderlich, wenn der Betreffende entweder eigene Haushaltung führen oder einen Beruf oder Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben will.

§ 34.

Die Aufenthaltsbewilligung kann keinem Kantonsbürger verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- einen Heimathschein;
- ein Zeugniß sittlicher Aufführung.

§ 35.

Die Niederlassungsbewilligung kann keinem Kantonsbürger verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt und Nachweise leisten kann:

- einen Heimathschein;
- ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
- auf Verlangen Nachweis, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei.

§ 36.

Für die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen wird eine Gebühr bezogen zu Händen der Gemeindeskasse. Das Nähere enthält der Tarif.

§ 37.

Wenn eine Person nicht inner den ersten dreißig Tagen ihrer Anwesenheit um eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sich beworben hat, so bestimmt ihr die Polizeibehörde eine Frist von zehn bis zwanzig Tagen, um die Bewilligung unter Deponirung der Schriften nachzusuchen, unter Androhung von Bestrafung und polizeilicher Wegweisung im Falle der Unterlassung.

Die Wegweisung erfolgt, wenn nach Ablauf der Frist die Meldung und Einlage nicht geschehen ist.

§ 38.

Ausweisung aus der Gemeinde kann nach ertheilter Be- willigung stattfinden gegen gemeindsfremde Kantonsbürger:

- durch gerichtliches Strafurtheil;
- auf dem Wege polizeilicher Verfügung des Regierungs- staathalteramtes, wenn der Beireffende durch Verarmung zur Last fällt.

II. Strafbestimmungen.

§ 39.

Wer in einer Gemeinde des Kantons auf ungesetzliche Weise (§§ 26 und 37) sich aufhält, verfällt in eine Buße von Fr. 2 bis Fr. 20. Fortdauer des Aufenthalts nach erfolgter Wegweisung zieht Straferhöhung nach sich.

§ 40.

Wer einer Person, welche sich auf ungesetzliche Weise (§§ 26 und 37) in der Gemeinde aufhält, Blas gibt, verfällt in eine Buße von Fr. 1 bis Fr. 20, und ist zugleich für die Buße des ungesetzlichen Aufenthalters im Falle von dessen Insolvenz haftbar.

§ 41.

Wer nach § 6 durch Veränderung seiner Thätigkeit oder seines Haushalts den bloßen Aufenthalt in Niederlassung oder die Niederlassung in Aufenthalt umwandeln zu lassen verpflichtet ist, und dies inner dreißig Tagen zu thun unterläßt, verfällt in eine Buße von Fr. 1 bis Fr. 10.

§ 42.

Die Unterlassung der Löschungsanzeige (§ 20) inner des vorgeschriebenen Termins, sowie der Löschung (§ 21) hat für den Fehlbaren Buße von Fr. 2 bis Fr. 20 zur Folge; auch kann derselbe zu Vergütung von allfälligen Schaden, welcher aus der Unterlassung entstanden ist, angehalten werden.

§ 43.

Jede gesetzlich unberechtigte Löschung (§ 21) ist nichtig. Der Fehlbare verfällt in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 100, und kann zur Vergütung von allfälligen Schaden, welcher aus der gesetzwidrigen Löschung entstanden ist, angehalten werden.

§ 44.

Wer wissentlich einer Polizeibehörde über Verhältnisse und Thatsachen, welche die Ertheilung von Aufenthalt oder Niederlassung gesetzlich bedingen (§§ 13, 14, 15, 16, 34 und 35) mündlich oder schriftlich falsche Angaben macht, verfällt, wenn das Vergehen nicht zu eigentlicher Strafverfolgung Anlaß gibt, in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 200 und haftet überdies für den Schaden.

§ 45.

Bei freiwilliger Erlegung der ihm von der Polizeibehörde eröffneten Buße findet gegen den Beklagten kein weiteres ge- richtliches Verfahren statt.

§ 46.

Der Richter ist gehalten, von jedem nach diesem Gesetze ausgesäumten Strafurtheile der Ortspolizeibehörde, welche die Anzeige machte, ohne Verzug Kenntniß zu geben.

Die Bußen fallen in die Spendekasse der betreffenden Ge- meinde.

III. Uebergangsbestimmungen.

§ 47.

Wer auf den 1. Dezember 1857 nach bis dahin geltenden Gesetzen und mit Berücksichtigung des § 50, zweites Alinea, in einer Gemeinde des Kantons Aufenthalt oder Niederlassung daselbst den ersten polizeilichen Wohnsitz, mit der besondern Bestimmung jedoch, daß der Ehemann, dessen Familie auf jenen Termin in einer andern Gemeinde Haushaltung hatte, in dieser Gemeinde, wosfern nicht seither bereits Zugzug stattgefunden hat, Wohnsitz zu nehmen verpflichtet und ohne weitere Ausweise als Deposition des Heimathscheins dazu berechtigt ist.

Im alten Kantonsteile wird er in das Wohnsitzregister der Gemeinde eingeschrieben, im neuen Kantonsteil erhält er je nach Beschaffenheit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

Diese erste Einschreibung geschieht durch die Ortspolizeibehörden von Amteswegen und ohne Kosten für die Einzu- schreibenden. Dies gilt auch für diesenigen, welche infolge der besondern Bestimmung im ersten Alinea den bereits nach § 8, erstes Alinea, genommenen Wohnsitz zu wechseln genötigt sind.

§ 48.

Keine auf einen Notharmenat aufgenommene Person kann gestellt auf § 8 dieses Gesetzes einer andern Gemeinde zugebracht oder zugewiesen werden.

Personen, welche nach § 12 der Vollziehungsverordnung zum Armengefege bei der ersten Aufnahme des Notharmenats auf den Stat der Heimathgemeinde gehörten, daselbst aber ans Irthum nicht aufgenommen worden sind, haben, unter Vorbehalt von § 8 dieses Gesetzes, Wohnsitz in der Heimathgemeinde.

§ 49.

Wer als Burger in seiner Heimathgemeinde wohnt, bedarf so lange keiner Einschreibung, als sein Wohnsitz daselbst fort- dauert. Erst, wenn er seine Zeugnisse (§§ 14 und 16) erhebt, um andereswo Wohnsitz als Aufenthalter oder Niedergelassener zu nehmen, wird er in die burgerliche Abtheilung des Wohnsitz- registers eingeschrieben und sein Austritt nach eingelangerter Löschungsanzeige dabei angemerkt.

In diese Abtheilung wird ebenso derjenige Burger einge- schrieben, welcher seinen auswärtigen Wohnsitz verläßt und wieder in seiner Heimathgemeinde Wohnsitz erwirkt.

§ 50.

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes weder als Burger in seiner Heimathgemeinde wohnt, noch als Einfaße in einer andern Gemeinde nach bisherigen Gesetzen Aufenthalt oder Niederlassung hat, und auch auf den Termin des Ueberganges (§ 47) keinen Wohnsitz hatte, wird in seiner Heimathgemeinde eingeschrieben.

Nichteinlage des Heimathscheins kann von einer Gemeinde gegen keine Person geltend gemacht werden, wenn dieselbe ohne Heimathschein zwei Jahre lang geduldet worden ist.

IV. Tarif über die Bewilligungs-, Einschreibungs- und Löschungsgebühren im alten Kantonstheile, sowie die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen im neuen Kantonstheile.

§ 51.

Für die Einschreibung als Niedergelassener	Fr. 1. 50
" " Löschungsanzeige (§ 20)	" 1. 40
" " Einschreibung als Aufenthalter	" 1. —
" " Löschungsanzeige (§ 20)	" 1. —
" eine Bewilligung nach § 27	" — 60
" Erneuerung derselben (§ 27)	" — 30
" eine Aufenthaltsbewilligung im neuen Kantonstheile	" 1. —
" eine Niederlassungsbewilligung im neuen Kantonstheile	" 1. 50
Dienstboten, Gesellen, Taglöhner bezahlen die Hälfte; ebenso die Polizeiangestellten des Staates und die Primarlehrer.	

V. Schlußbestimmungen.

§ 52.

Die Gemeinden sind berechtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes zum Zwecke nöherer Organisation Ortspolizeireglemente aufzustellen. Sie unterliegen der Sanktion des Regierungsrathes.

§ 53.

Weltliche und geistliche Beamte, sowie Lehrer an öffentlichen Anstalten und Polizeiangestellte des Staates bedürfen in der Gemeinde, wo sie zufolge ihres Amtes sich niederlassen müssen, keiner weiteren Zeugnisse, als ihres Ernennungsaftes, den sie der Polizeibehörde vorzulegen haben.

§ 54.

Allfällige Streitigkeiten über Wohnsitzverhältnisse werden auf administrativem Wege untersucht und entschieden.

Der erinstanzliche Entscheid wird, wo die streitenden Parteien in demselben Amtsbezirk sich befinden, vom Regierungsstatthalteramt gefällt, der lezinstanzlich im Falle Rekurses von dem Regierungsrathe. Sind die streitenden Parteien in verschiedenen Amtsbezirken, so wird die Streitigkeit oder Beschwerde erinstanzlich von demjenigen Regierungsstatthalter, in dessen Amtsbezirk die beklagte Partei ist, lezinstanzlich im Falle des Rekurses vom Regierungsrathe entschieden. Bis zum definitiven Entscheide darüber ist die beteiligte Person berechtigt, an ihrem dermaligen Aufenthaltsorte zu verbleiben.

§ 55.

Vorliegendes Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt. Durch dasselbe werden alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, welche damit im Widerspruche stehen, aufgehoben und zwar namentlich: das Gesetz über den Bezug eines Hintersäss und Einzuggeldes vom 23. Mai 1804, § 3 des Dekretes über die Aufhebung des Hintersäss und Einzuggeldes vom 6. Nov. 1846, sowie die §§ 44 und 45 der Vollziehungsverordnung zum Armengesetz.

Tagblatt des Grossen Rathes 1858.

Die Aufenthalts- und Niederlassungsverhältnisse der Kantonsfremden sind und bleiben durch die besondern Polizeivorschriften über die Niederlassung der Fremden und die Bestimmungen der Bundesgesetze über die Niederlassung der Schweizerbürger geregelt.

Bern, den 14. April 1858.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

beschließt:

Vorliegendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

Bern, den 26. April 1858.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Meigy.

Der Rathsschreiber,

L. Kurz.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten, betreffend den Ankauf einer Wohnung für den deutschen Pfarrer zu Neuenstadt.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ratifikation des mit Herrn Karl Küpfer als Verkäufer und dem Staate Bern als Käufer um des Erstern Haus in Neuenstadt für Fr. 10,000 geschlossenen und vom 29. März 1858 datirten Kaufsvertrages.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß die Domänenverwaltung schon seit einer Reihe von Jahren, von der Nothwendigkeit der Erwerbung einer eigenen Wohnung für den deutschen Pfarrer in Neuenstadt bewogen, dieses Ziel vergeblich anstrebe, bis Herr Pfarrer Küpfer in Blumenstein das ihm eigenthümlich gehörende Haus in Neuenstadt dem dermaligen deutschen Pfarrer um 10,000 Fr. anbot und so dem Staate Gelegenheit gab, es anzukaufen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Bericht der Finanzdirektion über die Schlussrechnung der Lebensmittelhandlung von 1854 und 1855.

Der Regierungsrath überweist diese Rechnung zur Kenntnisnahme und zur Gutheizung behufs Verrechnung des Verlustes von Fr. 25,622. 68 in der Staatsrechnung pro 1857 an den Grossen Rath.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit folgenden Erläuterungen. Bekanntlich faufte die Regierung während der Theurungsjahre 1852 und 1853 Lebensmittel an, welche dann zu billigen Preisen an Staatsanstalten und andere Anstalten verabfolgt wurden. Die erste Operation gelang und der Staat machte einen kleinen Gewinn darauf. Weniger günstig fiel die neue Operation aus. Die Finanzdirektion hatte vom Regierungsrathe die Ermächtigung zu neuen Ankäufen erhalten, und es wurde ihr zu diesem Zwecke ein Kredit von 90,000 Fr. eröffnet. Die meisten Lebensmittel konnten schnell liquidirt werden mit Ausnahme des Maises. Die Finanzdirektion erlitt nicht gerne einen Verlust, indessen sanken die Lebensmittelpreise; die Staatsanstalten hüteten sich im Interesse ihrer eigenen Verwaltung, mehr Mais vom Staaate zu nehmen. Im Jahre 1856 zeigte sich die Nothwendigkeit, irgend eine Verfügung bezüglich des vorhandenen Vorrathes zu treffen, welcher, um besser erhalten werden zu können, gedörrt wurde, wodurch jedoch der Preis auf 23 Fr. stieg. Man suchte Gelegenheit zum Verkaufe, aber das fortwährende Sinken der Lebensmittelpreise im Allgemeinen bewirkte, daß keine Nachfrage mehr war. Um jedoch den Vorrath vor Verderben zu sichern, wurde die Kantonsbuchhalterei beauftragt, die Sache nach Umständen zu erledigen. Es gelang ihr, einen Kaufvertrag für 10 Fr. per Zentner dem Abschlusse nahe zu bringen, als der Käufer plötzlich zurücktrat und der Staat froh sein mußte, sein Mais um 8 Fr. verkaufen zu können, so daß ihm ein Verlust von 15 Fr. per Zentner, im Ganzen von Fr. 25,622. 68 erwuchs.

Auch dieser Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß sich bei der Fertigung des erwähnten Vertrages Schwierigkeiten in Betreff der Versetzung und Benutzung des vor dem sogenannten alten Schallenhouse befindlichen Brunnens gezeigt haben, weil weder dem Bunde noch dem Staaate Bern das Recht zustehe, über den fraglichen Brunnen, der Eigenthum der Gemeinde sei, zu verfügen. Man kam daher überein, den Art. 4 des Kaufvertrages einfach als aufgehoben zu erklären.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Domänendirektion mit dem Antrage auf Genehmigung des zwischen dem Staaate und Herrn Jakob Friedr. Knechlenhofer allié Hostetter als Käufer um die obrigkeitlichen Innerberg-Liegenschaften im Thale Saretten zum Preise von Fr. 29,050 am 5. Dez. 1857 und 27 Hornung 1858 abgeschlossenen Kaufvertrages.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt den Vorschlag des Regierungsrathes zur Genehmigung, indem er zur Erläuterung folgendes anführt. Die Grundsteuerabschätzung der sogenannten Innerbergbesitzung des Staates betrug früher Fr. 13,913, gegenwärtig beträgt sie Fr. 16,250, der Pachtzins Fr. 720, was à 4% kapitalisiert ein Kapital von Fr. 18,000 repräsentiert. Im Jahre 1852 wurden an einer Steigerung Fr. 16,010 geboten; die Verwaltung ging nicht darauf ein. Im verflossenen Herbst fand an einer Pachtsteigerung ein neues Angebot von Fr. 19,000 statt und an der darauf folgenden Kaufsteigerung ein solches von Fr. 29,050 von Seite des Herrn Knechlenhofer, was à 4% einen jährlichen Zins von Fr. 1162 ergibt, also Fr. 442 mehr, als bisher bezogen wurde. Herr Seiler bot Fr. 29,000. Der Verkauf wird als ein für den Staat vortheilhafter zur Genehmigung empfohlen.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten, mit dem Antrage auf Ratifikation des Namens des Staates mit 18 Besitzern für ihre 34 Loope oder Holzberechtigungen abgeschlossenen Kantonmentsvertrages vom 4. November 1857, laut welchem 24 Jucharten 14,621□' vom grossen Toppwald abgetreten werden.

Vom Herrn Berichterstatter empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Domänendirektion mit dem Schlusse:

Der Grossen Rath mögte dem Nachtrage vom 29. März 1858 zu dem mit der schweizerischen Eidgenossenschaft um den Bauplatz bei der neuen Kavalleriekaserne in Bern geschlossenen Kaufvertrage, wodurch der Art. 4 dieses letztern förmlich aufgehoben wird, seine Genehmigung erteilen.

(Siehe Tagblatt der Grossratsverhandlungen, Jahrgang 1857, Seite 331 ff.)

Interpellation

des Herrn Grossrath Karrer, ob es wahr sei, daß die Centralbahnverwaltung wegen Auslegung des Art. 31 des Konzessionsaktes vom 24. Nov. 1852 in Betreff der Biel-Neuenstadt-Linie an ein Schiedsgericht appellirt habe.

Karrer. Es wird wahrscheinlich auch den andern Mitgliedern des Grossen Rathes zu Ohren gekommen sein, daß die Centralbahnverwaltung in Betreff der Auslegung des Art. 31 der Konzession von 1852 bezüglich der Linie Biel-Neuenstadt (ob es eine Parallellinie oder eine Fortsetzung ihrer Bahn sei) sich nicht dem Entscheide des Regierungsrathes unterzogen habe, sondern sich an ein Schiedsgericht wenden wolle. Mir persönlich kam dieser Gegenstand aus verschiedenen Gründen so unglaublich und wunderlich vor, daß ich wünschte, es möchte von einem Mitgliede der Regierung hier Auskunft ertheilt werden. Wir hatten vor noch nicht langer Zeit einen Eisenbahenkampf, der am zweiten Tage bis halb zwei Uhr Morgens dauerte. Damals mache man als Hauptmotiv vielfach geltend: es sei des Kantons Bern unwürdig, mit der Centralbahn vor ein Schiedsgericht zu treten. Man erwiederte darauf, es könne in andern Fällen auch so kommen. Die betreffende

Stelle des Art. 31 lautet: „Für Bahnen in gleicher Richtung wie die im gegenwärtigen Akt konzessionirten, also namentlich für Bahnen zwischen dem Jura und der Murgenthal-Bern-Linie, verpflichtet sich die Regierung, während den nächsten dreißig Jahren an keine andere Gesellschaft eine Konzession zu ertheilen, ebensowenig den Bau oder den Betrieb davon selbst zu übernehmen.“ Nun legt, wie ich höre, die Centralbahn diesen Artikel so aus, daß sie nicht nur alle zwischen Herzogenbuchsee-Bern und Biel parallel laufenden Linien, sondern auch alle Parallellinien zwischen dem Jura und ihrer Bahn darunter begriffen wissen will. Es nimmt mich wunder, ob die Centralbahnhverwaltung, nachdem der Kanton Bern bei Auslegung eines Artikels der Konzession so coulant war, eine solche Prätention geltend machen, ob sie diese Frage vor ein Schiedsgericht kommen lassen dürfe. Das ist mir so wichtig, daß ich eine offizielle Erklärung darüber zu erhalten wünsche.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es wird sich heute nicht darum handeln, zu entscheiden, ob die Linie Biel-Neuenstadt eine Verlängerung oder eine Zweigbahn sei. Herr Carrer verlangt nur Auskunft darüber, ob die Centralbahnhverwaltung sich an ein Schiedsgericht gewendet habe. Ich kann einfach erwiedern, daß dieses wirklich wahr ist. Die Centralbahn hat an ein Schiedsgericht appellirt. Der Herr Eisenbahndirektor sprach den Wunsch aus, daß er in Zukunft nicht mehr mit leeren Händen in Eisenbahnsachen unterhandeln müsse, sondern daß man ihn mit Instruktionen versehen möchte, damit er nicht mehr Gefahr laufe, etwas zu machen, was gegen den Willen der Regierung sei. Bei der dahерigen Verhandlung kam im Regierungsrathe die Frage zur Sprache, ob die Linie Biel-Neuenstadt eine Verlängerung oder eine Parallelbahn sei, für welche die Centralbahn nach § 31 der Konzession das Ausschlußrecht habe. Die Ansichten darüber waren im Regierungsrathe getheilt. Einige Mitglieder fanden, es sei eine Parallelbahn, während die Mehrheit der Ansicht war, es sei eine Verlängerung der Linie, so daß die Centralbahn nur ein Vorrecht habe gegenüber andern Gesellschaften bei gleichen Bedingungen. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, ich meinerseits habe mit voller Ueberzeugung gefunden, daß es eine Parallelbahn sei. Ein Gericht wird darüber entscheiden. Die Gesellschaft glaubt im Rechte zu sein, nämlich ein Vorrecht in dem Sinne zu haben, daß der Staat Bern kein Recht habe, einer andern Gesellschaft die Konzession für diese Linie zu geben als ihr.

Carrer. Ich erkläre mich vollkommen befriedigt.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Chopard, Geiser, Daniel; Gouvern, Karl, Jakob; Roth in Wangen, Schräml, Sigri, Willi und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Neversold, Auffolter, Johann Rudolf; Andrees, Banzerter, Batscheler, Verbier, Bessire, Bigler, Biziis, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bucher, Buri, Jakob; Buri, Niklaus, Bütschi, Büsberger, Carrel, Charmillot, Corbat, Etter, Feune, Fleury, Frejard, Gerber, Girardin, v. Conten, v. Grafenried, Grimaitre, Gruner, Gygar, Gyger, Haldimann in Signau, Hennemann, Hermann, Hirzlig, Hubacher, Ingold, Joss, Kaiser, Kasser, Kilcher, König, Kohler in Nidau, Kohler in Bruntrut, Koller, Krebs, Christian; Küng, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Marquis, Maurhofer, Matthys, Methée, Morel, Moor, Moosmann, Moser, Rudolf; Müller in Hofswyl, Müller, Arzt; Niggeler, Deuvray, Parrat, Paulet, Pateut, Probst, Prudon, Räz, Reichenbach, Friedrich; Reichenbach, Karl; Röhlisberger, Gustav; Röhlisberger, Mathias; Rolli, Rubin, Sahli, Christian; Salchli, Schaffter, Scheurer, Schmid, Schmuz, Schneider, Seiler, Siegenhaler, Steiner, Sterchi, Stettler, Streit, Benedict; Streit, Johann; v. Tavel, Tieche, Theurillat, Thönen, v. Wattenwyl in Habsteinen, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber, Weibel, Weizmüller und Wyss.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Schlus der Sitzung: 1³/₄ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes und der Domänendirektion, betreffend den Verkauf der Arzelgmatte in Interlaken, mit dem Antrage:

der Große Rath möchte dem mit Herrn alt-Amtsverweser Johann Ritschard, Pensionshalter in Altmühle, für Fr. 60,000 geschlossenen Kaufvertrage um diese Matte die Ratifikation ertheilen.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit folgenden Bemerkungen. Die Arzelgmatte gehört zu den Schloßgütern von Interlaken, hält 6½ Dukcharten und eignet sich vermöge ihrer schönen Lage besonders zu Bauplänen. Schon im Jahre 1854 wurde der Wunsch geäußert,

dieses Grundstück an eine Steigerung zu bringen, allein damals fiel nur ein Angebot von Fr. 26,000, welches der Regierungsrath nicht annehmbar fand. Vor einiger Zeit langte der gemeinnützige Verein von Interlaken mit dem Gesuche ein, der Staat möchte ein Stück Landes taus- oder pachtweise abtreten, um eine Wolkensanstalt nebst Gesellschaftshaus darauf errichten zu können. Man erkundigte sich um den Preis der fraglichen Matte, worauf die Domänendirektion denselben auf wenigstens Fr. 60,000 bestimmte, da der Staat bisher im Ganzen einen Zins von Fr. 2400 davon bezog. Herr Ritschard bot an der letzten Steigerung diese Summe und verpflichtete sich in einem Reverse, dieses Stück Landes dem gemeinnützigen Verein abzutreten. Der Regierungsrath legt den Vortrag mit Rücksicht auf die erwähnten Verhältnisse, sowie auf den wohlthätigen Zweck des Unternehmens dem Großen Rathen zur Genehmigung vor.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, betreffend die Reklamation einer Armensteuer von Seite der Gemeinde Rüegsau, mit dem Antrage:

es sei der Urkunde von 1547 der Charakter eines privatrechtlichen Titels abzusprechen, und deshalb in Aufrechthaltung des regierungsräthlichen Beschlusses vom 6. Febr. 1850 Ziff. 1 in das neue Begehr der Gemeinde Rüegsau nicht einzutreten, sondern derselben zu überlassen, gutfindendenfalls den Weg Rechtes zu betreten.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gemeinde Rüegsau bezog früher vom Schlosse Brandis für die Armen eine Steuer von 30 Mütte Dinkel und einigen Säcken Roggen. Im Laufe der Zeit ging das Schloß an den Staat über. Im Jahr 1848 erschien ein Gesetz, welches alle Armensteuern, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, als aufgehoben erklärte. Nun reklamirte die Gemeinde Rüegsau, allein bei näherer Untersuchung zeigte es sich, daß ein eigentlicher Rechtstitel nicht bestehe, da in der vorgewiesenen Urkunde die Erklärung enthalten ist: der Schloßherr gebe die Unterstützung, so lange es ihm gefalle. Die Gemeinde sucht um fernere Verabfolgung der fraglichen Armensteuer oder um deren Loskauf nach. Der Regierungsrath fand jedoch keinen Grund, hier eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen, und trug daher auf Abweisung an.

Geissbühler. Wenn Rüegsau mit einem solchen Gesuche vor den Großen Rath kommt, so wird Niemand es dieser Gemeinde verargen. Lüzelstühli steht in einem ähnlichen Verhältnisse. Diese Spenden dattiren sich schon aus dem vierzehnten Jahrhundert, sie würden alljährlich entrichtet bis 1848, und als die Gemeinde reklamirte, erhielt sie zur Antwort, sie möge ihr Recht vor dem Richter suchen. Bekanntlich hatte das Gesetz von 1848 den Zweck, die einzelnen Spenden zusammenzuziehen und anders zu vertheilen. Ob diese Reparition so stattgefunden habe, wie man beabsichtigte, weiß ich nicht. Diese Spenden würden im Ganzen eine Rente von 32,000 Fr. a. W. betragen. Nun fragt es sich: fallen sie absolut unter das Hoheitsrecht des Staates, oder beruhen sie auf privatrechtlichen Titeln? Ist das Erstere der Fall, so hat der Staat das Recht, die Spenden einzuziehen, und die Gemeinden müssen sich fügen, so sehr es sie schmerzt, die Spenden, welche namentlich für die Armen wohlthätig wirkten, zu verlieren. Wenn es möglich ist, daß der Staat den Verhältnissen Rechnung tragen kann, so möchte ich ein Wort für die betreffenden Gemeinden einlegen.

Wenn man ihnen die legten Hülfssquellen nimmt und nichts dafür gibt, so werden die Gemeinden sich nicht erholen können. Ich empfehle Ihnen daher das vorliegende Gesuch zur Rücksichtigung.

Der Herr Berichterstatter anerkennt den Standpunkt des Herrn Präopinant, beharrt jedoch auf dem Antrage des Regierungsrathes.

A b s i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrathes	70 Stimmen.
Dagegen	19 "

Vorstellung von 42 Wirthen von Thun und dessen Umgebung d. d. 7. Februar 1858, mit dem Gesuche:

es möchte eine zeitgemäße Reform des Ohmgeldgesetzes angebahnt, und wenn nicht das Ohmgeld geradezu abgeschafft, doch dasselbe auf 5 Rp. herabgesetzt werden.

Der Regierungsrath stellt in Übereinstimmung mit der Finanzdirektion den Antrag, auf dieses Gesuch nicht einzutreten.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die bedeutende Einnahmsquelle, welche für den Staat in dieser am wenigsten drückenden Abgabe liege, sowie mit der Bemerkung, daß das Ohmgeld keineswegs als Schatzoll zu betrachten sei, indem es die Konkurrenz möglich lasse. Endlich wird auf das Beispiel anderer Kantone hingewiesen, welche zum Theil ein höheres Ohmgeld beziehen als Bern; so Aargau, Solothurn, Luzern.

Der Antrag auf Tagesordnung wird ohne Einsprache genehmigt.

Projekt-Dekret

betreffend

eine Modifikation der Sag. 321 C.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die vermutlichen Erben eines Landesabwesenden, dessen Erbfolge eröffnet worden ist, nicht mehr verpflichtet sein sollen, die in der Sag. 321 C. vorgeschene Sicherheit zu leisten,

auf den Antrag des Regierungsrathes

b e s c h l i e ß t :

Art. 1.

Die in Sag. 321 C. vorgesehene Sicherheitsleistung hört nach Verfluss von zwanzig Jahren, vom Zeitpunkte der Verschollenheitserklärung des Landesabwesenden gerechnet, auf. Ebenso wird nach Ablauf dieser Frist das Vermögen des

Landesabwesenden den vermutlichen Erben, welche keine Sicherheit geleistet haben, ausgeliefert.

Art. 2.

Erscheint der Landesabwesende wieder, oder wird der Beweis geleistet, daß er noch am Leben ist, so soll ihm, selbst nach Verlust der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Frist, sein Vermögen nach Mitgabe der Satz. 324 C. wieder herausgegeben werden.

Art. 3.

In gleicher Weise können die Kinder und direkten Nachkommen des Landesabwesenden nach Ablauf der obigen Frist die Zurückgabe seines Vermögens verlangen.

Art. 4.

Das gegenwärtige Dekret tritt mit dem
Bern, den
(Folgen die Unterschriften.)

(Erste Berathung. Siehe Groothäthsverhandlungen der vorhergehenden Session, Seite 74 ff. hievor.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. In der Sitzung des Großen Rathes vom 27. Februar 1858 wurde der Antrag erheblich erklärt, daß die nach Satz. 321 C. G. zu leistende Sicherheit nach Verlust von 20 Jahren erlöschte und somit der Erbe berechtigt sei, von der Vormundschaftsbehörde die Herausgabe der Verlassenschaft des Verschollenerklärten zu verlangen; in diesem Sinne möchte der Große Rat einen Beschluss fassen, sei es als authentische Interpretation, sei es als Zusatz zum Civilgesetze. Dieser Beschluss wurde veranlaßt durch ein Gesuch des Herrn Rudolf Jäggi um Aufhebung der fraglichen Sicherheitsleistung. Die Frage wurde zuerst vom Regierungsrath behandelt, welcher indessen fand, es sei von dem Standpunkte aus, die Gesetzgebung so wenig als möglich theilweise abzuändern, in das Gesuch nicht einzutreten. Indessen beschlossen Sie, dem Gesuche des Herrn Jäggi Rechnung zu tragen. Das Civilgesetz bestimmt keinen Termin, nach dessen Ablauf die Sicherheitsleistung gegenüber Verschollenerklärten aushören soll. Der Regierungsrath gab Ihnen Beschlüsse Folge und legt in Übereinstimmung mit demselben Ihnen heute diesen Entwurf vor. Es sind zwei Fälle möglich: entweder wird Sicherheit geleistet für den Fall, daß der Verschollenerklärte wieder zurückkehren sollte, oder es wird nicht Sicherheit geleistet, dann verwalten die Vormundschaftsbehörde das Vermögen des Abwesenden und liefern den Abzug an den mutmaßlichen Erben ab. Auf den ersten Fall bezieht sich der Art. 1 des vorliegenden Dekretes, so daß nach Ablauf der längsten Verjährungsfrist die Sicherheitsleistung aufhört. Ebenso wird nach Ablauf dieser Frist das Vermögen des Landesabwesenden den vermutlichen Erben, welche keine Sicherheit geleistet haben, ausgeliefert. Ich glaube, in dieser Beziehung werden keine Uebelstände eintreten. Die gewöhnlichen Fälle, in welchen die Verscholleneiterklärung erfolgt, sind, wennemand dreißig Jahre lang keine Nachricht von sich gibt. Dann folgt die Verscholleneiterklärung, und zwanzig Jahre nachher, also nach dem Ablauf eines Zeitraumes von fünfzig Jahren, hört die Sicherheitsleistung oder die Verwaltung des Vermögens durch die Vormundschaftsbehörde auf. Der Termin ist also lang genug. Es fragt sich aber ferner, ob jemand, der sich während dieser Zeit nicht zeigt und keine Nachricht von sich gibt, der aber nachher erscheint, noch einen Anspruch auf sein Vermögen haben soll. Darüber kann kein Zweifel obwalten, indem von einer Verjährung hier keine Rede sein kann. Denn um eine solche Erwerbung rechts gültig zu machen, muß man sie in dem Glauben, daß man wirklich Eigentümer ist,

bewerkstelligen. Dieses Bewußtsein hat der Betreffende im vorliegenden Falle nicht; deßhalb bestimmt das Gesetz eine lange Frist, und er tritt nur in den Besitz des Vermögens unter der Voraussetzung, daß der Verschollenerklärte tot sei. Dafür besteht keine Sicherheit, sondern nur eine Vermuthung. Allerdings fällt nun die geleistete Sicherheit weg, aber wenn der Verschollenerklärte wieder erscheint, oder der Beweis geleistet wird, daß er noch am Leben ist, so soll ihm sein Vermögen ausgeliefert werden, jedoch unter den nach Satz. 324 C. G. aufgestellten Bedingungen, d. h. er muß das Vermögen nehmen, wie es da ist. Für die Nutzenzung ist kein Ertrag vorgeschrieben, für den zufälligen Schaden besteht keine Verantwortlichkeit. Der Art. 3 räumt das gleiche Recht den Kindern und direkten Nachkommen des Landesabwesenden ein, denn es kann begegnen, daß sie nicht wissen, daß ihnen ein Vermögen in der Heimat zugesunken sei. Ich stelle nun den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen. Es füllt gewiß eine Lücke aus, die fast in keiner Gesetzgebung mehr besteht.

Morgenhalter. Ich möchte zu Art. 3 eine Redaktionsveränderung vorstellen, weil ich darin einen Pleonasmus finde. Es heißt nämlich „die Kinder und direkten Nachkommen.“ Die Kinder sind nichts anderes als direkte Nachkommen. Das Gesetz kennt aber diesen Ausdruck nicht, sondern es sagt: „Nachkommen in absteigender Linie.“ Ich stelle daher den Antrag, den Ausdruck „die Kinder und direkten Nachkommen“ zu ersetzen durch: „die Nachkommen in absteigender Linie“, damit es mit dem übrigen Gesetze im Einklang steht und Jedermann weiß, was es zu bedeuten hat.

Der Herr Berichterstatter gibt diese Redaktionsveränderung zu.

Das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung mit der zugegebenen Modifikation werden durch das Handmehr beschlossen.

Projekt-Dekret.

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1.

Das zweite Alinea des Art. 528 des Strafprozesses ist aufgehoben.

§ 2.

Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft.
Bern, den 2c.

(Folgen die Unterschriften.)

(Erste Berathung. Siehe Groothäthsverhandlungen der vorhergehenden Session, Seite 86 ff. hievor.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. In einem vom 30. März 1857 datirten Anzuge stellten Herr Dr. Manuel und andere Mitglieder des Großen Rathes den Antrag, das Dekret vom 23. September 1850, so weit es peinliche Fälle betrifft, und das Alinea im Art. 528 des Strafverfahrens, welches den Regierungsrath ermächtigt, in geleg-

neten Fällen Entlastungsstrafen in Landesverweisung umzuwandeln, seien aufzuheben. Der Anzug wurde vom Großen Rathé erheblich erklärt. Nach Art. 528 des Strafprozesses ist dem Regierungsrath die Befugniß eingeräumt, alle Entlastungsstrafen ohne Ausnahme durch Landesverweisung zu ersezzen. Von dieser Befugniß machte die Behörde oft Gebrauch und sie war deshalb sehr oft einer scharfen Kritik ausgesetzt; ich misskenne das nicht. Aber Gründe der Dekonomie, Rücksichten der Besserung der Verurtheilten, Berücksichtigung der Lage der Gemeinden, denen sonst eine ganze Familie im gegebenen Falle zur Last gefallen wäre, veranlaßten den Regierungsrath — und viele Mitglieder des Großen Rathes hätten an seiner Stelle auch so gehandelt —, den Umständen Rechnung zu tragen. Ich halte also dafür, eine weitere Rechtfertigung sei nicht nöthig. Wenn man in einer Verwaltungsbehörde sitzt, kann man sehr oft nicht von einem streng juristischen Gesichtspunkte ausgehen, weil die Verhältnisse eben sehr verschieden sind. Ich weiß wohl, daß die Richter sich oft bitter beklagten, daß, im Widerspruche mit ihrem Urtheil, hin und wieder Einer nach Amerika geschickt wurde. Nun glaubt der Regierungsrath, die Umstände, welche die Aufnahme jener Bestimmung veranlaßten, seien nicht mehr vorhanden. Die Vollziehungsbehörde verlangte seiner Zeit die fragliche Befugniß, weil die Zuchthäuser mit Verurtheilten überfüllt waren, so daß Sie selbst bei jeder Großstrafstichung ganze Listen von Begnadigungsgesuchen zu erledigen hatten und in die Lage kamen, nicht weniger als 60 Verurtheilte durch ein Handmehr zu begnadigen oder ihre Strafe umzuwandeln. Jene Umstände sind nun nicht mehr vorhanden, und da der Regierungsrath gar nicht misskennt, daß vom Standpunkte der Verfassung aus sich viel gegen den betreffenden Artikel sagen läßt, so stellt er den Antrag, das Alinea des Art. 528 einfach aufzuheben. Die Vollziehungsbehörde wird sehr zufrieden sein, von dieser Befugniß nicht mehr Gebrauch machen zu müssen. Der Anzug verlangt indessen auch die Aufhebung des Decretes vom 23. September 1850, so weit es peinliche Fälle betrifft, da es dem Regierungsrath die Befugniß gibt, auch in peinlichen Fällen den letzten Zwölftel der Strafe zu erlassen. Der Regierungsrath hält aber dafür, in dieser Beziehung solle man keine Ründerung treffen. Ich weiß zum voraus, daß man sich auf die Verfassung stützen und sagen wird, nach der Verfassung soll der Große Rath das Begnadigungrecht ausüben, der Regierungsrath habe das Recht, in korrektionellen und polizeilichen Fällen einen Biertheil der Strafe zu erlassen; in peinlichen Fällen stehe ihm jedoch diese Befugniß nicht zu. Es läßt sich etwas dafür sagen. Allein der Regierungsrath geht von der Ansicht aus, es handle sich hier nicht um eine eigentliche Begnadigung, sondern um Fälle disziplinarischer Natur. Wenn ein Sträfling sieht, daß die Behörde ihm im Falle des guten Verhaltens den letzten Zwölftel der Strafe erlassen kann, so ist es eine Ermuthigung für ihn. Wenn man bei jeder kleinen Verfügung, auch wenn sie bloß einen disziplinarischen Charakter hat, auf die Versammlung des Großen Rathes warten muß, dann kann in vielen Fällen nicht die Rede sein, eine Milderung eintreten zu lassen, und es kann geschehen, daß der Große Rath einem Begnadigungsgesuche entspricht, oder auch daß er ein solches abweist, während die Petenten ihre volle Strafe bereits erstanden haben und aus der Strafanstalt entlassen sind. Ist es gut, wenn diese kleine Aufmunterung für die Gefangenen wegfällt? Ich sage, nein. Wird man die Verfassung durch das Fortbestehen jenes Decretes verlegen? Ich glaube nicht. Wer mit den Geschäften vertraut ist, weiß, wie es in der Praxis geht. Geschieht es nicht alle Wochen, daß ein Regierungstatthalter einem Gefangenen, der sich gut aufführt, einen Tag vor Ablauf seiner Strafzeit entläßt? Und ich missbillige die Regierungstatthalter deshalb gar nicht, es ist ein Beweis, daß sie praktische Leute sind. Nun wird man sagen: das ist eine Verfassungsverlegung, der Regierungstatthalter hat kein Begnadigungsbewilligung, der Betreffende soll sitzen bis zur letzten Stunde! Das ist die lechte Konsequenz dieses Raisonnements. Der Regierungsrath fand daher vom

Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus, daß oft ein kleiner Straferlaß wohlthätig wirke, und so gut ein Regierungstatthalter es über sich nimmt, eine solche Verfügung zu treffen, muß auch dem Regierungsrath eine entsprechende Befugniß zustehen. In dieser Beziehung wurde denn auch nie ein Zeitungsartikel gegen die Behörde gerichtet, wohl aber in Bezug der Strafumwandlung nach Art. 528. Ich nahm mit dem Verwalter der Strafanstalt darüber Rücksprache, und er ist mit mir übereinstimmend der Ansicht, daß es sich hier um eine Verfügung handelt, die einen disziplinarischen Charakter hat und aufmunternd auf die Sträflinge wirkt. Das sind die Gründe, gestützt auf welche ich Namens des Regierungsrathes den Antrag stelle, Sie möchten in die Beratung des vorliegenden Decretes eintreten, es in globo behandeln und genehmigen.

Das Eintreten, die Behandlung des Decretes in globo und dessen Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen

Naturalisationsgesuch:

1) des Herrn Johann Heinrich Koller, gebürtig aus der Stadt Zürich, seit 23 Jahren Lehrer an der bernischen Hochschule, 48 Jahre alt, protestantischer Konfession, welchem das Ortsburgerrecht von Meiringen zugestichert ist.

Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung der Naturalisation an.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die Stellung, welche der Petent seit 1835 in Bern einnimmt, auf die Bescheinigung eines beträchtlichen Vermögens, sowie auf die moralischen Garantien, welche aus den vorliegenden günstigen Zeugnissen hervorgehen.

Michel empfiehlt die Naturalisation des Herrn Koller als diejenige eines Mannes, aus dessen Einbürgerung man sich im Oberlande eine Ehre mache.

Abstimmung.

Von 86 Stimmen fallen:

Für Willfahrt	82
Für Abschlag	4

Herr Koller ist somit naturalisiert.

2) des minderjährigen Johann Heinrich Spöri, Sohnes von Herrn Heinrich Spöri, älter, von Wald, Kantons Zürich, gewesenen Chirurgen in Bern, welcher ein Vermögen von Fr. 61,000 besitzt und dem das Ortsburgerrecht der Stadt Bern (Gesellschaft von Mezgern) zugestichert ist (durch seinen Vogt, Herrn Fürsprecher G. König gemäß dem Testamente des Vaters sel. gestellt).

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt das Gesuch mit folgenden erläuternden Bemerkungen. Im Laufe des leichtverflossenen Monats November reichte Herr Spöri, Chirurg in

Bern, das Gesuch ein, ein Bürgerrecht im Kanton Bern anzukaufen zu dürfen. Aus den Akten ergab sich, daß der Petent seit 1809 in Bern ansessien, aus zweiter Ehe ein Knäbchen erhielt, welches am 19. Febr. 1855 geboren wurde. Beide Frauen sind gestorben. Nach erhaltenner Bewilligung erwarb Herr Spöri das Bürgerrecht der Stadt Bern und zwar von der Gesellschaft zu Wetzgern. Er wies sich über den Besitz eines namentlich in einem Hause bestehenden Vermögens von Fr. 61,000, sowie über eine tadellose Aufführung aus, so daß alle Bedingungen zu Ertheilung der Naturalisation vorhanden waren. Kurz vor der letzten Grossrathssession, als das Naturalisationsgesuch des Herrn Spöri, Vater, eingereicht war, starb dieser, so daß dem Gesuche, so weit es seine Person betrifft, keine weitere Folge gegeben werden könnte. Später entstand die Frage, wie es in Betreff des Sohnes Spöri, auf den sich das Gesuch ebenfalls bezog, gehalten werden soll. Die Vormundschaftsbehörde der zürcherischen Heimathgemeinde hatte sich nämlich beeilt, das Vermögen des Kindes möglichst bald zu liquidiren und im Kanton Zürich versteuerbar zu machen, entgegen dem Interesse des Knaben und im Widerspruch mit dem Testamente des Vaters. In Wohlgerichtung dieses Testamentes reichte nach dem Tode des Vaters der Vormund des Sohnes das Gesuch ein, es möchte demselben die Naturalisation ertheilt werden. Dieses Gesuch erhielt nun einen eigenthümlichen Charakter. Die vorberathende Behörde erachtete es als ihre Pflicht, den Vormund zu unterstützen und dem Willen des verstorbenen Vaters Nachachtung zu verschaffen weil dies im Interesse des Kindes liegt, um so mehr, als kein Hindernis besteht, daß ein Schweizer in mehreren Kantonen zugleich das Bürgerrecht besitze.

Herr empfiehlt das Gesuch mit der Bemerkung, daß es egoistische Verwandte seien, welche den Knaben Spöri mit seinem Vermögen nach Zürich zu ziehen suchen, während es im Interesse derselben liege, daß man ihm den Schutz der bernischen Gesetze zu Theil werden lasse.

Trachsel wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob die von der Stadt Bern dem Vater Spöri ertheilte Bürgerrechtszusicherung sich auch auf den Sohn ausdehne.

Tschärner in Bern erklärt, daß in der Bürgerrechtszusicherung des Sohnes Spöri ausdrücklich erwähnt sei, indem die Stadtbehörden sich den Fall dachten, daß der Vater unmittelbar nach der Annahme sterben könnte; deßhalb habe man auch dem Sohne das Bürgerrecht zugesichert.

Der Herr Berichterstatter bestätigt die Erklärung des Präopinanten durch Verlesen der Bürgerrechtszusicherung.

Trachsel erklärt sich befriedigt.

A b s i m m u n g .

Von 94 Stimmen fallen	
Für Wohlfaht	94
Für Abschlag	0

Der Knabe Johann Heinrich Spöri ist somit naturalisiert.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt das Gesuch mit der Bemerkung, daß der Petent, seit zwanzig Jahren als Gypser- und Malermeister in Neuenstadt etabliert, sich durch Fleiß und Thätigkeit ein anständiges Vermögen und die Achtung der Wohnortsgemeinde in dem Grade erwarb, daß sie ihm die Bürgerrechtszusicherung ertheilte; auch in moralischer Beziehung liegen sehr günstige Zeugnisse von den Orts- und Amtsbehörden vor.

Revel unterstützt den Antrag des Regierungsrathes, indem er den Petenten als einen friedfertigen, ordnungsliebenden und fleißigen Mann empfiehlt und das vom Herrn Berichterstatter Angebrachte vollkommen bestätigt.

A b s i m m u n g .

Von 82 Stimmen fallen:

Für Wohlfaht	74
Für Abschlag	8

Herr Nussbaumer ist somit naturalisiert.

Bericht über die zu Gunsten der Civiljury an den Grossen Rath gerichteten Vorstellungen.

Der Regierungsrath schließt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei dahin:

es könne für Streitigkeiten in Civilsachen das Institut der Geschworenen nicht eingeführt werden.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Vor einem Jahre reichte Herr Grossrat Karlen den Anzug ein, der Regierungsrath möchte untersuchen, ob nicht auch für Streitigkeiten in Civilsachen das Institut der Geschworenen (Civil-Jury) eingeführt werden könne, und bejahend den Falls möchte eine Vorlage über die Organisation und die Hauptgrundzüge des Verfahrens ausgearbeitet werden. Nach der Erheblicherklärung des Anzuges langten einige gedruckte Vorstellungen aus dem Oberlande ein, welche im Sinne des Anzuges verfaßt sind. Die Berathung hätte vielleicht eine praktischere Richtung erhalten, wenn die Unterzeichner des Anzuges sich nicht so allgemein ausgesprochen, sondern wenigstens eine Skizze der Art und Weise beigefügt hätten, wie sie das Institut der Civiljury eingerichtet wünschten. Denn die Hauptfrage liegt nicht im Namen, sondern in der Organisation. Diejenigen, welche den Anzug und die Vorstellungen unterzeichnet haben, gehen namentlich von zwei Standpunkten aus. Vorerst erklären Sie: wir wollen eine sichere Civilrechtspflege durch richtige Urtheile über die Streitigkeiten, welche vor die Gerichte gelangen. Ich bedaure, daß man nicht wenigstens eine gewisse Definition dessen gab, wie die Civiljury organisiert werden soll. Es fragt sich: nach welchen Normen ist die Justizverwaltung einzurichten, um den Wünschen der Petenten zu entsprechen. Darin liegt eben die Garantie für jeden Staat, daß man gute Gesetze erlässe, sowohl diejenigen, nach welchen die verschiedenen Streitfragen entschieden werden sollen, als diejenigen, welche die Formen des Verfahrens bestimmen. Hier haben wir keinerlei Andeutung als das allgemeine Gefühl der Herren, welche vielleicht Prozesse verloren haben, die sie gerne gewonnen hätten. Es scheint mir fast, es sei der Rest des vor einigen Jahren aufgetauchten Advokatensturmes. Ich frage: erhalten Sie durch das Institut der Civiljury eine sicherere,

3) Des Herrn Peter Nussbaumer von Ringnau, im Vorarlberg, Gypser- und Malermeister in Neuenstadt, katholischer Konfession, unverheirathet, welchem das Ortsburgerrecht von Neuenstadt zugesichert ist, der jedoch noch eine förmliche Entlassung aus dem f. f. österreichischen Staatsverbande beizubringen hat.

eine schnellere, eine wohlfeilere Justiz? Zu diesem dreifachen Zwecke glauben die Unterzeichner des Anzuges und der Vorstellungen durch das Institut der Civiljury zu gelangen, ohne daß sie andeuten, wie sie diesen Zweck erreichen wollen. Vergessen Sie vorerst nicht, daß es sich hier nicht um Strafsachen, sondern um Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsfällen handelt. Nun fragt es sich: kann man den Grundsatz im Allgemeinen aufstellen, daß zum Entscheide solcher Streitigkeiten keine bestimmte Regel sowohl bezüglich der Sache selbst als hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens notwendig sei? Wenn man von jeder bestimmten Vorschrift darüber abstrahiren, einfach erklären wollte: wir überlassen das Urtheil dem natürlichen Verstande des schlichten, rechtsgesinnten Bürgers, der jederzeit ein richtiges Urtheil abgeben kann, — so würde das zu einer solchen Unsicherheit und Desorganisation in der Rechtspflege führen, daß man sich dabei nicht wohl befände. Ich glaube, darüber müßte man nicht viele Worte verlieren. Wenn jemand eine Handlung begeht, so muß er die Folgen davon tragen. Er soll nicht vom bon plaisir der sogenannten schlichten Bürger abhängen. Wenn ich einen Vertrag eingehe, von dem meine Existenz abhängt, so muß ich wissen, was er zu bedeuten hat, um ihn zu beurtheilen; ebenso wenn ich ein Testament mache, einen Ehevertrag eingehe u. s. w. Es ist daher nöthig, feste Normen aufzustellen, sonst haben Sie keine Garantie, und die einfache Konsequenz ist diese, daß sie ein positives Gesetzbuch haben müssen, bei dessen Anwendung das einfache Raisonnement des „schlichten Bürgers“ nicht ausreicht. Es muß jemand da sein, welcher gesetzeskundig ist, seine Studien gemacht hat, der die gehörige Bildung in dieser Fache besitzt; nur dann haben Sie Schutz, Garantie. Gibt die Civiljury Ihnen diese Garantie? — Es verhält sich damit, wie wenn es sich um die Entscheidung über ein Handelsgeschäft handelte und man dabei alle diejenigen, welche von Jugend auf in Handelsfällen gearbeitet haben, ausschließen, den Entscheid aber Andern übertragen wollte, die nichts davon verstehen. Es ist unbegreiflich, wie man dazu kommt. Haben Sie nicht größere Sicherheit, wenn ein Sachverständiger entscheidet, als wenn die Entscheidung in die Hände dessen gelegt wird, welcher nichts davon versteht? Als würde man einem, der ein Paar Schuhe machen lassen will, ratzen, nicht zum Schuster, sondern zu jedem beliebigen andern Bürger zu gehen! Unsere Garantie liegt also in der Wahl vorzüglicher Richter, gebildeter Männer, die einen loyalen Charakter haben. Die menschlichen Einrichtungen sind immer fehlerhaft, wie die Menschen selbst. Auch bei der Civiljury würden Sie hin und wieder Fälle erleben, wie auf dem Gebiete der Strafrechtsfrage. Dagegen sage ich: sowie man zur Entscheidung von Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsfällen bestimmter Normen bedarf, ebenso bedarf man rechtskundiger, mit diesen Normen vertrauter Männer. Ich gebe weiter und frage: erhalten wir durch das Institut der Civiljury eine schnellere Justiz? Im Gebiete der Mechanik sagt man: je einfacher ein Radwerk, desto besser ist es. In der Rechtspflege will man nun das Gegentheil versuchen durch Einführung der Civiljury. Durch diese würden Sie die Rechtspflege in die Länge ziehen. Denn was soll die Jury entscheiden? Ich glaube, Niemand verlange, daß sie die Rechtsfrage entscheide. Aber man will ihr den Entscheid über die Thatfrage übertragen, die sogenannte Beweisinstanz. Glauben Sie, man werde schneller zum Zwecke gelangen, wenn man diese Instanz der Jury zufreie? Unmöglich. Wie will man es einrichten? Nehmen Sie an, derjenige, welcher als Schuldner belangt wird, bestreitet die Schuld; man weist einen Gültbrief vor. Das Gesetz erklärt den Gültbrief als rechtmäßigen Titel, dennoch bestreitet man die Schuld. Nun würde es sich darum handeln, über den Werth dieses Titels vor den Geschworenen zu plaidiren. Wollen Sie den Entscheid über die Rechtsgültigkeit des Titels der Jury, dem „schlichten Bürger“ anheimstellen, während ich den Gültbrief in der Hand habe, während die Aussagen der Zeugen vorliegen? Wollen Sie es darauf ankommen lassen, daß die Geschworenen aus einem gewissen Mitgefühl erklären: der Mann

ist nicht schuldig! Wenn auch mein Titel ganz in Ordnung ist, so fängt ein chikanöser Kopf mit mir Streit an, und dann wollen Sie es der Jury überlassen, definitiv, ohne Rekurs, ohne Verantwortlichkeit in der Sache zu entscheiden? Dann fallen Sie wieder in eine furchtbare Unsicherheit der Rechtspflege zurück. Das ist unter allen Umständen verwerflich und in bewegten Zeiten sehr gefährlich. Sie werden denn auch in keinem andern Kantone, in keinem andern Lande diese Einrichtung finden, ausgenommen in England. Dort mögen Sie sehen, wie der einfachste Prozeß ein paar Pfund Sterling kostet, wie der Rechtsgang viel langsamer, viel unsicherer ist, seitdem die Beweisinstanz an die Jury gewiesen ist. Ich wiederhole: nur in einer guten Organisation der bürgerlichen Gesetzgebung, bei welcher man über den Sinn der einzelnen Bestimmungen nicht im Zweifel steht, und in der Wahl rechtskundiger, braver Männer zu Richtern liegt die Garantie für das Land, — nicht in der Einführung der Civiljury, welche viel kostspieliger und langsamer zum Zwecke kommt und nicht dieselbe Sicherheit in der Rechtspflege gewährt. Wenn man einen Uebelstand fühlt, dann sollte man das wahre Mittel zu dessen Beseitigung anwenden; aber gewisse Personen stützen sich auf Uriheile, die vielleicht nicht immer konsequent sind. Der Uebelstand besteht in allen Staaten, weil die Richter eben Menschen sind und ihr Werk immer den Mangel ihrer Natur an sich trägt. Das finden Sie nicht nur bei den Rechtsgelehrten, sondern bei allen Ständen. Ich habe noch die Frage zu beantworten: wird man durch die Civiljury wohlfeiler zum Zwecke kommen? Es ist klar, daß auch die Geschworenen bezahlt werden müssen, wie die Männer vom Fache, denn sie arbeiten so wenig umsonst als der Handelsmann. Allerdings hätte man Lust, die Anwälte unentgeldlich arbeiten zu lassen. Es ist ferner klar, daß durch die neue Entwicklung in der Einrichtung der Behörden die Prozeßkosten höher zu stehen kämen. Das sehen Sie wieder in England, wo die Prozesse am teuersten sind, so daß Jemand, der nicht reich ist, oft sich in der Unmöglichkeit befindet, sein Recht geltend zu machen. Bei der Beweisinstanz hat man die Befinden von Sachverständigen nöthig. Wo haben Sie eine größere Garantie? Glauben Sie, die Zeugenaussagen werden vor der Jury einen andern Sinn erhalten als vor dem Untersuchungsrichter? Wird ein Ja den Geschworenen nicht auch als Ja, ein Nein als Nein vorkommen? Und was gewinnen Sie beim Augenschein, wenn die Geschworenen mit den Rechtsgelehrten an Ort und Stelle erscheinen müssen? Wird alles eine andere Wendung nehmen, wenn Geschworene dabei sind? Ich glaube nicht, sonst müßte ich bedauern, eine Civiljury zu haben, indem es dann nur Willkür wäre. Nehmen Sie ein anderes Beweismittel, den Eid. Soll etwa die Jury erklären dürfen: der Betreffende hat zwar den Eid geschworen, aber wir erklären die Aussage dennoch als nicht richtig, — also einem den Meineid in's Gesicht werfen? — Ueberall zeigen sich Uebelstände, und es ist der Gesetzgebung unmöglich, alle Fälle vorzusehen. Die thatsächlichen Verhältnisse entwickeln sich so verschiedenartig, daß es oft sehr schwierig ist, den richtigen Weg zu finden. Man klagt immer über Unklarheit des Gesetzes, ohne zu bedenken, daß die Schwierigkeit darin besteht, auf verzweigte thatsächliche Verhältnisse eine allgemeine Regel anzuwenden. Das ist der Grund, warum man über eine Handlung verschiedener Ansicht sein kann, obschon man über den Sinn der allgemeinen Regel einverstanden ist. Zum besten Sachverständigen kann es begegnen, daß er über die Anwendung eines Gesetzes im speziellen Falle mit Andern nicht übereinstimmt. Die Fälle können sich eben so verschieden gestalten, daß ein Zweifel bei Anwendung des Gesetzes entstehen kann. Wenn Sie es einen Mangel nennen wollen, so ist er allen positiven Gesetzen gemein. Obschon also die Antragsteller den Uebelstand fühlen mögen, so haben sie nicht zum rechten Mittel gegriffen, um denselben zu beseitigen; sie werden durch Einführung der Civiljury nicht einen sicherer, nicht einen schnelleren, nicht einen wohlfeilern Rechtsgang erhalten, sondern denselben vielmehr unsicherer, langsamer und kostspieliger machen. Es hängt von

der Organisation der Gesetzgebung und von der Wahl der Richter ab. Ueber den Gang des Prozesses hat man sich in unserm Kantone nicht sehr zu beklagen. Es ist immer gut, Vereinfachungen anzubringen, wo sie möglich sind, aber man soll nicht einen Sprung machen. Ich komme also zu dem Schluß, daß man auf dem von den Herren Antragstellern vorgeschlagenen Wege nicht zum Ziele gelangt, wenn man nicht die Kompetenz des Geschwornengerichtes so beschränken will, daß es gegen die Absicht derselben wäre. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, Sie möchten zur Tagesordnung schreiten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Regierungsrath stellt in Übereinstimmung mit der Direktion des Innern den Antrag:

es seien die zwei Reglemente für die Bergführer und Kutscher im Oberlande d. d. 12 Mai 1856 vom 1. Juni 1858 an definitiv in Kraft zu erkennen.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Im Jahre 1856 erließ der Regierungsrath zwei Reglemente für die Kutscher und Führer im Oberlande, die jedoch wegen der geringen Erfahrung, welche man damals hatte, nur provisorisch für zwei Jahre in Kraft erklärt wurden. Nun stellt der Regierungsrath den Antrag, diese Reglemente definitiv in Kraft zu erklären. Die Stellung der Behörde ist nun insofern eine sehr angenehme, als damals der größte Zweifel herrschte, ob diese Reglemente praktisch seien, während heute die Berichte der Aufsichtsbeamten dahin gehen, daß die Sache sich günstig gestalte. Damit will ich keineswegs sagen, daß im Kutscher- und Führerwesen nichts anderes zu wünschen wäre, als was in der letzten Zeit bestand, das wird man auch von einer solchen Organisation nicht verlangen; aber die Hauptsache ist, daß in das Verhältniß der Führer und Kutscher gegenüber den Fremden einige Ordnung gebracht wurde am Platze der früheren Unordnung und Regellosigkeit. Ich sehe voraus, wenn sich große Uebelstände gezeigt hätten, so wären schwerlich solche Berichte eingelangt, wie sie vorliegen. In dieser Voraussetzung trage ich darauf an, Sie möchten die fraglichen Reglemente definitiv in Kraft erklären.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Regierungsrath zeigt an, daß er dem am 20. Dezember 1855 erheblich erklärten Antrage gemäß, am 25. Mai 1857 beschlossen habe:

1) Der militärische Unterricht sei den Landsägern von nun an durch unter der Militärdirektion stehende Centralinstruktionskorps zu ertheilen.

2) Die Direktionen der Justiz und Polizei und des Militärs seien beauftragt, sich über den Zeitpunkt, in den dieser Unterricht zu fallen habe, sowie über den Umfang dieses letztern zu verständigen und erforderlichen Falls die nöthigen Reglemente zu entwerfen.

Damit ist diese Sache erledigt, und die Akten gehen an den Regierungsrath zurück.

Projekt-Dekret
betreffend
die Erlaßung eines Prüfungsreglements für die
Fürsprecher.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht,

dass durch die Reorganisation des Schulwesens die Revision der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfungen der Fürsprecher nothwendig geworden ist;

dass aber diese Revision als eine Vollziehung des Gesetzes über die Hochschule in die Kompetenz des Regierungsrathes fällt;

auf angehönten Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion und der Direktion der Erziehung und nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§ 1.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, ein besonderes Reglement über die Prüfung und Patentirung der Fürsprecher, nach Anhörung des Obergerichts, zu erlassen.

§ 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Advokaten vom 10. Dezember 1840, welche mit diesem Reglemente in Widerspruch treten, werden auf den Zeitpunkt, in welchem dasselbe erlassen sein wird, außer Kraft erklärt.

Bern, den 20.

(Folgen die Unterschriften.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Seit einer Reihe von Jahren klagt man mit Grund über die zu groÙe Zahl der so genannten Schreiber, unter welchem Ausdruck man gewöhnlich die Fürsprecher und Notarien begreift. Die Erlassung eines neuen Prüfungsreglements ist wirklich Bedürfniß, nicht um die Zahl derselben, welche diesen Beruf ausüben, direkt zu beschränken, aber um gewisse Bedingungen aufzustellen, wie sie schon lange nothig gewesen wären. Als man seiner Zeit den Uebelstand zu fühlen begann, verlangte man einfach die Aufhebung des Advokatenstandes und die Anstellung von Bezirkadvokaten. Diese Einrichtung würde jedoch zu großen Missbräuchen führen. Der wahre Mittelweg liegt darin, daß man dasjenige verlange, was bei Fürsprechern und Notarien bisher vielfach fehlte: gewisse Vorkenntnisse zum Studium ihres Faches, wie sie auch in andern Staaten verlangt werden, und es wunderte mich, daß man bei der Organisation der Hochschule nicht darauf einging. Wir haben Notarien, selbst Advokaten, die wohl den Civilprozeß gelesen und etwas studirt haben, aber ohne irgend eine allgemeine Bildung zu besitzen, wie sie diesem Berufe nothwendig ist. Infolge der neuen Schulorganisation stellte die Erziehungsdirektion ein neues Prüfungsreglement für die Mediziner auf. Um nun auch die zu Heranbildung guter Advokaten nothwendigen Kenntnisse zu verlangen, wurde ein Reglement entworfen. Der Regierungsrath ging von der Ansicht aus, daÙ alle Reglemente über die Prüfung der Mediziner u. s. w. schon früher von der Regierung erlassen worden sind, und in der That die Vollzugsbehörde es ist, welche den Umständen angemessene Abänderungen vornehmen kann, so sei es viel besser, auch die Erlassung eines Prüfungsreglements für die Advokaten der Regierung zu über-

tragen, als wenn der Große Rath sich damit befassen würde. Der Regierungsrath erlässt dieses Reglement immerhin erst nach Anhörung des Obergerichtes; auch dem Senate der Hochschule wurde Gelegenheit gegeben, seine Bemerkungen darüber zu machen. Das Reglement soll den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt werden. Infolge dessen fällt das Gesetz vom 10. Dez. 1840 im Zeitpunkte, wo das Reglement erlassen wird, dahin. Es ist Sache der Verwaltungsbehörden, solche Reglemente zu erlassen. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag. Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten, es in globo behandeln und genehmigen.

Das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Schluss der Sitzung: 12 $\frac{1}{4}$ Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Etter, Feller, Feune, Fréard, Friedli, Froideveaur, Geissbühler, Gerber, Gfeller in Signau, Girardin, v. Gonnen, v. Grafenried, Grimaire, Gygar, Hänni, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwy, Hennemann, Hermann, Hubacher, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedict; Imobersteg, Indermühle in Kiesen, Indermühle in Amsoldingen, Ingold, Jöß, Kaiser, Kanziger, Karrer, Kasser, Kehrl, Kilcher, Knuchel, König, Kohler in Nidau, Koller, Krebs, Jakob; Kummer, Amtsnotar; Küng, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Marquis, Methée, Minder, Morel, Morgenthaler, Moser, Rudolf; Moser, Jakob; Moser, Gottlieb; Müller in Hofwy, Müller, Arzt; Niggeler, Oberli, Ouvray, Parrat, Paulet, Petent, Probst, Prudon, Räz, Reber, Reichenbach, Karl; Rothenbühler, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rubin, Sahli, Johann; Salchli, Schaffier, Schären in Stegen, Schmid, Scholer, Schürch, Seiler, Stegentaler, Spring, Stettler, Streit, Hieronimus; Streit, Benedict; Streit, Johann; v. Tavel, Lieche, Theurillat, Tscharner in Bern, Weber, Weismüller, Wiedmer, Wildbolz und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Grossrath Kummer bezeichnet das Präsidium den Herrn Grossrath Geiser von Roggwyl zum Stimmenzähler.

Tagesordnung:

Gesetz über

die Armenpolizei.
(Zweite Berathung.)

(Siehe Tagblatt der Grossratsverhandlungen, Jahrgang 1857,
Seite 479 ff.)

Unter dem Vorsiehe des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Nebi, Chopard, Gangillet, Gouvernor, Gysi, Karlen, Jakob; Kummer, Major; Matthys, Revel, Roth in Wangen, Sigri und Wyss; ohne Entschuldigung: die Herren Nebersold, Affolter, Joh. Rud.; Affolter, Jakob; Anderes, Bähler, Bangerter, Batscheler, Verbier, Bernard, Besire, Biedermann, Bigler, Bitzius, Volteren, Brand-Schmid, Brechet, Bucher, Büchi, Niflaus; Buri, Jakob; Buri, Niflaus; Büzberger, Garrel, Gorbat, Dähler, v. Effinger,

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nachdem das Gesetz zum ersten Mal berathen und provisorisch in Kraft gesetzt war, wurde den sämtlichen Regierungstatthaltern Gelegenheit gegeben, sich darüber auszusprechen und ihre Erfahrungen mitzutheilen. Es sind nur über zwei Artikel des Gesetzes Bemerkungen eingelangt, nämlich über Art. 16 und über Art. 39. Dagegen kamen verschiedene Bemerkungen über die Vollziehungsverordnung ein, namentlich schloss der Art. 4 derselben nicht allen Zweifel aus. Der Regierungsrath glaubte, an den bestehenden Einrichtungen so wenig als möglich ändern und die definitive Anordnung erst nach der zweiten Berathung des Gesetzes treffen zu sollen. Da bei der ersten Berathung ein Antrag auf Nichteintreten nicht gestellt wurde, so halte ich es nicht für nothwendig, jetzt einen Eingangsrapport zu halten. Ich denke, zur Ersparnis von Zeit könnte das Gesetz nun abschnittweise berathen werden. Wenn indessen die artikelweise

Berathung gewünscht wird, so widersehe ich mich gar nicht. Einstweilen stelle ich den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung eintreten und das Gesetz abschnittweise behandeln.

Dr. Manuel stellt den Antrag, das Gesetz artikelweise zu behandeln.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden durch das Handmehr beschlossen.

Art. 1.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel veranlaßte bei der ersten Berathung eine weitläufige Diskussion, deshalb enthalte ich mich nun, darüber etwas zu bemerken, und beschränke mich darauf, Ihnen denselben zur Genehmigung zu empfehlen.

Der Art. 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 2.

Trachsel. Es wäre hier etwas zu bemerken über das Bezahlten der Transportkosten. Zudem geschieht es oft, daß den Behörden falsche Angaben gemacht werden. Indessen gehört dies mehr in die Vollziehungsverordnung, und ich möchte es dem Herrn Berichterstatter nur zur Berücksichtigung empfehlen.

Lempen. Ich bin einverstanden, daß es in die Vollziehungsverordnung gehört, dagegen soll über den Kostenpunkt hier entschieden werden. Daher möchte ich den Antrag stellen, zu bestimmen, daß die Disziplinarkosten entweder von der Gemeinde, wo der Betreffende armengenößig ist, oder dann von der für die Armenpflege verantwortlichen Person getragen werden sollen.

Herr Berichterstatter. Der Bemerkung des Herrn Trachsel ist bereits im Art. 4 der Vollziehungsverordnung zum Armenpolizeigesetz Rechnung getragen, welcher also lautet: „Bettler und Landstreicher, gegen welche im Sinne der Art. 2 und 19 des Armenpolizeigesetzes Zurücktransport stattfindet, sind einstweilen den betreffenden Regierungstatthalterämtern zuzuführen, welche den Weitertransport in bisheriger Weise anzuordnen haben. Die Transportkosten sind den pflichtigen Gemeinden (Art. 11 und 34 des Gesetzes) auf dem gleichen Fuße zu verrechnen, wie sie bis dahin vom Staate verrechnet worden sind.“ Dieser Artikel veranlaßte in einigen Gemeinden Zweifel, wie er in Betreff der Kosten auszulegen sei. Der Regierungsrath wollte abschließlich die Sache während der provisorischen Dauer des Gesetzes nicht ändern, sondern in der definitiven Vollziehungsverordnung dann das Erforderliche festsetzen. Was die Kosten betrifft, so ist im Gesetze selbst, Art. 11 dem Antrage des Herrn Lempen Rechnung getragen. Gegenüber der belästigten Gemeinde hastet dieselje Gemeinde, in welche der Zurücktransport stattfinden muß. Es wurde früher schon gezeigt, daß es der Billigkeit angemessen sei. Ich glaube daher, es sei den gedauerten Wünschen theils bereits entsprochen, theils kann denselben in der Vollziehungsverordnung

noch Rechnung getragen werden, und empfehle Ihnen den Art. 2 unverändert zur Genehmigung.

Lempen zieht seinen Antrag zurück.

Der Art. 2 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 3.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 4.

v. Büren. Bereits bei der ersten Berathung habe ich hier einen Antrag gestellt, der erheblich erklärt, aber bei der definitiven Redaktion verworfen wurde, weil die Redaktion nicht passend schien. Deshalb bin ich so frei, den Antrag mit etwas veränderter Redaktion wieder aufzunehmen. Dieser Artikel hat die Absicht, zu verhindern, daß die Eltern nicht störend eingreifen, wenn ihre Kinder in Anstalten versorgt werden. Nun habe ich schon früher aufmerksam gemacht, daß nicht nur die Armenbehörden Kinder in Anstalten versorgen, sondern daß es auch von Privaten geschehen kann, wenn sie die Kinder dem Einfluß der Eltern entziehen wollen. Ich glaube, das Gesetz soll nicht nur die Armenbehörden schützen, sondern auch die Privatwohlthätigkeit, und stelle daher den Antrag, nach dem Worte „Armenbehörden“ einzuschalten: „oder durch die Privatwohlthätigkeit.“ Es ist noch nicht lange, daß ich auf dem nämlichen Wege die Hülfe des Regierungsstatthalters in Anspruch nehmen mußte, und Dank dieser Hülfe wurde die Sache befriedigend erledigt.

Herr Berichterstatter. Ich persönlich könnte mich auch in dieser Fassung nicht mit dem Antrage des Herrn v. Büren einverstanden erklären. Ich glaube nicht, daß wir da seien, ein Gesetz zu erlassen, welches in Privatverhältnisse eingreift, sondern wir haben ein Gesetz zu erlassen, welches den ganzen Organismus im Armenwesen umfaßt. Ich sprach mich schon bei der ersten Berathung gegen den Antrag aus, indessen bin ich bereit, denselben dem Regierungsrath vorzulegen; in diesem Sinne widersehe ich mich der Erheblicherklärung nicht.

Der Art. 4 wird mit dem Antrage des Herrn v. Büren durch das Handmehr genehmigt.

Art. 5.

Ohne Einsprache genehmigt.

Art. 6.

Berger. Nach dem zweiten Alinea dieses Artikels darf die Verhängung der übrigen Disziplinarmaßregeln nur erfolgen, wenn solche ohne Nachteil für die Gesundheit des Betreffenden

vollzogen werden können; überdies soll öffentliche Arbeit nur dann angeordnet werden, wenn der Fehlbare arbeitsfähig ist. Wer soll nun darüber entscheiden, ob die verhängten Maßregeln ohne Nachtheil für die Gesundheit des Betreffenden vollzogen werden können? Steht es im Ermeessen des Beamten, welcher die Verfügung trifft, oder wer soll entscheiden, wennemand vorgibt, er möge es nicht ertragen? Ich traue den Ortspolizeibehörden und den Beamten so viel Tact und Urtheil zu, daß nicht weitere Untersuchungen und Appellationen nöthig sein werden. Ich glaube, der Art. 6 habe den Sinn, daß der Behörde oder dem Beamten, welcher die Disziplinarstrafe zu verhängen hat, der Entscheid darüber zustehen soll, ob sie vollzogen werden könne.

Gfeller zu Wichtach. Man weiß, wie Leute, die in eine solche Lage kommen, Mittel zu finden wissen, um als nicht arbeitsfähig zu erscheinen. Eine Behörde wird doch immer so human sein, um zu untersuchen, ob der Betreffende wirklich arbeitsfähig sei. Es könnte am Ende jeder sagen, er sei nicht arbeitsfähig. Ich stelle daher den Antrag, den Schlussatz des Artikels von den Worten an: „überdies soll“ ic. — zu streichen.

v. Büren. Was Herr Gfeller bemerkte, versteht sich von selbst, dagegen könnten bei der bindenden Redaktion des Artikels die Bedenken entstehen, welche die Herren Präopinanten geltend machen. Man könnte vielleicht den ersten Theil des zweiten Alinea durch eine Bestimmung des Inhaltes ersegen: „Beim Verhängen von Disziplinarmaßregeln ist Rücksicht zu nehmen auf die Gesundheit des Betreffenden.“ Aber lieber möchte ich das zweite Alinea streichen.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel hat allerdings den Sinn, welchen Herr Berger demselben beilegte: die Behörde, welche die Disziplinarmaßregel zu verhängen hat, hat auch zu entscheiden, ob sie vollzogen werden könne. Der Artikel enthält nur einen Fingerzeig für die Exekutivbeamten, welche vielleicht die Sache nicht immer genau nehmen und eine Inhumanität begehen könnten. Wenn jemand, der nicht arbeitsfähig wäre, zu öffentlicher Arbeit angehalten würde, so hätte er das Recht, an den Regierungsrath zu referiren. Indessen glaube ich, das könnte ebenfalls geschehen, wenn man das zweite Alinea des Artikels streicht, und wenn man Werth darauf setzt, so habe ich nichts gegen diese Modifikation. An den Gemeindebehörden ist es, zu entscheiden, ob der Betreffende arbeitsfähig sei oder nicht. In den meisten Fällen wird das gesunde Auge des Beamten, ohne ärztliches Befinden, hinreichen, den Zustand der betreffenden Person im Allgemeinen zu beurtheilen. Eben weil es sich in der Praxis so gestalten wird, glaube ich, der Artikel sei unschädlich. Die von Herrn v. Büren vorgeschlagene Redaktion ist viel dehubarer und wäre für die Gemeinden viel fataler als diejenige des Entwurfes.

v. Büren beharrt nicht auf der vorgeschlagenen Redaktionsveränderung.

Der Art. 6 wird mit dem Antrage auf Streichung des zweiten Alinea durch das Handmehr genehmigt.

Art. 7.

Ohne Einsprache genehmigt.

Art. 8.

Gfeller zu Wichtach. Ich erlaubte mir schon bei der ersten Beratung einige Bemerkungen, denen nicht Rechnung getragen wurde; dagegen hatte ich seither Gelegenheit zu vernehmen, inwiefern das Gesetz befriedigend wirkt oder nicht. Rämentlich sprach man sich bezüglich dieses Artikels unzufrieden darüber aus, daß man den Gemeinden so wenig Zutrauen schenke, indem man die Wahl der Polizeidiener und die Bestätigung der Arrestlokale der Gutheizung des Regierungstatthalters vorbehalte. Ich glaube, man könnte diese Befugnis den Gemeinden wohl überlassen. Die Gemeinden werden gewiß human zu Werke gehen. Deshalb stelle ich den Antrag, den Satz: „Die Gutheizung der Arrestlokale und die Bestätigung der Polizeidienerwahl steht dem Regierungstatthalter zu“ — zu streichen. Diese Bestimmung ist ein Misstrauensvotum gegen die Gemeinden.

Berger. Der Antrag des Herrn Gfeller gefällt mir nicht. Ich glaube, öffentliche Polizeiangestellte sollen nicht nur der Aufsicht des Regierungstatthalters unterworfen sein, sondern gehören in den Staatsorganismus. Der Regierungstatthalter hat die Gemeinden noch in manchen Dingen zu beaufsichtigen, wie bei Rechnungspassationen u. s. f. Es könnte eben auch Gemeinden geben, die eigentliche Löcher zu Arrestlokalen bestimmen würden. Wir haben dieselbe Aufsicht bei den Gefangenschaften des Staates. Jeder Regierungstatthalter und Gerichtspräsident ist verpflichtet, dieselben alle Monate einmal zu inspizieren. Ein Landjäger, welcher die Gefangenschaften zu beaufsichtigen hat, ist jedenfalls zuverlässiger als so ein Gemeindapolizeidiener, aber auch da ist Oberaufsicht nöthig. Ich glaube, die Streichung des zweiten Alinea habe keinen praktischen Zweck, und möchte dasselbe beibehalten, um Ordnung zu haben.

v. Büren. Ich muß gestehen, diese Bestimmung hat mich auch gestoßen, daß die Bestätigung der Arrestlokale und der Polizeidienerwahl dem Regierungstatthalter vorbehalten sein soll. Wenn man die Gemeinden belästigt, so glaube ich, man könne ihnen auch die Ausführung überlassen, besonders in den Fällen, wo sie die Kosten zu tragen haben. Es ist eine starke Zamzung für die Gemeinden, daß sie nicht mit gehöriger Vorsicht zu Werke gehen. Schon früher sagte man, die Gemeinde könnte ein Individuum, das gar nicht fähig wäre, als Polizeidiener anstellen. Wenn eine Gemeinde so tief gesunken wäre, so würde ich dann um die ganze Gemeindeorganisation nicht mehr viel geben. Indem ich den Antrag des Herrn Gfeller unterstütze, möchte ich wenigstens in zweiter Linie so weit gehen, die Bestätigung der Arrestlokale dem Regierungstatthalter vorzubehalten, dagegen die Wahl der Polizeidiener den Gemeinden zu überlassen.

Herr Berichterstatter. Ich könnte die Anträge der Herren Gfeller und v. Büren unmöglich zugeben. Durch dieses Gesetz wird den Gemeinden ein Recht eingeräumt, das sie bisher nicht hatten, eine Befugnis, worüber sich von gewisser Seite ein Achselzucken zeigte, nämlich das Recht der Disziplinarverfügung. Wenn einerseits dieses Recht eingeräumt wird, so soll auf der andern Seite auch die Garantie gegeben werden, daß eine gewisse Schranke nicht überschritten werde. Sie wissen wohl, daß nicht überall der gleiche gute Wille vorhanden ist. Viele Gemeinden werden geeignete Arrestlokale herstellen, aber es kann auch begegnen, daß schlechte Lokale dazu verwendet werden. Der Staat soll ein Wort dazu zu sagen haben, wenn es sich darum handelt, Strafen zu exequieren. Wenn man die beantragte Streichung zugäbe, so hieße es ein Loch in das System machen. Das Aufsichtsrecht, welches dem Staat bei der Kontrolle, bei andern Verfügungen der Gemeinden, so weit dieselben astätig der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegen, zusteht, muß sich auch auf die Urtheilsprechung, auf die

Berwaltung umb Vollziehung ausdehnen. Die Streichung des fraglichen Satzes wäre auch nicht im Interesse der Gemeinden. Ist einmal ein Arrestlokal von der obern Behörde genehmigt, so wissen die Betreffenden, daß sie sich darüber nicht zu beschweren haben; im entgegengesetzten Falle wären eine Menge Beschwerden und Auftritte zu gewärtigen, die am allerwenigsten im Interesse der Gemeinden lägen. Was die Polizeidienewahl betrifft, so bitte ich Sie nur, einen Spaziergang von einigen Tagen im Kanton herum zu machen, um Individuen genug zu finden, die zwar die Stelle eines Polizeidieners bekleiden, aber keinen Bettler aufgreifen, sondern eine Rolle spielen, wie jener Soldat, der seinem Hauptmann zuriß, er habe einen Gefangenen gemacht, und als er diesen hätte herbeiführen sollen, sagte: er hält mich fest, ich kann nicht los! Ich halte also auch hier eine Oberaufsicht für nothwendig und glaube, der Artikel entspreche den Verhältnissen. Ich habe nur noch zu bemerken, daß im früheren Armenpolizeigesetze ganz die gleiche Bestimmung enthalten war.

A b s i m m u n g .

Für den Art. 8 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Regierungsrathes bezüglich der Arrestlokale und der Polizeidienewahl	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Gfeller	Minderheit.
Für Bestätigung der Polizeidienewahl durch den Regierungstatthalter	52 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	23 "

Da dieser Abstimmung zufolge die Versammlung nicht beschlußfähig erscheint, so läßt das Präsidium noch einmal abstimmen. Das Resultat ist folgendes:

Für Bestätigung der Polizeidienewahl durch den Regierungstatthalter	57 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	23 "

Art. 9.

Ohne Einsprache genehmigt

Art. 10.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel wurde bei der ersten Beratung weitläufig erörtert und ist bereits in alle Reglemente übergegangen.

Lenz. Ich bin so frei, die Streichung des letzten Satzes des Art. 10 zu beantragen. Ich finde, er enthalte eine Strafbestimmung gegenüber denjenigen, welche sich weigern, der Spendekasse beizutreten, und glaube, man könne sie nicht für mehr belangen, als sie nach dem Gesetze leisten sollen.

Mösching. Wenn wir mit der Berathung des Armengesetzes beginnen würden, so würde ich auch sagen, man solle diesen Grundsatz annehmen; aber wir stehen jetzt auf anderm Boden. Es ist mir nicht ganz klar, wie man es mit dem Be-

zuge der Polizeikosten zu halten gedenkt. Soll man sie gleich bei der Bildung der Spendekasse beziehen? Um zu wissen, wen es betrifft, muß der Richter das Verzeichniß haben. Ich denke aber, man werde eher so verfahren, daß man am Ende des Jahres eine Eintheilung macht und jeden nach seinem Betreffniß taxirt. Wer soll aber in diesem Falle die Polizeikosten vorschreiben? Es sind die einige Bedenken, die ich habe, und über die ich vom Herrn Berichterstatter Auskunft zu erhalten wünsche.

Berger. Ich müßte mich sehr irren, wenn nicht bereits seit langer Zeit in der Gesetzgebung der Grundsatz besteht, daß zu Besteitung der örtlichen Polizeibedürfnisse besondere Zellen bezogen werden dürfen, und zwar mit einer andern Anlage als bei den Armentellen, indem mehr Vermögen der Steuer unterworfen wurde. Wir haben noch andere Polizeieinrichtungen, für welche gesteuert werden muß; so die Feuerspritzen u. s. f. Diese Kasse wird die Kosten vorschreiben müssen, so denke ich mir die Sache. Ist dann zu wenig Geld vorhanden, so wird man zuerst die Betreffenden beziehen und zwar nach der gemeindräthlichen Schätzung, welche ich beibehalten möchte. Würde auch dies nicht ausreichen, so müßte die Steuer für die Ortspolizeiauslagen erhöht werden. Einerseits müßten diejenigen, welche sich weigern, der Spendekasse beizutreten, ihr Betreffniß in die Polizeikasse leisten; andererseits müßten sie dann, wie die andern Einwohner, nach ihrem Vermögen für das Fehlende einstehen. Streichen möchte ich den Schlussatz nicht. Es soll nicht in der Willkür des Gemeinderathes liegen, einen solchen Renitenten nach Gutdünken zu behandeln. Er mag auch seine Gründe dazu haben, und so möchte ich ihn nicht der Willkür der Gemeinden überliefern, sondern eine gesetzliche Grundlage dafür feststellen, und diese ist im Schlussfaze enthalten. Er entspricht der bisherigen Uebung, wenn auch nicht ganz in gleicher Form.

Sloß. Ohne Hoffnung auf Erfolg, erlaube ich mir dennoch ein paar Worte, um den Antrag auf Streichung des Art. 10 zu begründen, den ich durch den Art. 12 ersezten möchte. Über die Zweckmäßigkeit des vorliegenden Artikels war man auch früher einverstanden, dagegen glaube ich, es sei ein großer Uebelstand, wenn eine gesetzgebende Behörde sich solche Widersprüche gegen Grundsätze erlaubt, die man erst aufgestellt hat, und zwar hier gegen das Armengesetz, welches das Prinzip der Freiwilligkeit aufstellt. Man sagt zwar, es sei keine Telle. Allein ich frage: kommt es darauf an, ob die Betreffenden ihren Beitrag in die Spendekasse oder in die Polizeikasse entrichten? Darauf kommt es nicht an, sondern darauf, ob ein Zwang bestehe oder nicht. Man führte früher beispielweise an, daß man auch zur Uebernahme einer Offizierstelle verpflichtet sei. Aber das ist nur eine Konsequenz der Militärpflicht. Ich will nicht weiter gehen, aber das Verfahren, welches man hier befolgt, mahnt mich an die vornehmen Türken, denen Mahomed den Wein verboten hat; sie wissen sich dennoch zu helfen, und die Franzosen kommen ihnen behilflich entgegen, indem sie ihnen den Champagnier unter der Etiquette schicken: Eau minérale du Château Lassalle. So salvierten sie ihr Gewissen. Ich stelle den Antrag auf Streichung des Art. 10.

Lempen. Es ist hier eine Strafe ausgesprochen, die sich gar nicht rechtfertigen läßt. Weder Verfaßung noch Gesetz verpflichtet mich, eine Spende zu geben, dennoch wird eine Strafe darauf gesetzt, wenn man der Spendekasse nicht beitritt. Das harmoniert mit meinen Ansichten nicht; dennoch stimme ich heute nicht gegen den Artikel. Ich möchte aber eine Garantie gegenüber den Schätzungen des Gemeinderathes haben, um vor Willkür zu sichern. In den Reglementen, welche Herr Regierungsrath Schenk den Gemeinden mittheilt, ist der Grundsatz enthalten, daß die fragliche Steuer nicht über $\frac{1}{2}$ pro mille gehen dürfe. Ich stelle daher den Antrag, dem Artikel folgenden Zusatz beizufügen: „und soll $\frac{1}{2}$ pro mille ihres Ver-

mögens nach dem Grundsteuerregister nicht übersteigen." Ich möchte nicht eine willkürliche Strafe, wenn auch über einen hartherzigen Mann, verhängen lassen.

Tschärner zu Kehrsatz. Man kann diesen Artikel unter zwei Gesichtspunkten auffassen. Man stellt hier in Betriff der Armensteuer solche zwingende Grundsätze auf, daß die frühere Telle in keinem Verhältnisse dazu steht; früher hatte man kein solches Zwangsmittel, wie der Art. 10 es vorschreibt. Es betrifft nicht nur die burgerlichen Armen, sondern die Armenpflege im Allgemeinen. Bei diesem Zwange, dessen Folgen man nicht ermessen kann, fällt dann alle christliche Liebe weg. Die Armenlast wird im Allgemeinen viel weiter gehen, als man glaubt. Die 500,000 Fr. werden verschwinden, ohne daß man eine Spur davon sieht. Die Gemeinden verfahren bei der Aufnahme des Notharmenrats sehr verschieden. Ich kenne eine Gemeinde, die keinen Notharmen auf den Etat setzte, eine andere Gemeinde daneben nahm über hundert Familien auf denselben. Mache man doch das Gesetz nicht so streng, daß es nicht geht, damit das Land nicht noch widersprüchiger werde; es könnte größere Folgen für die Zukunft haben, als man sich vorstellt. Ich halte es für besser, den Art. 10 zu streichen, um mehr durch moralische Einwirkung zu wirken. Durch eine solche, ich möchte sagen Gewaltmaßregel, wird man den Zweck doch nicht erreichen.

Trachsel. Ich hingegen möchte den Artikel unterstützen. Er ist gewissermaßen eine Nothwendigkeit. Man mache bisher die Erfahrung, daß die Freiwilligkeit in der Armenpflege nicht hinreichte, aus zwei Ursachen, einerseits wegen des Bettels, zu dessen Verhinderung man nicht die erforderlichen Mittel hatte, andererseits weil in vielen Gemeinden Einzelne nicht einen ihrem Vermögen entsprechenden Beitrag lieferten. Es bildeten sich wohl Armenvereine, die Meisten waren willig, aber Einzelne welgerten sich; dann sagten die Andern: wenn der nichts gibt, so gebe ich auch nicht! Nehmen wir daraus eine Lehre und richten wir das Gesetz nun so ein, daß man die Leute auf eine Weise anhalten kann. Ich nehme keinen Anstand dazu zu stehen. Die Herren, welche gegen den Artikel sprachen, stellten sich auf den Standpunkt derjenigen, welche nicht geben wollen. Ich möchte mich auf den Standpunkt derjenigen stellen, welche willig sind, das Thrigie beizutragen. Mache man es doch möglich, die Armen zu unterstützen, sonst treten Einzelne zurück, und dann müßten gerade die, welche ihr Möglichstes thun, noch die Kosten zahlen. Ich möchte doch zuerst denen, welche es verschuldet haben, die Polizeikosten aufzulegen, und stimme zum Artikel.

Noth von Bipp. Ich möchte den Artikel auch beibehalten. Ich habe die Überzeugung, daß es derjenige Artikel ist, welcher die Ausführung des neuen Armgesezes möglich macht. Ich gebe zwar zu, daß einiger Widerspruch zwischen dem Art. 10 und dem Prinzip der Freiwilligkeit besteht, aber es wird vielleicht nicht manches Gesetz geben, das nicht irgend einen Widerspruch enthielte. Es wäre wohl gut, wenn jeder Staatsbürger ungezwungen seine Pflicht erfüllen würde, aber einstweilen besteht das nur in der Theorie; in der nackten Wirklichkeit entstehen viele Lücken, und um diese zu decken, muß man oft Bestimmungen anwenden, die mit einem aufgestellten Prinzip im Widerspruch stehen.

v. Steiger. Was die letzten Redner gesagt haben, ist so wahr, daß kein Wort davon in Abrede gestellt werden kann. Eben so sicher ist es, daß der Artikel von sehr großem praktischen Nutzen sei, daß der Zweck mittels desselben erreicht wird. Dessenungeachtet stößt er mich in prinzipieller Beziehung. Gestehen wir uns offen, daß es ehrlicher gewesen wäre, bei der Berathung des Armgesezes zu bekennen; wir haben erfahren, daß wir mit dem Prinzip der Freiwilligkeit unmöglich zum Zwecke gelangen können, daher nehmen wir diejenigen Modifi-

kationen vor, welche die Erfahrung als nothwendig erscheinen läßt. Das wäre ehrlicher, des Gesetzgebers würdiger gewesen, als so zu progrediren, wie jetzt progredit wird, indem man im Armgeseze sich die Miene gibt: das Prinzip der Freiwilligkeit soll nach der Verfassung festgehalten werden, — während man dann hintendrin eingestehen muß, daß es nicht möglich ist, auf diesem Wege zu fahren, sonst würden die von Herrn Trachsel und Andern geschilderten Nachtheile eintreten, und man dann erklärt: der Beitritt zur Spendekasse geschieht freiwillig, aber wer nicht will, der muß. Nehmen Sie es mir nicht übel, es ist eine Heuchelei, eines Gesetzgebers, einer Regierung unwürdig und des Volkes unwürdig, dem sie servirt wird. Deswegen erlaubte ich mir bei der ersten Berathung, gegen den Artikel zu stimmen. Heute muß ich mit Gewalt anhören, dagegen zu stimmen. Es ist ein nothwendiges Übel.

Gaffner. Ich muß den Artikel unterstützen und frage: wenn es in einer Gemeinde Leute gibt, die zur Armenpflege nicht beitragen wollen, was hätte man für ein Mittel, sie anzuhalten? Keines hätte man, um die Hartherzigen anzuhalten. Daher stimme ich zum Artikel, wie er vorliegt.

Kurz Ich erlaube mir nur auf eine Einwendung eine Gegenbemerkung. Ich habe mich bei der ersten Berathung über diesen Artikel ausgesprochen und erklärt, daß ich denselben lebhaft wünsche. Man sagt, es sei eine Heuchelei. Nicht eine Spur davon! Die Motive sind offen ausgesprochen, so daß kein Hintergedanke mehr möglich ist. Wenn wir in der Verfassung das Prinzip der Freiwilligkeit ausgesprochen haben, so haben wir die Erfahrung gemacht, daß es zum großen Theile ausreicht, bei Einzelnen aber nicht. Nun erklären wir: wenn Einzelne nicht beitragen wollen, trotzdem daß sie einen Beitrag leisten können, und man uns das Mittel geben will, sie an einem andern Orte, wo das Prinzip der Freiwilligkeit nicht besteht, beizutragen, so gebe man Gelegenheit dazu. Ich erblicke in dieser offenen ausgesprochenen Motivirung keine Heuchelei, und auch keine Verfassungsverlegung, denn dazu ist man berechtigt. Wenn der Artikel existirt, so habe ich die Überzeugung, daß er selten oder nie zur Anwendung kommt. Es ist gewissermaßen ein Finger, der aufgehoben wird. Wenn man einmal zahlen muß, so wird man lieber freiwillig zahlen. Ich erkläre, daß ich diesen Artikel für sehr wichtig erachte, daß ich ihn mit meiner Überzeugung vereinbar finde und keine Heuchelei darin erblicke, indem dessen Motivirung klar und offen da liegt.

Schären zu Spiez. Da wir nun einmal das Armgesez haben, so finde ich auch, daß wir diesen Artikel nicht streichen können. Aber dessenungeachtet erkläre ich offen, daß ich nicht dazu stimmen kann. Ich kann nicht begreifen, wie man denselben mit dem in der Verfassung aufgestellten Prinzip der Freiwilligkeit in Uebereinstimmung bringen, wie man einerseits sagen kann: der Beitritt ist freiwillig, aber wenn man nicht will, so steht eine Strafe dabei! Ich hätte lieber auf geradem Wege erklären wollen: wir verpflichten Jeden, der Spendekasse beizutreten. Auf der einen Seite sagt man nun, es gebe hartherzige Leute, die nie und nimmer beitreten würden; es müsse ein Mittel geben, sie beizuziehen. Wie gesagt, der Artikel ist nöthig, aber ich hätte viel lieber im Armgeseze selbst die Pflicht des Beitrittes aussprechen mögen, als hier eine solche Bestimmung aufzunehmen. So sehr ich also von der Nothwendigkeit des Artikels überzeugt bin, so sehr stößt er mich.

Schenk, Regierungsrath. Alle Redner erklären: der Artikel ist zweckmäßig! Herr Stoos und die Redner, welche Einwendungen machten, begannen damit, zu erklären: der Artikel ist zweckmäßig, er dient der Sache. Was will das sagen? Der Artikel ist im Interesse des öffentlichen Wohles, der Entwicklung und des richtigen Ganges der Armenpflege. Das ist zugestanden. Nun heißt es gleichwohl und wird neuerdings

diese Anklage erhoben: der Artikel ist nicht würdig der Gesetzgebung, der Regierung, welche ihn bringt. Was hat die Regierung vor Allem beschworen, — über allen Formen und Buchstaben? Sie hat beschworen, das Wohl des Landes im Auge zu behalten, dafür zu sorgen, daß es nicht gefährdet werde. Nun frage ich: ist es wirklich einer Behörde unwürdig, wenn man in einer Angelegenheit, deren Erledigung so schwierig war, daß seiner Zeit die Herren, welche jetzt Einwendungen erheben, gegenüber der Verfassung lange nicht so skrupelös waren, denjenigen Vorschlag bringt, welcher zum Wohle des Landes dient? Mir genügt es vollständig, wenn die Herren sagen: der Artikel ist nothwendig. Wenn sie dann doctrinär genug sind, denselben aus formellen Rücksichten zu verwerten, so mögen sie es thun. Möchten sie etwa dem Lande die absolute Telle geben, damit die Freiwilligkeit totschlagen, und alle diese Keime, die zur freiwilligen Wohlthätigkeit führen, erstickt? Dann könnte man mit Recht sagen: Ihr erdrückt die besten Keime, eine absolute Telle geht nicht für uns, weil sie die Freiwilligkeit erdrückt. Nun will man absolute Freiwilligkeit! Darüber haben die nämlichen Herren schon gesagt: absolute Freiwilligkeit ist ein Unding, ein Unstnn, eine bloße Theorie! So viel ist also sicher: absolute Telle hätte man nicht verlangen können, weil man dadurch eine Menge gute Bestrebungen vernichtet hätte; eben so wenig hätte man absolute Freiwilligkeit verlangen können, weil sie nicht ausreicht. Es muß also eine Einrichtung getroffen werden, die sich je nach dem Stande der Gemeinden halten kann; es handelt sich um Formen, mittels denen man die Leute besser beiziehen kann. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Reglement der Spendkasse, welches folgende Bestimmung enthält: „Diese Beiträge (nämlich die Unterstützungsbeiträge sämmtlicher Mitglieder der Spendkasse) werden erhoben: a. entweder in der Weise, daß sämmtliche beitragsfähige Einwohner besucht und von ihnen freie Beiträge in Geld oder in Naturalien für ein Jahr eingesammelt werden.“ Das ist also die absolute Freiwilligkeit, wie bei den Armenvereinen. Viele Gemeinden erklären, diese Form wählen zu wollen, und man sanktionirte es mit Freuden. Aber es gibt noch andere Gemeinden, und es heißt im Reglemente der Spendkasse weiter: „b. oder aber in der Weise, daß zuerst sämmtliche Einwohner, welche Staatssteuer bezahlen, je nach der Größe derselben in zehn Klassen eingeteilt, sodann zehn im Betrag verhältnismäßig steigende Klassen von Beiträgen festgesetzt und nach erhaltenener Genehmigung der Klassen durch die Einwohnergemeinde von Jedem, der den Beitritt nicht überhaupt verweigert, der Beitrag seiner Vermögensklasse eingezogen wird; c. oder endlich in der Weise, daß vorerst von sämmtlichen Staatssteuerpflichtigen die Erklärung des Beitritts zur Spendkasse und Einwilligung zu verhältnismäßigem Beitrag an die Bedürfnisse derselben nach dem Staatssteuerregister durch Namensunterschrift eingeholt und hierauf nach Notdurft bis auf höchstens $\frac{1}{10}$ pro mille eingezogen wird.“ Dann sagt der § 19: „Die Wahl unter diesen drei Formen geschieht auf den Vorschlag des Spendausschusses durch die Gemeindesammlung. Wenn immer möglich und namentlich unter günstigen Umständen und Zeiten ist die erste Form vollkommen freier Beiträge, durch welche unstreitig die Gemeinde am besten ihre Zukunft wahrt, zu wählen und trotz ihrer Schwierigkeiten festzuhalten. Fehlt aber durchaus der Muth und das Vertrauen zu der ersten Form, oder erweist sich dieselbe nach nochmals gemachter Erfahrung in der Gemeinde als unzulässig, oder treten schwierigere Zeiten ein, so wird zu der zweiten oder dritten Form geschritten. Wer bei Anwendung einer dieser Formen seinen Beitritt verweigert, wird nach dem Armenpolizeigesetz behandelt.“ Erlauben Sie nun, daß die Sache sich auf diese Weise entwickle oder nicht; daß man da, wo die Einrichtung sich günstiger gestalten kann, wo man mit der Freiwilligkeit ausreicht, dieselbe ganz gewähren lasse; daß aber auch da, wo der Muth oder das Vermögen dazu nicht vorhanden ist, die Mittel gegeben werden, es dennoch zu machen? Ich erkläre nochmals: um Prinzipientreiterei ist es mir nicht zu thun.

Wenn man mir sagt: du hast im Interesse des Landes gehandelt, aber gegen dieses oder jenes Prinzip gefehlt, — gerne gebe ich letzteres zu, wenn Ihr mir nur das Erstere zugebet. Es handelt sich darum, mit möglichster Festhaltung eines bestimmten Zweckes das Interesse des Landes zu wahren. Ich weise also wenigstens für mich den Vorwurf, als sei es ein unwürdiges Verfahren, auf diese Art für das Land zu sorgen, zurück; ebenso die Zumuthung, als wäre es nur ein singirter Titel auf einer Flasche, deren Inhalt ein anderer sei. Wenn die Türken es so machen, wie Herr Stoß sagte, so sind wir hier noch hinlänglich christlich.

v. Steiger. Nur einige Bemerkungen. Ich bin mit dem Herrn Präopinantien einverstanden, daß es wünschenswerth sei, die Freiwilligkeit zu retten, aber unerklärbar ist es mir, wie Herr Regierungsrath Schenk annehmen kann, daß, wenn dieser Artikel angenommen wird, noch ein Funken Freiwilligkeit in der Wirklichkeit bestehet. Ich will das angeführte Beispiel annehmen. Wenn in einer Gemeinde Alles der Spendkasse beitritt, wo bleibt dann die Freiwilligkeit dieser schönen Gewissnung? Man nimmt ihr gerade alles Verdienst, indem man den Bölima aufstellt: wer nicht will, dem wollen wir anders dienen! Es ist gerade das Gegenteil des Prinzipes in der Praxis. Wenn ich hartherzig und unchristlich genug denken würde, um der Spendkasse nicht beizutreten, bei diesem Artikel würde es mich schon lehren. Es ist ein Damoklesschwert, das über Jedem hängt. Ich wiederhole: es ist ein nothwendiges Uebel geworden, weil man nicht bei der Berathung des Armengesetzes den Muth hatte, auszusprechen, der Beitritt zur Spendkasse sei Jedem schon aus christlicher Pflicht geboten, indem man doch die Überzeugung hatte, es werde mit der absoluten Freiwilligkeit nicht gehen. Von Freiwilligkeit soll man dann nicht mehr träumen.

Trachsel. Ich könnte nicht zugeben, daß der Artikel gegen die Verfassung verstößt. Der § 85 sagt: „Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmäßige Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.“ Was ist aufgehoben? Die Pflicht der Gemeinden, ihre Angehörigen zu unterstützen; das Recht der Armen, vor die Gemeinde zu treten und Steuern zu verlangen. Aber das Recht der Gemeinden, die Armen freiwillig zu unterstützen und von einzelnen Mitgliedern zurückzubeziehen, ist durchaus nicht aufgehoben. Deshalb fand ich auch, daß selbst die Erhebung von Tellen nach der Verfassung nicht aufgehoben wäre.

Tschartner zu Kehrsatz. Es kann in den verschiedenen Gemeinden ungleich herauskommen, wenn die gemeindräthliche Schätzung als Regel aufgestellt wird. Bissher wußte Jeder, wie weit er nach Maßgabe seines Vermögens für Armentellen in Anspruch genommen werden könnte, jetzt sind die Schätzungen ganz unbeschränkt und unbedingt der Willkür des Gemeindräthes überlassen. Ich stimme nicht zum Artikel, wie er vorliegt.

Dr. v. Gonzenbach. Ich sah selten zwischen der ersten und zweiten Berathung eines Gesetzes ursprünglich auseinandergehende Ansichten sich so sehr nähern, wie im vorliegenden Falle. Bei der ersten Berathung war das der Artikel, den man am meisten bekämpfte. Ich stellte schon damals den Satz auf, der Fond des Artikels sei gut, die Form sei schlecht. Herr Regierungsrath Schenk gab es damals zu. Wie verhält es sich nun heute? Stehen nicht alle Redner, die für und gegen den Artikel austraten, auf dem Boden des Gesetzes? Herr Schenk sagte nicht ohne Grund: Ihr gebt zu, daß der Fond des Artikels gut sei, die Form aber nicht; wollt Ihr nun der Form wegen das Wesen der Sache opfern? Dagegen könnte ich Herrn Schenk nicht zugeben, wenn er sagt, mit der Telle tödte man die Freiwilligkeit, weil diese der Telle vorausgeht.

Aber ich könnte auch die Behauptung des Herrn Steiger, daß die Freiwilligkeit durch den Art. 10 getötet werde, nicht zugeben, denn es gibt Gemeinden, welche sagen, sie haben Vertrauen zur Freiwilligkeit, und sie führen dieselbe durch, so daß der Art. 10 bei ihnen gar nicht zur Anwendung kommt. Also sage ich: bei dieser Stimmung im Grossen Rathe, wo man allseitig anerkennt, es habe eigentlich etwas der Art aufgestellt werden müssen, wobei man andererseits auch zugibt, daß es eine Art Hinterhüre ist, indem man sagt, man wolle nicht eine Armentelle, dafür aber eine Armenpolizeielle einführt, bei dieser Stimmung kann das Schicksal des Artikels nicht zweifelhaft sein, da wir Alle darüber einig sind: der Fond ist gut, die Form ist nicht gut.

v. Steiger. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung. Es heißt im Art. 10, der zu leistende Beitrag werde „nach der gemeindräthlichen Schätzung“ bestimmt. Um Missverständnissen vorzubeugen, da ein Gemeinderath glauben könnte, es müsse eine besondere Schätzung vorgenommen werden, was nicht im Sinne des Gesetzes sein kann, sollte beigesetzt werden: „oder nach dem Steuerregister.“

v. Werdt. Ueber den Paragraphen kein Wort. Wenn ich mich darüber aussprechen wollte, so könnte ich nichts anderes als das wiederholen, was ich bei der ersten Berathung gesagt habe. Dagegen möchte ich auf die Anwendung des Gesetzes aufmerksam machen. Herr Regierungsrath Schenk berief sich auf die Projekt-Statuten der Spendkasse. Was ich auszusezen habe, ist: erstens die verschiedene Auffassung von Seite der Gemeinden, und sodann die Frage, auf welche Art und Weise das Vermögen, welches da beschlagen werden soll, zu schätzen, was unter dem Ausdruck „nach dem Staatssteuerregister“ zu verstehen sei. Es heißt nämlich in den Projekt-Statuten der Spendkasse, die Ausmittlung des Beitrages geschehe nach dem Staatssteuerregister. Weil es nun in verschiedenen Gemeinden ganz verschieden gehalten wird, so habe ich vorhin den Herrn Direktor des Armenwesens gefragt, wie es nach seinem Sinne gehalten werden soll, und ich muß gestehen, daß seine Antwort mich nichts weniger als befriedigte, da sie auf die Freiwilligkeit ein sonderbares Licht wirft. Die Schätzung des Vermögens findet also nicht in gleicher Weise statt, wie bei der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer, nämlich mit Schuldenabzug; es werden die Schulden hier nicht nur mitgerechnet, sondern auch die Obligationen werden in Anspruch genommen. Ich glaube, dies geschehe nur für die Notharmpflege, nicht aber bei der Armenpflege der Dürftigen, weil diese durchaus freiwillig sein soll. Ich fragte Herrn Regierungsrath Schenk, ob die $\frac{1}{10}$ pro mille nur für litt. c des § 18 Geltung haben sollen, oder ob sie sich auch auf die litt. a u. b beziehen. Er antwortete mir, diese Bestimmung gelte nur für litt. c, die Wahl der verschiedenen Formen, in welchen der Beitrag geleistet werden kann, sei den Gemeinden überlassen. Wenn also die Mehrheit findet, sie habe so viel nothwendig und sie es in ihr Reglement aufnimmt, so wird man es ihr sanktionieren. Dann möchte ich fragen, welche Bewandtniß es noch mit der Freiwilligkeit habe, wenn die Gemeinde nicht nur $\frac{1}{10}$, sondern vielleicht 1 pro mille oder noch mehr von einem verlangen kann. Wie gestaltet sich dann dies, abgesehen von den verschiedenen Verhältnissen, in welchen die einen Gemeinden die Sache ganz anders auslegen als die andern. Zum Beispiel, in der Gemeinde Belp wurde das Vermögen nach dem Staatssteuerregister bezogen, aber nach Abzug der Schulden, und man stellte $\frac{1}{10}$ pro mille als Maximum auf. Wenn nun in einer andern Gemeinde das ganze Bruttovermögen in Anspruch genommen und vielleicht $\frac{1}{10} - \frac{1}{10}$ pro mille verlangt werden, — wie verhält sich dann das zusammen? Es wäre absolut nötig, hier mehr oder weniger gleichmäßig bindende Bestimmungen für die Gemeinden aufzustellen.

Schenk, Regierungsrath. Ich werde mich künftig hüten, mich privatim zu Erklärungen herbeizulassen. Was ich auf die Bemerkungen des Herrn Präopinant erwiderte, wurde nicht richtig mitgetheilt, weil ich nicht gesagt habe, daß es mit der Beiziehung des Vermögens gleich gehalten werden soll, wie bei der Notharmpflege. Ich habe vielmehr Herrn v. Werdt erklärt, das sei dann Sache der Gemeinden. Auch habe ich beigesetzt, dieselben seien hier weit freier als bei der Notharmpflege. Wenn eine Gemeinde nur das reine Vermögen beziehen will, so sanktionirt man es ihr; das Reglement kann wieder abgeändert werden. Will eine Gemeinde das rohe Vermögen beziehen, so mag sie es thun. Es soll dieser Armenpflege möglichst der Stempel der Freiwilligkeit aufgedrückt werden; daher sanktionirte man die Spendreglemente, wenn es nicht gegen alle Regeln war. Auch steht es jeder Gemeindebehörde frei, nicht nur bei der letzten Klasse zu sagen, das Maximum von $\frac{1}{10}$ pro mille dürfe nicht überschritten werden, sondern auch bei den andern Klassen dieses Maximum festzusetzen. Jede Gemeinde möge nach ihren Verhältnissen verfahren. Wo das Armengesetz es nicht verlangt, wird man nicht einschreiten. Es heißt in demselben nur, der Staat werde die Bestrebungen der Armenpflege der Dürftigen beaufsichtigen, unterstützen und schützen, aber er hat sich wohl enthalten, darin so einzutreten, wie bei der Notharmpflege. Ich mache auf diesen Unterschied aufmerksam, daß die Reglemente über die Armenpflege der Dürftigen jederzeit geändert werden können, was bei der Notharmpflege nicht der Fall ist, weil der Staat dort interessirt ist. Wenn eine Gemeinde den Beitrag auf $\frac{1}{10}$ pro mille feststellt und später der Bezug von $\frac{1}{10}$ pro mille nothwendig wird, so ist kein Hinderniß vorhanden. Ich bin jederzeit bereit, in dieser Hinsicht den Verhältnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen.

v. Werdt. Dasjenige, was Herr Regierungsrath Schenk soeben sagte, lautet etwas anders, als was ich früher angeführt habe. Ich sprach mich hauptsächlich darüber aus, daß ich es mit der Freiwilligkeit nicht reimen kann, wenn man eine solche Willkür der Gemeinden zugibt. Deswegen möchte ich bindende Gesetzesvorschriften für alle Gemeinden aufstellen, damit nicht die einen Bürger so, die andern anders behandelt werden, sonst wird es zu Abnormalitäten führen.

Herr Berichterstatter. Nach der ziemlich weitausigen Diskussion, welche über den Art. 10 stattfand, will ich mich ganz kurz fassen, da ich von der Ansicht ausgehe, daß jedes Mitglied der Versammlung sich seine Meinung gebildet habe. Richtig ist, daß alle Redner in der Materie übereinstimmen, aber in der Form nicht. Ich gehe weiter und sage: gerade die Form ist richtig, und wenn das richtig ist, so ziehe man dann nicht immer die Materie hinein, sondern bleibe man dann bei der Form. Wenn es sich darum handelt, eine Armenpolizeisteuer aufzustellen, so sagt man, auf Umwegen könne man dazu kommen, einen Zwang in der Armenunterstützung auszuüben. Man kann dazu kommen, aber die Polizeisteuer ist mit der Verfassung nicht im Widerspruche. Das Freiwilligkeitsprinzip ist gerettet, darin bin ich mit Herrn Drachsel einverstanden. Ferner ist der Grundsatz gerettet, daß kein Armer ein Recht auf Unterstützung hat, denn der fragliche Beitrag wird an die Polizeikosten geleitet. Eine Strafe ist es offenbar nicht, es ist mehr eine Civilfolge. Der Betreffende wird nicht vom Richter gebüßt, sondern wenn er der Spendkasse nicht beitritt, so hat er nach einer bestimmten Klasse einen Beitrag an die Polizeikosten zu leisten. Die Bedenken sollten also leicht zu überwinden sein. Was den Antrag des Herrn Lempen betrifft, daß der zu leistende Beitrag $\frac{1}{2}$ pro mille nicht übersteigen soll, so hat bereits Herr Regierungsrath Schenk darauf erwidert, daß das Spendkassenreglement der Veränderung unterworfen sei, während dies bezüglich des Gesetzes nicht im nämlichen Maße der Fall ist. Deshalb möchte ich auch von dieser Modifikation abstrahiren. Die Bemerkungen des Herrn v. Werdt

begreife ich sehr gut. Es ist allerdings nach § 18 der Statuten in die Hände der Gemeinden gelegt, aber ich erblicke keine Gefahr darin. Der Beschluss wird auch für die, welche ihn fassen, bindend sein, und wenn sie denselben Beitrag selbst leisten müssen, so glaube ich, es werde keine fatalen Konsequenzen haben, wenn auch diejenigen, welche der Spendkasse nicht beitreten, sich dem Beschlusse unterziehen müssen. Dem Wunsche des Herrn v. Steiger, den Artikel etwas bestimmter zu fassen, will ich Rechnung zu tragen suchen. Nach der Bestimmung der lit. a des § 18 der Statuten besteht vollständige Freiwilligkeit, so daß da der Art. 10 nicht zur Anwendung kommt. Nach lit. b und c tritt die Folge des Art. 10 ein, in beiden Fällen ist es eine gemeindrätliche Schätzung, welche Regel macht, indem bestimmte Klassen aufgestellt werden.

v. Steiger. Ich möchte nur bemerken, daß in vielen Gemeinden keine Klassen, keine gemeindrätliche Schätzung bestehen, daß da etwas vorgeschrieben werden muß.

Herr Berichterstatter. Ich will davon Notiz nehmen und empfehle den Artikel zur Genehmigung.

A b s i m m u n g .

Für den Art. 10 mit oder ohne Abänderung	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für Beibehaltung des Schlusszuges	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Lempen	49 Stimmen.
Dagegen	37 "

A r t . 11 .

Ambühl. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, wie es in Betreff der Kosten gehalten sein solle hinsichtlich solcher Armen, die aus dem neuen Kantonstheile oder aus einem andern Kantone in ihre Heimath transportirt werden.

Berger. Ich weiß nicht, ob für den Armentransport wirklich ein Tarif existirt oder nicht. Es ist mir in dunkler Erinnerung, als hätte ich etwas davon gesehen. Es sollte etwas darüber bestimmt werden, damit nicht eine Gemeinde der andern eine unverschämte Rechnung machen könne.

Herr Berichterstatter. Das soeben berührte Verhältniß gehört nicht in das Armenpolizeigesetz. Hierher gehören nur diejenigen Vergehen, welche mit Strafe bedroht sind, und die Bezeichnung der Folgen, welche sich daran knüpfen. Aber wennemand nur infolge seiner Verarmung auf dem Wege der Armentfahrt transportirt wird, so kann dies nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sein. Ein sogenanntes Schubreglement besteht, wenn ich nicht irre, so därfte es sich aus dem Jahre 1817, und ist in demselben die Sache einlässlich regulirt. Was den Transport von Bettlern nach diesem Gesetze betrifft, so wird die Vollziehungsverordnung für die Aufstellung eines Tarifes sorgen. Ich wollte damit warten, um vorerst zu erfahren, ob es zweckmässiger sei, daß eine Gemeinde der andern direkt den Bettler zuschieben lasse, oder ob es besser sei, wenn derselbe auf das Regierungstatthalteramt geführt und von diesem der betreffenden Gemeinde zugewiesen werde. Darüber hat man nun Erfahrungen, und wird man das Geeignete einrichten. Ich will untersuchen, wie man es auf geeignete Weise anführen könne, um die Gemeinden aufmerksam zu machen, und wie die Scheidung der Armentfahrt- und der Armenpolizeikosten ausgesprochen werden könne.

Der Art. 11 wird durch das Handmehr genehmigt.

A r t . 12 .

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel enthält zugleich die Antwort auf eine frühere Bemerkung des Herrn Mösching, daß die Polizeikosten, welche durch die in Art. 10 und 11 vorgesehenen Beiträge nicht gedeckt werden, aus der allgemeinen Ortspolizeikasse bestritten werden.

Der Art. 12 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

A r t . 13 .

Trachsel. Dieser Artikel scheint mir gegenüber den Gemeinden etwas streng zu sein, wenn er bestimmt, daß die Gemeinden in jedem Falle die Kosten sowohl der Untersuchung als der Enthaltung im Arbeitshause tragen sollen. Man scheint dabei von der Voraussetzung auszugehen, daß die Gemeinden in jedem Falle schuld seien und daß sie die Verfügung hätten verhindern können. Ich glaube es nicht. Deshalb habe ich schon bei der ersten Berathung den Antrag gestellt, die Gemeinden nur da für die Kosten verantwortlich zu machen, wo ein Verschulden derselben nachweisbar ist. Der Antrag wurde nicht angenommen. Heute will ich einen andern Antrag stellen, welcher dahin geht, die Kosten der strafgerichtlichen Untersuchung zu streichen. Wir haben besoldete Beamte, die Regierungstatthalter und Gerichtsbeamten, welche die Untersuchung führen sollen. Ich glaube daher, es sei nicht billig, den Gemeinden noch eine besondere Kostensnote zu schicken. Was sodann die Kosten der Enthaltung im Arbeitshause betrifft, so glaube ich, die Verordnung des Regierungsrathes sollte darüber solche Bestimmungen aufstellen, daß diese Kosten für die Gemeinden nicht zu drückend werden. Ich schlage daher vor, die Redaktion in dem Sinne zu modifizieren, daß die Gemeinden zu einem Kostgeld angehalten werden.

v. Werdt. Ich wünsche darüber Auskunft zu erhalten, wie hoch die Kosten sich belaufen werden.

Berger. Ich möchte lieber den Artikel ganz streichen, oder ihn dann in dem von Herrn Trachsel vorgeschlagenen Sinne modifizieren. Über einer Gemeinde die Kosten aufzubürden, wo sie gar kein Verschulden trifft, scheint mir zu hart, wenn sie alles thut, was unter der Aufsicht des Armeninspectors geschehen kann. Wir wissen aber auch, daß viele Kinder sich in einem solchen Zustande befinden, daß keine Zucht mehr hilft, daß sie sozusagen reif sind für das Strafgericht. Wenn ein junger Bursche, ein böser Kopf Reishaus nimmt, im Lande herumläuft und aufgegriffen wird, sollen die Gemeinden dann noch besondere Kosten tragen? Es ist für den Richter nichts anzusehen, er ist bezahlt; aber der Landjäger hat die Zitation zu besorgen. Denke man sich, ein solches Kind könnte in einem Jahre vielleicht doppelt so viele Kosten verursachen, als das Kostgeld benötigt. Es würde eine kritische Polizei geben, wenn man diese Staatsbeamten besonders bezahlen müßte. Auch hinsichtlich der Enthaltung im Arbeitshause könnte man zu weit gehen. Je näher ich den Artikel betrachte, desto mehr springt mir die Unbilligkeit gegen die Gemeinden in die Augen. Deshalb stelle ich den Antrag, denselben ganz zu streichen, oder dann doch denselben mit den Abänderungen, welche Herr Trachsel vorschlug, anzunehmen. Man hat unlängst beschlossen, den Gemeinden die Kosten des Eheinspruchs nicht von vornherein zuzumuthen; auch hier soll man sie ihnen nicht zumuthen. Sie haben Kosten genug zu tragen, so daß man ihnen nicht noch zumuthen darf, die Staatsbeamten, welche die Untersuchung zu besorgen haben, besonders zu bezahlen.

v. Steiger. Der Art. 13 hat unstreitig einen sehr guten Zweck. Er will die Gemeinden auffordern, möglichst gegen den Bettel zu wirken. Um jedoch diesen Zweck zu erreichen, sollte man Vorsorge treffen, daß man in der Vollziehung nicht zu weit gehe. Ich möchte daher den Antrag, welchen Herr Trachsel bei der ersten Beratung stellte, wieder aufnehmen und nach dem Worte „Wohnsitzes“ die Enthaltung der Worte: „wenn ein Verhältnis von ihrer Seite erweisbar ist“ — beantragen, sonst würde es für die Gemeinden zu einer harten Strafe. Hin und wieder gibt es Individuen, welche aller Wachsamkeit entgehen und dann straffällig werden. Dann wäre es hart, wenn die Gemeinde alle Kosten zu tragen hätte. Daher schlage ich diese Modifikation vor.

v. Büren. Wenn man ein Instrument hätte, mit dem man genau ermessen könnte, ob von Seite der Gemeinden Schuld oder Nichtschuld vorliege, so würde ich gerne zum Antrage des Herrn v. Steiger stimmen. Da es aber sehr schwierig ist, dies zu entscheiden, so schicke ich mich lieber dem Antrage an, den Herr Trachsel heute stellte. Ferner möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, ob in Fällen, wo Streitigkeiten über Niederlassungsverhältnisse entstehen, auch Kosten angezeigt werden dürfen. Ich glaube, es sei mit dem Gesetze nicht wohl vereinbar, besondere Kosten dafür anzusehen. Es ist ein amtlicher Amt, für den nach meiner Ansicht nicht weitere Kosten verrechnet werden sollen.

Lempen. Ich unterstütze ebenfalls den Antrag auf Streichung des Artikels und möchte lieber den fehlbaren Verwandten oder Eltern die Kosten auferlegen. Es gibt nicht selten Vaganten, die über 16 Jahre alt sind und das hämische begehen, was ein 15jähriger Bube. Wenn nun ein solcher Vagant aufgefangen und eingesperrt wird, soll dann die Gemeinde die Kosten zahlen? Ueberall wo Strafen verhängt werden, zahlt sonst der Staat die Kosten, daher ist es nicht recht, sie hier den Gemeinden zuzuweisen.

Herr Berichterstatter. Was zunächst den Antrag des Herrn Trachsel betrifft, den Gemeinden die Kosten der strafgerichtlichen Untersuchung nicht anzurechnen, so gebe ich denselben unbedingt als erheblich zu. Dagegen spreche ich mich ebenso entschieden gegen die Streichung des ganzen Artikels aus. Ich hatte früher Gelegenheit, solche Fälle ganz in der Nähe anzusehen, wo Kinder vor Gericht erschienen, und ich kann Sie versichern, daß unter zehn Fällen neun solche waren, wo die Gemeinden es hätten verhüten können. Viele Gemeinden hatten früher die Tendenz, arme Kinder abzuschieben; sie suchten, solche in's Arbeitshaus zu bringen, dann waren sie derselben los; und so wurde die Vagantität und die Landstreicherlei begünstigt. Wenn nun die Gemeinden nicht einigermaßen in Mitleidenschaft gezogen werden, so fällt ihr Interesse, wachsam zu sein, weg, und damit pflanzen Sie sicher die Vagantität und den Bettel. Ich würde daher sehr bedauern, wenn der Artikel gestrichen werden sollte. Es wird denn auch für die Gemeinden nicht eine große Last daraus entstehen. Die Kosten des Arbeitshauses sind bereits bestimmt und zwar auf jährlich 70 Fr. Ich glaube daher, es werde nicht so tief in die Finanzen der Gemeinden greifen, als man befürchtet. Die Voraussetzung wäre irrig, daß jede Gemeinde mehrere Kinder in Thorberg habe. Auch begegnet es nicht alle Jahre, daß von jeder Gemeinde ein Kind dorthin gebracht wird, sondern in einer Reihe von Jahren vielleicht je eines, sonst würde ja die Anstalt zu Thorberg nicht genügen. Es ist ein wirksames Mittel, die Wachsamkeit der Gemeinden zu fördern, ohne daß die finanziellen Kräfte derselben zu sehr in Anspruch genommen werden. Uebrigens kommt nicht jedes Kind, das einmal auf dem Bettel ergriffen wird, nach Thorberg, sondern nur Kinder, die gewerbsmäßig betteln, und gegen solche kann die Gemeinde mehr oder weniger einschreiten. Herr v. Steiger nahm den früher von Herrn Trachsel gestellten Antrag auf. Ich mache bereits

früher aufmerksam, daß in dem Falle, wenn es sich darum handelt, zu untersuchen, ob ein Verhältnis von Seite der Gemeinde vorhanden sei, die letztere neben dem aufgegriffenen Bettler als Beklagte vor den Richter gezogen würde, um deren Schuld zu untersuchen, und das möchte ich den Gemeinden nicht zumuthen, da es sich um eine Polizeiabschaffung handelt, sonst müßten dann allerdings der Gemeinde im Falle des Nachweises einer Schuld noch die Kosten auffallen. Auf die Anträge des Herrn v. Werdt erklärte ich wiederholt, daß die Kosten in der Vollziehungsverordnung bestimmt werden sollen; der Art. 13 steht dies ausdrücklich vor. In der provisorischen Vollziehungsverordnung wurde für die Enthaltung eines Kindes während eines Jahres im Arbeitshaus zu Thorberg eine Tare von 70 Fr. festgesetzt. Bezuglich der Transportkosten wurde verfügt, sie seien auf dem gleichen Fuße zu verrechnen, wie sie bisher vom Staate verrechnet worden sind. Diese Verrechnungsweise besteht darin: der Staat mußte den Gefangenen unterhalten, für den Transport erhält der Landjäger nichts, es sei denn, daß der Transportirte etwas besitzt; in diesem Falle erhält der Landjäger 30 Rp. Nun haben in einzelnen Fällen die Gemeinden diese 30 Rp. für sich in Anspruch genommen. In der Vollziehungsverordnung wird diesem Verhältnisse Rechnung getragen werden. Der Staat berechnet gegenwärtig für den Unterhalt eines Gefangenen 45 Rp. per Tag; die gleiche Tare wird wahrscheinlich auch für die Gemeinden angenommen werden. Auf die Anfrage des Herrn v. Büren, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten über Niederlassungsverhältnisse habe ich zu erwiedern, daß die Bestimmung der dazugehörigen Gebühren auf gesetzlichen Vorschriften beruht, wie die Emolumente der Gerichte. Sie bilden einen Theil der Staatseinnahmen, auf welche das Budget rechnet. Das ist nicht unbillig, sonst wäre dem mutwilligen Prozedieren auf dem Administrative Wege Thüre und Thor geöffnet. Ich empfehle Ihnen also den Artikel sehr zur Annahme, dagegen gebe ich den Antrag als erheblich zu, die Kosten der strafgerichtlichen Untersuchung dem Staat aufzuerlegen. Weiter könnte ich nicht gehen, denn aus dem bisherigen Mangel eines solchen Artikels entsprangen große Übelstände.

Berger. Ich wünsche noch darüber Auskunft zu erhalten, wie es sich in dem Falle mit dem übrigen Beitrag verhalte, wenn ein Kind auf dem Notharmenstat sitzt und ausreicht.

Herr Berichterstatter. Meiner Ansicht nach wird das Verhältnis sich in diesem Falle so gestalten: die Gemeinde erhält ihren Beitrag an die Notharmenpflege; reicht das Kind aus, so muß die Gemeinde aus der Ortspolizeikasse das Kostgeld zahlen.

A b s i m m u n g .

Für den Art. 13 mit oder ohne Abänderung	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für den zugegebenen Antrag des Herrn Trachsel	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn v. Steiger	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Art. 14.

v. Büren. Ich erlaube mir hier nur eine Anfrage. Es wurde mit der Ausstellung von Armutshezzeugnissen ein ungeheurer Missbrauch getrieben, nicht nur von Behörden, denn die meisten gehen von Privaten aus, bald von einem Arzte, bald von einem Pfarrer oder von Andern. Nun wird man den Missbrauch solcher Zeugnisse auch verbieten wollen. Ich möchte auf das Ausstellen solcher Zeugnisse nicht eine Strafe setzen,

das wäre zu hart, dagegen soll es nicht erlaubt sein, oder wenn es erlaubt ist, so sollen solche Zeugnisse keinen amtlichen Werth haben.

Berger. Wenn ich nicht irre, so ist im Impfgesetze vorgeschrieben, daß die Pfarrer die Armutszzeugnisse ausstellen.

Herr Berichterstatter. Es heißt im Art. 14: „Die Behörden, welche im Falle sind, Armutszzeugnisse auszustellen.“ Da wäre also nicht vorgegriffen, wer überhaupt solche Zeugnisse auszustellen habe. Es kann Aerzte, Geistliche u. s. w. geben, welche in den Fall kommen, ein solches Zeugnis auszustellen. Nun glaube ich, es sei in dieser Beziehung alle Vorsorge getroffen. Es soll im Zeugnisse angegeben werden, zu welchem Zwecke es ausgestellt wird. Wenn darin gesagt wird, es sei zum Steuersammeln, so ist dies verboten, auch ist eine Strafe darauf gesetzt; ebenso wenn das Zeugnis nicht mit einer bestimmten Adresse versehen und nicht verschlossen ist. Bisher wurde hauptsächlich mit offenen Zeugnissen Missbrauch getrieben.

v. Büren. Es heißt im Art. 14 nur: „Die Behörden“, aber es ist nicht gesagt, ob Aerzte, Geistliche und Andere, welche in den Fall kommen, solche Zeugnisse auszustellen, sich ebenfalls an diese Vorschrift zu halten haben.

Herr Berichterstatter. Ich gebe eine Modifikation in dem Sinne zu, daß nach dem Worte „Behörden“ eingeschaltet werde: „oder ähnliche Personen.“

Mit dieser Modifikation wird der Art. 14 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 15.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 16

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Artikel langte eine Bemerkung des Regierungsthaltersamtes Seftigen ein mit dem Vorschlage, daß in Fällen, wo die Strafe den Betrag von 50 Fr. oder acht Tage Gefangenschaft überschreitet, die gewöhnlichen Bestimmungen des Strafprozesses beibehalten werden und appellirt werden könne. Ich könnte diesem Vorschlage aus früher entwickelten Gründen nicht beipflichten; man hätte sonst den schwerfälligen Prozeßgang vor dem Polizeirichter, vor dem Amtsgerichte und vor der Polizeikammer, und es hätte die Folge, daß man die Leute wochenlang in den Gefangenschaften herumziehen müßte. Ich glaube, man könnte füglich dem Gerichtspräsidenten die Kompetenz einräumen, bis auf 30 Tage verschärftes Gefängnis zu erkennen. Bei allen Strafen, die auf Arbeitshaus lauten, ist die Appellation zulässig; bei der Gefängnisstrafe dagegen nur, wenn sie 30 Tage übersteigt, oder wenn Maßregeln im Sinne des Art. 29 verhängt werden. Ich empfehle Ihnen diesen Artikel als praktisch und den Prozeßgang fördernd.

Der Art. 16 wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 17.

Herr Berichterstatter. Der Zurücktransport der Kinder, für welche Personen, die zu ihrem Unterhalte verpflichtet sind, verantwortlich sind, hat den Zweck, daß die Kinder nicht außerhalb ihrer Gemeinde herumgezogen, sondern möglichst schnell nach Hause gebracht werden.

Träsel. Ich möchte nur den Antrag stellen, bei Ziff. 2 beizufügen: „unter falschem Namen“. Es ist wichtig für die Kontrolle, daß man den rechten Namen der Beflissenden kenne.

v. Büren. Ich möchte auch hier auf den Art. 14 zurückgreifen, da oft durch Missbrauch von Zeugnissen Bettel getrieben wird. Nach Art. 14 sollen die Armutszzeugnisse einen bestimmten Zweck haben, mit einer Adresse versehen und verschlossen sein. Das Zeugnis soll also demjenigen, auf dessen Adresse es ausgestellt ist, zukommen. Es geschieht aber oft, daß auch solche Zeugnisse als Ausweisschrift zum Bettel benutzt werden, um die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen. Ich glaube daher, es sollte diesem Umstände durch Beifügung einer lit. e bei Ziff. 3 Rechnung getragen werden.

Herr Berichterstatter. In der Sache selbst habe ich gegen die gestellten Anträge nichts einzuwenden; indessen glaube ich, es sei denselben in der Redaktion des Gesetzes selbst Rechnung getragen. Es heißt bei Ziff. 2, wenn der Bettler „unter falschen Angaben über seine Verhältnisse“ bittelt, so könne er sofort dem Richter zur Bestrafung zugewiesen werden. Unter diese Bestimmung fällt sicher auch das Betteln unter falschem Namen. Auch der von Herrn v. Büren berührte Fall kann darunter begriffen werden. Ich gebe nun zu, daß die Redaktion nicht gerade auf denselben berechnet war, aber es scheint mir, der Fall könne ganz gut unter diese Rubrik gebracht werden. Wenn man es wünscht, so kann ich die Einführung der Worte „unter missbräuchlicher Benutzung ächter Zeugnisse“ bei Ziff. 2 zugeben, aber es fragt sich, ob damit viel gewonnen wäre. Wenn man überhaupt alle Formen, unter welchen der Bettel vorkommt, in das Gesetz aufnehmen wollte, so bekäme man ein ganzes Buch.

Träsel zieht seinen Antrag zurück.

v. Büren wünscht, daß die vom Herrn Berichterstatter zugegebene Modifikation in den Artikel aufgenommen werde.

Der Art. 17 wird mit der zugegebenen Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

Art 18.

Dr. v. Gonzenbach. Glauben Sie nicht, daß ich die gleiche Diskussion nachholen wolle, wie sie bei der ersten Berathung stattfand, obschon ich in den letzten Tagen wieder Gelegenheit hatte zu sehen, wie widersprechende Begriffe Viele über Ehrgefühl haben, wennemand, der noch nicht verurtheilt ist, geschlossen im Lande herumgeführt wird. In der östlichen Schweiz hält man dies für weit entseßlicher als eine Anzahl Stockstreiche, und ich sage bei einem Anlaß, wenn man mir die Wahl ließe, ohne Urtheil mit Schellen an den Händen herumgeführt zu werden, oder die andern Erekution auszuhalten, so würde ich die letztere vorziehen. Aber darauf will ich heute nicht zurückkommen. Ich wünsche nur, daß der Herr Berichterstatter darüber Auskunft gebe, ob die hier für Landstreicher angedrohte Strafe in richtigem Verhältnisse zu den über den Diebstahl verhängten Strafen stehe, ob nicht die hier angedrohte strenge Strafe unter Umständen zum Diebstahl verleiten könnte.

Herr Berichterstatter. Es ist nicht richtig, daß die gegen Landstreichelei angedrohte Strafe strenger sei als diejenige, welcher der Diebstahl unterliegt. Es wird hier ein Minimum und ein Maximum aufgestellt. Der Richter kann einen Landstreicher mit verschärftem Gefängnis bis auf 60 Tage oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestrafen. Ich hätte gewünscht, eine kürzere Dauer der Arbeitshausstrafe als Minimum annehmen zu können, aber alle Berichte, die ich über die Anwendung dieser Strafart zu Gesichte bekam, gehen dahin, daß selbst das Minimum von sechs Monaten noch zu kurz sei, um den Zweck zu erreichen. Uebrigens haben die Gerichte immerhin einen sehr großen Spielraum. Man wird zugeben, daß für gefährliche Landstreicher zwei Jahre Arbeitshaus nicht zu viel ist, denn es sind eben solche Leute, die nicht leicht auf dem Diebstahl erwischt werden, trotzdem daß sie sich damit abgeben. Sie vagabundieren schissiglos herum und müssen doch etwas zum Leben haben. Ich finde nicht, daß die hier angedrohte Strafe zum Diebstahl verleite; sie beginnt mit einem kleinen Minimum. Der Diebstahl ist, je nachdem Umstände damit verbunden sind, mit Kettenstrafe bis auf zehn Jahre bedroht, dazu kommen noch die Bestimmungen über den Rückfall. Ein Diebstahl im Betrage über 30 Fr. a. W., der sich zum Verbrechen qualifiziert, ist mit Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bedroht. Freilich hat man in solchen Fällen auch die Milderungsgesetze, aber die Strafe ist angedroht. Ich empfehle Ihnen den Art. 18 zur Genehmigung.

Der Art. 18 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 19.

Ohne Einsprache genehmigt.

Art. 20.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel wurde bei der ersten Beratung gründlich erörtert und erhielt infolge dessen mehrere Modifikationen, so daß ich mich nicht zu weiteren Bemerkungen veranlaßt sehe.

Mösching. Ich möchte nur fragen, ob unter den Personen, „die armengeschäftlich unterstützt werden“, auch solche zu verstehen seien, die aus der Spendkasse unterstützt werden.

Herr Berichterstatter. Die aus der Spendkasse Unterstützten sind ebenfalls darunter verstanden.

Mösching. In diesem Falle möchte ich beantragen, den zweiten Satz zu streichen.

Kurz. Diesem Antrage könnte ich nicht beipflichten. Es ist schon schlimm, wenn Einer, der aufrecht steht, zur Spiel- und Trunksucht verleitet wird. Noch schlimmer und strafbarer ist es, einen Unterstützten dazu zu verleiten. Wenn man eine solche Bestimmung streichen würde, so könnte es den Schein haben, als fände man es gar nicht arg.

Mösching zieht seinen Antrag zurück.

Herr Berichterstatter. Im ersten Entwurfe war die angefochtene Bestimmung nicht enthalten. Auf den Antrag des

Herrn Gfeller, der viel weiter ging, sah ich mich veranlaßt, eine Redaktion aufzunehmen, wie sie da ist. Ich glaube allerdings, es sei strafbar, Einen, der aus der Spendkasse unterstützt wird, zur Spiel- und Trunksucht zu verleiten. Der Artikel hat gerade den Zweck, dies zu verhindern.

Der Art. 20 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 21.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Das Präsidium läßt hierauf noch einen Anzug des Herrn Grostrath Mösching verlesen, mit dem Schlusse:

Es möchte der Große Rath den § 10 des Gesetzes über die Errichtung der Hypothekarkasse vom 12. November 1846 dahin ändern, daß es den Betroffenen frei gestellt sein solle, ihre Nachgangserklärungen entweder vor Notar und Zeugen oder vor dem Gemeindrathe des Ortes, wo das einzuführende Grundpfand liegt, abzugeben, im ersten Falle solle die Erklärung dieser Behörde auch eingereicht werden. Außer dem Kanton abgesetzte formliche Aktenstücke dieser Natur seien ebenfalls zu berücksichtigen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbinder.

Fünfte Sitzung.

Dienstag den 13. April 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Biziüs, Chopard, Ganguillet, Gouvernor, Kummer, Amtsnotar; Nevel, Roth in Wangen und Wyss; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Berbier, Bessire, Biedermann, Bigler, Boitron, Brand-Schmid, Brecher, Buri, Niklaus; Büzberger, Carrel, Corbat, Dähler, Eggimann, Etier, Feune, Fréard, Froideveaux, Geißbühler, Gerber, Gfeller im Signau, Girardin, v. Grafenried, Gygar, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwil, Hennemann, Hermann, Jaobersteg, Joss, Käser, Kanziger, Kässer, Kilcher, Knuchel, Kohler in Nidau, Kohler in Bruntrut, Koller, Krebs, Jakob; Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Marquis, Metheé, Morel, Moser, Jakob; Müller im Sulgenbach, Müller in Hoswyl, Niggeler, Oberli, Oeuovray, Parrat, Paulet, Petreut, Probst, Prudon, Räz, Reber, Reichenbach, Karl; Rubin, Salchli, Schaffter, Schmid, Schneider, Schürch, Seiler, Siegenthaler, Steiner, Stettler, v. Tavel, Tieche, Theurillat, Weber, Weismüller, Willi und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Verathung des Gesetzes über die Armenpolizei

(Siehe Grossrathshverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 242 ff. hier vor)

Art. 22.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die Art. 23, 24, 25, 26 und 27.

Art. 28.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Hier zeigte sich seit der ersten Verathung eine Lücke, welche durch die Vollziehungsverordnung ausgefüllt wurde. Die betreffende

Bestimmung gehört aber eigentlich nicht in die Vollziehungsverordnung, sondern in das Gesetz. Diese Vorschrift lautet: „Im Falle des Art. 28 des Armenpolizeigesetzes erfolgt, nach den im Art. 4 hier vor enthaltenen Grundsätzen, Zurücktransport der betreffenden Personen oder Familien in die Gemeinden, aus welchen der eigenmächtige Transport bewerkstelligt wurde, und zwar auf Kosten dieser Gemeinden, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf den oder die Fehlbaren.“ Es würde also hier ein Zusatz in folgender Fassung aufgenommen: „Die betreffenden Personen oder Familien sind in die Gemeinde zurückzutransportieren, aus welcher der eigenmächtige Transport bewerkstelligt wurde und zwar auf Kosten dieser Gemeinde, unter Vorbehalt ihres Rückgriffsrechtes auf den oder die Fehlbaren.“

Der Art. 28 wird mit dem vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Zusatz ohne Einsprache genehmigt.

Art. 29.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso die Art. 30, 31, 32, 33, 34 und 35.

Art. 36.

Mösching. Es ist zwar anzuerkennen, daß in der Einrichtung des gerichtlichen Verfahrens der Einfachheit Rechnung getragen wurde. Nach dem bestehenden Strafverfahren über Holzstevel und kleinere Vergehen im Allgemeinen ist es jedoch möglich, die Sache sofort zu erledigen. Nun wünsche ich, daß der Herr Berichterstatter einen Zusatz in dem Sinne zugebe, daß der Richter in Fällen, wo in der Antragschrift beigesfügt wird, die Parteien verzichten auf die vorgeschriebenen Formlichkeiten und überlassen ihm den Entcheid, sogleich die Sache erledigen könne, vorausgesetzt, daß der Beklagte damit einverstanden ist. Die Parteien hätten dann nicht nötig zu erscheinen und es würden den Gemeinschaftsbehörden Umständlichkeiten erspart. Es gibt einzelne Fälle, wo das ganze Verfahren zu befolgen ist, aber in gewöhnlichen Fällen möchte ich die Sache auf die angegebene Weise erledigen.

Herr Berichterstatter. Wie Herr Mösching richtig bemerkte, bestrebte man sich bei diesem Artikel, ein möglichst einfaches Gerichtsverfahren aufzustellen. Nun wünscht er aber, daß alles Prozediren eingestellt werde, wenn die Parteien damit einverstanden seien. Ich glaube, was Herr Mösching wünscht, sei durch das Gesetz keineswegs ausgeschlossen. Sobald der Beklagte erklärt, er unterziehe sich der Klage, er habe nichts anzuführen, schließt der Richter die Akten und gibt sein Urtheil ab. Es ist das gleiche Verfahren, wie im gewöhnlichen Civilprozeß. Das Gesetz nimmt nie Rücksicht auf den Fall, wenn der Betreffende den Abstand erklärt, sondern es versteht sich das von selbst. Der Grund, warum im Strafverfahren diesem Falle Rechnung getragen wird, liegt darin, weil hier die Formen nicht Sache der Konvention zwischen den Parteien sein dürfen, sondern im Strafverfahren bestimmte Formen festgesetzt sein müssen. Im Civilverfahren ist es anders, dort handelt es sich bloß um Civilansprüche. Deshalb glaube ich, ein solcher Zusatz gehöre nicht in dieses Gesetz, weil es Sache der Konvention unter den Parteien ist, deshalb möchte ich davon abstrahieren.

Mösching erklärt sich durch die erhaltene Auskunft bestreitigt.

Der Art. 36 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 37.

Ohne Einsprache genehmigt.

Art. 38.

Berger. Ich glaube, dieser Artikel habe jedenfalls den Sinn, daß, wenn von einer Unterstützung im Betrage von Fr. 200 die Rede ist, dieses sich auf den jährlichen Unterstützungsbeitrag bezieht. Deshalb wünsche ich, daß vor dem Worte „Unterstützung“ eingeschaltet werde: „jährliche.“

Herr Berichterstatter. Ich habe die Sache anders aufgefaßt, und ich sehe allerdings, daß hier eine Lücke im Gesetze ist. Ich sah das Verhältniß folgendermaßen auf. Wenn der Richter urtheilt und die betreffende Person infolge dessen eine Unterstützung im Gesamtbetrage von mehr als Fr. 200 zu zahlen hat, so ist das Urtheil appellabel. Erkennt der Richter, die betreffende Person habe jährlich einen Beitrag von 10—20—30 Fr. zu leisten und zwar auf die Dauer von 10 Jahren, so ist es wieder appellabel, weil es im letztern Falle die Summe von 200 Fr. übersteigt. Beträgt aber die zu leistende Unterstützung 15 Fr. jährlich auf 10 Jahre, so ist das Urtheil nicht appellabel, weil im Ganzen nur 150 Fr. geleistet werden müssen. Nun kann der Fall eintreten, daß der Richter erkennt, der betreffende zahlte fortan 10 Fr., ohne zu bestimmen, wie viele Jahre diese Unterstützung zu leisten sei; dann hätte man keinen bestimmten Anhaltspunkt. Deshalb gebe ich eine Ergänzung des Artikels in dem Sinne zu, daß nach dem Worte „übersteigt“ eingeschaltet werde: „oder wenn diese Unterstützung dem Betrage nach nicht bestimmt ist.“

Berger erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Der Art. 38 wird mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 39.

Herr Berichterstatter. Über diesen Artikel ist eine schriftliche Bemerkung eingelangt, die ich der Versammlung mittheilen will. Es heißt in der betreffenden Zuschrift: „Laut Armgelsgesetz und in der That auch nach Billigkeit entrichtet der Staat seine Durchschnittskostgelder für Notharme nur nach Abzug der Armengutszinsen und allfälliger Rückerstattungen und der Beiträge von Blutsverwandten. Dafür zu sorgen, daß solche flüssig werden, ist Sache der Armenbehörden gemäß Polizeigesetz, laut welchem sie im Falle Unterliegens zu Bezahlung des ausgelegten Geldes zu verurtheilen sind, dem Staaate also keine Kosten auferlegt werden können. Also, gewinnt die Armenbehörde, so hat nur der Staat den Vortheil, verliert sie, so hat nur sie den Nachtheil, und für den Spott ist dann auch gesorgt. Bleibt demnach dieses Verhältniß und will nicht der

Fiskus die Kosten tragen, so werden die Beitragspflichtigen ganz gewiß unmolestirt bleiben.“ In dieser Bemerkung ist sicher viel Wahres. Die Armenbehörde muß zum Theil für den Staat prozediren, und wenn sie unterliegt, so muß sie die Kosten zahlen. Gewinnt sie, so kommt dem Staaate der Vortheil zu gut. Nun habe ich mit dem Herrn Redakteur des Armgelsgesetzes darüber Rücksprache genommen und wir haben gefunden, daß man nicht wohl anders verfahren könne, als die Parteien im Gesetze gleichzustellen. Dagegen erklärte der Herr Direktor des Armenwesens, man werde in der Vollziehungsverordnung dafür sorgen, daß solche Beiträge, wie Rückerstattungen und Beiträge der Blutsverwandten verrechnet werden nach Abzug der gehabten Prozeßkosten von Seite der Armenbehörde. Auf diese Art würde der angeführten Bemerkung Rechnung getragen. Um Uebrigen empfehle ich den Artikel zur Genehmigung.

Der Art. 39 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 40.

Ohne Einsprache genehmigt.

Art. 41.

Herr Berichterstatter. Der Art. 26 beschlägt die Fälle, woemand infolge liederlichen oder ausschweifenden Lebens die ihm obliegende Unterhaltungs- oder Alimentationspflicht nicht erfüllt. Da glaubte man, es sei nicht der Fall, auf dem Civilwege zu verfahren, sondern nach fruchtlosem Vermittlungsversuche sofort auf dem Strafwege einzuschreiten. Es liegt darin eine wesentliche Erleichterung für die Armenbehörden.

Der Art. 41 wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 42.

Herr Berichterstatter. Es ist nötig, auch für die andern Fälle von Unterstützungsarten, als diejenigen, von welchen das Armgelsgesetz redet, Bestimmungen aufzustellen, wenn jemand angehalten werden kann, einen Beitrag zu leisten, z. B. wenn ein Ehemann seine Frau nicht gehörig unterstützt. In solchen Fällen kann ebenfalls das in den Art. 35 bis und mit 39 vorgesehene Verfahren eingeschlagen werden, sofern die betreffende Person von einer Armenbehörde unterstützt wird. Ist letzteres nicht der Fall, so ist es Sache des Einzelnen, seine Klage, je nach Umständen, auf dem Strafwege, oder auf dem Civilwege geltend zu machen.

Der Art. 42 wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 43.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso Art. 44.

Art. 45.

Herr Berichterstatter. Es wird sich nun fragen, auf welchen Zeitpunkt das Gesetz, welches bisher provisorisch war, definitiv in Kraft treten soll. Ich schlage vor, dasselbe sofort definitiv in Kraft zu setzen und zwar für den ganzen Kanton.

Der Art. 45 wird mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 46.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso der Eingang.

Zusätze werden nicht beantragt.

Gfeller zu Wichtach wünscht, daß künftig jedem Mitgliede des Grossen Räthes ein Exemplar der Vollziehungsverordnungen mitgetheilt werde.

Der Herr Präsident bemerkte, daß die Erfüllung dieses Wunsches Sache der Vollziehung sei.

Hier folgt die in der Sitzung des Grossen Räthes vom 14. April 1858 genehmigte

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes über die Armenpolizei.

Gegenstand der Berathung sind nur diejenigen Artikel, in Bezug auf welche bei der zweiten Berathung Anträge erheblich erklärt worden sind.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Art. 1, 2 und 3 wurden nach dem Protokolle unverändert genehmigt. Bei Art. 4 wurde der Antrag erheblich erklärt, nach dem Worte „Armenbehörden“ einzufallen: „oder durch die Privatwohlthätigkeit.“ Ich sprach mich schon bei der ersten Berathung gegen diesen Antrag aus, ebenso der Regierungsrath. Man ging nämlich von der Ansicht aus, es gehöre dieses Verhältnis nicht in das Gesetz. Wenn die Armenbehörde ein Kind in einer Anstalt versorgt, so ist das Verhältnis ein ganz anderes, als wenn es auf dem Wege vollständiger Freiwilligkeit geschieht. Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, Sie möchten den Art. 4 unverändert beibehalten.

v. Büren. Es ist mir leid, daß die Regierung dem von mir gestellten Antrage nicht Rechnung tragen will. Ich glaubte, es liege im allgemeinen Interesse, zur freiwilligen Wohlthätigkeit Sorge zu tragen, und daher auch in Fällen, wo durch die Privatwohlthätigkeit Kinder in Anstalten versorgt werden, einen Schutz zu gewähren. Da man indessen nicht viel Aussicht hat, durchzudringen und die Versammlung ermüdet ist, so will ich meinen Antrag heute nicht aufnehmen.

Der Art. 4 wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der Art. 5 bleibt unverändert. Bei Art. 6 wurde der Antrag erheblich erklärt, das zweite Alinea zu streichen. Diese Streichung wird nun definitiv beantragt.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 7, 8 und 9 bleiben unverändert. Bei Art. 10 wurde der Antrag erheblich erklärt, dem Schlussatz beizufügen: „und soll $\frac{1}{2}$ pro mille ihres Vermögens nach dem Grundsteuerregister nicht übersteigen.“ Ich muß gestehen, daß ich anfänglich nicht gegen eine Bestimmung in diesem Sinne war, aber bei der Ausarbeitung der Redaktion stieß ich auf Schwierigkeiten, an die ich nicht gedacht habe. Das veranlaßte mich, den erheblich erklären Antrag nicht aufzunehmen, dagegen eine Abänderung der Redaktion des Schlussatzes zu empfehlen. Es ist nämlich folgendes zu bemerken. Allerdings ist im Reglemente der Spendkasse der Grundsatz aufgestellt, daß der zu verlangende Beitrag desjenigen, welcher den Beitritt zur Spendkasse ablehnt, $\frac{1}{10}$ pro mille nicht übersteigen solle. Nun schien es, diese Bestimmung könne ebenso gut auf den Fall Anwendung finden, wenn die Gemeinde Klassen aufstellt. Aber es ist etwas anderes, wenn dieser Grundsatz in das Gesetz übergehen soll, dessen Abänderung schwer vor sich geht, indem immer eine zweimalige Berathung erforderlich ist, so daß in der Zwischenzeit die größten Fatalitäten eintreten könnten. Es kann Umstände geben, wo $\frac{1}{10}$ pro mille zur Unterhaltung der Spendkasse nicht genügen. Solche Fälle treten gerade in Nothjahren ein, und was wäre dann die Folge, wenn die Nothwendigkeit einer höheren Steuer sich zeigen würde? Dass alle diejenigen, welche dadurch belastet würden, erklären: wir geben nichts in die Spendkasse, lieber steuern wir in die Polizeikasse, denn da muß man nicht mehr als $\frac{1}{10}$ pro mille zahlen, während die Spendkasse $\frac{1}{10} - \frac{1}{10}$ pro mille fordert. Die Folge wäre diese, daß gerade in schweren Zeiten die Spendkasse leer, die Polizeikasse dagegen angefüllt wäre. Man sagt aber, wenn keine Beschränkung aufgestellt werde, so könne es weit führen, bis auf 1 pro mille oder noch weiter. Ich begreife dieses Bedenken, glaube aber, wenn man es recht an's Tageslicht treten läßt, so könne es verschwinden. Der § 44 des Armengesetzes enthält nämlich die Bestimmung: „Die nähere, innere und äußere Organisation geschieht durch eigene Statuten, welche der Sanktion der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, unterliegen.“ Mit hin müssen die Statuten, in welchen das Prinzip aufgestellt wird, wie hoch gesteuert werden darf, der Direktion des Armenwesens zur Sanktion vorgelegt werden. Gesetzt nun, es will eine Gemeinde auf $\frac{1}{10} - \frac{1}{10}$ pro mille gehen, so wird die Direktion untersuchen, ob das Bedürfnis dazu vorhanden sei oder nicht. Es darf sogar nicht über $\frac{1}{10}$ pro mille gegangen werden, ohne daß eine Untersuchung stattfindet. Es heißt nämlich im § 26 des Spendkassenreglements, der Gemeinderversammlung stehe zu: „Im Falle die dritte Art gewählt wird, die Bewilligung des dritten, vierten und des fünften Zehntels pro mille nach vorgenommener Untersuchung der Armenpflege des Spendausschusses.“ Eine fernere Garantie liegt darin, daß die Gemeinden nicht über die Statuten hinausgehen dürfen, daß diese der Genehmigung der Armandirektion unterliegen und man annehmen kann, es werde nicht eine höhere Steuer bewilligt, es sei denn ein absolutes Bedürfnis vorhanden. Das sind die Gründe, welche den Regierungsrath veranlaßten, davon zu abstrahiren. Ich bemerke nur noch, daß es bei den andern Gemeindetellen auch so geht. Die Mehrheit ist König, sie macht Regel, beschließt. Die Einwendung, daß diejenigen, welche der Spendkasse nicht beitreten wollen, die Polizeikosten tragen und überdies noch den Beitrag an die Spendkasse zahlen

müssen, ist nicht richtig. Entweder tritt der Betreffende der Spendkasse bei, dann hat er keine Polizeikosten zu tragen; tritt er derselben nicht bei, so hat er seinen Beitrag an die Polizeikasse zu leisten, an die Spendkasse dagegen nicht. Ich schlage Ihnen daher folgende Abänderung des Schlussatzes vor: "Der Beitrag besteht in dem Betreffniß, welches Ihnen nach dem auf die sanktionirten Statuten gegründeten Gemeindebeschluß über die alljährliche Unterhaltung der Spendkasse auffallen würde." Ich glaube, diese Redaktion biete den Vortheil, daß sie nicht nur den dritten Fall, sondern auch den zweiten im Auge hat. Der Gemeindebeschluß muß sich inner den Grenzen der Statuten bewegen. Ich empfehle Ihnen die vorgelegte Redaktion zur Genehmigung.

Lempen. Ich kann das zugeben, was der Herr Berichterstatter an der Stelle des von mir beantragten Zusages vorschlägt, aber ich mache aufmerksam, daß dann dieser Artikel für viele Gemeinden nichts ist. Er dient dann nur denjenigen, welche eine bestimmte Norm zur Speisung der Spendkasse in Klassen aufgestellt haben, denjenigen dagegen nicht, welche ihre Kasse durch freiwillige Beiträge speisen; auf letztere Gemeinden würde er dann keine Anwendung finden.

v. Werdt. Ich hingegen muß an dem Antrage des Herrn Lempen, wie er früher gestellt wurde, festhalten. Ich gebe aber eine Modifikation zu, um auf der einen Seite der Ansicht des Herrn Berichterstatters Rechnung zu tragen, anderseits vor Willkür zu schützen. Ich möchte, daß das Maximum von $\frac{1}{10}$ pro mille nicht überschritten werden dürfe ohne Guteheisung des Regierungsrathes. Findet der Regierungsrath, daß vorhandene Bedürfnis sei der Art, daß denselben nicht anders als durch Überschreitung des Maximums begegnet werden könne, so lasse ich es mir dann gefallen. Mit dieser Modifikation empfehle ich Ihnen den Artikel.

Matthys. Ich hingegen möchte den Antrag des Regierungsrathes sehr unterstützen. Ich halte dafür, er sei sehr klug. Der Vorschlag geht dahin: wenn eine Gemeinde beschließt, die einzelnen Gemeindesassen sollen zur Speisung der Spendkasse einen bestimmten Beitrag leisten, und der Betreffende sich weigert, seinen Beitrag zu zahlen, so wird er pflichtig, an die Polizeikosten zu zahlen und zwar einen gleichen Beitrag, wie wenn er der Spendkasse beigetreten wäre. Was ist die praktische Folge? Daß der einzelne Bürger sich dem Gemeindebeschluß fügt und sein Beitrag an die Spendkasse leistet, daß die letztere Gelder zur Verfügung hat und die Armenpflege der Dürftigen besorgen kann. Ich könnte dem Vorschlage des Herrn v. Werdt schon deshalb nicht beipflichten, weil man einzelnen Gemeinden eine Popanz vorhalten könnte, daß sie $\frac{1}{10}$ an die Polizeikosten steuern.

Roß von Bipp. Ich möchte davor warnen, eine bestimmte Summe festzusezen und glaube, der Art. 10 hätte in seiner ursprünglichen Fassung genügt, auch ohne Beisatz. Wenn Einer nicht mehr geben muß, als was man allen übrigen auferlegt, so hat er nicht zu klagen. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

v. Werdt. Ich sehe mich veranlaßt, den Herrn Berichterstatter um eine Auskunft zu bitten. Herr Matthys sagt, wenn Einer sich weigere, der Spendkasse beizutreten, so könne er für den Beitrag belangt werden, den er nach der gemeindräthlichen Schätzung zu leisten hätte. Ich habe es nicht so aufgefaßt, sondern ich dachte mir, er könne nur für die Polizeikosten belangt werden, nicht für die Spendkasse.

Dr. v. Gonzenbach. Es ist wirklich ein Mißverständnis vorhanden und zwar veranlaßt durch den Herrn Berichterstatter, indem er von der Polizeikasse sprach. Die Polizeikasse hat sich nicht zu füllen und nicht zu leeren, sondern am Ende des

Jahres, wenn man weiß, wie viel die Polizeikosten betragen, greift man auf die Betreffenden und sagt ihnen: so viel Ihr an die Spendkasse hätten leisten sollen, müßt Ihr nun an die Polizeikosten beitragen. Das ist meine Auffassung. Was die Herren Lempen und v. Werdt bemerkten, hat mehr Bezug auf die Spendkasse. Dort wäre es wichtig, wenn man sagen könnte: es soll nicht mehr gefordert werden als $\frac{1}{10}$ pro mille. Hier handelt es sich aber nicht darum, sondern um die Strafe. Wenn man in der Redaktion deutlich sagen würde, daß die Betreffenden immer den gleichen Beitrag an die Polizeikosten zu leisten haben, den sie ursprünglich in die Spendkasse hätten leisten sollen, so wäre nicht viel zu ändern.

Lempen. Ich verstehe es nicht so, wie der Herr Präopinant. Wenn die Polizeikosten nicht so viel erfordern, als der Beitrag an die Spendkasse, so kann man von den Betreffenden auch nicht so viel verlangen. Es kann der Fall sein, daß in einer Gemeinde die Polizeikosten vielleicht nur 5–10 Fr. betragen. Die Betreffenden sind nur die Polizeikosten zu tragen schuldig, abgesehen von deren größerem oder kleinerem Betrage.

v. Werdt. Der Herr Berichterstatter wird sich erinnern, daß ich den Antrag des Herrn Lempen anders verstanden habe, indem ich denselben auf die Spendkasse bezog; ich fragte deshalb, ob hier nicht ein Zusatz in dem Sinne aufgenommen werden könnte, daß der zu leistende Beitrag $\frac{1}{10}$ pro mille nicht übersteigen dürfe. Der Antrag wurde gestellt. Um nun beiden Auffassungen Rechnung zu tragen, beantrage ich, die Bewilligung des Regierungsrathes vorzubehalten.

Matthys. Ich glaube, es können allen begründeten Bedenken Rechnung getragen werden, wenn nach dem Worte „besteht“ entweder „im Maximum“ oder „höchstens“ beigesetzt wird.

Dr. v. Gonzenbach. Die letztere Ansicht kann ich unterstützen. Wir müssen uns die Sache klar machen. In jeder Gemeinde wird man sich besprechen, ob man den Weg der Freiwilligkeit oder der Taxation nach Klassen oder den dritten Weg, welchen das Spendkassareglement offen läßt, einschlagen wolle. Wenn man nun sagt, man habe ein solches Vertrauen in die Freiwilligkeit, wie z. B. hier in Bern (da ist es vielleicht der Eine oder der Andere, der sich nicht in eine Klasse einschäßen ließe), wenn man diesen Weg einschlägt und sich Einer weigern würde, der Spendkasse beizutreten, so würde man ihm sagen: wir halten so viel Polizeikosten, du trägst an diese so viel bei. Nehmen Sie eine andere Gemeinde, die sehr wenig Polizeikosten hat, so daß sie am Ende des Jahres nur 10 Fr. zu decken hat. Glauben Sie nun, wenn in dieser Gemeinde fünf Rentanten sind, es seien von jedem 10 Fr. zu verlangen, so daß statt 10 Fr. infolge dessen 50 Fr. in die Polizeikasse fließen würden? Ich glaube nicht, daß dieses der Sinn des Gesetzes sei. Man wollte ein Mittel haben, um die Leute zum Beitreten zu veranlassen. Das erreichen Sie ganz, wenn Sie den Antrag des Herrn Matthys annehmen, wenn man sagt, der Beitrag bestehe „höchstens“ in dem ihnen zufallenden Betreffnisse für die Spendkasse. Ist dann weniger nötig, so fordert man von ihnen nicht mehr; dann gewinnen allerdings die Betreffenden; würde etwas übrig bleiben, so sieht der Rest in die Armenkasse.

Schenk, Regierungsrath. Ich möchte die Ansicht des Herrn Präopinanten auch unterstützen. Ich halte es für ganz richtig, daß nicht unter allen Umständen ein Beitrag an die Polizeikasse geleistet werden müsse, sondern der erste Gedanke war der, daß die Kosten, welche die Armenpolizei verursacht, in erster Linie von denjenigen getragen werden, von denen man annimmt, sie haben solche durch ihren Nichtbeitritt zur Spendkasse veranlaßt. Das, glaube ich, sei der Sache nach gerechtfertigt. Aber daß man so weit gehe, zu sagen: Ihr zahlt unter allen Umständen, abgesehen davon, ob Kosten da seien oder

nicht, das möchte ich nicht. Sind gar keine Kosten da, so ist es ein Beweis, daß die Gemeinde mit der Freiwilligkeit ganz gut marschiren könne. Das ist meine Meinung.

Kasser. Ich theile die Ansicht des Herrn Regierungsrath Schenk nicht. Ich finde es höchst unbillig, daß diejenigen, welche der Spendkasse nicht beitreten wollen, nichts zu tragen haben. Es können in einer Gemeinde vielleicht 3—4 sein. Es ist möglich, daß die Gemeinde dennoch keine Polizeikosten hat. Aber ich bin noch jetzt der Ansicht, die Betreffenden sollen an die Polizeikasse den entsprechenden Theil entrichten, den sie an die Spendkasse hätten leisten sollen.

Dr. v. Gonzenbach. Es thut mir leid, noch einmal das Wort ergreifen zu müssen, aber ich finde mich dazu gezwungen, da Herr Kasser auf seiner Ansicht beharrt, und ich befürge, der Herr Berichterstatter werde gegenüber Herrn Schenk auch seinen Standpunkt festhalten. Wenn Sie das wollen, dann soll man nicht mehr sagen, es sei keine Telle, wenn man erklärt: entweder zahlst du freiwillig, oder dann an die Polizeikasse, habe man es nöthig oder nicht. Das darf nicht sein. Der einzige richtige Standpunkt ist derjenige, welchen Herr Schenk einnahm. Bei der ersten Berathung nahm er denselben Standpunkt ein, indem er sagte: man darf von den Rentienten verlangen, daß sie den Schaden, welcher durch den Nichtbeitritt entsteht, in erster Linie decken. So weit könnte ich nicht gehen, daß die Betreffenden unter allen Umständen die gleiche Steuer zahlen müßten, welche sie an die Spendkasse hätten leisten sollen. Ein solches Verfahren wäre mit der Verfassung nicht im Einklange. Es wäre eine ausnahmsweise Belastung Einzelner, während die Verfassung vorschreibt, daß die Steuerlast auf Alle gleichmäßig verlegt werden soll.

Schenk, Regierungsrath. Ich glaube, wenn Herr v. Gonzenbach mit der Verfassung kommen wollte, so würde er nicht so ganz zum Ziele gelangen, eben so wenig, als die Verfassung, genau genommen, die Erhebung von Steuern auf Erbschaften erlaubt. Es ist keine Erbschaftsteuer in der Verfassung vorgesehen, dennoch sagt der Staat, es sollen 2—3—4 % nach Belieben erhoben werden. Wenn die Herren das mit der Verfassung verträglich finden, so ist es Alles. Sodann glaube ich, man dürfe nicht Angst haben, daß es keine Polizeikosten geben werde. Es sind Arrestlokale einzurichten, Polizeidiener zu halten u. s. f. Ich habe keinen Kummer, daß man die Leute nicht finden werde.

Kasser. Ich halte es auch für eine Armentelle, wennemand zahlen muß. Da es einerlei ist, so bin ich immer noch der Ansicht, der Betreffende soll seinen Anteil an die Polizeikasse leisten, den er an die Spendkasse hätte leisten sollen.

Herr Berichterstatter. Wenn der Herr Direktor des Armenwesens den Antrag des Herrn Matthys unterstützt, so mag es auffallend sein, wenn ich am Artikel festhalte, der mit dem Armenwesen im Zusammenhange steht, und wenn ich in der Annahme des Antrages eine Verlezung des Systems erblicken würde. Bei der ersten Berathung wurde vorgeschlagen, daß diejenigen, welche der Spendkasse nicht beitreten, das Doppelte in die Polizeikasse zahlen sollen. Die Verfammlung ging nicht darauf ein. Aber warum wurde der Antrag gestellt? Weil man sagte, die Leute werden es dann nicht darauf ankommen lassen, sondern der Spendkasse beitreten. Wie würde sich das Verhältniß nach dem Antrage des Herrn Matthys gestalten? Schr ungleich und sehr unbillig. An einem Orte würden Sie sehr wenig Polizeikosten haben, dagegen wäre zum Unterhalte der Dürftigen sehr viel nöthig. Der Einzelne wird bei der Festsetzung des Beitrages seine Berechnung machen, und im gleichen Augenblicke haben Sie die Ueberläufer von der Spendkasse zu der Polizeikasse, sobald die Kosten der letztern geringer sind. Das ist ganz natürlich, und indem Sie auf diese Weise die Leute der Polizeikasse zuwiesen, entkräften Sie

die Spendkasse. Der Antrag des Herrn Matthys beruht eben darauf, daß man annimmt, es sei an vielen Orten zur Deckung der Polizeikosten nicht so viel nöthig als zum Unterhalte der Dürftigen, und dann würde der angedeutete Uebelstand eintreten. Die Bedeutung des Artikels würde ganz annullirt. Das möchte ich nicht. Auf die Frage der Berechtigung des Artikels will ich nicht mehr eintreten, aber seines Zweckes waren Sie Alle bewußt, und diesen würden Sie über den Haufen stossen, indem Sie der Bestimmung eine Richtung geben würden, die Sie ihr nicht geben wollten. Herr v. Gonzenbach geht von der Ansicht aus, wenn die nach Mitgabe dieses Artikels an die Polizeikasse geleisteten Beiträge nicht aufgebraucht würden, so siele der Rest in die Armenkasse. So verstehe ich die Sache nicht. Beide Kassen sind getrennt, auch liegt kein Grund vor, zu sagen, daß alles beim Rappen auszugleichen sei. Der allfällige Ueberschuß fällt in die allgemeine Ortspolizeikasse. Daß man jedoch annimmt, dieser Fall werde an den meisten Orten kaum eintreten, ergibt sich aus Art. 12, nach welchem die Kosten, welche durch die in den Art. 10 und 11 vorgeesehenen Beiträge nicht gedeckt werden können, auf die allgemeine Ortspolizeikasse fallen. Vor Allem verwendet man die bezogenen Beiträge, und erst nachher wird die Ortspolizeikasse in Anspruch genommen. Wie übrigens auch bei der Spendkasse nicht alles von Jahr zu Jahr aufgebraucht wird, so kann es auch hier geschehen, daß man ein Jahr mehr, das andere Jahr weniger nöthig hat. Man sagte ferner, es handle sich um eine Steuer, die auf Alle gleichmäßig verlegt werden sollte, während sie hier ausnahmsweise auf Einzelnen laste. Das ist jedoch hier nicht ausnahmsweise der Fall. Wie die Stempelabgabe nicht unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wird, sondern nur auf denen lastet, welche das Stempelpapier benutzen, so wird auch hier der Beitrag an die Polizeikasse nur von denen getragen, welche sich der Spendkasse beizutreten weigern. Herr Roth glaubt, die ursprüngliche Redaktion würde genügen. Dieser Ansicht bin ich nicht. Die ursprüngliche Redaktion war nicht erschöpfernd und nicht richtig, weil in den betreffenden Fällen nicht der Gemeinderath den Beitrag bestimmt, sondern die Gemeindeversammlung. Da wo reine Freiwilligkeit besteht, will man Niemanden zwingen, aber da wo sie nicht ausreicht, ist man genötigt, den einen der beiden im Spendkassareglemente bezeichneten Wege einzuschlagen. Was die von Herrn v. Werdt vorgeschlagene Ergänzung betrifft, daß die Genehmigung des Regierungsrathes vorzubehalten sei, so habe ich mich auch mit dieser Modifikation beschäftigt und hätte sie gerne angenommen, wenn nicht ein Hinderniß da wäre. Wie nämlich bereits angeführt wurde, enthält das Armengesetz die Bestimmung, daß die Statuten, durch welche die innere und äußere Organisation der Spendkasse regulirt wird, der Sanktion der Direction des Innern, Abtheilung Armenwesen, unterliegen. Diese Funktion ist also bereits durch ein Gesetz der Direction zugewiesen. Seiner Zeit hätte man die Frage hier anregen können. Die Frage, wie hoch die Steuer zu bestimmen sei, gehört in die Statuten, deren Sanktion also der Direction des Innern, Abtheilung Armenwesen, nicht dem Regierungsrath übertragen ist. Immerhin würde es auch ohnedies meistens von derselben Direction abhangen, selbst wenn der Regierungsrath zu entscheiden hätte, weil sie die Sache untersuchen müßte und der Regierungsrath nicht im Falle wäre, die einzelnen Verhältnisse zu kennen. Herr v. Werdt bemerkte, er sei bei der früheren Redaktion von der Ansicht ausgegangen, die $\frac{1}{10}$ pro mille bezichen sich auch auf die Spendkasse zurück. Das wäre eine wesentliche Differenz, aber ich glaube nicht, daß im Armenpolizeigesetze eine auf das Armenwesen rückwirkende Bestimmung aufgenommen werden soll. Mir persönlich kann es gleichgültig sein, wenn Sie die ganze Richtung, die Sie bisher im Art 10 befolgten, verlassen. Sie verlassen dieselbe, wenn Sie den Antrag des Herrn Matthys annehmen, und deßhalb möchte ich keine Verantwortlichkeit übernehmen. Die vom Regierungsrath vorgeschlagene Redaktion gewährt alle wünschbare Garantie, sie ist so deutlich, daß man es nicht wohl deutlicher aussprechen kann.

v. Werdt zieht seinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g .

Für den Art. 10 nach Antrag des Regierungsrathes
Für den Antrag des Herrn Matthys

Mehrheit.
Minderheit.

Herr Berichterstatter. Die Art. 11 und 12 bleiben unverändert. Bei Art. 13 wurde der Antrag erheblich erklärt, den Gemeinden, die Kosten der strafgerichtlichen Untersuchung nicht anzurechnen. Diesem Beschlusse ist Rechnung getragen durch Streichung der betreffenden Stelle im Artikel.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei Art. 14 wurde die Einschaltung der Worte „oder amtliche Personen“ nach „Behörden“ beschlossen. Der Eingang des Artikels lautet nun also: „Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind ic.“ Das Uebrige, wie im gedruckten Entwurfe.

Matthys. Es scheint mir, man könne nicht wohl sagen „Personen“, sondern allfällig „Beamte“. Es sind entweder Gemeindebeamte oder Staatsbeamte.

Herr Berichterstatter. Wenn auch die Bemerkung des Herrn Matthys richtig wäre, so wäre die Redaktion dennoch nicht unrichtig, insofern die Beamten auch Personen sind. Indessen glaube ich, es sei denn doch vorsichtiger, wenn man sich des Ausdrückes „Personen“ bedient. Ich muss gestehen, bei der gestrigen Diskussion sah ich zuerst auch nicht recht ein, welches der Zweck des Antrages sei, indessen erwähnte man des Beispiels, daß Aerzte, welche Krankenanstalten vorstehen, in den Fall kommen können, Armutshzeugnisse auszustellen. Wenn man glaubt, der Ausdruck „Beamte“ genüge, so habe ich nichts dagegen, aber man müste dennoch sagen: „welche vermöge ihrer amtlichen Stellung ic.“ Sie mögen entscheiden.

Matthys. Ich ziehe meinen Antrag zurück, sonst müste man den Nachschlag auch modifizieren.

Der Art. 14 wird nach Antrag des Regierungsrathes durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 15 und 16 bleiben unverändert. Bei Art. 17 wurde der Antrag erheblich erklärt, bei Ziff. 2 auch eine Bestimmung zu Verhütung des Missbrauchs ächter Zeugnisse aufzunehmen. Auch diesem Antrage ist Rechnung getragen durch Einschaltung der Worte „oder nicht brauchlicher Benutzung ächter“ vor dem Worte „Zeugnisse.“

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 18, bis und mit 27 bleiben unverändert. Bei Art. 28 wurde ein dem Art. 6 der Vollziehungsverordnung entsprechender Zusatz erheblich erklärt, welcher hier zur definitiven Genehmigung empfohlen wird.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 29 bis und mit 37 bleiben unverändert. Bei Art. 38 wurde der Antrag erheblich erklärt, nach dem Worte „übersteigt“ einzuschalten: „oder wenn diese Unterstützung dem Betrage nach nicht bestimmt ist.“ Diese Ergänzung ist in die Redaktion aufgenommen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 39 bis und mit 44 bleiben unverändert. Bei Art. 45 wurde der Antrag erheblich erklärt, das Gesetz sofort definitiv in Kraft zu setzen. Diesem Antrage ist in der Redaktion entsprochen. Der Art. 46, sowie der Eingang bleiben unverändert.

Ohne Einsprache genehmigt.

Das Gesetz lautet in seiner definitiven Redaktion, wie folgt:

G e s e z

über

d i e A r m e n p o l i z e i .

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Abänderung

der bisherigen Bestimmungen über die Armenpolizei;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t :

1. Disziplinarbestimmungen.

A. Disziplinarbehörden.

Art. 1.

Die Ahndung der in diesem Gesetze bedrohten Disziplinarvergehen (Art. 2—6) hat einen bloß disziplinarischen Charakter; sie ist, unvorigreiflich der Bestimmung des Art. 2 Alinea 3, Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher

das Vergehen stattgefunden hat, und erfolgt durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderathes oder den Einwohnergemeinderath selbst, welchen beiden in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Pflichten zukommen.

Eine Weiterziehung der Disziplinarverfügungen findet nicht statt, dagegen kommen in Betreff allfälliger dabei stattgefunder Unordentlichkeiten oder Uebergriffe die Bestimmungen des Art. 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 zur Anwendung.

B. Disziplinarvergehen und Disziplinarverfügungen.

Art. 2.

Personen, welche auf dem Bettel ergriffen werden, sind, vorbehältlich den Bestimmungen des Art. 17, mit verschärftem Arreste oder öffentlicher Arbeit bis auf vier Tage zu belegen.

Von andern Gemeinden her eingedrungene Bettler sind nach Aushaltung der gegen sie verhängten Disziplinarverfügung in die Gemeinden ihres polizeilichen Wohnsitzes oder, falls sie keinen polizeilichen Wohnsitz im alten Kantonsteile haben und im neuen Kantonsteile heimathberechtigt sind, in ihre Heimatgemeinde zurück zu transportiren (Art. 11).

Für auf dem Bettel ergriffene Kinder unter 16 Jahren sind diejenigen Personen verantwortlich, unter deren unmittelbarer Gewalt die Kinder stehen, es sei denn, jene Personen können nachweisen, daß ihnen dabei in keiner Weise ein Verschulden beizumessen sei, in welchem Falle die Kinder selbst haften. Werden Kinder unter 16 Jahren auf dem Bettel ergriffen, so findet gegen dieselben lediglich Zurücktransport statt, und es wird alsdann die weitere Disziplinarverfügung gegen sie selbst oder die verantwortliche Person von der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde getroffen, in welche der Zurücktransport zu erfolgen hat.

Art. 3.

Gegen Personen, welche sich bei Anlaß ihres Begehrens um Armenunterstützung, oder in Fällen, wo armenpolizeilich gegen sie eingeschritten wird, eines unanständigen, groben oder drohenden Beitrags gegenüber der betreffenden Gemeinde- oder Armenbehörde schuldig machen, kann bis auf zwei Tage verschärfter Arrestes erkannt werden.

Art. 4.

Gegen Eltern, welche auf die Erziehung ihrer durch die Armenbehörden in Anstalten oder bei Privaten untergebrachten Kinder mittelst Aufreizung zum Ungehorsam oder anderswie störend einwirken, ist verschärfter Arrest, oder öffentliche Arbeit, bis auf drei Tage zu verhängen.

Art. 5.

Gegen Personen, welche vom Staate oder einer gesetzlich anerkannten Armenbehörde für sich oder die Thriegen Unterstüzung erhalten, und welche

- sich den Anordnungen der Armenbehörde oder des Staates hinsichtlich ihrer Versorgung nicht unterziehen;
 - die ihnen ertheilte Unterstüzung oder den ihnen angewiesenen Erwerb nicht bestimmungsgemäß verwenden, oder
 - ihren Anteil Gemeindeland oder das ihnen angewiesene Armenland nicht gehörig bebauen oder benützen, oder das ihnen zukommende Armenholz veräußern,
- ist verschärfter Arrest oder öffentliche Arbeit bis auf vier Tage zu verhängen.

Art. 6.

Den Ortspolizeibehörden steht in allen Fällen auch das Recht der Verwarnung und des Verweises zu.

C. Disziplinarkontrolle.

Art. 7.

Der Präsident des Gemeinderathes oder der dazu bezeichnete Beamte führt über die eingelangten armenpolizeilichen Geschäfte eine nach gleichförmigen Formularien angefertigte Kontrolle, in welcher der Beklagten mit Namen, Wohn- und Heimathort, besondern Kennzeichen und der Begangenschaft, sowie die getroffenen Verfügungen eingetragen sind.

Diese Kontrolle ist alle drei Monate in Abschrift dem Regierungsstatthalter zur Aufbewahrung im Amtsarchive einzusenden. Der Regierungsstatthalter, sowie die Bezirkspräfektoren haben jederzeit das Recht, von dieser Kontrolle Einsicht zu nehmen. Vorhandene Uebelstände, falls deren Beseitigung nicht auf andere Weise geschehen kann, sind der Direction der Justiz und Polizei einzuberichten, welche die geeigneten Maßnahmen in der Sache anordnen wird.

D. Disziplinareinrichtungen.

Art. 8.

Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen, und wo es zu Handhabung dieses Gesetzes für nothwendig erachtet wird, ist der Regierungsrath ermächtigt, dieselben zu Aufstellung eigener Polizeidienner anzuhalten. Die Gutheizung der Arrestlokale und die Bestätigung der Polizeidiennerwahl steht dem Regierungsstatthalter zu. Mit Bewilligung des Regierungsrathes können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchgemeinde, zu Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales sowie zu Aufstellung eines gemeinsamen Polizeidieners vereinigen.

Art. 9.

Wenn keine öffentliche Arbeit der Gemeinde auszuführen ist, so kann jedes Mitglied der Spendkasse, gegen einen an dieselbe zu leistenden Geldbeitrag, Arbeit anweisen.

Eine Verordnung des Regierungsrathes wird darüber, sowie über die Organisation der öffentlichen Arbeiten überhaupt, das Nähere feststellen.

E. Disziplinar- und Polizeikosten.

Art. 10.

Die Disziplinar- und Polizeikosten, zu welchen auch die Lohnung des Polizeidieners gehört, sind zunächst von denjenigen Einwohnern zu erheben, welche den Beitritt zu der Spendkasse abgelehnt oder den an dieselbe zu leistenden Beitrag nicht vollständig bezahlt haben. Der Beitrag besteht in dem Betreffsnis, welches ihnen nach dem auf die sanktionirten Statuten gegründeten Gemeindsbeschlusse über die alljährliche Unterhaltung der Spendkasse auffallen würde.

Art. 11.

Für die Kosten des in Art. 2 vorgesehenen Zurücktransports von Bettlern und die damit zusammenhängenden übrigen Disziplinarosten haftet, gegenüber der beschädigten Gemeinde, diejenige Gemeinde, in welche der Zurücktransport nach der angeführten Gesetzesbestimmung stattfindet.

Wird bei einem Bettler oder Landstreicher Geld oder Geldeswerth gefunden, so sind daraus, soweit hinreichend, die allfälligen Arrest- und Transportkosten zu bestreiten.

Art. 12.

Die Kosten, welche durch die in Art. 10 und 11 vorgesehenen Beiträge nicht gedeckt werden, fallen auf die allgemeine Ortspolizeikasse.

Art. 13.

Für Kinder unter sechzehn Jahren, gegen welche wegen Bettels oder Landstreichelei auf Arbeitshausstrafe erkennt wird, werden der Gemeinde ihres polizeilichen Wohnsitzes die Kosten der Enthaltung im Arbeitshaus angerechnet. Diese Kosten sind aus der Ortspolizeikasse zu bestreiten.

Eine besondere Verordnung des Regierungsrathes wird hierüber, so wie in Betreff der Bestimmung der Art. 11 und 34 das Nähere festsetzen.

F. Bestimmungen über die Ausstellung von Armutszeugnissen und die Erhebung von Armensteuern.

Art. 14.

Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armutszeugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten Adressen versehen, verschlossen abgeben, und in den Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie ertheilt werden.

Art. 15.

Unvorsätzlich den Besigkeiten der Regierung, von sich aus die Aufnahme von Liebessteuern anzubringen, ist die Erhebung von Armensteuern in der Kirche an andern Tagen, als an Kommunion- und Festtagen und die Sammlung von Steuern von Haus zu Haus zu Armen- und andern mildthätigen Zwecken nur den anerkannten Armenbehörden und wohlthätigen Anstalten, und zwar innerhalb des Amtsbezirks mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, in mehr als einem Amtsbezirk auf Bewilligung des Regierungsrathes hin gestattet.

II. Strafbestimmungen.

A. Behörden.

Art. 16.

Ueber die strafbaren Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz (Art. 17 bis 33) urtheilt der zuständige Polizeirichter nach den allgemeinen Vorschriften des Strafprozeßgesetzes.

Gegen die desfallsigen Strafurtheile kann die Appellation an die Polizeikammer erläutert werden, wenn die im Urtheil ausgesprochene Strafe auf Arbeitshaus lautet oder 30 Tage verschärftes Gefängniß überschreitet, oder wenn, abgesehen hiervon, Maßnahmen im Sinne des Art. 29 verhängt werden.

B. Armenpolizeiliche Vergehen, welche in die Strafbefugniß des Richters fallen, und deren Bestrafung.

Art. 17.

Der Bettel ist vom Richter zu bestrafen, wenn gegen den Fehlbaren schon mehrmals wegen des gleichen Vergehens

disziplinarische Maßnahmen zur Anwendung gekommen sind. Abgesehen hiervon kann der Bettel sofort dem Richter zur Bestrafung zugewiesen werden:

- 1) wenn der Angeklagte für sich oder die Seinigen aus dem Bettel eine Hauptverbrechungsquelle macht;
- 2) wenn der Bettler sich selbst oder seinen Begleiter fälschlich als frank oder krüppelhaft darstellt, oder unter falschen Angaben über seine Verhältnisse, oder unter Vorweisung falscher oder nicht bräuchlicher Benutzung ächter Zeugnisse betelt;
- 3) wenn der Bettler in folgender Weise geschieht:

- a. unter Drohungen;
- b. in Gesellschaft von Personen, die nicht zu dem gleichen Familienverbande gehören; als nicht in Gesellschaft bettelnd ist der Blinde mit seinem Führer anzusehen;
- c. wenn auf dem Bettler Waffen, Diebstahlsschlüssel oder andere Werkzeuge gefunden werden, welche auf eine unredliche Absicht schließen lassen;
- d. wenn der Bettler unbefugt in Gebäuden eindringt.

Die Strafe des Bettels besteht, je nach Maßgabe der dabei obwaltenden Umstände in verschärftem Gefängniß bis auf sechzig Tage, oder in Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Auch in Fällen, die sich zu richterlicher Ahndung eignen, kommt die Bestimmung des Art. 2, Alinea 3 zur Anwendung. Der zuständige Richter ist hier derjenige des Bezirks, zu dem die Gemeinde gehört, in welche der in jenem Artikel vorgeschene Zurücktransport stattzufinden hat.

Art. 18.

Die Landstreichelei (Baganität), d. h. das subsistenzlose Herumziehen von Personen von Ort zu Ort ohne Ausweis über ehrliche Erwerbszwecke, wird bestraft mit verschärftem Gefängniß bis zu sechzig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

Gegen rückfällige Landstreicher ist immer auf Arbeitshaus zu erkennen.

Art. 19.

Gegen bestrafte Bettler und Landstreicher findet stets im Sinne des Art. 2 Zurücktransport in ihre Wohnsitz- oder Heimatgemeinde statt.

Art. 20.

Wer gemeinschaftliche Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern bei sich duldet, oder denselben hiezu Vorschub leistet, oder mit ihnen gewohnheitsmäßig Handel um erbettelte Gegenstände treibt, verfällt in eine Buße von Fr. 2 bis Fr. 100 oder in ein verschärftes Gefängniß bis auf 14 Tage.

In die nämliche Strafe versäßt derjenige, welcher wissenschaftlich Personen, die armengesetzlich unterstützt werden, zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet.

Gegen Personen, welche sich der in diesem Artikel bezeichneten Vergehen wegen im Rückfalle befinden, kann bis auf sechzig Tage verschärftes Gefängniß oder auf Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre erkennt werden.

Art. 21.

Die in Art. 5 angeführten Widerhandlungen von Seiten unterstützter Personen sind im Wiederholungsfalle vom Richter mit verschärftem Gefängniß bis auf sechzig Tage oder Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 22.

Gegen Eltern, welche sich in Betreff der Widerhandlung gegen Art. 4 im Rückfalle befinden, ist durch den Richter bis auf sechzig Tage verschärftes Gefängniß zu erkennen.

Art. 23.

Eltern, welche ihre Kinder bößlich verlassen, oder in hilflosen Zustand versetzen, und andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Gut sie verbunden sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der Aussetzung schuldig und sind, wenn nicht die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit verschärftem Gefängnis bis zu sechzig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen einen Kantonsflüchtigen, der sich dieser Handlung schuldig gemacht, kommt das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 zur Anwendung (Art. 2, Alinea 3).

Art. 24.

Mit der im vorhergehenden Artikel angebrochenen Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche verdingte oder zugethielte Personen durch schlechte Verpflegung vernachlässigen, oder dieselben mishandeln, insofern die Handlung nicht in ein größeres Vergehen übergeht.

Art. 25.

Personen, welche böswilliger Weise die ihnen obliegende und durch schriftlichen Vertrag, oder richterlichen Entscheid, oder eine andere rechtsbeständige Verfügung dem Betrage nach bestimmte Unterstützung oder Alimentation ihren ehelichen oder unehelichen Angehörigen 30 Tage nach erhobener Bereibung nicht leisten, unterliegen ebenfalls den Strafbestimmungen des Art. 23.

Art. 26.

Personen, welche infolge Niederlischen oder ausschweifenden Lebens die ihnen obliegende Unterhaltungs- oder Alimentationspflicht gegen die im Art. 25 bezeichneten Angehörigen nicht erfüllen, sollen mit verschärfter Gefangenschaft bis zu sechzig Tagen, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 27.

Wer zum Behufe des Steuersammelns Armutsscheine ausstellt, oder wer ohne erhaltene amtliche Bewilligung Steuern sammelt, ist mit einer Buße von Fr. 2 bis Fr. 50 zu bestrafen.

Art. 28.

Mit der nämlichen Strafe ist zu belegen, wer ohne Autorisation und Befehl einer kompetenten und verantwortlichen Polizeibehörde, auf eigenmächtige Weise, den Transport einzelner Personen oder ganzer Familien wegen Armut aus einer Gemeinde bewerkstelligt.

Die betreffenden Personen oder Familien sind in die Gemeinde zurückzutransportieren, aus welcher der eigenmächtige Transport bewerkstelligt wurde, und zwar auf Kosten dieser Gemeinde, unter Vorbehalt ihres Rückgriffsrechts auf den oder die Fehlbaren.

Art. 29.

In den unter Art. 17, 18, 21 bis und mit 26 bezeichneten Straffällen kann je nach Umständen mit der dafelbst angedrohten Strafe verbunden werden:

- 1) Wirthshausverbot bis auf zwei Jahre, von Erstehung der Strafe an gerechnet.
- 2) Entziehung der elterlichen Gewalt (Satz. 150, 153 bis und mit 158 C. G.).

Tagblatt des Grossen Rates 1858.

Art. 30.

Bei der Zumessung der Strafen bildet die Konkurrenz verschiedener Vergehen, sowie der Rückfall einen Schärfungsgrund innerhalb des jeweilen angedrohten Strafbüels. Vorbehalten bleiben zudem die besonderen Bestimmungen über Rückfall in den Art. 18 und 20.

Art. 31.

Gewesene Ketten- und Zuchthaussträflinge, welche zu Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, haben auf Verfügen der Staatspolizeibehörde hin ihre Strafe in der kantonalen Strafanstalt auszuhalten.

Art. 32.

Gegen Nicht-Schweizerbürger kann entweder am Platz der angedrohten Strafe, oder in Verbindung damit Landesverweisung bis auf zehn Jahre verhängt werden.

Art. 33.

Auf Arbeitshaus darf nur dann erkennt werden, wenn der Angeklagte arbeitsfähig ist. Bei Aushaltung der Gefängnisstrafe soll möglichst dafür gesorgt werden, daß dem Verurteilten eine einsame Zelle angewiesen wird.

C. Strafpolizeieinrichtungen und Strafpolizeikosten.

Art. 34.

Sowohl die Gefangenschaften als die öffentlichen Zwangsarbeitsanstalten sind Sache des Staats und die Enthaltung der armenpolizeilich Bestraften in diesen Anstalten geschieht, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 13 in Betreff der zu Arbeitshausstrafe verurteilten Kinder, auf Staatskosten. Die Transportkosten für Bettler und Landstreicher dagegen, nach Art. 19, fallen, so weit sie nicht aus dem bei denselben vorgefundenen Gelde oder Geldeswertth gedeckt werden können, derjenigen Gemeinde auf, in welche der Verurteilte zurückzutransportiren ist.

III. Bestimmungen über die Geltendmachung von Unterstützungs- und Alimentationsansprüchen.

Art. 35.

Die Geltendmachung der Beiträge der Verwandten nach § 13 des Armengegesetzes auf dem Betreibungs- oder Rechtswege geschieht einzig durch die zuständigen Armenbehörden.

Hat die gütliche Dazwischenkunst dieser Behörden keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so wird von ihnen ein schriftliches Zeugniß über die Fruchtlosigkeit des Vermittlungsversuches verfaßt und werden daraus hin, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 41, mit Auseinandersetzung der ihnen bekannten Personalverhältnisse des Bedürftigen und des Angesprochenen, an den Gerichtspräsidenten des Bezirks diejenigen Anträge gestellt, die sie den Umständen gemäß erachten, und die das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zu Begründung des Unterstützungsbedehrens nachweisen.

Die Antrageschrift ist des Stempels enthoben.

Allfällige Belege, ärztliche Zeugnisse u. dgl. werden beigelegt.

Art. 36.

Der Gerichtspräsident vernimmt von Amteswegen die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, über die darin enthaltenen

Thatssachen und ihre Vertheidigungegründe zu Protokoll, und setzt ihr eine Nothfrist, um binnen derselben die zweifelhaften Thatssachen zu bescheinigen, auf die sich ihre Vertheidigung stützt.

Art. 37.

Nach Ablauf dieser Frist bestimmt der Gerichtspräsident den Abspruchstag, macht diesen der flaggenden Behörde, dem Beklagten und dem Bezirkspfukator bekannt, Letzterm zum Zwecke der Intervention im öffentlichen Interesse, und entscheidet dann nach einer mündlichen Parteiverhandlung. Bleibt die Armenbehörde, der Beklagte oder der Bezirkspfukator aus, so wird das Urtheil gleichwohl gefällt.

Art. 38.

Wenn nach Mitgabe des Urtheils die auf einmal, oder in wiederholten Stößen, zu leistende Unterstützung die Summe von Fr. 200 übersteigt, oder wenn die Unterstützung dem Gesamtbetrag nach nicht bestimmt ist, so kann binnen zehn Tagen von der Gröffnung des Urtheils an, die Appellation an den Appellations- und Kassationshof erklärt werden, welche Behörde alsdann, ohne weitere Parteiverhandlung, ihren Entschied in der Sache fällt.

Der Richter und das Gericht sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

Art. 39.

Der Beklagte oder die Armenbehörde werden im Falle Unterliegens lediglich zu Bezahlung des ausgelegten Geldes verfallt. Dem Staate können aus Grund der Intervention keine Kosten auferlegt werden.

Der Richter und das Gericht sollen dafür sorgen, daß möglichst geringe Kosten entstehen.

Art. 40.

Ein zwischen der Armenbehörde und dem Beitragspflichtigen über das Maß des zu leistenden Beitrages in gehöriger Rechtsform schriftlich abgeschlossener Vertrag hat die gleichen Wirkungen, wie ein rechtskräftiges Urtheil. Die Vollziehung hat, nach Anleitung der bestehenden Gesetze, auf dem Wege der Betreibung zu geschehen.

Art. 41.

Statt des in den Art. 35 bis und mit 39 vorgeschriebenen Verfahrens kann die Armenbehörde, im Falle des Vorhandenseins der Bedingungen des Art. 26, nach fruchtlosem Vermittlungsvorwurf, sofort ein strafgerichtliches Einschreiten veranlassen und das Maß des Beitrages in diesem Verfahren gleichzeitig bestimmen lassen.

Art. 42.

Zu Geltendmachung von Unterstützungs- oder Alimentationsansprüchen anderer Art, als die in Art. 13 des Armengesetzes vorgesehenen, können die Armenbehörden gleichfalls, Namens der berechtigten Person, das in den Art. 35 bis und mit 39 vorgeschriebene Verfahren einschlagen, infofern dieselbe armengesetzlich unterstützt wird.

In allen übrigen Fällen ist es Sache des Einzelnen, seine Klagen, je nach Umständen, auf dem Strafwege, oder auf dem ordentlichen Civilwege geltend zu machen.

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 43.

Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, sowie die Gemeinde- und Armenbehörden sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten und Widerhandlungen gehörigen Orts anzugeben, oder nach Kompetenz selbst zu ahnden.

Art. 44.

Der Regierungsstatthalter hat jedes Mal bei der Ueberweisung eines armenpolizeilich Beklagten an den Richter einen Auszug aus der Armenpolizeifontrolle über allfällige frühere Uebertritteungen desselben den Akten beizulegen.

Art. 45.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, und zwar für den ganzen Kanton, mit Ausnahme der Art. 10, 35 bis und mit 42, welche bloß für den alten Kanton Geltung haben.

Art. 46.

Mit Inkrafttreitung dieses Gesetzes sind alle damit im Widerspruch stehenden ältern Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

- 1) Alle schon im Gesetz über die Armenpolizei vom 9. Februar 1849, § 25 aufgehobenen Bestimmungen;
- 2) das Gesetz über die Armenpolizei vom 9. Februar 1849 selbst;
- 3) die Verordnung des Regierungsrathes vom 29. November 1852.

Bern, den 14. April 1858.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

Ed. Carlin.

Der Staatschreiber,

M. v. Stürler.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Dekretes, betreffend die Besoldungen der Beamten der Kantonalbank.

(Siehe Grossrathssverhandlungen der vorhergehenden Session, Seite 177 ff. hievor.)

Gegenstand der Verhandlung ist einzig der erheblich erklärte Antrag auf Erhöhung des Besoldungsmaximums für die Geschäftsführer einer Filiale auf Fr. 5000.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag Namens des Regierungsrathes zur definitiven Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Samuel Frutiger, Bäckermeister, von und zu Oberhöfen, welcher unterm 14. Mai 1857 nebst 13 andern Beheimilten wegen Theilnahme an der in der Nacht vom 15. auf den 16. November 1856 zu Hilterfingen stattgefundenen blutigen Schlägerei vom Assisenhofe des ersten Geschworenenbezirks zu einer einjährigen unabkömmlichen Leistung aus dem Amtsbezirke Thun verurtheilt wurde, sucht in erster Linie um Gestattung des Losfaufs dieser Leistung, in zweiter Linie um Umwandlung derselben in Eingrenzung zu Sigriswyl nach.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung des Petenten an.

Matthys stellt den Antrag, die einjährige Leistung in eine zweijährige Eingrenzung in die Gemeinde Sigriswyl umzuwandeln und führt nach kurzer Darstellung des Thatbestandes zur Begründung noch Folgendes an. Frutiger habe sich seit jenem Vorfall verheirathet und die Wirthschaft in Sigriswyl nebst der dortigen Bäckerei übernommen, die Antretung der Leistungsstrafe genire also denselben mehr als alle andern Mitbeheimilten. Dazu komme die Thatsache in Betracht, daß die meisten mit Frutiger verurtheilten Personen zahlungsunfähig seien und er, als der einzige Habhälste, die vom Gerichte gesprochenen Geldleistungen im Gesamtbetrag von Fr. 2042 laut Quittungen vollständig bezahlt habe, während die andern Verurtheilten voraussichtlich nie im Stande seien, dem Frutiger ihren Anteil zu vergüten, zu dessen Gunsten noch der Umstand spreche, daß er vorher nie bestraft worden, gut beleumdet und vom Regierungsstatthalter von Thun empfohlen sei. Der Sprechende glaubt daher, in Betracht, daß Frutiger strenger bestraft sei als die andern Beheimilten, sei es Sache der ausgleichenden Gerechtigkeit, die Leistungsstrafe in Eingrenzung umzuwandeln.

Kurz bekämpft den Antrag des Präopinanten, da seiner Zeit auf Frutiger der Verdacht gelastet habe, sich in der Nähe des Platzes besunden zu haben, wo Roschi durch einen Knittel so geschlagen worden, daß er infolge dessen starb und sich an einer Zennihüre noch Blutspuren zeigten. Frutiger sei in einer früheren Sitzung schon einmal abgewiesen worden, und es sei jetzt auffallend, daß er erst fast nach Verflüss eines Jahres seine Verweisungsstrafe angetreten habe. Der Sprechende fragt, ob man auf diese Manier der Strafjustiz entgegentreten könne, daß man demjenigen, der in den Augen der Geschworenen als Thäter erschienen, dem ersten Beheimilten, die Strafe umwandle, während die Minderbeheimilten sie ausgehalten hätten? Wohin würde das führen? Anders wäre das Verhältniß, wenn Frutiger etwa die Hälfte seiner Strafe ausgehalten und nachher ein Gesuch eingereicht hätte. Eine in der Ausregung begangene That sei allerdings zu berücksichtigen, doch solle sie nicht gleichsam straflos ausgehen.

Berger unterstützt dagegen das Gesuch zur Berücksichtigung, weil Frutiger weit härter als alle andern Beheimilten bestraft sei und nicht angenommen werden könne, er sei der am meisten Schuldige. Der Sprechende hofft daher, der Große Rath werde sich bei der Entscheidung um so mehr durch Milde leiten lassen, als die von Frutiger getragenen Geldleistungen schwer auf dem jungen Manne lasten, der sich erst etabliert habe.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes stellt den Entschied einfach dem Großen Rath anheim.

A b s t i m m u n g .

Von 99 Stimmen fallen:

Für Abschlag	58
Für Willfahrt	41

Ferner werden nach dem Antrage des Regierungsrathes in Uebereinstimmung mit demjenigen der Direktion der Justiz und Polizei ohne Einsprache durch das Handmehr mit ihren Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuchen abgewiesen:

1. Niklaus Hofmann von Suz und Lattrigen, wegen Brandstiftung zu 8 Jahren Ketten verurtheilt.
2. Niklaus Brand von Saanen, wegen Diebstahls zu 5 Jahren Ketten verurtheilt.
3. Ludwid Gigandet von Genevez, wegen Todeschlasses zu 5 Jahren Ketten verurtheilt.
4. Anna Wenger von Wahlern, wegen Kindsmordes zu 5 Jahren Ketten verurtheilt.
5. Marg. Köchli von Wühleberg, wegen Fälschungen &c. zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
6. Marie Anna Zürcher von Trub, wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Niederkunft zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
7. Magdalena Heller von Kirchlindach, wegen Kindsmordes zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
8. Barbara Marti von Kirchdorf, wegen Kindsmordes zum Tode verurtheilt, welche Strafe am 20. November 1842 in zwanzigjährige Kettenstrafe umgewandelt wurde.
9. Joseph Gigandet, Schuhmacher, von Bruntrut, wegen Diebstahls zu Kantonsverweisung verurtheilt.
10. Johann Habegger von Trub, mit dem Gesuch, es möchte der Rest der zehnjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls mit Einbruch in eine Kirche, sowie wegen Versuchs Anstiftung zu Brandlegung verurtheilt worden ist, in Verweisung aus der Eidgenossenschaft umgewandelt werden.
11. Samuel Liechti, Bächter zu Niederwangen, mit dem Gesuch, es möchte seinem Bruder Christian Liechti von Landiswyl der Rest der fünfjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls und Branddrohung verurtheilt worden, erlassen oder in Landesverweisung umgewandelt werden.
12. Andreas Beck, Pintenwirth zu Rohrbachgraben, mit dem Gesuch um Nachlaß der Buße von Fr. 30, wozu er wegen Widerhandlung gegen das Spielgesetz verurtheilt worden.
13. Die Witwe Anna Leberhard, geb. Hubacher, von und zu Urienen, mit dem Gesuch um Umwandlung der sechsmalstündlichen Einsperrungsstrafe, wozu sie wegen Theilnahme bei der Fälschung einer Privaturkunde verurtheilt worden; dagegen wird der Urtheilsvollzug neuerdings auf so lange verschoben, als die Mutter der Verurtheilten ihrer Pflege bedarf.
14. Niklaus Luginbühl von Oberthal mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung des Restes der ihm wegen Diebstahls auferlegten zweijährigen Einsperrung.
15. Jakob Schär von Eriswyl, mit dem Gesuch um Umwandlung des Restes der ihm wegen Diebstahls auferlegten fünfzehnmonatlichen Zuchthausstrafe in Landesverweisung.
16. Joh. Ulrich Wältli, Mezger von und zu Madiswyl, mit dem Gesuch um Nachlaß der Buße von Fr. 116, wozu er wegen Wuchters verurtheilt worden.
17. Christina Küenzi, geb. Scheidegger, in Bern, mit dem Gesuch um Umwandlung der ihr wegen Diebstahls auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe in eine angemessene Kantonsverweisung.
18. Jakob und Christian Ledermann, auf dem Nebnit bei Bowyl, mit dem Gesuch um ganzen oder theilweisen Nachlaß der ihnen wegen Jagdstrevels auferlegten Buße von je Fr. 50, zusammen also Fr. 100.
19. Johann Moser von und zu Wiglen, wegen unbefugten Waldausreutens zu Fr. 75 Buße verurtheilt.
20. Christian Durtchi, Küfer, von und zu Faulensee, wegen grober Chrverlezung zu 2 Jahren unabkömmlicher Leistung aus dem Amt Niederimmenthal verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung dieser Strafe in Gefangenschaft.
21. Das Gesuch, welches zu Gunsten des Friedrich, Samuel und Christian In der mühle und des Johann Hirsig,

alle von Umsoldingen, gestellt worden ist und das dahin geht, es möchte denselben der Rest der Kantonsverweisungsstrafe erlassen werden, wozu sie wegen Diebstahls verurtheilt worden sind.

22. Henriette Donze von Breuleux mit dem Gesuch um Nachlaß des noch mehr als $\frac{2}{3}$ betragenden Restes der achthäufigen Kettenstrafe, wozu sie wegen Brandstiftung verurtheilt worden.

23. Anna Verena Sutter von Köliken, Kanton Aargau, wegen Kindmordes zu 5 Jahren Ketten verurtheilt.

24. Das Gesuch des Gemeinderraths von Miecourt, dahin gehend, es möchte seinem Angehörigen Joseph Boehat, welcher wegen Verwundung zu 3 Monaten Gefängniß und nachheriger einjähriger Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, die letztere Strafe erlassen werden.

25. Das Gesuch des Joseph Brahter von Lajoux um Nachlaß des noch mehr als die Hälfte betragenden Restes der einjährigen Einsperrung, wozu er wegen Sodomiterei verurtheilt worden ist.

26. Das Gesuch des Joseph Maillat von Courtedour um Nachlaß des noch mehr als die Hälfte betragenden Restes der achtzehnmonatlichen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls verurtheilt worden ist.

27. Das Gesuch der Marianne Schrag von Wynigen um Nachlaß des Restes der ihr wegen Kindmordes aufgelegten fünfjährigen Kettenstrafe.

28. Das Gesuch des Gottlieb Wölfl, Maurer in Büren zum Hof, dahin gehend, es möchte seiner Frau Anna Maria, geb. Randolph, der Rest der einjährigen Einsperrung, wozu sie wegen intellektueller Beihilfe oder wenigstens wegen Häßerei bei einem Diebstahl verurtheilt worden ist, erlassen oder in Gemeinscangrenzung umgewandelt werden.

29. Das Gesuch des Johann Obrecht von Wiedlisbach um Nachlaß des Restes der achtjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Brandstiftung verurtheilt worden.

Endlich wird nach dem Antrage des Regierungsrathes ohne Einsprache beschlossen:

1. Dem Johannes Krähenbühl von Zäziwil, früher Säger zu Grünenmatt, den noch ausstehenden Theil der sechsmonatlichen Arbeitshausstrafe, zu welcher er wegen Nichtbezahlung der Alimentationsbeiträge für ein mit der Elisabeth Wyman zu Grünenmatt aufserehlich erzeugtes Kind verurtheilt worden ist, zu erlassen.

2. Den noch ausstehenden Theil der vierzehnjährigen Kettenstrafe, wozu Jakob Krazer von Nechi wegen Brandstiftung verurtheilt worden ist, in eine Verweisung aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft von fünffacher Dauer umzuwandeln, unter der Bedingung, daß die projektierte Auswanderung derselben unverweilt stattfinde.

3. Der geisteskranken Marie Börtscher, geb. Baumann, von Burgistein, den Rest der halbjährigen Zuchthausstrafe, wozu sie korrektionell verurtheilt worden ist, zu erlassen.

4. Dem Wendicht Zwygart von Krauchthal den letzten Bierpel der fünfjährigen Kettenstrafe, wozu er wegen Diebstahls verurtheilt worden, zu erlassen.

5. Die neunmonatliche Leistung aus dem Amt Konolfingen, wozu Bend. Bühlmann von Trünstein wegen Mißhandlung verurtheilt worden, umzuwandeln in eine Eingrenzung in die Gemeinde Rubigenviertel von gleicher Dauer.

6. Den noch ausstehenden Theil der sechsmonatlichen Zwangsarbeitsstrafe, zu welcher Magdalena Conrad, geb. Hugger von Dürrenroth wegen unbefugten Haussrens, Vaganität und Konkubinat verurtheilt worden, umzuwandeln in eine Eingrenzung von gleicher Dauer in die Gemeinde Brügg, den Wohnort ihres nunmehrigen Gemannes.

7. Der Elisabeth Friedli, geb. Flügler, gew. Speiserwirthin in Ostermundigen, welche in einer Untersuchung gemeinschaftlich mit ihrem zahlungsunfähigen Mitangeklagten zu

Bezahlung der auf Fr. 71. 02 bestimmten Kosten verurtheilt worden ist, denjenigen Theil dieser Kosten, welchen der Fiskus zu fordern hat, zu erlassen.

8. Der Maria Rosine Kläfiger von Langenthal den letzten Bierpel, resp. den Rest der ihr wegen Kindmordes aufgelegten fünfjährigen Kettenstrafe zu erlassen.

Vortrag des Regierungsrathes über das Gesuch der Einwohnergemeinden Buchholterberg und Wachseldorf um Losstrennung vom Bezirke Konolfingen und Vereinigung mit dem Bezirke Thun.

Der Regierungsrath trägt darauf an, über dieses Gesuch, da es mit der noch schwebenden Frage einer allgemeinen Revision der Amtsbezirkseintheilung zusammenhängt, einstweilen zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß zwar die geographische Lage der genannten Gemeinden zu Gunsten ihres Gesuches spreche, dagegen einige Schwierigkeiten damit verbunden seien, namentlich in Betreff der Grundbücher u. dgl. Sodann sei zu wünschen, daß dieser Gegenstand nicht vereinzelt, sondern gleichzeitig mit dem beinahe seit zwei Jahren zur Behandlung bereit liegenden Vortrage des Regierungsrathes über die Reduktion der Amtsbezirke erledigt werden möchte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten über den Loskauf des Eigentumsrechtes d. s. Staates auf dem Bauerngratwald zu Graben, Amtsbezirks Wangen, mit dem Antrage:

Es sei der von der Domänendirektion Namens des Staates mit den Rechtsameistern von Graben unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossene Kantonments- und Auskaufsvertrag, nach welchem den Rechtsameistern von Graben die darin beschriebene Bauerngratwaldung von 39 Jucharten 9500 \square gegen Bezahlung einer Loskaufsumme von 250 Fr. abgetreten wird, zu ratifizieren.

Dieser Antrag wird, durch Herrn Regierungsrath Brunner, als Berichterstatter, empfohlen, ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Uebereinkunft zwischen der Regierung des Kantons Bern und der Centralbahnverwaltung in Basel, in Betreff einer provisorischen Eisenbahn von Biel nach Nidau und Errichtung eines Hafenbassins bei letzterm Orte.

Der Regierungsrath trägt auf Ratifikation dieser Uebereinkunft an.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß die unterbrochene Ver-

bindung zwischen dem Bielersee und dem Bahnhof in Biel die Centralbahnenverwaltung auf den Gedanken brachte, eine provisoriaische Eisenbahn anzulegen. Die Bahn ist nur eine provisoriaische und gilt nur so lange, bis die Linie von Biel an die Neuenburgergrenze erstellt sein wird, jedenfalls nicht länger als drei Jahre. Infolge dieses Provisoriums wurde bei der Festsetzung der Laren auf den kurzen Zeitraum Rücksicht genommen, binnen welchem das Anlagekapital amortisiert werden muß, doch sind die Laren immerhin noch so gehalten, daß sie niedriger zu stehen kommen, als die vom Publikum bisher bezahlten. Die Regierung nahm daher keinen Anstand, den Vertrag zur Ratifikation zu empfehlen. Die Erdarbeiten sollen binnen drei Monaten nach der Bundesgenehmigung beginnen und die Bahn in sechs Monaten vollendet sein; dieser Termin wird indessen voraussichtlich nicht ganz in Anspruch genommen und die Bahn noch diesen Sommer in Betrieb gesetzt werden.

Die Ratifikation wird ohne Einsprache ertheilt.

Vortrag des Regierungsrathes über das Gesuch der Gemeinde Sigriswyl um Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 5000 zu Deckung ihrer Mehrkosten für den Bau der Oberhofen-Guntensstraße.

Der Regierungsrath, in Abweichung von dem Antrage der Baudirektion, schließt dahin:

es sei in Berücksichtigung des bedeutenden Beitrags, welchen der Staat an den fraglichen Straßenbau geleistet hat, sowie der Konsequenz wegen in das fragliche Gesuch nicht einzutreten.

Dähler, Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, jedoch mit der Bemerkung, daß die Baudirektion der Ansicht gewesen sei, es wäre mit Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung, welche die fragliche Straße nach Vollendung der Brünig-Straße erhalten, ein nachträglicher Kredit von 2000 Fr. gerechtfertigt; der Regierungsrath habe indessen gefunden, da die Gesamtausgabe unter dem Devis geblieben sei, so habe sich die Gemeinde nicht zu beklagen.

Furer stellt den Antrag, wenigstens 2000 Fr. zu bewilligen und führt zu dessen Begründung an, daß für das Straßenwesen der Gemeinden Hilterfingen und Sigriswyl laut Budget von 1831 bis Ende 1857 vom Staate im Ganzen Fr. 46,670 verwendet worden, ein Beitrag, der als klein erscheine gegenüber der während desselben Zeitraumes für Straßen- und Brückenbauten im Kanton verwendeten Summe von Fr. 15,612,767, so daß es durchschnittlich Fr. 40.88 auf den Kopf und für Sigriswyl und Hilterfingen eine Summe von Fr. 204,400 gebracht hätte. Das Gesuch wird daher aus Billigkeitsgründen dringend zur Berücksichtigung empfohlen.

v. Erlach unterstützt den Antrag des Präopinanten im Hinblick auf die Wichtigkeit des fraglichen Straßenbaues und auf die von Sigriswyl dafür gebrachten Opfer.

Der Herr Berichterstatter stellt den Entschied dem Großen Rathen anheim und berichtigte die Zahlenangaben des Herrn Furer dahin, daß die Gesamtausgabe des Staates während des genannten Zeitraumes für Straßenneubauten nicht Fr. 40, sondern nur Fr. 24 auf den Kopf betreffe; Herr Furer habe eben den Unterhalt dazu gerechnet.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Abstimmung.
Für den Antrag des Regierungsrathes Minderheit.
Für Bewilligung von 2000 Fr. Gr. Mehrheit.

Koppigen-Wynigen-Waltrigen-Straße.
Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion folgende Anträge:

- 1) Der Staat übernimmt den Bau der Wynigen-St. Niklaus-Straße nach dem Plane des Herren Geometer Lehmann und es werden hierfür Fr. 60,000 bewilligt, wovon pro 1853 Fr. 10,000 zu verwenden sind.
- 2) Die von diesem Straßenbau durchzogenen Gemeinden haben, so weit derselbe ihre Bezirke berührt, sämmtliche Entschädigungen zu übernehmen, und dem Staat für den Bau und Unterhalt die nöthigen Kiesgruben unentgeldlich anzuweisen. Zu diesem Zwecke wird ihnen hiemit das Expropriationsrecht ertheilt.
- 3) Kleine Abänderungen im Interesse des Baues kann die Baudirektion von sich aus, wichtiger hingegen mit Genehmigung der Regierung anordnen, ohne daß deshalb in Bezug auf die Entschädigungen irgend eine Reklamation an den Staat erhoben werden darf.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diese Anträge mit Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Verbindung der betreffenden Landesgegend mit der Eisenbahn, und auf die Unmöglichkeit von Seite der beteiligten Gemeinden, mehr als ungefähr $\frac{1}{3}$ an die 90—100,000 Fr. betragenden Kosten des Unternehmens zu leisten.

Friedli erklärt, keinen Gegenantrag stellen zu wollen, hätte aber gewünscht, daß gleichzeitig auch die Berggegend von Wynigen gegen das Emmenthal hin berücksichtigt werden möchte, um so mehr als Wynigen eine der wichtigsten Eisenbahnstationen sei.

Der Herr Berichterstatter erwiedert dem Präopinanten, es unterliege seinem Zweifel, daß auch die obere Gegend ihren Straßenbau erhalten werde, allein die Bevölkerungsverhältnisse der untern Gegend hätten es nothwendig erscheinen lassen, dort zu beginnen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden durch das Handmehr genehmigt.

Riesen-Daberg-Uttigen-Straße.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion folgende Anträge:

- 1) Für die Korrektion der Daberg-Uttigen-Straße und der Daberg-Kirchdorf-Straße auf eine totale Kronbreite von 17 Fuß werden Fr. 40,000 bewilligt, wovon pro 1858 Fr. 6000 zu verwenden sind.
- 2) Der Baudirektion wird für diese Straßenbauten nach den vorliegenden Plänen das Expropriationsrecht ertheilt, mit der Ermächtigung, im Interesse derselben liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen.

- 3) Die betreffenden Gemeinden haben in ihren Bezirken diejenigen Strecken der Kiesen-Zaberg-Kirchdorf-Straße, welche der Staat nicht korrigirt, in ihren Kosten nach den Vorschriften der Baudirektion auf die gleiche Breite von 17 Fuß zu erweitern und zu korrigiren. Ihnen wird hiefür ebenfalls das Expropriationsrecht ertheilt.

Der Herr Berichterstatter führt zur Empfehlung obiger Anträge theils den schlechten Zustand der Straßen in der betreffenden Landesgegend und die daherige Nothwendigkeit einer Korrektion derselben, theils den Umstand an, daß der Staat bei Anlaß des Zollloskaufs der Kiesen-Zaberg-Brücke die Korrektion zusagte. Raut Devise sind die Kosten auf eilige 50,000 Fr. veranschlagt.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

Schwarzenburg-Heitenried-Straße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- 1) Für den Bau der Schwarzenburg-Heitenried-Straße Sektion II nebst Brücken- und Schwellenbau werden, unter Streichung von Fr. 3000 für die Arbeiten im Dörfe Schwarzenburg, Fr. 93,300 bewilligt, wovon pro 1858 Fr. 8000 zu verwenden sind.
- 2) Die vorliegenden Pläne sind genehmigt und es wird der Baudirektion für diesen Straßenbau das Expropriationsrecht, sowie die Ermächtigung ertheilt, im Interesse desselben liegende Abänderungen von sich aus anzubringen.
- 3) Die Arbeiten an diesem Straßenbau sollen erst beginnen, wenn in Bezug auf den gemeinschaftlichen Unterhalt der Sensenbrücke, mit Ausschluß der Schwellenbauten, ein Vertrag der Regierungen von Freiburg und Bern gegenseitig genehmigt sein wird.

Der Herr Berichterstatter weist auf die unbestreitbare Nothwendigkeit dieses bereits vor mehreren Jahren beschlossenen Straßenbaues hin, mit der Bemerkung, es sei Hoffnung vorhanden, daß Freiburg auf seinem Gebiete die Straße fortsetzen und daß ein Vertrag über den Bau und Unterhalt der Brücke zu Stande kommen werde. Die Baudirektion war der Ansicht, Schwarzenburg sollte sich in einem kleinen Maße bei der Ausführung des Unternehmens betheiligen, der Regierungsrath beschloß indessen, dessen Ausführung auf Kosten des Staates vorzuschlagen, was zur Genehmigung empfohlen wird.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

Sodann wird einem Antrage des Regierungsrathes gemäß den Gemeinden Neuenegg, Mühlberg und Kriechenwyl an die Kosten der Erbauung eines neuen Verbindungsweges von der Laupenbrücke über die Laupenallmend gegen Süri, welche auf Fr. 2800 devisiert sind, $\frac{1}{4}$ mit Fr. 700 als Staatsbeitrag bewilligt, unter der Bedingung, daß die Baudirektion den Bau zu leiten habe, daß Abschlagszahlungen im Verhältniß des Werthes der geleisteten Arbeiten ausgerichtet werden können, und daß die Gemeinde, durch deren Bezirk dieser Weg führt, dessen Unterhalt zu jeder Zeit gehörig besorge.

Dieser Antrag wird nebst der Ertheilung des Expropriationsrechtes ebenfalls ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Endlich stellt der Regierungsrath den Antrag, der Große Rath möchte die verschiedenen auf Reparationen an der äußern Emmenbrücke von Burgdorf verwendeten Kredite bis auf die Summe von Fr. 20,000 genehmigen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung darauf, daß nach dem Einsturz einer Seitenmauer im letzten Herbst verschiedene Reparationen an den Pfeilern zur Zeit des kleinen Wasserstandes vorgenommen werden mußten und diese Ausgabe veranlaßten.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Die nun folgende endliche Redaktion des Niederräffungsgesetzes wurde auf Seite 222 ff. hier vor mitgetheilt.

Der Herr Präsident macht zum Schlusse die Versammlung aufmerksam, daß die Fortdauer der gegenwärtigen Session wesentlich davon abhänge, ob der Große Rath die Eisenbahnfrage zu behandeln gedenke oder nicht. Da sich mehrere Mitglieder dagegen aussprechen, so wird auf die Erlassung eines neuen Kreisschreibens verzichtet.

Angezeigt wird ein Memorial des Obergerichtes, betreffend einen Konflikt dieser Behörde mit dem Regierungsrathe.

Schlüß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redakteur:
Fr. Fassbind.

Sechste Sitzung.

Mittwoch den 14. April 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsize des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Chopard, Gouvernor, Imobersteg, Revel, Tschärner in Kehrsatz und Wyss; ohne Entschuldigung: die Herren Verbier, Bessire, Biedermann, Bigler, Bottiger, Brand-Schmid, Bühlmann, Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Büzberger, Carrel, Corbat, Dähler, Ettier, Feune, Fréard, Friedli, Froideveaux, Geissbühler, Gerber, Gfeller in Signau, Girardin, v. Grafentried, Hänni, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiswil, Hennemann, Hermann, Herren, Imhoof, Benedikt; Joss, Kaiser, Kanziger, Karrer, Küch, Knuchel, Kohler in Nidau, Kohler in Bruntrut, Koller, Krebs, Jakob; Küng, Lehmann, Johann; Lenz, Marquis, Methée, Morel, Morgenhalter, Moser, Jakob; Müller in Hofwyl, Müller in Sumiswald, Niggeler, Oeuvray, Barrat, Paulet, Pateur, Probst, Prudon, Rätz, Reber, Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Isaf; Rubin, Sahli, Christian; Salchli, Schaffier, Schären in Stegen, Schürch, Seiler, Sessler, Siegenthaler, Spring, Steiner, Stettler, Streit, Johann; v. Tavel, Tieche, Theurillat, Weber, Weibel, Weismüller, Wiedmer, Willi und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

v. Erlach spricht den Wunsch aus, daß der Bericht des Herrn Regierungspräsidenten über den Anzug betreffend die Einführung der Civiljury in besonderm Abdruck ausgeheilts werden möchte.

Das Präsidium erwiedert, die Erfüllung dieses Wunsches sei Sache der Vollziehungsbehörde, welche die Staatskanzlei damit beauftragen möge.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über die endliche Redaktion des Niederlassungsgesetzes.

(Siehe Grossräthsverhandlungen, Seite 222 ff. hievor.)

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Dekretes, betreffend die Heirathseinzuggelder.

(Siehe Grossräthsverhandlungen der vorhergehenden Session, Seite 96 ff. hievor.)

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach dem Protokolle wurde bei der ersten Berathung der § 1 unverändert genehmigt, bei § 2 dagegen der Antrag erheblich erklärt, denselben dahin zu modifizieren, daß der Betrag für alle Gemeinden, welche eine burgerliche Verwaltung nach § 25 des Armengesetzes führen, auf Fr. 25 festgesetzt sein solle. Es wird Ihnen nun folgende Redaktion des § 2 vorgeschlagen: „Der Betrag für alle Gemeinden, welche in örtlichen Armenverbände stehen, ist auf Fr. 30 festgesetzt; für diejenigen Gemeinden, welche nach § 25 des Armengesetzes burgerliche Verwaltung führen, bleibt er der bisherige.“ Es ist somit der Antrag, wie er erheblich erklärt wurde, aufgenommen, nur mit dem Unterschiede, daß der Regierungsrath statt einer Gebühr von Fr. 25 eine solche von Fr. 30 vorschlägt, was dem gewöhnlichen Beitrage der Einzuggelder entspricht.

Matthys stellt den Antrag, für beide Arten von Gemeinden das Heirathseinzuggeld in Zahlen anzugeben, um demjenigen, welcher das Gesetz nicht kennt, das Nachschlagen des Gesetzes von 1816 zu ersparen.

Gfeller zu Wichtach. Es gibt Gemeinden, die von den Heirathenden statt der Vorweisung des Feuerimers die Bezahlung einer Gebühr von 5 Fr. verlangen. Nun frage ich, wie es sich damit verhalte, ob diese 5 Fr. überdies noch spartenweise bezogen werden sollen, oder ob sie in der allgemeinen Heirathsgebühr begriffen seien. Bei der früheren Errichtung der Spritzen hatte man die Eimer nötig, jetzt aber, da man Saugspritzen hat, ist dieses weniger mehr der Fall. Die Vorweisung geschieht auch oft nur zum Scheine. Ich glaubte daher, das Eimergeld sollte in eine fixe Summe umgewandelt werden.

Herr Berichterstatter. Ich muß Sie daran erinnern, daß es sich nur um die Schlussredaktion der ersten Berathung handelt, daß also weitere Änderungen allfällig auf die zweite Berathung verspart werden müssen. Gegenüber dem Antrage des Herrn Matthys möchte ich bemerken, daß das Einzuggeld der betreffenden Burgergemeinden gar nicht gleichmäßig ist. Bern bezahlt z. B. nicht so viel als Thun u. s. f. Das Gesetz von 1816 bestimmt nur, daß das Einzuggeld in einem gewissen Verhältnisse zum jährlichen Hintersäggelde zu beziehen sei. Dieses war eben sehr verschieden, und daher sind auch die Einzuggelder verschieden. Nun wird für die Gemeinden, welche die örtliche Armenpflege haben, das Heirathseinzuggeld gleichmäßig festgesetzt, während man es in den andern Gemeinden, wo die Sache ganz in das burgerliche Armengut fällt, bei dem bisherigen Verhältnisse bleiben läßt.

Matthys zieht seinen Antrag zurück.

Der § 2 wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 3 wurde der Antrag erheblich erklärt, im zweiten Alinea die Worte „ihres Wohnorts“ zu ersetzen durch: „des Wohnorts des Bräutigams.“ Ich empfehle Ihnen diese Modifikation zur definitiven Genehmigung. Derselben gemäß muß auch das Wort „ihrer“ vor „Heimathgemeinde“ in „seiner“ umgewandelt werden. Das Einzuggeld besteht sich: 15 Fr. fallen in die Krankenkasse des Wohnsitzes

des Bräutigams, 15 Fr. in das Armengut seiner Heimatgemeinde, mit Ausnahme der Angehörigen der unter § 25 des Armengesetzes stehenden Gemeinden.

Die Redaktion des § 3 wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 4 wurde der Antrag erheblich erklärt, es solle, was der Heimatgemeinde zukomme, direkt dieser, was der Wohnsgemeinde, direkt der Krankenkasse der letztern zugesandt werden. Zufolge dieses Antrages wird der § 4 also redigirt: „Die Einzugsgelder sind vor brendiger Verkündung zu entrichten und zwar, wo Theilung stattfindet, an die Einnehmer des Armengutes und der Krankenkasse.“

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 5 wurde im ersten Alinea die Streichung der Worte: „der Heimatgemeinde des Chemanns“ erheblich erklärt, und wird sie nun definitiv vorgeschlagen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 6 blieb einstweilen suspendirt, dagegen wurde beschlossen, durch den Regierungsrath noch untersuchen zu lassen, ob dieses Dekret auch auf den Jura anwendbar sei. Infolge näherer Untersuchung dieser Frage wird Ihnen vorgeschlagen, nach dem Worte „welches“ in der ersten Zeile des § 6 einzuschalten: „für die Angehörigen des alten Kantonsheils“. Für die Angehörigen des neuen Kantonsheils bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Sie haben auch ein Einzugsgeld zu bezahlen, es fällt aber in die Burgergemeinde, und da in ihren Formen nichts geändert wurde, so hießt man dafür, es sei zweckmäßig, dies im Gesetze deutlich auszusprechen, obchon ich glaubte, die jurassischen Gemeinden stehen gleich, wie die unter § 25 des Armengesetzes fallenden Gemeinden des alten Kantons. Indessen wurde bemerkt, es falle dem Jura auf, da im Eingange von der Ausführung des Armengesetzes die Rede sei. Zur Beruhigung wird also die erwähnte Modifikation aufgenommen.

Der § 6 wird ohne Einsprache genehmigt.

werden, und das wäre allerdings ein Nebelstand. Die Regierung glaubte, der erste Antrag könne um so eher angenommen werden, als die definitive Redaktion schon öfter mit der zweiten Berathung zusammengefallen sei.

Der erste Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Dekretes über den Cheeinspruch.

(Siehe Grossratsverhandlungen der vorhergehenden Session, Seite 90 hiervor.)

Gfeller zu Wichtrach. Das Armengesetz schreibt vor, daß ein besonderes Gesetz über den Cheeinspruch erlassen werde, und trat hierauf in Kraft. Nun weiß ich nicht, ob die früheren Bestimmungen über den Cheeinspruch als aufgehoben zu betrachten sind, bevor ein neues Gesetz erlassen ist. Wir haben einen Fall, wo uns die Gemeinde Schangnau ein Mädchen, das schon zwei uneheliche Kinder hatte, anhängen wollte, mit Versprechen des Einzugsgeldes. Die Gemeinde Wichtrach erhob Einsprache gegen die Verehrlichkeit des Betreffenden. Man antwortete uns aber, das alte Gesetz sei aufgehoben, das neue noch nicht in Kraft. Deshalb frage ich, ob es sich wirklich so verhalte.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der Cheeinspruch hat allerdings einen bleibenden Boden im Civilgesetze; dagegen ist der Boden, welcher sich auf das Armengesetz von 1847 stützte, aufgehoben, weil dieses Gesetz selbst aufgehoben ist. Der Große Rath wollte die im neuen Armengesetze vorgeschlagenen Bestimmungen über den Cheeinspruch nicht annehmen, sondern beschloß die Einführung eines besondern Gesetzes. Infolge dessen entstand in dieser Beziehung eine Lücke, deren Auffüllung nun um so dringlicher ist. Ich gehe zum § 1 über. Laut dem Protolle wurden folgende Anträge erheblich erklärt: 1) bei Ziffer 2 die Worte „nach zurückgelegtem 16. Altersjahr“ zu ersetzen durch: „nach der Admission“, sowie 2) den Ausdruck „die Ihrigen“ durch: „die Glieder ihrer Familie“; 3) bei Ziffer 3 beizufügen: „welche bestraft worden sind“. Nun werden Ihnen folgende Modifikationen der Redaktion vorgeschlagen. Am Schlusse der Ziffer 1 wird beigefügt: „oder überhaupt Armenunterstützung genießen“. Bei Ziffer 2 wird nach dem Worte „Dürftigen“ eingeschaltert: „oder unterstützt gewesene Personen“; ferner wird das Wort „Ihrigen“ ersetzt durch: „Glieder ihrer Familie“. Sodann wird am Schlusse der Ziffer 3 beigefügt: „wenn sie für diese Vergehen bestraft worden sind.“ Ferner schlägt der Regierungsrath vor, die Ziffer 4 zu streichen, an deren Stelle dann die Ziffer 5 treten würde. Was die Ergänzung der Ziffer 1 betrifft, so ist dieselbe nöthig mit Rücksicht auf die Stellung der unter § 25 des Armengesetzes stehenden, sowie der jurassischen Gemeinden; ebenso verhält es sich mit der Ergänzung der Ziffer 2. Die übrigen Modifikationen entsprechen den erheblich erklärteten Anträgen. Was die Ziffer 4 anbelangt, so erlaubt der Regierungsrath sich um so mehr, deren Streichung zu beantragen, weil Sie bei § 2 beschlossen haben, daß in Betreff der Kosten die Bestimmungen des Civilprozesses in Anwendung kommen sollen, also die unterliegende Partei sie zu tragen habe. Der Regierungsrath hatte schon früher die Ziffer 4 in der Voraussetzung vorgeschlagen, daß im § 2 eine Milderung liege. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Ziffer 4 ungemein weit geht; und daß ihre Tragweite noch viel größer ist, wenn, wie bei § 2 angetragen wird, die Kosten der unterliegenden Partei zuerkannt werden sollen.

Herr Berichterstatter. Was die Inkraftsetzung betrifft, so beauftragte mich der Regierungsrath, darauf anzutragen, daß die verfassungsmäßige dreimonatliche Frist für die zweite Berathung vom 2. März 1858 als dem Beginne der ersten Berathung an zu zählen anfange, falls aber der Große Rath darauf nicht eintreten sollte, die provisorische Inkraftsetzung beider Dekrete zu verlangen. Wenn das Erstere geschieht, so ist es möglich, die zweite Berathung in der nächstfolgenden Sitzung vorzunehmen; wenn Sie aber die drei Monate erst vom heutigen Datum an zählen lassen, so könnten beide Dekrete wahrscheinlich erst in der Wintersitzung dieses Jahres berathen

Gfeller zu Wichtach. Dieses Dekret soll allerdings helfen, das Armenwesen auf einen bessern Stand zu bringen. Wenn wir kein Mittel haben, den leichtsinnigen Chen entgegenzutreten, so kommen wir tiefer in die Missverhältnisse. Man verliert aus den Augen, daß es hundert Familien gibt, die sozusagen nackt zusammenkommen; kaum haben sie ein Kind, so bleibt es der Gemeinde zur Last. Deshalb stelle ich den Antrag, die Ziffer 4 beizubehalten.

Berger. Bereits bei der ersten Berathung stellte ich den Antrag, die Ziffer 4 fallen zu lassen. Das kann nun um so eher geschehen, weil in den Bestimmungen unter Ziffer 1, 2 und 3 solche Garantien gegeben sind, daß nicht mehr so leicht Chen eingegangen werden können, wie früher. Ich bitte zu bedenken, daß jetzt bedeutende Erschwerungen gegenüber früheren Zeiten bestehen. Früher bestand die Vorschrift der Militärganisation nicht, wodurch den Betreffenden schon eine Ausgabe erwächst. Noch mehr wird die Sahe erichwert durch das Heirathseinzugsgeld, das nicht Jeder aufbringt. Wenn nun einer durch die Vorschriften der Ziffern 1, 2 und 3 nicht beschlagen wird, so glaube ich, es sei dann wirklich etwas überflüssig, ihn noch der sehr dehbaren Ziffer 4 zu unterwerfen; auch halte ich es für ungerecht, armere Leute, die einen Erwerb haben, von der Berechelichung auszuschließen. Sie haben vernommen, daß 29 % der notharmen Kinder uneheliche sind; diese Zahl wird sich infolge einer solchen Bestimmung verdoppeln.

Das Präsidium macht aufmerksam, daß bei der ersten Berathung der Antrag auf Streichung der Ziffer 4 nicht erheblich erklärt worden ist, daß man somit erst bei der zweiten Berathung auf denselben zurückkommen kann.

Matthys. Ich bedaure, daß man nicht auf Ziffer 4 zurückkommen kann, indem ich wirklich die Besorgniß habe, daß infolge dieser Bestimmung die Zahl der unehelichen Kinder und der Kindsmorde zunehmen werde. Man muß sich aber dem Reglemente fügen. Bezuglich der Ziffer 2 wurde noch ein anderer Antrag gestellt. Es ist bekannt, daß schon nach dem Personenrechte, sowie nach dem Armengesetze von 1847 der Cheinspruch gegenüber besteuerten Personen gestattet war, wenn sie die nach dem 17. Altersjahr erhaltenen Unterstützungen nicht zurückstatten hatten. Ich glaube nun, man solle bei Ziffer 2 nicht das 16., sondern das 17. Altersjahr aufnehmen. Warum? Die Schulpflicht geht bis zum 16. Jahre, bis dahin hat das Kind noch keine Berufsbildung erhalten. Wenn nun die Ziff. 2 so angenommen wird, wie sie vorliegt, so ist die Folge diese, daß eine Armenbehörde, wenn sie einen Knaben den Schneiderberuf lernen läßt und dafür in seinem 17. Jahre 50 Fr. ausgibt, oder wenn dies für ein Mädchen geschieht, Einspruch gegen die Berechelichung der betreffenden Personen erheben kann, wenn diese ihr Lehrgeld nicht zurückbezahlt haben, und das finde ich gegenüber der armen Bevölkerung zu streng. Etwas anderes ist es, wenn die betreffenden Personen später zu Vermögen gelangen; in diesem Falle soll die Rückerstattung stattfinden, und dieser Fall ist vorgesehen bei § 11 des Armengesetzes. Ich halte dafür, der Große Rath soll im Jahre 1858 gegenüber der armen Bevölkerung nicht strenger sein als der Gesetzgeber im Jahre 1826, als er das Personenrecht, und im Jahre 1847, als er das Armengesetz erließ. Deshalb stelle ich den Antrag, bei Ziffer 2 das 16. in das 17. Altersjahr umzuwandeln.

Herr Berichterstatter. Es läßt sich allerdings nicht viel gegen die Interpretation des Präsidiums sagen, und ich werde mich fühlen müssen. Aber dieselbe Interpretation ist dann auch auf den Antrag des Herrn Matthys anwendbar. Der erste Entwurf stützte sich auf den Zeitpunkt der Admision, aber diese ist nicht überall maßgebend, während ein bestimmtes Altersjahr für Alle maßgebend ist.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Die vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Modifikationen der Ziffern 1, 2 und 3 des § 1 werden durch das Handmehr genehmigt, die andern Anträge dagegen als ungültig nicht in Abstimmung gebracht.

Herr Berichterstatter. Bei § 2 wurde der Antrag erheblich erklärt, in Betreff der Kosten die Bestimmungen des Civilprozesses vorzubehalten. Infolge dessen lautet der Paragraph also: „In Betreff der Rechtfertigung des Einspruchs gilt die Satz. 71. In Betreff der Kosten kommen die Bestimmungen des Civilprozesses in Anwendung.“

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 3 wurde beschlossen, durch den Regierungsrath untersuchen zu lassen, ob das Dekret auch auf den Jura anwendbar sei oder nicht. Der Paragraph selbst wurde bis zur zweiten Berathung suspendirt. Bei der näheren Untersuchung zeigte es sich, daß für den katholischen Theil des Jura diese Bestimmungen nicht wohl Anwendung finden können, weil zufolge seiner kirchlichen Einrichtung der Einspruch durch den Bischof erledigt wird. In dieser Beziehung muß also eine Ausnahme gemacht werden. Der protestantische Jura dagegen steht unter unserm Personenrechte, so daß kein Grund vorliegt, ihn anders zu halten. Der § 3 erhielt somit folgenden Zusatz: „Für den katholischen Jura bleibt es bei der Verordnung vom 9. Januar 1816 und beim Dekrete vom 15. Mai 1816.“

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Auch hier werden Sie die Frage des Inkrafttretens zu entscheiden haben. Wie Sie hörten, erhielt ich vom Regierungsrathen den Auftrag, in erster Linie darauf anzutragen, Sie möchten den dreimonatlichen Termin vom 2. März an berechnen, und wenn das nicht belieben sollte, die provisorische Inkraftsetzung zu verlangen. Sie haben nun bereits beim vorhergehenden Dekrete den in erster Linie gestellten Antrag genehmigt, so daß ich keinen Anstand nehme, denselben auch hier zu stellen.

Der Antrag, daß auch hier der dreimonatliche Termin vom 2. März 1858 zu zählen anfange, wird ohne Einsprache genehmigt.

Entwurf - Beschuß

betreffend

die Organisation der Ackerbauschule.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Für den ganzen Kanton wird eine Ackerbauschule errichtet, in welcher angehende Landwirthe theoretischen und praktischen Unterricht in allen Fächern des Landbaus empfangen sollen,

Art. 2.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, vor der Hand alles Nöthige zur Ausführung dieses Beschlusses zu veranstalten. Insbesondere wird derselbe das erforderliche Areal nebst Gebäuden für die Anstalt, entweder unter den Staatsdomänen auswählen oder in Pacht nehmen oder unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes ankaufen, beziehungswise herstellen lassen, und zum Zweck der landwirthschaftlichen Schule der Direktion des Innern pachtweise übergeben. Ebenso wird der Regierungsrath alle zur Einrichtung und Organisation der Anstalt erforderlichen Reglemente, Instruktionen und übrige Vorschriften erlassen und das nöthige Lehr- und Dienstpersonal anstellen und in den im Art. 4 enthaltenen Grenzen — dessen Besoldungen bestimmen.

Art. 3.

Vor der Hand wird die Zahl der Jögglinge der Ackerbauschule auf das Maximum von 30, diejenige des Lehrpersonals auf einen Oberlehrer, zugleich Direktor der Anstalt, und einen Hülfslehrer bestimmt.

Art. 4.

Bis zur definitiven Organisation der Anstalt wird das Kostgeld eines Jögglings, unter Rücksichtnahme auf das Alter, auf Fr. 200 bis 300, die Besoldung der Lehrer, außer freier Wohnung, Kost und Unterwaschung, für sich und soweit es den Direktor betrifft, auch für seine Familie, auf Fr. 1800 für ihn, auf Fr. 1200 für den Hülfslehrer als Maximum bestimmt.

Art. 5.

Die zum eventuellen Ankauf des nöthigen Landes und zu allfälligen Bauten erforderlichen Mittel werden als Kapitalanwendung vorläufig von der Domänenkasse bestritten werden, unter Vorbehalt späterer Regulirung des Verhältnisses, wenn es wünschbar erscheinen sollte den Grund und Boden nebst den Gebäuden von der Verwaltung der Direktion der Domänen und Forsten zu trennen und derselben einer andern Direktion zu unterstellen.

Die Kosten für Anschaffung des erforderlichen Viehstandes und Schiffs und Geschirrs, sowie des gesammten Mobiliars der Anstalt, werden von der Direktion des Innern bestritten und der Inventarwerth dieser Gegenstände, als Betriebsfonds der landwirthschaftlichen Schule, in Rechnung gebracht und der Staatskasse auf festzusezendem Fuße verzinst werden.

Art. 6.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Anstalt, so weit sie aus dem Ertrage des Guts nicht zu decken sein werden, ist der Direktion des Innern ein jährlicher Kredit von Fr. 7000 gewährt.

Art. 7.

Dieser Beschuß wird, so weit es die Ausführung des im Art. 1 enthaltenen Grundsatzes betrifft, für eine Probezeit von vier Jahren erlassen. Nach Verfluß dieser Zeit wird der Regierungsrath dem Großen Rathen nebst einem umfassenden Bericht über die Einrichtung und den Gang der Ackerbauschule Anträge zur definitiven Organisation derselben vorlegen und bis dorthin Alles verfügen und anordnen, was zur Errichtung des Zweckes erforderlich ist.

Gegeben in Bern den 14. April 1858.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatuer. Seit einer Reihe von Jahren machte sich im Kanton Bern der Wunsch geltend, es möchte eine Ackerbauschule errichtet werden. Die Frage war längere Zeit infofern streitig, als auf der einen Seite der Wunsch der Errichtung einer Ackerbauschule lebhaft unterstützt wurde, während man auf der andern Seite glaubte, man könne einer solchen Anstalt entbehren. Die letztere Ansicht hatte zum Scheine das für sich, daß die Landwirtschaft im Kanton Bern auch ohne eine solche Schule zu einem blühenden Standpunkte gelangte. Allein man verkennt nicht, daß unsren Landwirthen im Durchschnitte zweierlei fehlt. Einerseits ist es die rationelle Betreibung der Landwirtschaft, die früher von Hofswyl aus einen wirksamen Antrieb erhielt und namentlich im Auslande mehr Beobachtung findet. Der andere Umstand ist der, daß, wenn man während längerer Zeit an der Spitze einer öffentlichen Verwaltung steht, man sich allmälig einbildet, es sei auf der ganzen Welt nichts Besseres als da. Die landwirthschaftlichen Ausstellungen, welche in der letzten Zeit im In- und Auslande stattfanden, haben indessen gezeigt, daß in andern Ländern der Ackerbau wenigstens den Standpunkt erreicht hat, wie in unserm Kanton. Daher wurde in neuerer Zeit auf Errichtung einer Ackerbauschule gedrungen und die Regierung gab der Anregung Folge, welche von hier ausging und legt Ihnen dieses Projekt vor. Heute eine vollständige, neue Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichts vorzulegen, wäre man in Verlegenheit, weil man darüber noch keine Erfahrungen hat, wie die Einrichtung zu treffen, ob mehr die Viehzucht, oder der Ackerbau, oder der Rebbau zu berücksichtigen, ein Gut anzukaufen oder zu pachten, ob französische und deutsche Jögglinge aufzunehmen seien. Alles das sind Fragen, die erst nach gemachten Erfahrungen gelöst werden können. Der Regierungsrath kam, und ich glaube beifügen zu können, einstimmig, zu einem andern Prinzip, indem er beschloß, vorläufig vom Großen Rathen die Ermächtigung zu verlangen, eine Ackerbauschule einzurichten, ihm die ganze Organisation zu überlassen, mit dem Vorbehalte, die endliche Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtes doch von der gesetzgebenden Behörde ausgehen zu lassen. Daher heißt es am Schlusse des Dekretes (der Redner zitiert den Art. 7 des vorstehenden Projektes). Sie sehen also, daß die Hauptfrage heute in der Frage liegt, ob der Große Rath das Vertrauen zu der Regierung hat, sie zur provisorischen Einrichtung einer Ackerbauschule zu ermächtigen. Nach Verfluß von vier Jahren würde der Regierungsrath dem Großen Rathen einen Bericht erstatzen über die Einrichtung der Anstalt und über die gemachten Erfahrungen, begleitet von den Anträgen über die Organisation im Einzelnen. Dann hätte der Große Rath die

definitive Organisation zu berathen. Ich will nur noch beifügen, daß wir, nach der Ansicht des Regierungsrathes, wahrscheinlich später in die Lage kommen werden, mehr als eine solche Anstalt in's Leben zu rufen. Der Regierungsrath konnte sich nicht verhehlen, daß die Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile ganz verschieden sind, daß z. B. das Oberland von einer Ackerbauschule nicht viel Vortheil hätte, weil dort die Viehzucht und Käsefabrikation vorherrscht, während mit einer Schule, die den Bedürfnissen des Oberlandes mehr entspräche, dem Mittellande nicht so gediengt wäre. Eine dritte Landesgegend, in welcher vorherrschend Rebbau getrieben wird, sollte auch eine ihren Bedürfnissen entsprechende Anstalt haben und zwar ist dies vielleicht am dringendsten. Denn das ist mir klar, obschon ich nichts davon verstehe, daß wir bezüglich des Rebbaues noch viel mehr zurück sind, als dies vom Ackerbau im weitern Sinne gesagt werden kann. Das sind die drei Anstalten, deren Errichtung uns in Zukunft wahrscheinlich vorstehen muß: eine Anstalt die mehr den Ackerbau berücksichtigt, eine zweite, welche den Interessen der Viehzucht und der damit verbundenen Gewerbe Vorschub leistet, und eine dritte, deren Aufgabe in der Pflege des Rebbaues neben dem Ackerbau liegt. Dazu wird wahrscheinlich später eine vierte Anstalt für den Jura kommen, infolge der sprachlichen Verschiedenheit dieses Kantonstheils. Einzutheilen handelt es sich um eine Probe. Daher stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Entwurfs eintreten, denselben in globo behandeln und genehmigen.

Das Eintreten und die Behandlung des Entwurfs in globo werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Trachsel. Ich halte dafür, die Errichtung einer Ackerbauschule sei für unsern Kanton eine grosse Nothwendigkeit. Wenn man weiß, wie weit die Landwirtschaft in andern Kantonen fortgeschritten ist, so wird man nicht zurückbleiben dürfen, ohne das materielle Interesse des Landes preiszugeben. Ich glaube auch, das hiefür bestimmte Geld sei sehr wohl angewandt. Mit der Form, in welcher die Sache vorgelegt wird, bin ich einverstanden, und halte dafür, es sei besser, vorerst einige Erfahrungen zu machen. Ich möchte der Versammlung die Genehmigung des Projektes angelegentlich empfehlen und erlaube mir nur den Wunsch beizufügen, daß bei der Errichtung der Anstalt auch die Viehzucht berücksichtigt, eigentliche Racienthiere angeschafft und erzogen werden möchten, um den Viehzucht treibenden Landwirthen gute Zuchthiere zu verschaffen.

Furer. Es freut mich, daß die Regierung einmal Hand an's Werk legte, eine Ackerbauschule in's Leben zu rufen. Bekanntlich wurde seit der Entstehung der Hochschule für die Bildung der übrigen Stände gesorgt, in landwirthschaftlicher Beziehung aber nicht. Darin lag für manchen hablichen Bauernsohn die Veranlassung, die Hochschule zu besuchen, um einen Beruf, wie denjenigen eines Notars u. dgl. zu erlernen. Es ist auffallend, daß man seit 1831, während die Repräsentation des Landes in diesem Stande weit überwiegend aus Landwirthen bestand, 26 Jahre lang wartete, bis man eine solche Anstalt in's Leben rief. Ich halte dieselbe für zweckmäßig und nützlich und verdanke der Regierung die Vorlage des Entwurfs.

v. Werdt. Auch ich begrüße mit Freuden den vorliegenden Entwurf und verdanke ihn der Regierung. Es ist endlich der erste Schritt zur Befriedigung eines lange gefühlten Bedürfnisses. Ich möchte aber, daß der erste Versuch zu einem möglichst guten Ziele führe. Dies hängt wesentlich von der Wahl eines guten Personals, welches die Anstalt zu leiten

hat, namentlich von der Wahl des Direktors ab. Um dies zu erreichen, sollte man die Besoldung etwas höher stellen, als sie im Entwurfe vorgeschlagen ist, mit Rücksicht darauf, daß ein gebildeter Mann sich bei den gegenwärtigen Verhältnissen leicht eine Anstellung bei irgend einem industriellen Unternehmen mit einer Besoldung von 3—4000 Fr. verschaffen kann. Ich stelle daher den Antrag, die Besoldung des Direktors der Schule wenigstens auf 2000 Fr. zu stellen. Ferner halte ich dafür, daß der Kredit von Fr. 7000 zur Befriedigung der laufenden Ausgaben nicht genüge, und beantrage daher dessen Erhöhung auf Fr. 10,000. Im Uebrigen bin ich mit dem Entwurfe einverstanden. Es ist ein Schritt zu etwas Gute, der längst hätte gethan werden sollen.

Matthys. Erfahrungen, die man in jüngster Zeit bei andern Anstalten gemacht hat, bestimmen mich, den Antrag des Herrn v. Werdt in dem Sinne zu ergänzen, daß die Besoldung des Direktors in baar auf 2000 bis 3000 Fr. festgesetzt werde. Die Besoldung des Hülfslehrers würde ich sodann auf 1200 bis 1600 Fr. bestimmen. Jedenfalls sind 1800 Fr. für den Direktor zu wenig, wenn man einen theoretisch und praktisch tüchtigen Mann an diese Stelle verlangt. Ebenso unterstütze ich den Antrag des Herrn v. Werdt bezüglich der Erhöhung des allgemeinen Kredites.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Man kann es in Allem auch zu gut machen, und so glaube ich wirklich, es sei der Fall bei den Herren, welche hier eine Besoldungserhöhung beantragen. Der Regierungsrath fand, eine Besoldung von 1800 Fr. mit freier Wohnung, Kost und Unterwaschung sei für den Direktor eine der schönsten Besoldungen und namentlich höher als in irgend einer andern ähnlichen Anstalt in der Schweiz. Der Vorsteher der landwirthschaftlichen Schule in Zürich hat eine Baarbesoldung von 1500 Fr. Wer hier in Bern oder in der Umgebung wohnt, der weiß, was der Unterhalt einer Familie kostet. Ich glaube daher, man dürfe bei der Besoldung bleiben, wie sie vorgeschlagen ist. Was den Art. 6 betrifft, so kann es dem Regierungsrathe nur angenehm sein, wenn man ihm noch mehr Mittel zur Verfügung stellen will; indessen glaube ich, der hier vorgeschlagene Kredit von 7000 Fr. genüge. Es ist in Zürich für die dortige Anstalt die gleiche Summe angewiesen, aber sie wurde in letzter Zeit nicht aufgebraucht.

Herr Berichterstatter. Herr Trachsel äußerte einen Wunsch betreffend die Berücksichtigung der Viehzucht. Ich habe bereits angedeutet, daß für den Landestheil, der vorzugsweise sich mit der Viehzucht beschäftigt, später höchst wahrscheinlich eine eigene Anstalt errichtet werde. Läßt jedoch bei der Anstalt, welche jetzt errichtet werden soll, die Viehzucht schon ganz besonders berücksichtigt werden können, beweise ich. Was die Anträge betrifft, sowohl die Besoldungen als den Kredit zu erhöhen, so erlaube ich mir darüber nur ein paar Worte. Herr Regierungsrath Lehmann hat den Grund angegeben, warum der Kredit für die laufenden Ausgaben auf 7000 Fr. bestimmt wird. Es ist der Maßstab einer analogen Anstalt in Zürich. Will man auf 10,000 Fr. gehen, so ist keine Schwierigkeit vorhanden. Denn es handelt sich nicht darum, die Summe unter allen Umständen zu verbrauchen, sondern die Summe zu bestimmen, auf die man angewiesen ist. Ich will mich daher der Erhöhung des Kredites auf 10,000 Fr. nicht widersetzen, denn es ist denkbar, daß in den ersten Jahren das Bedürfnis größer sein werde. Was hingegen die Besoldungen betrifft, so schließe ich mich ganz dem an, was Herr Regierungsrath Lehmann bemerkte. Wahrscheinlich haben die Herren übersehen, daß man hier nicht eine gewöhnliche Besoldung bestimmt, sondern nur das, was in baarem Gelde ausgezahlt wird, während der Direktor für sich und seine Familie freie Wohnung, Kost und Unterwaschung hat. Beim Hülfslehrer ist dies zwar nicht ganz der Fall, weil man glaubte, es sei nicht gut, wenn zwei Frauen in die Anstalt kommen. Ich glaube nicht zu weit zu

geben, wenn ich sage, die Mitglieder des Regierungsrathes wären sehr froh, wenn sie eine Baarbeföldung von 1800 Fr. mit freier Station erhielten. Wenn man beim Direktor bis auf 1800 Fr. und beim Hälfslehrer bis auf 1200 Fr. gehen kann, so ist es genügend, und ich möchte davor warnen, eine Ackerbauschule zu einer Herrenschule zu machen. Sie soll den Charakter der Einsamkeit und Bescheidenheit unsers Landes bewahren. Ich widersehe mich daher der Beföldungserhöhung.

v. Werdt. Wenn der Regierungsrath glaubt, bei einer Beföldung von 1800 Fr. das geeignete Personal finden zu können, so habe ich gar nichts dagegen und ziehe den Antrag bezüglich der Beföldungserhöhung zurück.

Matthys zieht seinen Antrag ebenfalls zurück.

Der Beschluss wird hierauf mit Erhöhung des Kredites von 7000 Fr. auf 10,000 Fr. in Art. 6 durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Ich nehme an, da es sich bloß um die Festsetzung einer Zahl handelt, so sei es nicht nötig, den Gegenstand hier noch einmal vorzulegen, sondern der gefasste Beschluss sei definitiv. Was die Frage der zweimaligen Berathung betrifft, so glaube ich nicht, daß es sich um ein eigentliches Gesetz handelt. Ich frage darüber den Herrn Berichterstatter an.

Herr Berichterstatter. Es gibt ein Motiv, das für mich entscheidend ist. Die Verfassung verlangt die zweimalige Berathung nur für bleibende Gesetze. Hier handelt es sich nur um eine provisorische Ermächtigung. Der Entwurf unterliegt daher nur einer Berathung.

Herr Präsident. Ich bin damit einverstanden, daß der Gegenstand nicht zweimal berathen werden soll, aber nicht mit dem angeführten Motive. Das Prinzip des Beschlusses ist definitiv, nur die Ausführung ist provisorisch.

Es erhebt sich gegen die Erklärung, daß der Beschluss nicht einer zweiten Berathung bedürfe, kein Widerspruch.

Vortrag des Regierungsrathes über den Bauplan und das Baureglement der Einwohnergemeinde von Biel für den neuen Stadttheil.

Der Regierungsrath schließt dahin:

- 1) Es sei dem von der Einwohnergemeinde von Biel in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 1857 angenommenen Stadtbauplane und ebenso dem bezüglichen Baureglemente die obersteiliche Genehmigung zu ertheilen.
- 2) Es solle zu dem Ende auf Grundlage dieser Akte der Einwohnergemeinde von Biel, so weit es zu ihrer Ausführung nötig ist, das Expropriationsrecht eingeräumt sein.

Böösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Es ist Ihnen bekannt, daß die Stadt Biel in neuester Zeit infolge der Zunahme ihrer Industrie einen erfreulichen Zuwachs der Bevölkerung erhielt. Im Anfang dieses Jahrhunderts, so weit ich mich erinnere, betrug die Bevölkerung

Biels 1800 Seelen, gegenwärtig beträgt sie 5000 Seelen; die Vermehrung betrug durchschnittlich 10 %. Eine natürliche Folge dieses Zuwachses ist die Vermehrung der Bauten. Der Stadtrath von Biel entwarf einen Bauplan, welcher der Gemeinde vorgelegt, von ihr genehmigt und mit zwei einzigen Oppositionen der Regierung eingehiekt wurde. In Bezug auf das Prinzip bestand gar keine Opposition, das beweist ein sehr dringendes Bedürfnis, worauf bei der Beurtheilung des Verhältnisses Rücksicht zu nehmen ist. Es handelt sich nicht darum, dem Staate Opfer aufzuerlegen, sondern um Opfer, die sich die Obrigkeit aufliegt. Bezüglich des Details dagegen wurde von wenigen Stimmen einige Opposition erhoben. Nun fragt es sich: sollen wir den Plan und das Reglement genehmigen oder nicht? Es fragt sich zunächst, warum die Sache vor den Großen Rath komme. Wäre es ein gewöhnlicher Bauplan, so würde der Gegenstand nicht höher gehören, aber da die Errichtung des Expropriationsrechtes damit verbunden ist, so steht der Entscheid dem Großen Rath zu. Ich will Sie nicht mit einer Auseinandersetzung des Bauplanes langweilen. Sie werden der Bevölkerung Biels so viel Einsicht zutrauen, daß sie einen verständigen Plan zur Vergrößerung ihrer Stadt aufstellte. Was den Großen Rath interessiren mag, ist die Frage, wie es sich mit den Oppositionen verhalte. Diese sind von zwei Seiten eingelangt. Einerseits von den Gebrüdern Schwab, deren Besitzung aus zwei Häusern und zwei Gärten besteht, welche zusammenstoßen; die Besitzung ist durch einen kleinen Fußweg getrennt. Nun nimmt der Bauplan dieselbe in Anspruch durch einen Weg, der sie da durchschneiden soll, wo beide Theile zusammenstoßen. Durch die gegen Abend liegende Häuserfront wird quer eine Straße angelegt, welche den einen Garten vollständig durchschneidet. Hier kann der Große Rath sich nur die Frage stellen: ist mit Rücksicht auf die künftige Erweiterung der Stadt die Anlage der doppelten Straße eine Nothwendigkeit oder nicht? Ist es ein bloßer Kurus, so kann man es dem Partikular nicht übel nehmen, wenn er sich beschwert. Ist es aber eine Nothwendigkeit, so muß er sich unterziehen. Die Gemeinde betrachtete es als Nothwendigkeit, ebenso die Direktion des Innern. Die Straße, welche der Länge nach parallel mit der Stadt gezogen werden soll und die beiden Gärten trennt, besteht eigentlich nur in der Herstellung einer Straße, die früher schon bestanden hat. Rings um die Stadt waren Mauern, längs denselben Gräben und außerhalb eine Straße; außerhalb der Straße bestand noch ein Graben, der mit Wasser gefüllt war. In neuerer Zeit wurde dieser Graben zugeschüttet, und erlaubte sich jeder Partikular, kleine Zäune anzubringen und den Weg abzuschneiden. Die Argumentation der Direktion des Innern war diese: wenn früher schon, als die Stadt durch Ringmauern abgeschlossen war, bei ungleich geringerer Zahl der Bevölkerung, eine Straße in dieser Richtung nötig war, so ist sie es offenbar jetzt zehnmal mehr und zwar namenlich mit Rücksicht auf die Feuersgefahr. Denn der ganzen Häuserfront nach könnte man sonst mit keiner Spritze zu den Häusern gelangen, so daß die Ansicht der Direktion und des Regierungsrathes ganz entschieden war: es sei nicht nur wünschenswerth und passend, wieder einen fahrbaren Weg in dieser Richtung herzustellen, sondern es liege dies im Interesse der Häuserbesitzer selbst. Nicht ganz so verhält es sich mit dem Querwege. So lange parallel mit der fraglichen Häuserreihe nicht ein zweites Quartier bestanden hatte, war ein Durchbruch in der Mitte nicht nötig, nachher aber wohl, und er ist passend, weil es nur eine Verlängerung einer breiten Straße in das neue Quartier ist. Der Regierungsrath nahm auch in Bezug auf diese Opposition keinen Augenblick Anstand, dem Antrage der Direktion des Innern beizupflichten. Die zweite Opposition ist etwas delikater. Da tritt ein Eigentümer auf, der einen Garten besitzt, dessen eine Hälfte in Anspruch genommen wird, die andere stehen bleibt. Nun sagt er: ich habe nichts dagegen, wenn man durch die Straße den Garten in Anspruch nimmt, aber entschädigt mich dafür, da ich verhindert bin, unterdessen auf meinem Grunde

zu bauen. Das scheint natürlich. Von Seite der Einwohnergemeinde wurde geantwortet: wir können einen Bauplan in dieser Ausdehnung schlechterdings nicht machen, wenn wir alle Straßen heute schon auf einmal ausführen müßten, denn es würden diese Strafanlagen, die zum Theil noch nutzlos wären, eine solche Summe in Anspruch nehmen, daß wir abstrahiren müßten. Man fand einen Mittelweg darin, daß man sagte, man müsse einer solchen Gemeinde die Befugniß geben, Baupläne für die Zukunft zu machen, aber anderseits könne man einem Eigentümer auch nicht zumuthen, sein Eigentum nicht zu einer Baute zu benutzen, während dasselbe vielleicht erst in zwanzig Jahren in Anspruch genommen werde. Auf diesen Mittelweg käme man, wenn man sagen würde: wir genehmigen den Plan, aber wenn morgen oder übermorgen der Betreffende bauen wollte und man es ihm untersagen würde, dann wäre der Moment da, wo die Entschädigung eintreten müßte. Diese Ansicht hatte die Direction des Innern in zweiter Linie. Indessen legt der Regierungsrath Ihnen das strengere Prinzip vor, daß der Betreffende von dem Tage an, wo das Alignement genehmigt ist, nicht mehr bauen dürfe. Von diesem Standpunkte aus läßt sich etwas für die Opposition sagen. Aber wir kommen zu dem entscheidenden Punkte. Der Regierungsrath ging von der Ansicht aus: wenn man bei derartigen Bauplänen vom streng privatrechtlichen Standpunkte ausgehen wolle, so führe dies zu großen Schwierigkeiten; man müsse sich daher auf den Standpunkt des öffentlichen Rechtes stellen, der Einzelne müsse sich unterziehen. Ich führe eine Stelle aus der alten Stadtsatzung an, die Ihnen beweisen mag, daß man schon früher auf diesen Standpunkt kam. Wenn man im zwölften, dreizehnten Jahrhundert nach dem gleichen Prinzip verfahren wäre, wie am Ende des vorigen Jahrhunderts, als man die Münze baute und ein paar alte Jungfern, die ein Haus in der Nähe hatten, Einsprache erhoben, so wäre die Stadt Bern nicht, was sie jetzt ist. In der Stadtsatzung von 1539 ist verordnet: „Die vier Venner sollend heißen Stein in Hüser buwen.“ „Unsere Venner sollend auch jelic ordnen Inn etlichen Biertheil etwann menig Stein in Hüser zebauwen und mit denen Lüthen denen die Hüser oder Hoffstatt zugehörondt ze uerschaffen, dieselben Hüser hnzegiblen, und mit Ziegeln ze tecken. Und wie oder an wellichen orten sy das ordnendt, deß sollen sy vollen g'walt habenn.“ Darin liegt die Erklärung, wie die Stadt Bern das geworden ist, was sie ist. Man sagte damals nicht nur: da, wo wir bauen wollen, baut Ihr nicht, — sondern man befahl, wie die Leute bauen sollen und daß sie mit Steinen bauen sollen. Ich zweifle nicht, daß es damals manchen Seufzer gab. Heute erinnert sich Niemand mehr daran, das ist vergangen; hingegen freut sich Jedermann der schönen Bauordnung. Und so ist es auch hier. Die Regierung stellte sich namentlich die Frage: auf welchem Wege treten mehr Beschränkungen von Privatrechten ein, wenn man jeden Eigentümer bauen läßt, wie er will, oder aber wenn man scheinbar Allen Gewalt anthut und sagt: es darf Niemand bauen, es sei denn an diesen Stellen, in dieser Ordnung und in dieser Art? Die Regierung fand, wenn man seiner Zeit Abrechnung halten würde, so lägen im ersten Systeme viel mehr Beschränkungen als im zweiten. Denn in Bezug auf Bon- und Zugang, auf Licht u. s. w. würden Zustände entstehen, wie sie eben an Orten vorhanden sind, wo ohne Plan gebaut wurde, wie in Zürich, wo die Behörden neue Häuser entstehen ließen, ohne die Bauart nach einem allgemeinen Plane vorzuschreiben. Der Regierungsrath schloß sich daher auch in diesem Punkte der strengeren Ansicht an. Er genehmigte den Plan unbedingt, wie er von der betreffenden Behörde gewünscht und von der Direction des Innern vorgelegt wurde. So kommt die Sache hieher, und ich will schließlich nur bemerken, daß sie wirklich deshalb sehr dringend ist, weil diesen Augenblick an einem Orte, wo beiläufig 500 Häuser stehen, ungefähr 100 bereits im Bauen begriffen sind. Ich wiederhole: die Progression in der Zunahme der Bevölkerung ist der Art, daß sie jährlich 10 % beträgt, also Biel in 10 Jahren 10,000 Seelen

jähren wird. Ich finde es eigentlich verdienstlich, daß die Ortsbehörden den Mut hatten, einen solchen Plan aufzustellen, und halte dafür, es liege in der Stellung der Staatsbehörden, dessen Ausführung zu erleichtern, nicht zu erschweren. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Die nun folgende endliche Redaktion der zweiten Berathung des Armenpolizeigesetzes wurde bereits Seite 255 ff. hier vor mitgetheilt.

Naturalisationsgesuch

des Herrn Andreas Keller von Flach, Kantons Zürich, Malermeisters im Altenberg bei Bern, protestantischer Konfession, verheirathet, Vater eines Kindes, welchem das Ortsburgerrecht von Bern, Gesellschaft von Mezgern, zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die moralischen und materiellen Garantien, welche der Petent darbietet, der sich über guten Leumund während seines langen Aufenthaltes in Bern, sowie über den Besitz eines beträchtlichen Vermögens ausgewiesen hat.

Abstimmung.

Von 107 Stimmen fallen:

Für Willfahrt	91
Für Abschlag	16

Herr Keller ist somit naturalisiert.

Bertrag des Regierungsrathes über Bewilligung eines Staatsbeitrages an den Kirchenbau von Breuleur.

Der Regierungsrath sucht um die Ermächtigung nach, der Gemeinde Breuleur an die Kosten ihrer neuen Kirche 10 % der auf 100,000 Fr. bestimmten Schatzungssumme, jedoch ohne alle Konsequenz für die Zukunft, mit Fr. 10,000, abzüglich der bereits bezahlten Fr. 2000, auszureichen und verlangt zu diesem Zwecke einen außerordentlichen Kredit von entsprechendem Betrage.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, gestützt auf die bisherige Uebung und auf einen Beschuß des Regierungsrathes von 1849, da im ordentlichen Verwaltungsbudget kein Kredit zu diesem Zwecke ausgesetzt ist.

69

Dr. v. Gonzenbach erklärt, im vorliegenden Falle keinen Gegenantrag zu stellen, dagegen findet er das Prinzip unbillig, daß allen Gemeinden ein gleicher Beitrag an den Bau von Kirchen und Schulhäusern geleistet werden soll, während dieses Verfahren bei den verschiedenen Hülfsmitteln der Gemeinden in der Wirklichkeit zu großen Ungleichheiten führe. Der Sprechende wünscht daher, daß die Regierung untersuche, ob nicht das Staatsinteresse es erheische, eine bestimmte Norm aufzustellen, sei es durch Festsetzung eines Maximums oder auf andere Weise, damit der Staat nicht zu sehr in Mitleidenschaft gezogen werde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Da auf die Anfrage des Präsidiums, obemand noch die Behandlung anderer Gegenstände wünsche, Niemand das Wort ergreift, so wird das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident schließt hierauf die Sitzung mit folgender Schlusseide:

„Meine Herren! Wir sind am Ende unserer Arbeiten angelangt, und zugleich ist die vierjährige Amtsperiode ausgelaufen.

Diese Periode war im Allgemeinen eine Periode des Friedens und der Verständigung; wir haben zusammen gewirkt als Mitglieder einer und derselben engverbundenen Familie.

Ich will die einzelnen Gesetze nicht erwähnen, welche seit 1854 erlassen wurden. Das neue Schulgesetz hat sich schon in der Anwendung als gut bewährt. Das Armengesetz war der Ausdruck einer schweren Anstrengung, welche durch die Nothwendigkeit dringend geboten war. Wir wollen seine Folgen gewärtigen, um darüber ein gegründetes Urtheil fällen zu können.

In der neuesten Zeit ist die Eisenbahnfrage ein Gegenstand warmer Berathungen und Besprechungen geworden, hervorgerufen ebenfalls durch die Nothwendigkeit und die dringenden Bestrebungen, zu dem zu gelangen, was die jetzigen Verkehrsbedürfnisse erfordern.

Die Geister haben demnach eine mehr materielle Richtung angenommen und die sogenannte politische Richtung ist mehr in den Hintergrund getreten. Dies hat sicher seine gute Seite, und hat seine guten Früchte getragen. Leere Theorien, unnütze Wort- oder Gedankenanzüge können zu seinem wünschenswerten Resultate führen. Dabei darf man jedoch nicht vergessen, daß die Politik, ich meine eine gesunde Politik, in einer Republik nichts Anderes ist, als eine beständige Schule zur Förderung der erhabensten Grundsätze, zur Entwicklung der Menschen- und Bürgertrechte und des moralischen Wesens des Staates im Allgemeinen. So aufgefaßt, ist die Politik die beste Wächterin der Freiheit, indem sie zugleich auch keineswegs den materiellen Fortschritt hindert. Welt entfernt, sie trägt im Gegenteil die Fackel der Intelligenz durch die Gebiete der rohen Materie. Ein Staat, welcher durch den Materialismus schon in dem Maße beherrscht ist, daß in den öffentlichen Räthen die Worte zur Regel und zum nächsten Ziele aufgestellt werden: „Enrichissez vous“, ist dem Zerfallen nicht fern. Dies lehrt uns die Geschichte.

Meine Herren! Wir haben, wenn ich nicht irre, während der sogenannten Fusionssperiode getrachtet, beiden Richtungen

Rechnung zu tragen; das war wenigstens der Grund des Aufgebens der vor vier Jahren so schroffen Feindseligkeiten. In wie weit es uns gelungen ist, überlasse ich dem Urtheile eines jeden.

Es möge sein, wie es wolle, wir haben uns für das Vergangene einfach zu fragen: Haben wir unsere Aufgabe nach Verfassung und Gesetz treu und gewissenhaft erfüllt? Und für die Zukunft: wollen wir auch fernerhin streng an der Erfüllung unserer Pflichten halten? — Wenn ja, so dürfen wir getrost und ruhig nach Hause gehen, und nachdem wir unsere kleine Schuld an das öffentliche Wohl bezahlt haben, bleibt uns nichts übrig, als die Segnungen Gottes auf die gemachten Arbeiten und den Schutz der Vorsehung für die Vollständigung des Werkes anzurufen.

Meine Herren, was mich persönlich betrifft, für die Zeit, wo Sie mich mit dem Präsidium beeckt haben, so kann ich nur für Ihr Wohlwollen und für die erwiesene Nachsicht ganz herzlich danken.

Meine Herren, ich erkläre die siebige Sitzung, unvorhergesehene Fälle ausgenommen, die letzte vor der neuen Amtsperiode, als geschlossen, und nehme hier achtungsvoll und ganz freundlich von der hohen Versammlung Abschied.“

Schluß der Sitzung und der Session: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

Fr. Fassbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Begnadigungsgesuch des Samuel Steffen, vom 9. April 1858.

Memorial des Obergerichts an den Großen Rath, betreffend die Untersuchung gegen Herrn Gerichtspräsident Vermeille in Delsberg, vom 12. April 1858.
